

Antiquariatskatalog

MMXXVI/III

Alte und wertvolle Bücher

Old and Rare Books



Antiquariatskatalog MMXXVI/III

(September 2026)

Alte und wertvolle Bücher Old and Rare Books

Vom 14. bis 20. September 2026 steht Berlin ganz im Zeichen des Antiquariats. Zusammen mit Bibliotheken, Institutionen, Museen und Sammlungen feiern die internationalen Antiquare ein Fest des Buches. Im Mittelpunkt stehen der ILAB-Kongress und zwei Antiquariatsmessen, in der Alten Münze sowie im Kronprinzenpalais.

Die *Vintage Paper Berlin* ist die eigenständige Messe für seltene Bücher & Grafik, historische Fotografie, Ephemera, Pressendrucke, Künstlereditionen und Kunst auf Papier. Am 18. und 19. September 2026 trifft sich in der Alten Münze Berlin eine ausgewählte Szene von Antiquariaten, Galerien, privaten Sammler(inne)n und Restaurator(inn)en, um ihre schönsten Positionen auf Papier zu präsentieren.

Als Aussteller freue ich mich auf Ihren Besuch in der Alten Münze Berlin!

Alte Münze, 18.-19. September 2026
Fr 9-19, Sa 9-17 Uhr, Molkenmarkt 31



Antiquariat + Verlag Klaus Breinlich

Berner Straße 45

60437 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 2609 4991 – Fax: +49 (0)69 9289 4306

E-Mail: order@avkb.de – Website: www.avkb.de



1. AUSTIN, John, *The Province of Jurisprudence determined. Im Anhang: An Outline of a Course of Lectures on General Jurisprudence or the Philosophy of Positive Law.* London, John Murray, 1832. 8vo. XX S. (Preface), 391 S., LXXVI S. (Course of Lectures). Prächtiger zeitgenössischer Ganzledereinband mit geprägtem Rückentitelschild. Exzellenter Zustand!

2.500,--
Erstausgabe von Austins Hauptwerk, von allergrößter Seltenheit! - Der Engländer Austin (1790-1859) etablierte mit der vorliegenden Arbeit den rechtspositivistischen Standpunkt, indem er zwischen positivem Recht und Moral klar trennte. Er gewann damit nach seinem Tod tiefgreifenden Einfluss auf die weitere Rechtsdiskussion in Europa und darüber hinaus. Die Erstausgabe fand noch keine weite Verbreitung. Es war vor allem Austins Frau Sarah (1793-1867), die spätere Ausgaben initiierte. Sarah Austin zählte zu den bedeutendsten Übersetzern deutscher Literatur ins Englische, sie stand im Austausch mit zahlreichen Persönlichkeiten des kulturellen Lebens in Deutschland, etwa mit den Gebrüdern Grimm, mit Leopold von Ranke oder Alexander von Humboldt.

2. **BAHRDT, Carl Friedr(ich)**, *Handbuch der Moral für den Bürgerstand.* 2., verbess. Aufl. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke, 1790. Kl.-8vo. Tb. mit Vignette, 3 Bll., 336 S. Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und blassem Rotschnitt. 100,--

Klassisches Textzeugnis für die Etablierung eines bürgerlichen Wertekanons!. - Spätschrift des Theologen (1741-1792), der wegen seiner rationalistischen Lehren, seiner aufklärerischen Polemik und seines unkonventionellen Lebenswandels mehrfach und an verschiedenen Orten seine Professuren verlor und vom Reichshofrat für unfähig erklärt wurde, ein geistliches Amt zu betreiben. Eine Satire auf das Wöllnersche Religionsedikt brachte dem freimaurerischen Theologen schließlich eine Festungshaft ein, die er nicht überlebte. - Die Erstausgabe der vorliegenden Arbeit erschien 1789. Das Handbuch gilt als eines der klassischen Textzeugnisse für die Etablierung des bürgerlichen Wertesystems im späten 18. Jahrhundert. Es thematisiert Kernwerte wie Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Typisch für Bahrdts radikale Aufklärung ist der Versuch, moralisches Handeln und Pflichten von starren kirchlichen Dogmen zu lösen und stattdessen auf Vernunft, gesellschaftlichen Nutzen und das irdische Glück des Menschen auszurichten.

3. **BARTOLUS de Saxoferrato**, *Opera omnia.* Eaque profectò non modò eiusdem delphicis responsis quàmplurimis, ac tractatu de procuratoribus aucta, verumetiam aureis adnotationibus Iacobi Anelli de Bottis & Petri Mangrellae. Unà cum gemma legali, seu compendio aureo sententiarum, omniumque propositionum, quibus tum Bartolus, tum addentes usi sunt, studiosissimè elaborata: dilucido praeterea nouoq. ordine atque alphabetica serie; indicis locupletissimi loco, in studiosorum gratiam exornata: quorum seriem, nomenclaturamque, versa pagina indicabit. Hac sanè editione accuratissimè omnia recognita & emendata. Sexta Editio Iuntarum. 11 Bde. (Bd. 11 = Register-



band). Venetiis (= Venedig), apud Iuntas, 1596. (Consilia & Repertorien:) Augustae Taurinorum (= Turin) 1589. Gr.-Fol. (42 x 27,5 cm). Neue Halbpergamentbände mit geprägten ledernen Rückentitelschildern. 8.500,--

Venezianische Ausgabe der Opera omnia des bedeutendsten europäischen Juristen! - Bartolus de Saxoferrato (1313-1357), einer der berühmtesten Juristen Europas überhaupt, war der bedeutendste Vertreter der Kommentatoren. Nach der juristisch-philologischen Erschließung des Corpus iuris civilis durch die Glossatoren wandten sich die Kommentatoren der Rechtspraxis zu. Bartolus suchte die gesamte Rechtsquellen- und Rechtsliteratur zusammenzufassen und auf die Bedürfnisse der Rechtspraxis auszurichten. Die Einheit der Rechtslehre, die Harmonie in der Überwindung widerstreitender Textstellen, also die scholastische Denk- und Interpretationsweise, standen nach wie vor im Vordergrund. In gewaltigen, eindrucksvollen Werken unterbreiten die Kommentatoren die gesamte Zivilrechtslehre dieser Zeit. Schon zu seinen Lebzeiten erlangte Bartolus außergewöhnlichen Ruhm: summus iuris commentator. Die Autorität von Bartolus war lange Zeit der der Glosse fast ebenbürtig: nemo bona iurista nisi bartolista. - Seine Opera omnia wurden mehrfach aufgelegt, fast ausschließlich in Italien, bis auf die berühmte Baseler Gesamtausgabe, die der humanistisch gesinnte Jurist Jacobus Cennatus während seines mehrjährigen Aufenthaltes in Basel bearbeitete und edierte. Zu dieser Zeit konkurrierten vor allem Turiner und Venezianer Drucke, die die Ausgaben des Bartolus mit eine Reihe von Anmerkungen bedeutender Juristen des 16. Jahrhunderts angereichert haben. Unter den Ausgaben zählt die vorliegende Venezianische zur umfangreichsten. Es ist eine gut bearbeitete und auch sehr gut leserliche Bartolus-Ausgabe, eine der bedeutendsten Ausgaben im 16. Jahrhundert!

1313/14: geboren in Ventura, heute ein Ortsteil von Sassoferrato in den Marken
um 1328: Beginn des Rechtsstudiums in Perugia bei Cinus de Pistoia (1270-1336/1337)
1333: im Herbst Wechsel nach Bologna zu Jacobus Buttrigarius (1274-1347) und Rainerius de Arisendis (gest. 1358)
1334: am 10. November Promotion zum Dr. iuris utriusque
1338: praktische Tätigkeit als Assessor der Podestà in Todi, in Cagliari bei Perugia und Pisa
1339: in Pisa ab dem Wintersemester Rechtslehrer und Kollege von Rainerius
1342: Wechsel nach Perugia, wo er bis zu seinem Tode lehrte
1355: Bartolus begegnet Kaiser Karl IV. in Pisa, der ihm die Erlaubnis zu einem Geschlechtswappen erteilt und zu seinem Ratgeber ernannt
1357: Bartolus stirbt am 13. Juli in Perugia im 44. Lebensjahr.

I. Tomus primus. In primam Digesti Veteris partem. 1 Bll. (in Bartoli effigiem Alexandri Gatti carmen), prächtig gestochener Vortitel mit Namenszug "Bartoli" in Gold koloriert, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, Seiten 7-48, 100 num. Bll.

II. Tomus secundus. In secundam Digesti Vereris partem. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, Seiten 3-36, 150 num. Bll.

III. Tomus tertius. In primam Infortiati partem. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, Seiten 3-26, num. Bll. 2-171 (so komplett, 170 u. 171 verbunden).

IV. Tomus quartus. In secundam Infortiati partem. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 3 Bll., Seiten (9-) 26, num. Bll. 2-177 (so komplett).

V. Tomus quintus. In primam Digesti Novi partem. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., Seiten (7-) 30, num. Bll. 2-163 (so komplett).

VI. Tomus sextus. In secundam, Digesti Novi partem. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, Seiten (3-) 76, 240 num. Bll.

VII. Tomus septimus. In primam Codicis partem. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., Seiten (7-) 46, 177 num. Bll. (Num. von Bl. 2 ausgelassen), großes Druckersignet als Schluß auf letztem Bll.

VIII. Tomus octavus. In secundam, atque tertiam Codicis partem. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, Seiten 3-24, 124 num. Bll., 8 Seiten, 58 num. Bll.

IX. (Tomus nonus & Tomus decimus in 1 Band). Tomus nonus, Super Authenticis, & Institutionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus decimus.

X. (Tomus undecimus & Tomus duodecimus in 1 Band). Tomus undecimus, Super Decretis, & Constitutionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus duodecimus.

XI. (Tomus tridecimus & Tomus quattuordecimus in 1 Band). Tomus tridecimus, Super Regulis, & Ordinibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus quattuordecimus.

XII. (Tomus quindecimus & Tomus sedecimus in 1 Band). Tomus quindecimus, Super Sententiis, & Responsis. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus sedecimus.

XIII. (Tomus septdecimus & Tomus octodecimus in 1 Band). Tomus septdecimus, Super Erroribus, & Questionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus octodecimus.

XIV. (Tomus nondecimus & Tomus undecimus in 1 Band). Tomus nondecimus, Super Appellationibus, & Rebus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus undecimus.

XV. (Tomus duodecimus & Tomus tridecimus in 1 Band). Tomus duodecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus tridecimus.

XVI. (Tomus quattuordecimus & Tomus quindecimus in 1 Band). Tomus quattuordecimus, Super Actionibus, & Rebus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus quindecimus.

XVII. (Tomus sedecimus & Tomus septdecimus in 1 Band). Tomus sedecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus septdecimus.

XVIII. (Tomus octodecimus & Tomus nondecimus in 1 Band). Tomus octodecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus nondecimus.

XIX. (Tomus undecimus & Tomus duodecimus in 1 Band). Tomus undecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus duodecimus.

XX. (Tomus tridecimus & Tomus quattuordecimus in 1 Band). Tomus tridecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus quattuordecimus.

XXI. (Tomus quindecimus & Tomus sedecimus in 1 Band). Tomus quindecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus sedecimus.

XXII. (Tomus septdecimus & Tomus octodecimus in 1 Band). Tomus septdecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus octodecimus.

XXIII. (Tomus nondecimus & Tomus undecimus in 1 Band). Tomus nondecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus undecimus.

XXIV. (Tomus duodecimus & Tomus tridecimus in 1 Band). Tomus duodecimus, Super Rebus, & Actionibus. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 2 Bll., num. Bll. 2-96 (so komplett). Tomus tridecimus.

Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 1 Bl., 196 num. Bll.

X. Consilia, quaestiones, et tractatus Bartoli à Saxoferrato. Quibus, praeter Alex. Barb. Seissell. Pom. Nicelli, & aliorum adnotationes, & contrarietatum conciliationes. Turin 1589. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, num. Bll. 2-225.

XI. REPERTORIUM singulare, et aureum Henrici Ferrendat Nueren. Super consiliis, quaestionibus, et tractatibus Bartoli et aliorum. REPERTORIUM locupletissimum in omnes Bartoli à Saxo Ferrato lecturas. Singulas quasuis materias, ad insigniores, & notabiliores decisiones inueniendas. Turin 1589. (Repertorium singulare: vorgebunden ohne Tb.), 21 Bll., 1 Leerbl., (Repertorium locupletissimum:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großem Druckersignet, 189 num. Bll.



4. BAUER, Anton, Lehrbuch des Naturrechts. 3., durchaus verbess. Ausgabe. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht, 1825. 8vo. XXII, 415 S. Schlichter, zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug. 180,--

Anton Bauer (1772–1843), der vor allem als einer der prägenden Köpfe des deutschen Strafrechts und als Schöpfer der sogenannten 'Warnungstheorie' bekannt ist, nutzte das Lehrbuch, um das Naturrecht als philosophische Grundlage des positiven Rechts systematisch darzustellen. In einer Zeit des Umbruchs zwischen der klassischen Aufklärung, dem Kantianismus und der aufkommenden Historischen Rechtsschule bildete dieses Lehrbuch ein wichtiges Fundament für die juristische Ausbildung des frühen 19. Jahrhunderts. Das rechtsphilosophische Werk erschien zuerst im Jahre 1816. Aufgrund des Erfolgs in der akademischen Lehre folgten schnell weitere, überarbeitete Editionen - darunter die zweite Auflage 1821 sowie die vorliegende wichtigste dritte Ausgabe von 1825. Im Strafrecht war Bauer zunächst Anhänger von Feuerbachs 'Abschreckungstheorie', entwickelte später eine eigene strafrechtliche Theorie, die 'Warnungstheorie'. Diese stellte er 1827 in seinem Lehrbuch des Strafrechts vor und vertiefte sie drei Jahre später in der Schrift "Die Warnungstheorie". - Vgl. ADB II, 139f.



5. BAYLE, Pierre, Dictionnaire historique et critique. Quatrième Edition, revue, corrigée, et augmentée avec la vie de l'Auteur, par Mr. des Maizeaux. 4. Ausgabe. 4 Bde. Amsterdam und Leiden, chez P. Brunel, R. & J. Wetstein & G. Smith, Samuel Luchtmans u. a., 1730. Fol. (I:) Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit gest. Vignette (so für alle Bände), 5 Bll., CXVI, 719

S.; (II:) Vortitel, Tb., 915 S.; (III:) Vortitel, Tb., 831 S. mit Schlussvignette; (IV:) Vortitel, Tb., 804 S. Die Titelbll. jeweils mit gestochener Titelvignette von Bernard Picard. Prächtige zeitgenössische Kalbslederbinden auf sechs Bündeln geheftet mit reicher Rückenvergoldung, roten geprägten Rückentitelschildern u. schönem Marmorschnitt. (Papier stellenw. etw. stockfl., überwiegend aber sehr frisch). 900,--

Monument der Frühaufklärung in phantastischem Zustand! - Bayle (1647-1706), Sohn eines hugenottischen Predigers, gilt - neben dem zehn Jahre jüngeren Fontenelle - als die zentrale Figur der französischen Frühaufklärung. Aufgrund der Hugenottenverfolgungen - mit ihrem Höhepunkt in der Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes im Jahre 1685 durch Ludwig XIV. - ging Bayle nach Rotterdam, wo er einen Ruf als Professor der Philosophie und Geschichte annahm. Er wurde mit seinen Schriften, insbesondere den "Nouvelles de la République des Lettres", die er von 1684 bis 1687 herausgab und für den Drucker Henri Desbordes redigierte, zu einem Bezugspunkt für

die emigrierte französische Gemeinde der Hugenotten, die sich über ganz Europa verstreut hatte. Das "Dictionnaire", zunächst in zwei Bänden erschienen, wurde vom holländischen Verleger Reinier Leers bestellt und sollte für den Verleger eine modernisierte Version von Louis Moréris "Grand Dictionnaire historique" (zuerst 1674) werden, eines Namens- und Personenlexikons. Bayle schuf aber stattdessen ein Dictionnaire neuen Typs, eben das "Dictionnaire historique et critique", wobei die kritische Sichtung des Wissens die Hauptrolle übernahm. Das dargelegte Wissen wird kritisch hinterfragt, verschiedene Standpunkte werden dargelegt und sollen die Leser zum ständigen Hinterfragen animieren. Das Lexikon lehrt das skeptische Argumentieren, Fakten sollen nicht unkritisch serviert und konsumiert, sondern problematisiert werden. Damit wird Bayle zum "eigentlichen Schöpfer der historischen Akribie" (Ernst Cassirer), worin sein Hauptverdienst für die Entwicklung des aufgeklärten Denkens besteht. Friedrich II. von Preußen schätzte Bayle - wie viele seiner Zeitgenossen - über alle Maßen und bewahrte zahlreiche Auflagen in seiner Bibliothek auf. Es ergibt sich aus Bayles philosophischem Zugang beinahe zwangsläufig, dass sich der große Frühaufklärer bis an sein Lebensende im Jahre 1706 in seinem Exil in Rotterdam zahlreicher Angriffe erwehren musste, insbesondere von theologischer Seite aller Konfessionen. Erst nach Bayles Tod wurde seine überragende Bedeutung im stets wachsenden Strom seiner Bewunderer gewürdigt. Bayles Lexikon, sein wichtigstes Werk, zuerst im Jahre 1697 in Rotterdam erschienen, erlebte bis 1760 mehr als 10 Auflagen. Die Erstausgabe des berühmten „Dictionnaire“ erschien zuerst im Jahre 1697 in 2 Bänden in Rotterdam beim Verleger Reinier Leers, die zweite Ausgabe ebenda im Jahre 1702, aber bereits 3-bändig. Das Werk wurde nach Erscheinen in zahlreichen Ländern sofort von den Zensurbehörden verboten. Bei der dritten Ausgabe handelt es sich um die erste postume Ausgabe. Sie erschien im Jahre 1715, 9 Jahre nach Bayles Tod im Jahre 1706, wieder bei Leers in Rotterdam in 3 Bänden. Der Verleger Bohm, ebenfalls aus Rotterdam, unterzog die dritte Ausgabe einer Revision, offenbar noch anhand überkommener Unterlagen Bayles und veröffentlichte es - trotzdem - erneut als dritte Ausgabe, als „troisième Edition, revue, corrigée, et augmentée par l'auteur“, jetzt erstmals in 4 Bänden! Eine erste deutsche Ausgabe erschien erst in den Jahren 1741 bis 1744 als "Peter Baylens historisches und kritisches Wörterbuch" unter der Herausgeberschaft Johann Christoph Gottscheds. - Zu den Ausgaben vgl. Brunet I, 711 ("Edition la plus belle et qui a été longtemps la plus recherchée de ce dictionnaire"); Zischka 7; Graesse I, 314; vgl. PMM 155 b. u. 300.



6. BECK, Johann Jodocus, Tractatus de eo, quod iustum est circa stuprum. Von Schwäch- u. Schwängerung der Jungfern und ehrlichen Wittwen. Worinnen von der Obligation deß Stupratoris, der demselben bey fälschlicher Beschuldigung gebührenden Satisfaction, der Straffe deß Stupratoris und der Geschwächten, dem Richter, vor welchen die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehörig, der Legitimation der natürl. Kinder, wie auch von dem denen natürlichen Eltern über ihre natürliche Kinder, ingleichen dem dem Stupratori der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Vormundschaft, Eheverbindungen, Testamenten, Successionen, Contracten, Verbrechen und Gerichtlichen Handlungen zustehenden Recht, und andern mehr, gründlich und ausführlich gehandelt wird;

Aus denen allgemeinen Reichs-Rechten, und denen bewährtesten Scriptoribus zusammen getragen, durch und durch mit denen allerneuesten Responsis, praejudiciis und decisionibus, bestärcket, und jedermänniglich zum besten, mit einem vollständigen Register versehen. Nürnberg, in Verlegung Johann Georg Lochners, Buchhändlers, 1743. Gr.-8vo. Titelpuffer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 5 Bll. (Vorrede u. Inhalt), 918 S., 38 Bll. (Register). Neuer Halbpargamentband mit Rückentitel u. schönem umlaufendem Rotschnitt. Schöner Zustand! 700,--

Erste Ausgabe! - Das Werk spiegelt die rechtliche Praxis des Barock und der frühen Aufklärung wider, in der moralische Verfehlungen, Familienehre und finanzielle Absicherung unehelicher Kinder streng juristisch geregelt und miteinander verflochten waren. Das Buch befasst sich umfassend mit den damaligen zivil-, straf- und kirchenrechtlichen Aspekten von vorehelichem Geschlechtsverkehr, Verführung ('Schwächung') und unehelicher Schwangerschaft. Beck trug für diesen Traktat das allgemeine Reichsrecht (wie die Constitutio Criminalis Carolina) sowie zeitgenössische Gerichtsurteile und wissenschaftliche Schriften zusammen. Der Aufbau behandelt im Wesentlichen folgende rechtliche Fragen: die Pflichten des Verführers (Obligation des Stupratoris), z. B. welche rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen (wie Alimente oder Heiratsversprechen) ein Mann hatte, wenn er eine Jungfrau oder eine Witwe geschwängert oder verführt hatte. Wie mit fälschlichen Vaterschafts- oder Verführungsklagen umzugehen war und welche Genugtuung (Satisfaction) dem zu Unrecht Beschuldigten zustand. Welche rechtlichen Strafen sowohl für den Verführer als auch für die 'geschwächte' Frau vorgesehen waren. Welcher Richter und welches Gericht für die Verhandlung von Schwächungs- und Schwängerungssachen rechtlich verantwortlich waren. - Das hübsche Frontispiz von A. Nunzer zeigt eine hochschwängere Frau bei der Trauung, sowie und mehrere Advokaten bei einer Prozession, ähnlich einer Taufe oder Gerichtsverhandlung mit Zusehern. - Beck, geboren am 20. Dezember 1684 zu Nürnberg, sein Vater war dort kaiserlicher Notarius, gestorben am 2. April 1744, studierte zunächst in Altdorf, schloss dann seine Rechtsstudien in Jena, Leipzig und Halle bei Stryk und Thomasius ab. 1706 promovierte er auf seiner Heimatuniversität zu Altdorf. Er war dann zunächst in Altdorf Rechtsanwalt, bevor er im Jahre 1720 zum Extraordinarius ernannt worden ist. 1729 wurde er o. Professor der Pandekten an der Universität Altdorf und zugleich Konsulent der Stadt Nürnberg. Nach dem Tode von Georg Heinrich Lincken wurde er erster Professor der Fakultät.

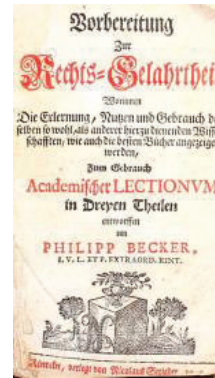


7. BECK, Joh(ann) Jodocus, Tractatus de Jure Emphyteutico, Von Erb-Zinnß-Recht, wrinnen diese sehr nützliche und fast alltäglich vorkommende Materie, nach der heutigen Praxi, aus denen bewährtesten und jetziger Zeit berühmtesten Scriptoribus, und der täglichen Observanz gründlich- und deutlich deducirt, anbey mit vielen darzu dienlichen Praejudiciis, Responsis, Decisionibus und judicialiter ventilirten

Casibus hin und wieder illustriert zu finden. Denen Richtern, Beamten und allen die in Foro versiren, zum Besten, nebst einem vollständigen Register, auch nöthigen Marginalien heraus gegeben. Nürnberg, in Verlegung Georg Christoph Webers, 1739. 8vo. (Titelpuffer fehlt), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 6 Bll., 720 S., 44 Bll. (Register u. Catalogus), Zeitgenössischer Ganzledereinband mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. stellw. leicht ausgebessert, vorderer Vorsatz durch altes Papier erneuert). 320,--

Frühes Werk zum Erbbau- und Erbzinsrecht, zuerst 1727 in Nürnberg erschienen! - Das Werk gilt als umfassendes Handbuch für Notare und Praktiker der damaligen Zeit. Es kombiniert das historische römische Recht mit der alltäglichen Rechtspraxis (Observanz) des 18. Jahrhunderts. Es behandelt das emphyteutische Recht, im deutschen Sprach-

raum besser bekannt als Erbbaurecht oder Erbzinsrecht. Dabei geht es um das vererbare Recht, ein fremdes Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften (meist gegen Zahlung eines festen Zinses). Beck trug für diesen Traktat das Wissen der 'berühmtesten Scriptoris' (Rechtschriftsteller) seiner Zeit zusammen und passte es praxisnah an. - Beck (1684-1744) studierte zunächst in Altdorf, schloß dann seine Rechtsstudien in Jena, Leipzig und Halle bei Stryk und Thomasius ab. 1706 promovierte er auf seiner Heimatuniversität in Altdorf. Er war zunächst in Altdorf Rechtsanwalt, bevor er im Jahre 1720 zum Extraordinarius ernannt wurde. 1729 wurde er o. Professor der Pandekten an der Universität Altdorf und zugleich Konsulent der Stadt Nürnberg. Nach dem Tode von Georg Heinrich Lincken wurde er zum ersten Professor der Fakultät berufen. - Ohne das Titelpuffer!



8. BECKER, Philipp, Vorbereitung zur Rechts-Gelahrtheit. Worinnen die Erlernung, Nutzen und Gebrauch derselben so wohl, als anderer hierzu dienenden Wissenschaften, wie auch die besten Bücher angezeigt werden, zum Gebrauch Academischer Lectionum in drey Theilen. Rinteln, Strieder, 1745. Kl.-8vo. 331 S. Neuer Edelpappband mit Rückentitelschildchen. (Tb. am Fußsteg eng beschnitten, mit leichtem Textverlust im Erscheinungsjahr). 180,--

Juristische Propädeutik zur Mitte des 18. Jahrhunderts! - Wie der barocke Titel verrät, war das Buch als Begleitmaterial für universitäre Vorlesungen ('academische Lectionen') konzipiert. Es diente Studenten im 18. Jahrhundert als Propädeutik, also als methodische Einführung und Vorbereitung auf das Studium der Rechtswissenschaft ('Rechtsgelahrtheit'). Philipp Becker (1702-1747) studierte Jura in Rinteln und Utrecht, arbeitete als Kanzleivadokat und lehrte ab 1742 als außerordentlicher Professor an der Universität Rinteln.

9. BEUST, Joachim Ernst von, Consiliarius in Compendio, oder Kurtzer Begriff von Amt, Pflicht und Rechten Fürstlicher Rätthe, wie herauf so wohl an Seiten hoher Regenten, zu Aufnehmung und Beförderung Dero Landen und eigenen Nutzens, als auch an Seiten derer Fürstlichen Rätthe selbst, zu Erfüllung ihrer Schuldigkeiten zu reflectiren sey, ans Licht gestellt. Gotha, verlegt Johann Paul Mevius, Hof-bücher-Livrant und Buchhändler, 1743. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 244 S., 8 Bll. (Register). (VORGEBUNDEN:) Ohn-



General-Entwurf, wie bey einem Fürstlichen Hauß die Einrichtung mit denen Collegiis und Dicasteriis, insonderheit des Cabinets oder geheimen Consilii, ordentlicher Weise zu seyn pfleget und zu machen ist, daß alles in guter Ordnung und Subordination geführt und Confusion verhütet werde. Franckfurt am Mayn, in Johann Friedrich Fleischers Buchhandlung, 1744. Tb., 16 S. (NACHGEBUNDEN:) Der Hof-Spiegel, in welchen die innere und äussere Gestalt eines Hofmanns und Politici gezeigt, und einige Gedancken und Fragen von dem wahren Wohl eines Fürsten und dessen Landes, entworfen werden von Geminio. Anno 1748. Tb., 23 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und kleinem Rückentitelschild. 240,--

Staatsrechtliches und verwaltungswissenschaftliches Fachbuch im Zeitalter zunehmender Professionalisierung! - Das Werk fungierte als praktischer Leitfaden ('Compendium') für fürstliche Berater und

Beamte im Heiligen Römischen Reich. Es beschreibt detailliert deren rechtliche Pflichten, Aufgaben und Befugnisse im Dienst des Landesherren. Auf der einen Seite richtete es sich an die Regenten selbst, um ihnen zu zeigen, wie sie ihre Räte optimal zum Wohl des Landes einsetzen. Auf der anderen Seite diente es den Räten als Handbuch zur korrekten Amtsführung. Das Werk gehört zur Epoche des Barock bzw. des frühen Kameralismus und der Aufklärung, in der die Verwaltung von Fürstentümern zunehmend professionalisiert und juristisch untermauert wurde. - Der Begriff 'Ohngefährlicher General-Entwurf' stammt aus dem barocken Verwaltungsdeutsch des 17. und 18. Jahrhunderts und bedeutet übersetzt 'Grober Gesamtplan'. In der damaligen Zeit betitelte man damit umfassende, aber noch nicht bis ins letzte Detail verbindliche Organisationskonzepte, Staatsklausuren oder Verwaltungsreformen. Der vorliegende General-Entwurf befasste sich mit der Strukturierung von Regierungsbehörden und geheimen Ratskollegien an absolutistischen Fürstenhöfen. - Der 'Hof-Spiegel' ist ein sogenannter Fürstenspiegel oder eine Ständelehre für Höflinge, der im Kern das Verhalten, die Tugenden und die Laster am Hofe beschreibt. Solche literarischen 'Spiegel' dienten im Barock dazu, den Menschen eines bestimmten Standes (hier dem Hofmann oder Höfling) sein ideales Abbild sowie seine Verfehlungen vor Augen zu führen. Die 'innere Gestalt' meint dabei die moralische Gesinnung und Tugendhaftigkeit, während die 'äußere Gestalt' das gute Benehmen, die Etikette und das repräsentative Auftreten bezeichnet. - Michael Stolleis greift die Schrift im Kontext der 'Regenten- und Ratsklugheit' sowie der historischen Entwicklung des Beamtentums im 18. Jahrhundert auf. Am Anfang des 18. Jahrhunderts wuchs, vor allem auch unter dem Eindruck der Halleschen Schule (Thomasius), die Jurisprudenz zur 'Leitwissenschaft' heran, im Wissenschaftssystem und auch im 'Qualifikationsprofil der Staatsdiener'. "Das Gewicht der Jurisprudenz wuchs weiter, wenn auch im Prinzip am Bild des in 'Staatswissenschaften' umfassend informierten Beamten festgehalten wurde. Dem Gewicht der Jurisprudenz im universitären Ausbildungskanon und in der Verwaltungspraxis entsprechend bildete sich gerade durch das halle-göttingische Muster das 'Juristenmonopol' des 19. und 20. Jahrhunderts" (vgl. Stolleis I, 363).



10. BÖHMER, Justus Henning, Kurtze Einleitung zum Geschickten Gebrauch der ACTen, Worinn deutlich gezeigt wird, wie man Acta lesen, extrahiren, referiren, beurtheilen, darüber decretiren, und davon iudiciren solle. Nebst einem vermehrten FORMULAR, wornach die gegebene Reguln zu appliciren. Neue u. verm. Aufl. Halle im Magdeburgischen, zu finden in der Rengerischen Buchhandlung, 1734.

Kl.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll. (Vorbericht), 528 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (Tb. u. erste 4 Bll. mit stärkerem Stockfleck).

160,-- Wichtiges und beliebtestes Einführungswerk in die gerichtliche Praxis, ein Meilenstein für die juristische Methodik und die praktische Ausbildung im damaligen Gemeinen Recht! - Das Werk vermittelt praxisnah die handwerkliche Kunst der juristischen Aktenarbeit. Der vollständige Titel beschreibt dabei präzise das Programm des Buches: es geht um das methodische Erfassen komplexer Sachverhalte; das Erstellen von Aktenauszügen (Regesten) und das Trennen von Wesentlichem und Unwesentlichem; die Kunst des juristischen Vortrags und der Berichterstattung (Relation); die rechtliche Würdigung und das Verfassen von Gutachten; das Formulieren von Beschlüssen, Urteilen und Verfügungen. Der 'Usus modernus pandectarum' war nicht nur eine Epoche der umgestaltenden Anpassung des römischen Rechts auf die Bedürfnisse der Zeit; sondern die Epoche zeichnet sich dadurch aus, daß die Rechtsanwendung wieder mehr in der Vordergrund rückte und auch Teil des akademischen Lebens wurde. - Justus Henning Böhmer (1674-1749), vor allem bekannt als berühmter Kanonist, schrieb aber auch eine Reihe von außerordentlich erfolgreichen zivilrechtlichen Lehrbüchern, die zu den wichtigsten im 18. Jahrhundert zählten.



11. BÖHMER, J(ohann) S(amuel) F(riedrich), Elementa Iurisprudentiae Criminalis, in usum auditorii commoda methodo adornata. Editio altera auctior et emendatior. Hallae Magdeburgicae (= Halle a. d. Saale), ex Officina Fritschiana, 1738. 8vo. Gest. Titeltupfer, Tb. mit Vignette, 14 Bll., 544 S., 16 Bll. (Index). (Angebunden:) Kayser Carls des Fünfften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung. 136 S. Schlichter, zeitgenössischer Pappband mit handgeschriebenem Rückentitel. (Ebd. etw.

berieben).

380,-- Erstes Strafrechtslehrbuch von wissenschaftlicher Bedeutung, zuerst 1733 erschienen! - Böhmer (1704-1772), Sohn des berühmten Kirchenrechtlers Justus Henning Böhmer (1674-1749), ist neben Carpzov der einflussreichste Kriminalist des älteren deutschen Strafrechts. Böhmer besuchte ab 1720, er war damals gerade 16 Jahre alt, die berühmte Hallensische Universität der Aufklärung, wo sein Vater bereits ordentlicher Professor war. Dort promovierte er auch und wurde selbst Professor, verließ aber trotz eines Rufes an das Reichskammergericht Halle nicht, weil er seinem greisen Vater zur Seite stehen wollte. Nach dem Tode des Vaters nahm er sogleich 1750 einen Ruf an die Universität zu Frankfurt an der Oder an, wurde dort Professor primarius und später Direktor der Universität. Seine wichtigste Arbeit in seiner Schaffenszeit an der Universität Halle waren seine bereits 1732 erstmals erschienenen Elementa. Sein großer Carolinakommentar, erst 1770 erschienen, war sein letztes großes Alterswerk. Seine Elementa zeigen den kühnen Rechtsgelehrten der Hallensischen Universität, die er "non sine voluptate" mit großer Energie und Freude verfasst hatte. Es war der Beginn der großen Lehrbücher dieser Zeit, die vor allem mit dem Namen Heineccius verbunden sind. Böhmer suchte ein Lehrbuch, eine "manuductio brevis ac concinna", mit prägender Kürze zu verfassen. Diese Methode der Straffung der Lehrmeinungen und die Art des konzentrierten Schreibens wurde später die "axiomatische Methode" genannt. Heineccius hatte mit seinen "Elementa iuris civilis" 1725 die Vorgaben erstellt. Thomasius und seine Schüler waren vorbildhaft, weil der Student effektives Lehrmaterial zur Verfügung gestellt bekommen sollte, auch ein Ergebnis der Aufklärung. Böhmer folgt im Aufbau der Carolina, formulierte aber bereits in den Elementa einen Allgemeinen Teil des Kriminalrechts. Auch das Naturrecht und insbesondere die Ideen von Samuel Pufendorf sind bereits in den Elementa eingearbeitet. - Vgl. ADB III, 76 (zur Erstausgabe).

12. BÖHMER, Johann Samuel Friedrich, Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam. Accessit vetus ordinatio criminalis Bambergensis, Brandenburgica, Hassiaca. Halae Magdeburgicae (= Halle), litteris et impensis Ioan. Iust. Gebaueri, 1770. 4to. Gest. Titeltupfer (Porträt Böhmers), Tb. mit Wappen, 2 Bll., XIV, 982, 212 S. Zeitgenössischer Pergamentband auf 6 Bündeln geheftet mit geprägtem Rückentitelschild.

450,-- Erste Ausgabe - einer der bedeutendsten und gründlichsten Kommentare zur Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., zugleich das strafrechtliche Hauptwerk Böhmers und der letzte große Carolinakommentar! - Böhmer analysierte die Carolina systematisch und schuf eine wissenschaftlich erschöpfende Erläuterung des damals geltenden deutschen Strafrechts. Das Werk ist stark vom Geist der Aufklärung geprägt. Böhmer argumentierte entschieden gegen eine theokratische Rechtsauffassung. Er forderte, das Strafrecht vom Menschen und seinem irdischen Leben her zu begründen. Dem Werk beigefügt sind ältere, bedeutende Landesrechtsordnungen, die als Vorläufer der Carolina gelten: die



Bambergische Halsgerichtsordnung (Bambergensis), die Brandenburgische Halsgerichtsordnung (Brandenburgica) sowie die hessische Gerichtsordnung (Hassiaeca). Es ist das letzte große Werk Böhmers! - Johann Samuel Friedrich Böhmer (1704-1772), Sohn des berühmten Kirchenrechtlers Justus Henning Böhmer, war Professor für Kriminalrecht an den Universitäten Halle und Frankfurt an der Oder. Er ist neben Carpvov der einflussreichste Kriminalist des deutschen Strafrechts vor dem Auftreten Feuerbachs. - Den Beginn einer modernen deutschen Strafrechtswissenschaft markierte die berühmte Constitutio Criminalis Carolina, also die peinliche Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V. Nach längerer Vorbereitungszeit wurde das Reichsgesetz im Jahre 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg verabschiedet. Die in der Folgezeit erschienenen Carolinakommentare bestimmten und diktierten den Fortgang der Strafrechtsdogmatik. Neben dem ersten großen wissenschaftlichen Kommentar von Kress ragte der von Böhmer heraus. Böhmers Carolinakommentar ist der gründlichste und wissenschaftlich wertvollste in der deutschen Strafrechtsgeschichte. Böhmer gilt als der beste Strafrechtstheoretiker des 18. Jahrhunderts. - Vgl. Pütter II, 390; Stintzing-L III/1, 302f.



13. BÖTTCHER, Julius Friedrich (anonym), Die Staatsweisheit der Bibel. Uralte Stimmen an die neueste Zeit in Aussprüchen und Erzählungen der heiligen Schrift, übersichtlich zusammengestellt von einem Bibelforscher. Leipzig, Verlag von Joh. Ambr. Barth, 1849. Kl.-8vo. XVI, 670 S., 3 Bll. (Druckfehler u. Verlagsanzeigen). Zeitgenössischer Leinenband mit geprägtem

Rückentitel. Exzellenter Zustand!

120,--

Das Werk versammelt biblische Aussprüche und Geschichten zur Politik, die im Zuge der politischen Umbrüche seiner Zeit zusammengestellt wurden! - Die Erstausgabe sollte ursprünglich im Jahre 1837 erscheinen und wurde dann 1849 erneut aufgelegt, um Lehren aus der Bibel auf die politischen Fragen und Krisen der Gegenwart anzuwenden. Das Buch stammt von dem Theologen und Bibelforscher Julius Friedrich Böttcher. Er hatte es dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. gewidmet. Das Erscheinen der Erstausgabe wurde vom sächsischen Ministerium des Innern unterbunden. Böttcher machte den Versuch, eine lutherische Sicht des Staates darzulegen und gliedert sein Werk in 20 Bücher: Buch 1 behandelt Grund und Wesen des Staates, Bücher 2-15 behandeln den Staat im Innern (Verfassung, Gesetzgebung, Regierungsform, Pflichten von Regenten und Untertanen, Staatsverwaltung, Rechtspflege und Gerichtswesen, aber auch Wohlfahrtswesen, Schule, Finanzen und Staatsumwälzungen). Bücher 16-19 behandeln das Völkerrecht, Krieg und Frieden. Das letzte Buch 20 zeigt 'Musterbilder vom Staats- und Volksleben'. - Johann Friedrich Böttcher war Konkretor an der Kreuzschule zu Dresden, Verfasser eines Hebräischen Elementarbuches. Seine Bibliothek ging offenbar an die Staatsbibliothek Berlin. - Vgl. Holzmann-Bohatta IV, 3547; Hamberger-Meusel XX.1, 314.



14. BOLINGBROKE, Heinrich St. John Lord, Briefe über die Erlernung und Gebrauch der Geschichte aus dem Englischen übersetzt durch C. G. Bergmann. Anderer Theil: Abriß der Geschichte von Europa vom Pyrenäischen bis zum Utrechter Frieden. 2 Tle. in 1 Band. Leipzig, in der Lankischen Buchhandlung, 1758. 8vo. Tb. mit Vignette, 6 Bll. (Vorrede), XCVI S. (Anmerkungen über das Leben des Lord), 208 S., Tb. (anderer Theil), (209-) 508 S., 2 Bll. (Inhalt). Zeitgenössischer

Halbpergamentband mit handbeschr. Rückentitelschild, Buntpapierbezug und schönem Rotschnitt.

480,--

Schlüsseltext zum modernen Geschichtsverständnis! - Staatstheoretisches und geschichtsphilosophisches Werk des britischen Politikers und Philosophen. Das englische Original erschien posthum im Jahre 1752. Das Werk gilt als ein Schlüsseltext der Aufklärung und prägte

maßgeblich das moderne Verständnis von Geschichtsschreibung. 'Geschichte ist Philosophie, die anhand von Beispielen lehrt': dieser berühmte, von Dionysios von Halikarnassos entlehnte Satz ist das Leitmotiv des Werks. Für Bolingbroke ist Geschichte kein bloßes Auswendiglernen von Jahreszahlen, sondern ein praktisches Lehrbuch der Moral und Politik. Er wendet sich scharf gegen die damalige 'pedantische' Geschichtsschreibung und Antiquare, die Fakten anhäufen, ohne deren tieferen Nutzen oder politische Relevanz für die Gegenwart zu begreifen. Die Briefe richten sich primär an junge Adlige und künftige Staatsmänner. Das Studium der Geschichte soll sie lehren, Ursache und Wirkung politischer Krisen zu verstehen und Tugend von Lastern zu unterscheiden. Bolingbroke übt subtile Kritik an traditionellen, biblisch geprägten Geschichtsdarstellungen, was damals zu heftigen theologischen Gegenreaktionen führte. Die Übersetzung von Christian Gottlob Bergmann, bereits 6 Jahre nach dem Original erschienen, machte Bolingbrokes Ideen im deutschsprachigen Raum populär. Sie beeinflusste namhafte Denker der deutschen Aufklärung und der sogenannten Popularphilosophie, darunter z. B. Johann Georg Hamann, der sich intensiv mit dem Text auseinandersetzte.



15. BRENDDEL, Sebald, Die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen,

in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung oder der öffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt. Nebst einem Anhang, die merkwürdigsten Verfassungsurkunden seit 1789 enthaltend. Ein Handbuch für wirkliche und künftige Volksvertreter. 2 Bde. Bamberg und Leipzig, bei Carl Friedrich Kunz, 1817. 8vo. VIII, 1 Bl., 331; IX, 1 Bl., 362 S. Schlichte, zeitgenössische marmorierte Interimsbroschuren im neuen, repräsentativen Pappschuber. (unbeschnittener Originalzustand).

220,--

Wichtige Arbeit des deutschen Frühliberalismus in der Ära des Vormärz! - Brendel konzipierte das Werk explizit als ein 'Handbuch für wirkliche oder künftige Volksvertreter'. Es sollte Abgeordneten das theoretische und historische Rüstzeug für ihre Arbeit an die Hand geben. Das Buch bietet eine historische und analytische Untersuchung darüber, wie die Mitbestimmung des Volkes an der Staatsgewalt in verschiedenen Epochen und Ländern gelöst wurde, besonders im Vereinigten Königreich. Besonders hervorzuheben ist Brendels tiefgehende Analyse des englischen Parlamentarismus. Er erkannte bereits weit vor der großen englischen Wahlrechtsreform von 1832, daß die eigentliche politische Macht im Unterhaus und im dortigen Parteienwettbewerb konzentriert war. Ursprünglich war ein umfassender Anhang geplant, der die wichtigsten Verfassungsurkunden seit der Französischen Revolution (1789) abbilden sollte. Diesen Teil kürzte Brendel jedoch, da zeitgleich andere umfassende Verfassungssammlungen auf den Markt kamen. - Brendel (1780-1844) war Professor der Rechte an der Universität Würzburg. Die erste Verfassung im Deutschen Reich wurde 1818 in Bayern geschaffen. Dieses Ereignis hatte nicht nur im deutschen Verfassungsleben Signalwirkung, auch innerhalb der Publizistik zeigte dies Wirkung. Die ersten Gesamtdarstellungen des neuen konstitutionellen Verfassungszustandes erschienen, neben der Arbeit Aretins zählt das Werk von Brendel zu den wichtigsten Veröffentlichungen dieser Art. Neben der Volksvertretung beschäftigte er sich intensiv mit Themen wie der Pressefreiheit (über die er 1815 eine Schrift veröffentlichte) und dem Kirchenrecht. Er gehörte zu jenen Gelehrten des frühen 19. Jahrhunderts, die den Übergang vom absolutistischen Staat hin zu konstitutionellen Monarchien mit gewählten Volksvertretungen theoretisch begründeten. - Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentl. Rechts, II (1992), S. 198, Fußnote 86: dort wird (fälschlich) 1816 als Erscheinungsjahr angegeben.



16. BRISSON, Barnabas, De Verborum quae ad Jus pertinent significatione Libri XIX. Jam ita aucti ut absolutissimum in Corpus Juris Civilis Indicem praestare queant ex analectis Jo. Ottonis TABORIS editi plurimisque novis accessionibus locupletati a Jo. Christiano ITTERO. Leipzig, apud Thomam Fritsch, 1721. Fol. Tb. mit Pegasus-Vignette, 3 Bll., 1143 S.

Schlichter, zeitgenössischer Pergamentband mit handgeschr. Rückentitel. (Ebd. bestoßen, Vorsätze ausgebessert, Tb. u. letztes Bl. mit Privatstempel, Papier etw. gebräunt, erste Bll. stärker). 450,--

Eines der bedeutendsten und gelehrtesten Rechtslexika zum römischen Recht, insbesondere zum Corpus Iuris Civilis! - Ursprünglich im 16. Jahrhundert verfasst, ist es ein monumentales, 19 Bücher umfassendes Wörterbuch (Libri XIX), das juristische Fachbegriffe, Formulierungen und Phrasen des römischen Rechts akribisch erklärt. Es dient Wissenschaftlern als umfassender Index für das Corpus Iuris Civilis. Die vorliegende Ausgabe von 1721 ist historisch besonders wertvoll, da sie auf den Vorarbeiten früherer Gelehrter aufbaut und stark erweitert wurde. Die Analecten von Johann Otto Tabor bildeten die Grundlage für die Erweiterung. Johann Christian Itter gab diese spezifische Edition heraus und fügte zahlreiche eigene Ergänzungen und Aktualisierungen hinzu. - Der französische Rechtsgelehrte und Richter Barnabé Brissson (1531-1591) ist aus der berühmten Reformuniversität von Bourges hervorgegangen. Auch heute noch ist dieses Rechtslexikon ein Arbeitsmittel ersten Ranges. Das Rechtslexikon erschien erstmals im Jahre 1559 in Lyon, letztmalig in Halle im Jahre 1743. - Vgl. VD16, B 8332.



17. BRUNNEMANN, Johannes, Commentarius in duodecim libros Codicis Justinianei, quo singulae leges et authenticae breviter & succinctè explicantur, quaestiones in academiis & foro frequentatae resolvuntur, axiomata ab interpretibus subinde proposita examinantur, & alia ex ipsis textibus notabilia eruuntur, quaeque alias ad analysin pertinent, per compendium quasitraduntur, opus theoretico-practicum, cui accessit index

rerum et verborum locupletissimus. Editio post Claudianum & Mendosam Gallicanum tertia. Lipsiae (= Leipzig), sumptibus Johannis Christophori Tarnovii, literis Christiani Michaelis, 1672. 4to. Gestochener Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Kupferallegorie, 9 nn.Bll., 1360 S., (Index:) 83 nn. Bll. Zeitgenössischer blindgeprägter Schweinslederband auf 5 Bänden geheftet. (Vortitel u. Tb. enger beschnitten, Ebd. am unteren Kapital repariert). 480,--

Ausgabe letzter Hand! Der vorliegende wichtige Codexkommentar kam zuerst 1663 heraus. - Auf wissenschaftlichem Gebiet war Brunneemann der profilierteste Gegner von Benedikt Carpzov, eine Gegnerschaft, die oftmals starke Polemisierungen erfuhr. Der vorliegende Codexkommentar ist aus Privatvorlesungen hervorgegangen, die Brunneemann 15 Jahre lang gehalten hat, später (seit 1646) publice hielt. Der Kommentar diente vor allem der Vorbereitung auf die Rechtspraxis. Die gesamte forensische Jurisprudenz, die einschlägigen Monographien und Kommentare - vor allem aus dem deutschsprachigen Rechtsraum - sind eingearbeitet. Der Kommentar spiegelt das geltende Recht in der Mitte des 17. Jahrhunderts wider. Es ist der erste juristische Großkommentar zum geltenden Recht in Deutschland, der auch europaweit rezipiert wurde. Dogmatisch besonders interessant sind die Teile, die das Prozeßrecht betreffen. Brunneemann (1608-1672) studierte in den Jahren 1627-1630 zunächst Theologie in Wittenberg, ab 1632 dann die Jurisprudenz in Frankfurt an der Oder.

Im Jahre 1638 folgte die Promotion zum Dr. iur., 1640 wurde er Professor der Institutionen, 1645 der Pandekten und schliesslich 1646 des Codex (Professor primarius in Frankfurt an der Oder). - Vgl. VD 17, 3:614808 V; ADB III, 715.



18. BUONARROTI, Ph(ilippe = Filippo Michele), Conspiration pour L'Égalité dite de Babeuf, suivie du procès auquel elle donna lieu, et des pièces justificatives, etc., etc. 2 Bde. (in 1). Bruxelles, a la Librairie Romantique, 1828. 8vo. VIII, 325 S., 1 Bl. Errata, 327 S., 1 Bl. Errata. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug u. gepr. Rückentitelschild. (stellenw. etw. gebräunt, Exlibris auf Innendeckel). 600,--

Erste Ausgabe, wichtigste Quelle zum berühmten Aufstand der "Société des Égaux" und Impulsgeber für die sozialistischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts. - Buonarroti (1761-1837), aus einer reichen toskanischen Familie stammend und im Großherzogtum Toskana aufgewachsen, studierte die Rechte in Pisa, sog mit wachsender Begeisterung die Schriften Rousseaus, Helvétius', Mablys und Morellys auf, wirkte in den Jahren 1789 bis 1793 auf Korsika als Berichterstatter des Wohlfahrtsausschusses, erhielt als Anerkennung im Jahre 1793 die französische Staatsbürgerschaft verliehen. Sein Engagement als Revolutionskommissar im Piemontesischen Oneglia mündete im Jahre 1795 in eine Gefängnisstrafe im Gefängnis Le Plessis, wo er Francois Noel Babeuf (1760-1797) kennen lernte. Babeuf verfocht die Wiederherstellung der Konstitution von 1793, was den Jakobiner in Konflikt zur neuen Direktoriatsverfassung brachte und zu wiederholten Gefängnisstrafen führte. Buonarroti folgte Babeuf, was ihn unmittelbar in die "Société des Égaux" führte und in die konsequente Verschwörung der Gleich (Conjuration des Egaux) und deren Verhaftung am 10. Mai 1796, neben Babeuf und Buonarroti auch Augustin Alexandre Darthés, Robert Lindets, Jean-Baptiste André Amars, Marc Guillaume Vadiers und Jean Baptiste Drouets, des berühmten Postmeisters von Saint-Menehould, der Ludwig XVI. auf dessen Flucht verhaftet hatte. Der Prozess im Jahre 1797 brachte die Todesurteile für Babeuf und Darthé, die bald darauf guillotiniert wurden. Buonarroti und andere wurden in die Verbannung geschickt, einige Beteiligte der Verschwörung freigesprochen. Buonarroti verfasste sein Hauptwerk als Beteiligter der Verschwörung und Vertrauter Babeufs, gleichsam als Augenzeuge aus erster Hand, weshalb es als die wichtigste Quelle zu den Ereignissen um die "Conjuration des Egaux" gilt, des gescheiterten Jakobineraufstandes gegen das Direktorium auf dem Höhepunkt der "Assignatenkrise", einer Phase größter Not und wirtschaftlicher Unsicherheit im unmittelbaren nachrevolutionären Frankreich. Buonarroti transportiert mit vorliegendem Werk aber auch die Vorstellungen des jakobinischen Frühsozialismus Babeufs ins 19. Jahrhundert, etwa zur Abschaffung des Privateigentums und Konzepte einer kommunistischen Gesellschaftsordnung, sodass die Arbeit Buonarrotis zum Impulsgeber für die sozialistischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts wurde. - Vgl. Tournoux 4686.



19. BUSCH, F(erdinand) B(enjamin), Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger, aus dem Gesichtspunkte des gemeinen bürgerlichen Rechts betrachtet. Nebst einem Anhang, enthaltend die hierüber bestehenden Verordnungen der kaiserl. königl. Oestreichischen, königl. Preussischen, Baierschen und königl. Sächsischen Gesetzgebungen, ingleichen die des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der Herzogthümer Coburg und Sachsen-Altenburg. Ilmenau, Druck und Verlag von Bernh. Fr. Voigt, 1828. 8vo. XXIV, 502 S., 1 Bl. Zeitgenössischer

Pappband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. leicht berieben). 220,--

Zur Rechtsstellung der Frauen Anfang des 19. Jahrhunderts! - Der Begriff 'geschwächte Frauensperson' bezog sich im damaligen Sprach- und Rechtsgebrauch auf eine Frau, die verführt worden war (oft unter dem Versprechen der Ehe) und dadurch außerehelich schwanger wurde oder ihre 'Jungfräulichkeit' verlor. Das Werk von Busch ist eine fundierte juristische Abhandlung darüber, welche zivilrechtlichen Ansprüche diese Frauen und ihre unehelichen Kinder im damaligen Deutschland hatten. Es analysiert das Thema aus Sicht des Gemeinen Rechts (dem damals subsidiarisch geltenden römisch-deutschen Recht). Zudem enthält das Buch einen Anhang mit den spezifischen Verordnungen der damaligen Landesgesetzgebungen. - Busch war Regierungssadvocat und Amts-Commissair zu Arnstadt.



20. BYNKERSHOEK, Cornelius van, Opera Minora, olim separatim, nunc conjunctim edita. Recensuit & nonnulla addidit auctor. Indicem operum exhibet pagina, quae generalem praesationem excipit. Editio secunda. Lugduni Batavorum (= Leiden), apud Joannem van Kerckhem, 1744. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 7 Bll. (=

Praefatio generalis), 571 S., 10 Bll. (Index auctorum). Zeitgenössischer Pergamenteinband mit handgeschriebenem Rückentitel u. schön marmoriertem Schnitt. (kl. schwacher St.a.Tbrückseite u. letzter Seite).

320,-- Als Zivilrechtler ein Hauptvertreter der sog. eleganten niederländischen Schule! - Van Bynkershoek (1673-1743), der zunächst die Theologie studierte, kam auf Empfehlung Ulrich Hubers zum Jurastudium. Er promovierte im Jahre 1694 und ließ sich daraufhin in Den Haag als Rechtsanwalt nieder. Seit 1724 Präsident des Hohen Rates, des obersten Gerichts von Holland, Zeeland und Westfriesland. - Die vorliegende Veröffentlichung enthält die folgenden Arbeiten: I. De rebus creditis si cert. pet., liber singularis; II: Dissertatio de pactis, juris stricti contractibus incontinenti adjectis; III: De auctore auctoribusve authenticarum (quas vocant) diatriba; IV: Contentio literaria cum Alexandro Arnolfo Pagenstecher, antecessore juris Groningiano, de auctore auctoribusve authenticarum: V: De lege Rhodia de jactu, liber singularis; VI: Dissertio de dominio maris: VII: De foro legatorum, tam in causa civili, quam criminali, liber singularis.

21. BYNKERSHOEK, Cornelius van, Quaestionum Juris Publici libri duo, quorum primus est De rebus bellicis, secundus De rebus varii argumenti. Editio secunda. Lugduni Batavorum (= Leiden), apud Samuelem Luchtmans et Filios, 1752. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 11 Bll., 384 S., 16 Bll. (Index). Zeitgenössischer Pergamentband mit Deckel-Blindprägung u. handgeschr. Rückentitel. (Exlibris auf Innendeckel, exzellenter Zustand).

320,-- Klassiker des Völkerrechts, zuerst 1737 erschienen! - Im Bereich des Völkerrechts gilt Bynkershoek mit vorliegendem Werk als Begründer der positiven Schule des Völkerrechts. Er analysiert die Praxis des Krieges im wichtigsten Teil des Werks ("De Rebus Bellicis") und zieht daraus seine theoretischen Schlussfolgerungen. Es zählt zu den wichtigsten Werken des Völkerrechts, auch wegen seiner Verurteilung militärischen Vorgehens gegen Zivilisten und seiner Forderung nach gerechter Behandlung Kriegsgefangener. Allerdings sieht Bynkershoek die damit verbundenen Schwierigkeiten und erläutert die Art und Weise, wie alle Kräfte eines Staates auf eine totale Weise in die Waagschale geworfen werden. - Bynkershoek (1673-1743) zählt als Zivilrechtler zur eleganten niederländischen Schule. Er studierte die Rechtswissenschaften auf Empfehlung Ulrich Hubers an der Universität Franeker, ließ sich als Rechtsanwalt nieder und machte Karriere bei Gericht, als Mitglied des Hohen Rates, des obersten Gerichts für Holland, Zeeland und Westfriesland, dessen Gerichtspräsident er 1724 wurde. Bynkershoek äußerte sich aber auch zum Jus Publicum, setzte sich hier teilweise in Gegensatz zu Hugo



Grotius, etwa in der Frage, inwieweit eine Regierung die Herrschaft über das Meer haben könne. Er zählt zu den bedeutendsten niederländischen Juristen des 18. Jahrhunderts.



22. CARPZOV, Benedikt.

Jurisprudentia Forensis Romano-Saxonica secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxoniae in part. IV. divisa. Rerum et quaestionum in foro, praesertim Saxonico, ut plurimum occurrentium et in dicasterio septemvirali Saxonico celeberrimo, quod vulgo Scabinatum Lipsiensem appellant, ex Jure Civili, Romano, Imperiali, Canonico, Saxonico & Provinciali tractatarum ac decisarum. Definitiones

iudiciales succinctas et nervosas, placitisque & sententiis dominorum scabinorum corroboratas exhibens. Francofurti ad Moenum (= Frankfurt am Main), sumptibus Johannis Pressii, typis Caspari Röteli, 1644. Fol. Vortitel, ganzseitiges Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 42 nn. Bll., 1492 S., 71 nn. Bll. (Index). Zeitgenössischer blindgeprägter Schweinsledereinband, auf 5 Bänden geheftet. (Ebd. stellenw. ausgebessert, vordere Vorsatzbll. von alter Hand beschrieben).

1.200,-- Zweite Ausgabe! Eines der bedeutendsten juristischen Werke in Deutschland vor dem 19. Jahrhundert (vgl. Coing, Handbuch II,1/563 und II,2/1365). - Die Jurisprudentia forensis ist dem großen Werk Fabers in Titel und Methode nachempfunden. Im Ganzen ist das Werk eine große Sammlung von Kurzabhandlungen zu praktischen Rechtsfragen mit angefügten Spruchzitaten aus sächsischen Gerichten. Das Werk ist in vier Teilen gegliedert: Der Prozeß (Teil 1), das Privatrecht (Vertrags- und Erbrecht, Teile 2 und 3) sowie das Strafrecht (Teil 4). Allein im zivilrechtlichen Teil hat Benedikt Carpzov 4.500 Urteile verarbeitet, welche aus dem Zeitraum von 60 Jahren (1575-1636) stammen. Die Erstausgabe erschien im Jahre 1638 bei Clemens Schleich in Frankfurt am Main. Es folgten Ausgaben in den Jahren 1644, 1650, 1660, 1663 und 1666. Weitere posthume Ausgaben erschienen in den Jahren 1668, 1684, 1694, 1703 sowie zuletzt die von Andreas Mylius besorgte Ausgabe 1721. - Das Werk stellt den ersten wissenschaftlichen und forensischen Kommentar zum Zivilrecht dar, der sowohl die gelehrte Jurisprudenz wie die gesamte sächsische Rechtsprechung erschlossen hat. Das Werk ist Lehrbuch für die Wissenschaft, Überblick zur Communis opinio bezüglich der Rechtsprechung und Kommentar für die gesamte Rechtspraxis und Rechtslehre. Die Iurisprudentia forensis wurde Vorbild für die Rechtssprechungssammlungen der zukünftigen Zeit. Sie ist aber auch die Editio princeps des wissenschaftlichen, an einem Gesetzeswerk orientierten Kommentars. Die einzelnen Definitionen sind kurz, prägnant, in klarer Sprache abgefaßt und mit den wichtigsten, doch niemals ausufernden Allegationen angereichert. Die Iurisprudentia forensis ist ein Meisterwerk der juristischen Begrifflichkeit und der rechtsdogmatischen Darstellungskunst. Die ungeheure Masse an Rechtsliteratur zum Ius Commune und das Erfassen der gesamten Judikatur in ein gemeinsames Werk zu verbinden ist allerhöchste juristische Kunst. - Carpzov (1595-1666) stammte aus einer Gelehrtenfamilie, studierte in Jena, Leipzig und Wittenberg, wo auch seine Promotion erfolgte. 1620 wurde er an den Leipziger Schöppenstuhl berufen, übte später zusätzlich an verschiedenen sächsischen Obergerichten Richtertätigkeiten aus und nahm endlich 1644 auch einen Lehrstuhl an der Leipziger Universität an. Die Berufung 1653 in den Geheimen Rat des Kurfürsten nach Dresden war mit der Aufgabe aller bisherigen Ämter verbunden. Nach seiner Rückkehr aus Dresden 1661 nach Leipzig war Carpzov bis zu seinem Tode wieder als Beisitzer am Leipziger Schöppenstuhl tätig.



23. CARTARI, Vincenzo, Lorenzo PIGNORIA, Delle Imagini de gli dei delli Antichi Ridotte da capo a piedi alle loro reali, & non più per l'adietro osservate simiglianze. Cavate da' Marmi, Bronzi, Medaglie, Gioie, & altre memorie antiche; con esquisito studio & particolare diligenza da Lorenzo Pignoria. Aggiuntevi le Annotationi del medesimo sopra tutta l'opera, & un Discorso intorno le Deità dell'Indie Orientali, & Occidentali, con le loro

Figure tratte da gl'originali, che si conseruano nelle Gallerie de' Principi, & ne' Musei delle persone rivate. Con le Allegorie sopra le Imagini di Cesare Malfatti, migliorate, & accresciute nouamente. Et un Catalogo di cento più famosi dei della gentilità. Con l'aggiunta d'un altro Catalogo de gl' Autori Antichi, & Moderni, che hanno trattato questa materia, ordinato & raccolto dal medesimo Pignoria, che ha accresciute le Annotationi, & aggiunte molte Imagini. Seconda novissima Editione. Padova, nella stamparia di Pietro Paolo Tozzi, 1626. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 15 Bll., 544 S., 2 Bll., (545-) 589 S. Mit 172 ganzseitigen (davon 1 gefaltet) u. 89 halbseitigen Holzschnitten. Kapitelanfänge oft mit Initialen u. Schlußvignetten. Schlichter, flexibler zeitgenössischer Pergamenteinband. (erste 15 Bll. mit leichten Wasserfleck, einige Bll. stärker gebräunt, insgesamt aber guter Zustand). 750,--

Wichtiges Bindeglied in der Verbreitung religiöser Traditionen der Antike! - Es handelte sich um eine der beliebtesten Veröffentlichungen zur antiken Mythographie und Ikonologie im 16. und 17. Jahrhundert, bereichert durch zahlreiche ganz- und halbseitige Holzschnitten. Jede Tafel ist von einem rechteckigen typografischen Rahmen umgeben und mit einigen Zeilen Erläuterungen versehen. Pietro Paolo Tozzi aus Padua griff den Druck von 1615 auf und erweiterte ihn. Die Arbeit von Vincenzo Cartari (1531-1571) wird vom paduanischen Antiquar Lorenzo Pignoria (1571-1631) um Abbildungen und Anmerkungen der Götter West- und Ostindiens, d. h. vor allem Mexikos und Japans, erweitert. Cartari selbst, Mythograph im Kreise der venezianischen Humanisten um Aretino und Autor einer Übersetzung von Ovids Fasti, bezog sich auf die klassischen antiken Vorbilder. Er bediente sich der klassischen Autoren Philostrat, Homer, Vergil, Ovid, Catull, Plinius, Apuleius etc., wie sie uns von den Humanisten, Scholastikern und Kompilatoren des Mittelalters überliefert sind. Die vorliegende zweite Bearbeitung brachte mit dem Zusammenbringen der Ausführungen Cartaris mit denen Pignorias erstmals eine "Mischung von Quellen (mit) erstaunlichem Anteil barbarischer oder pseudoantiker Gottheiten" (Seznec). Lomazzo empfahl in seiner "Abhandlung über die Malerei die Lektüre dieses praktischen und zugleich gelehrten Handbuchs, das es ermöglicht, die Formen, die heute als wesentliches Element der Kunst gelten, fehlerfrei und ohne Auslassungen zu reproduzieren" (Seznec). - Vgl. Brunet I, 1600/1; Jean Seznec, La Survivance des dieux antiques, 268ff.



24. CLAPROTH, Justus, Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen. 3., verm. Aufl. 2 Bde. Göttingen, im Vandenhöck-Ruprechtschen Verlage, 1795 8vo. Tb., 7 Bll., 471 S.; Tb., 16 Bll., 774 S., 36 Bll. (Register). Schlichte zeitgenössische Pappbände. Exzellenter Zustand, Papier sehr frisch! 180,--

Standardwerk der Juristenausbildung! - Das Werk erschien ab 1777 im Verlag Vandenhoeck in Göttingen. Es war konzipiert 'zum Gebrauche derer practischen Vorlesungen' an der Universität Göttingen, wo Claproth als Jurist und Professor wirkte. Das Lehrbuch gliedert sich

klassischerweise in zwei Kernbereiche. Der erste Teil behandelt den ordentlichen (regulären) Zivilprozess. Der zweite Teil erschien häufig separat unter dem Titel 'Einleitung in sämtliche summarische Prozesse' und widmete sich den beschleunigten Verfahren. - Claproth brach mit der rein theoretischen, oft überladenen Abhandlung des römisch-kanonischen Prozesses. Er fokussierte sich stark auf die damalige gerichtliche Praxis in Deutschland. Das Buch war über Jahrzehnte hinweg ein Standardwerk in der Juristenausbildung und erlebte bis weit in das 19. Jahrhundert hinein mehrere erweiterte Neuauflagen. Es trug maßgeblich dazu bei, das oft unübersichtliche Gemeine Zivilprozessrecht für Studenten und Praktiker systematisch greifbar zu machen. - Justus Claproth (1728-1805), Neffe des Rechtswissenschaftlers Johann Christian Claproth, war Professor an der Universität Göttingen sowie als Manufakturrichter in Göttingen tätig, Königl. Groß-Britannisch- und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Hofrath, Mitglied der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Zelle, der Königlichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen, auch der hochfürstlich-Hessen-Casselschen Gesellschaft des Ackerbaues und er Künste. Obwohl als Jurist mit dem vorliegenden Werk ausgewiesen und sehr anerkannt, ist uns Claproth heute vor allem noch als Erfinder des Recyclingpapiers bekannt.



25. CLAPROTH, Justus, Einleitung in sämtliche summarische Processe zum Gebrauche der practischen Vorlesungen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Friedrich Chr. Willich. 4., verm. Aufl. Göttingen, im Vandenhoeck-Ruprechtschen Verlage, 1808. 8vo. XVI, 948 S., 48 Bll. (Register). Schlichter zeitgenössischer Pappband. Exzellenter Zustand, Papier sehr frisch! 140,--

Wichtiges Praxislehrbuch zu den beschleunigten oder vereinfachten Prozessen im Zivilprozessrecht! - Die Arbeit erschien erstmals im späten 18. Jahrhundert (die zweite Auflage 1785) im Verlag der Witwe Vandenhoeck in Göttingen. Das Werk war eine Ergänzung (oft selbständig erschienen) und bildete eigentlich den zweiten Teil zu Claproths 'Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß' und diente im Zeitalter des Gemeinen Rechts vor allem als praxisorientiertes Lehrbuch für universitäre Vorlesungen. Das Buch befasst sich intensiv mit dem summarischen Verfahren (den beschleunigten oder vereinfachten Prozessen) im damaligen Zivilprozessrecht. Dazu gehörten unter anderem rechtliche Mechanismen wie der Arrest, Eilverfahren oder das Mahnverfahren. Getreu dem Titel war es für die 'practischen Vorlesungen' konzipiert. Claproth legte großen Wert darauf, angehenden Juristen nicht nur graue Theorie, sondern das tatsächliche Handwerkszeug für die Gerichts- und Anwaltspraxis zu vermitteln. - Justus Claproth (1728-1805) war Professor an der Universität Göttingen, Königl. Groß-Britannisch- und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Hofrath, Mitglied der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Zelle, der Königlichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen, auch der hochfürstlich-Hessen-Casselschen Gesellschaft des Ackerbaues und er Künste. - Willich war Syndikus der Georg-August-Universität.

26. CORPUS IURIS CIVILIS. Gebauer-Spangenberg-Gesamtausgabe des Corpus Iuris Civilis.



Institutiones, Pandectae (1776) und Codex, Novellae, Edicta (1797). Corpus juris civilis Codicibus veteribus manuscriptis et optimis quibusque editionibus collatis. Recensuit Georgius Christianus Gebauer et post eius obitum editionem Georgius Augustus Spangenberg. 2 Bde. Göttingen, apud Ioannem Christianum Dieterich, 1776-1797. Gr.4to. (I:) Frontispiz (Illustration), Tb., 13 Bll., 1144 S., 1 Bl. (Emendanda in Textu); (II:) Tb., 20 Bll., 680 S., Tb. (Novellen), 17 Bll., 814, 2 Bll., 48 S. (Consuetudines Feudorum). Zeitgenössische Ganzleiderbände mit auswändiger Rückenprägung und

schönem Rotschnitt. (Ebde. fachmännisch ausgebessert, Papier stellenw. etw. stockfl.). 750,--

Die Gebauer-Spangenberg-Ausgabe, die Ende des 18. Jahrhunderts zum Abschluß kam, war der Beginn der Versuche, eine kritische Ausgabe des *Corpus iuris civilis* zu erstellen. - Die Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft ist geprägt durch das legendäre *Corpus juris civilis*, das am Anfang des 6. Jahrhunderts in Byzanz geschaffen und im 12. Jahrhundert in Bologna "wiederentdeckt" wurde und schließlich Geltungskraft bis zum 19. Jahrhundert hatte. Aufgrund dieser langen Überlieferungsperiode ergaben sich eine Reihe von Überlieferungsproblemen aufgrund ungesicherter Texttradition. Die Rechtsschule von Bologna benutzte als Textgrundlage die "Vulgata". 1553 wurde endlich der Codex Florentinus in einer berühmten Druckausgabe in Florenz publiziert, eine lange unter Verschuß gehaltene weitere Handschriftvariante der Digesten. Diese Textvariante bestimmte zunächst als *Littera Florentina* im Verhältnis zur *Littera Bononiensis* die Textforschung und die Druckausgaben. Ende des 16. Jahrhundert suchte der große Rechtsgelehrte Dionysius GOTHOFREDUS einen Kompromiss zwischen der *Littera Florentina* und der *Littera Bononiensis*. Diese Gothofrediana bestimmte zunächst über Jahrhundert die Rechtslehre, Rechtspraxis sowie auch die Druckausgaben. Den Anfang einer kritischen Ausgabe setzte der holländische Rechtsgelehrte Henrik BRENKMAN (1681-1736), der sein Lebenswerk auf die Herausgabe einer kritischen Ausgabe der Digesten richtete. In umfangreichen Bibliotheksreisen insbesondere durch Italien versuchte Brenkman die Textgrundlage zu schaffen. Im Jahre 1722 legte er der Öffentlichkeit seinen Plan vor und edierte seine berühmte *Historia Pandectarum*. Der frühe Tod Brenkmans verhinderte die Fortsetzung und eventuelle Vollendung seines Planes der Herausgabe einer kritischen Digestenausgabe. Brenkmans Arbeitspapiere gelangten nach seinem Tode an Cornelius van Bynkershoek (gest. 1743) und wurden nach dessen Tod meistbietend verkauft. Erwerber war im November 1743 Georg Christian GEBAUER (1690-1773), ab 1727 Professor in Leipzig, seit 1755 in Göttingen. Auf der Grundlage der Brenkman-Papiere plante Gebauer, eine neue kritische *Corpus-iuris-civilis*-Ausgabe zu erarbeiten. Nach 20 Jahren war die Arbeit soweit gediehen, daß das Vorhaben bezüglich der Digesten (und Institutionen) als druckfertig bezeichnet werden konnte. Während des Druckes der Digesten starb Gebauer. Die Arbeit Gebauers kam im Jahre 1776 durch Georg August SPANGENBERG (1738-1806) zur Edition. Im Jahre 1797 folgte der zweite Band, der den Codex Iustinianus und die Novellen enthielt. Spangenberg war Professor an der Universität Göttingen, ein Schüler Johann Stephan Pütters. Die Gebauer-Spangenberg-Ausgabe ruhte in den Digesten wesentlich und beinahe ausschließlich auf der Leseart der *Littera Florentina*. Erst Theodor Mommsen gelang dann mit seinem genialen Wurf eine wirklich kritische Ausgabe der Digesten.



27. CRAMER, J(ohann) U(rich) v(on), *Observationum Juris Universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum. Adeoque non solum iis, qui in eadem consulendo, advocando... sed aliis, qui in praxi iudiciorum Germaniae inferiorum versantur...* 6 Bde. Darmstadt, 1789-1792. 4to.

Zeitgenössische Interimsumschläge. (Auserlesene und vollständige Sammlung der besten und brauchbarsten juristischen Schriften, 13-18). (breitrandiges Exemplar im Originalzustand, unaufgeschnitten, stellenw. leicht stockfl.). 450,--

Mächtiges Sammelwerk! - Die Erstausgabe erschien in den Jahren 1758ff. in Wetzlar und Ulm. "Mächtiges Sammelwerk... hiermit übernimmt für die Vertretung der reichskammergerichtlichen Praxis Cramer die Nachfolge Ludolfs" (Stintzing-L. III/1, 275). Von Cramer (1706-1772), in Ulm geboren, arbeitete während seiner Marburger Professorenzeit (1733-1742) an der Verbesserung der Rechtsprechung im Sinne der 'Mathematischen Jurisprudenz', einer Richtung der Naturrechtslehre. In mehreren Publikationen widmete sich Cramer der Reichskammergerichtspraxis. Dem Gericht gehörte er als Assessor an. - Pagnation: (I, 1789:) VIII, 718, XVIII S. (Index Observationum); (II, 1790:) VIII, 332, XII, 440; (III, 1791:) XII, 740; (IV, 1791:) XVI,

752 S.; (V, 1792:) Tb., VIII, 628 S.; (VI, 1792:) II, 598 S., LIII S. (Index Rerum et Verborum, Tom. I-VI).



28. (CRANZ, August Friedrich), *Charlatanerien in alphabetischer Ordnung als Beyträge zur Abbildung und zu den Meinungen des Jahrhunderts. 1.-4. Aufl. 4 Abschnitte in 1 Band. Berlin, o. Verlag, 1783. Kl.-8vo. Tbl. jeweils mit Vignette, 78, 78, 80, 78 S. Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschildchen.* 200,--

Das bekannteste satirisch-polemische Werk des deutschen Schriftstellers! - Erschienen ab 1781 in Berlin, gilt es als scharfzüngiges, kulturkritisches Lexikon der Spätaufklärung. Cranz greift darin in Form eines Wörterbuchs verschiedene Begriffe, Institutionen, Aberglauben und Marotten seiner Zeitgenossen auf, um sie als 'Scharlatanerien' (Betrügereien oder Wichtigtuereien) bloßzustellen. Das Buch umfasst vier gedruckte Abschnitte, die Cranz alphabetisch geordnet hat, um nach eigenen Worten 'das ganze Alphabet durch' die Wahrheit zu sagen. Jedem behandelten Begriff folgt ein satirischer Essay, eine Glosse oder eine scharf formulierte Kritik. In seinen satirischen Artikeln nimmt er gesellschaftliche Stände, religiöse Strömungen, historische Figuren und zeittypische Phänomene ins Visier. - Cranz (1737-1801) verstand seine 'Charlatanerien' als eine Art Spiegelkabinett des 18. Jahrhunderts. Er nutzte die Alphabet-Form, um den Anschein von wissenschaftlicher Objektivität zu erzeugen, während er gleichzeitig rücksichtslose Polemik betrieb. Wegen seiner Radikalität und seines Angriffs auf Obrigkeit und Kirche stießen seine Schriften im preußischen Berlin oft auf Zensur, erfreuten sich beim Lesepublikum aber großer Beliebtheit und wurden mehrfach aufgelegt.



29. CUJAS, Jacques, *Opera Omnia in decem tomos distributa. Quibus continentur tam priora, sive quae ipse superstes edi curavit; quam posteriora, sive quae post obitum eius edita sunt; jam a Carolo Annibale FABROTO disposita. Accessere in hac novissima editione ab eruditissimo viro graecorum versio locorum hactenus ab omnibus desiderata; Index locupletissimus,* ac

perpetuus omnium omnino rerum, quae his operibus continentur; Praeterea dissertatio Emundi MERILLII, & interpretatio ab eodem facta variantium ex Cujacio observatarum, quae per totum opus suo quaeque loco variante notantur; Postremo controversiae Joannis ROBERTI ejusdemque notae in responsiones a Cujacio nomine Antonii MERCATORIS editas; quae majori eruditorum commodo in ipsis observationibus afferuntur, studio & diligentia Liborii Ranii J. C. Neap. 11 Bde. Neapoli, ex Typographia Moriana apud Vincentium Pauria, 1758. Fol. (I:) Vortitel, Titelpuffer (Cujas-Porträt), Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit großer Darstellungs-Vignette (auch in den folgenden Bänden), 29 Bll., 1528 Spalten; (II:) Vortitel, Tb., 28 Bll., 1376 Sp.; (III:) Vortitel, Tb., 22 Bll., 972 Sp.; (IV:) Vortitel, Tb., 6 Bll., 1504 Sp.; (V:) Vortitel, Tb., 8 Bll., 1200 Sp.; (VI:) Vortitel, Tb., 10 Bll., 1152 Sp.; (VII:) Vortitel, Tb., 10 Bll., 1510 Sp.; (VIII:) Vortitel, Tb., 10 Bll., 1180 Sp., Seiten 1181-1182; (IX:) Vortitel, Tb., 6 Bll., 1486 Sp.; (X:) Vortitel, Tb., 14 Bll., 1272 Sp.; (XI, Index locupletissimus... a solertissimo viro D. Leonardo de Turris:) Vortitel, Tb., 672 Seiten. Alte Ganzlederbände mit etw. später erneuerten

Lederrücken. (Vorsätze erneuert, Innengelenke verstärkt, Deckelbezug von Bdn. V u. VII etw. ausgebessert, stellenw. leicht stockfl.). 1.800,--

Führender Vertreter der humanistischen Rechtswissenschaft! - Im Kreise der europäischen, vor allem der französischen Juristen des 16. Jahrhunderts, die sich den Forderungen einer humanistischen Bildung und Wissenschaft, einer humanistischen Forschung und Lehre stellten, war Jacques Cujas (1522-1590) die überragende Gestalt. Mit ihm wurde die humanistische Rechtswissenschaft für zwei Jahrhunderte in Europa führend. Seine Editionen, Exegesen und Theorien beherrschten die zivilistische Praxis. Die Universalität seiner Quellenkenntnis, die Weite seines Bildungshorizonts und die Eindringlichkeit sowie Kühnheit seiner Interpretationen und dogmatischen Lösungen waren unübertroffen. "Tota Europa solus legum interpres" nannten ihn bereits die Zeitgenossen mit vollem Recht. Cujas war die wirkungsreichste Juristengestalt bis zum 18. Jahrhundert, anerkannt auch unter den Gegnern der humanistischen Jurisprudenz - und wie die Edition beweist, auch im Mutterland der scholastischen Jurisprudenz ein vielgefragter Ratgeber. Unter dem Einfluß von Carl Friedrich von Savigny und seiner historischen Rechtsschule schwand der Bekanntheitsgrad von Cujas zusehends. Grund war der wissenschaftlich nicht haltbare Vorwurf, Cujas habe das "justinianische" Recht vernachlässigt zugunsten des vorjustinianischen, klassischen Rechts. Mit der neuen Blüte der Interpolationsforschung wurde dieses Bild korrigiert, der Name Cujas hat in der modernen Forschung wieder jenen Klang erhalten, der über Jahrhunderte erklang. - Exemplar aus der "Inner Temple Library", mit älteren kl. Stempeln, Exlibris in den Vorderinnendeckeln u. Prägestempeln auf vorderen Buchdeckeln.



Lugduni (= Lyon), apud Hugonem à Porta, & Antonium Vincentium, 1553. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 33 Bll., 1151 S. Halbledereinband des 19. Jahrhunderts mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. mit repariertem Rückeneinriß am ob. Kapital, kl. Randausriß an Bl. 2 hinterlegt, ohne Textverlust).

1.200,--

Die Dekretalen wurden im Jahre 1234 offizielles Gesetzbuch der Kirche! - Die Dekretalen von Papst Gregor IX. stellen das erste Gesetzbuch der Kirche dar. Rechtsprobleme innerhalb der Rechtsgewalt der Kirche wurden durch päpstliche Dekretalen (litterae oder epistulae decretales) entschieden, sie waren die Hauptquelle des neuen kirchlichen Rechts. Die Dekretalen sind somit päpstliche Rechtsäußerungen bzw. Rechtsentscheidungen an Einzelpersonen zu Einzelfragen und Einzelfällen. Mitte des 12. Jahrhunderts begann die Blütezeit der Dekretalen, sodaß bald das Bedürfnis nach Vereinheitlichung und Systematisierung entstand. Die Kodifikation nahm Papst Gregor IX. (1227-1241) in Angriff. Die päpstliche Publikationsbulle "rex pacificus" erschien am 5. September 1234. Mit der Übersendung an die Universität Paris enthielten die Dekretalen Gesetzeskraft.

Die Dekretalen sind in fünf Bücher unterteilt: I. Aufbau, Struktur und Ämterbeschreibung der Kirche: 43 Titel; II. Prozessrecht (Gerichtsaufbau und Prozessverfahren): 30 Titel; III. Privatrechte, die auch den

Klerus betreffen: Kauf, Miete, Testament, aber auch kirchliches Pfründewesen: 50 Titel; IV. Ehe- und Familienrecht: 21 Titel; V. Strafrecht: 41 Titel.



31. DIGESTUM VETUS.

D. Iustiniani Imp. Aug. Digestorum, seu Pandectarú, enucleatú ius omne vetus copraehen dentura, tomus primus, ad Florentinarú (quae prius Pisanæ) prototypum, & ad auenion. archion emendatus: Accursii glossa quàm emedatissima, (non mutato tamen ipsius caractere, & sensu) circumscriptus, annotationumque omnium (quae ad rem faciat) symbolis. Ad haec varia lectione prudentis arbitrio lectoris ad asterisci notam relicta locupletatus. In singulis item libris emblemata reru praecipuaru: per imagines decoratus. idque potissimu

in duabus diuisionu figuris, altera Iurisdictionum, so. 101. alterra Servitutum. fol. 769. Utraque sic inusitata, noua & hieroglyphica, ut tamen sestiua, & picturis rei couenietibus no absurda. Lugduni (= Lyon), ad Salamandrae, apud Sennetonios Fratres, 1550. Gr.-Fol. (43 x 31 cm). Tb. in Rot-Schwarz-Druck, mit Bordüre u. Druckersignet (feuerspeiender Salamander), 37 Bll. (Index materiaram digesti veteris), 772 Spalten, 1 bedrucktes Bl., 2 Leerbll., (773-) 1838 Spalten. Durchgängiger Rot-Schwarz-Druck, letztes Bl. (einseitig bedruckt: letzte Spalten 1837-1838) in Schwarz-Weiß-Kopie eingehängt. Zeitgenössischer blindgeprägter Schweinslederband, auf 6 Bündeln geheftet, mit den intakten Schließen. (Tb. u. erste 2 Bll. mit leichter Knickfalte, Papier an ganz wenigen Stellen etw. ausgebessert, an wenigen Stellen leicht angerändert, letztes Bl. in Kopie eingehängt).

1.600,--

Überaus prächtige Lyoneser Ausgabe des Digestum Vetus, mit der Glosse des Accursius, ein Meisterwerk der Buchdruckerkunst! - Die berühmtesten Ausgaben der Digesten im 16. Jahrhundert waren die gewaltigen Lyoneser Drucke, insbesondere von Hugo à Porta. Übertroffen nur von der Bibel, stellt das Corpus Iuris Civilis das bedeutendste schriftliche Kulturgut dar, das - aus der Antike stammend - ihre Wirkung erst im mittelalterlichen und modernen Europa entfaltete und auch heute noch die Wurzel und das Gerüst des europäischen Zivilrechts darstellt. Das Corpus besteht aus vier Teilen: den Institutiones, den Digesten (oder Pandekten), dem Codex Iustinianus und den Novellen (neu erlassene Gesetze nach Inkrafttreten des Corpus: Novellierungen). Die 50 Bücher der hier vorliegenden Digesten, dem juristischen Kernstück des Corpus, werden seit dem Mittelalter in drei Teile gegliedert: Digestum Vetus (Bücher 1 bis 24/Tit. 2), Infortiatum (Bücher 24/Tit. 3 bis 38) und Digestum Novum (Bücher 39 bis 50). Der Inhalt ist ein Flickenteppich, der von einer Gesetzeskommission aus einer großen Menge juristischer Schriften des 1. bis 2. Jahrhunderts nach Chr. zusammengestellt worden ist, veranlasst von Kaiser Justinian, in den Jahren 528 bis 534 zum Gesetz erhoben. Der Untergang des weströmischen Reiches ließ diesen juristischen Thesaurus beinahe in Vergessenheit geraten. Ende des 11. Jahrhunderts wurde eine Handschrift der Digesten wiedergefunden, zeitlich in den Teilen, wie die jeweilige Bezeichnung es vornimmt. Das Infortiatum wurde zuletzt als passendes Zwischenstück aufgefunden: Infortiatum (das Dazwischengeschobene). Aufgrund dieser Handschrift, der Vulgata oder "Littera Bononiensis", wurde die berühmte Rechtsschule von Bologna begründet, die in einer Kette von

Universitätsgründungen in der Folge die gesamte europäische Rechtswissenschaft beeinflusste. - Der Druck von Digesten und Corpus-Juris-Ausgaben war ein umkämpfter Markt. Zunächst war Venedig marktbeherrschend, wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts aber von Lyon abgelöst. Hugo à Porta-Ausgaben wurden marktbeherrschend im 16. Jahrhundert. Lyon avancierte zum europäischen Druckerzentrum aufgrund seiner damaligen verkehrsgünstigen geographischen Lage. Frankreich, Italien und auch Deutschland wurden mit diesen großvolumigen Bänden, die auch Meisterwerke der Buchdruckerkunst waren, versorgt. - Vgl. Spangenberg 198, wonach in den Jahren 1549-1550 bei Senneton in Lyon erstmals die gesamte Ausgabe des Corpus juris mit der Glosse erschien, mit dem Zeichen des Salamanders im Feuer. Eine zweite Ausgabe erschien bei Senneton im Jahre 1554. Allerdings datiert Spangenberg die vorliegende Digestum vetus-Ausgabe fälschlich auf das Erscheinungsjahr 1549, die tatsächlich offenbar auch im Jahre 1550 (M.D.L.) erschienen ist, wie das Titelblatt kundtut.



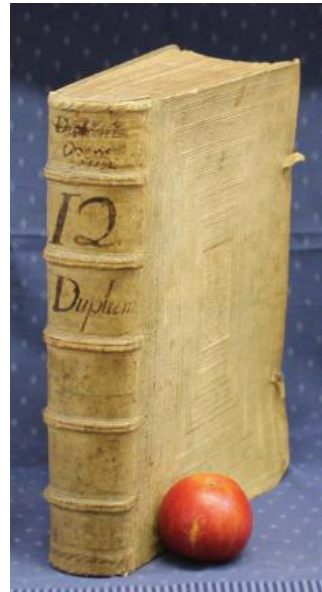
32. DONELLUS, Hugo, Opera omnia. Commentariorum de Iure Civili, cum notis Osualdi Hilligeri. Accedunt summaria, & Castigationes theologica. 12 Bde. Lucca, typis Joannis Riccomini, 1762-1770. Fol. Zeitgenössische Ganzpergamentbände bzw. Halbpergamentbände (Rücken aus Originalpergament restauriert). (Ebde. tlw. mit

erneuerten Vorsätzen, Papier der Bde. IV u. V schwächer angerändert, Bd. II mit starkem Wasserrand, Papier durchgängig stellenw. stockfl. oder tlw. stärker gebräunt, Ebde. tlw. etw. berieben).

4.800,--

Erste und beste Ausgabe der Opera omnia des Donellus, die Grundlage aller späteren Ausgaben! - Neben Jacobus Cuiacius war Hugo Donellus unbestritten der bedeutendste unter den Rechtsgelehrten des Humanismus und ein Jurist von europäischem Rang. In seiner Würdigung stand er lange Zeit im Schatten von Cujas, bis ihm Carl Friedrich von Savigny zu allgemeinem Durchbruch verhalf, sodaß seit dem 19. Jahrhundert Donellus gerade in Deutschland eine besondere Wertschätzung erfahren hat, nicht zuletzt durch seine Aufenthalte an den deutschen Universitäten. Seine dogmatische Rezeption durch Savigny (Recht des Besitzes) liess die meisterhafte Exegetik von Donellus deutlich werden. Gleiche Bedeutung erlangte Donellus durch seine systematische Anordnung des Zivilrechts, wie es in seinen unvollendet gebliebenen 'Commentarii de iure civili' zum Ausdruck kommt. - Hugo Donellus (franz. Doneau, 1527-1591) studierte zunächst in Toulouse und wechselte dann im Jahre 1546 nach Bourges, wo er Schüler von Francois Duaren war. Im Jahre 1551 erwarb er den Doktor der Rechte. Von 1551 bis 1572 war Hugo Doneau Professor der Rechte in Bourges, der berühmten französischen Reformuniversität. Als Calvinist musste er 1572 nach den Ereignissen der Bartholomäusnacht fliehen und hielt sich zunächst in Genf auf. Ein Jahr später erhielt er einen Lehrstuhl an der Universität Heidelberg, folgte 1579 einem Ruf nach Leiden und wechselte schließlich 1588 an die Universität Altdorf, wo er noch vor Vollendung seines Hauptwerkes, den 'Commentarii de iure civili', verstarb. - Die Werke von Hugo Donellus wurden erstmals zwischen 1762 und 1770 in Lucca gedruckt, herausgegeben von dem Verleger J. Riccomini, wohl auf Anregung des Pisaner Rechtslehrers Bartolomeo Pellegrini. Die Ausgabe enthält außer den eigentlichen 'Commentarii de iure civili', die die ersten 6 Bände füllen, auch die anderen Werke des Donellus. Seine Aufwertung im 19. Jahrhundert wird zudem durch den Nachdruck Rom 1828-1833 deutlich, dem noch zwei weitere italienische Gesamtausgaben (Macerata 1830 und Florenz 1840-1847) folgten. Die Bände 1 bis 6 umfassen die 'Commentarii de iure civili'. Die Bände 7 bis 9 umfassen den Codex-Kommentar und die Bände 10 bis 11 haben Kommentare zu ausgewählten Titeln der Digesten zum Inhalt. Es folgt der Index als Band 12. - Bd. 1 (1762): Vortitel, ganzseitiges gestochenes Porträt von Donellus, Tb. in

Rot-Schwarz-Druck mit Druckervignette, XXXVIII S., 1180 Spalten, HPgt.; Bd. 2 (1763): Tb. (wie in den folgenden Bänden nur Schwarzdruck, aber jeweils mit Druckervignette u. jeweils mit Vortitel), VII S., 1336 Sp., HPgt. (Seiten mit starkem Wasserrand); Bd. 3 (1763): Tb., IV S., 1392 Sp., HPgt.; Bd. 4 (1764): Tb., IV S., 1406 Sp., HPgt. (Seiten leichter angerändert); Bd. 5 (1764): Tb., III S., 1444 Sp., GanzPgt. (Seiten mit schwächeren Wasserrand); Bd. 6 (1764): Tb., VIII S., 1078 Sp., GanzPgt. (Vorsätze erneuert); Bd. 7 (1765): Tb., XII S., 1380 Sp., GanzPgt. (Vorsätze erneuert); Bd. 8 (1765): Tb., IV S., 1364 Sp., GanzPgt.; Bd. 9 (1766): Tb., VI S., 1560 Sp., GanzPgt.; Bd. 10 (1766): Tb., XXIV S., 1492 Sp., GanzPgt. (Vorsätze erneuert); Bd. 11 (1767): Tb., VIII S., 1706 Sp., GanzPgt.; Bd. 12 (1770): Indexband. Hugonis Donelli Operum Index rerum, et verborum locupletissimus, cui accedunt indices alii minores, titulorum, et legum, et auctorum, qui, uel quae in his operibus exponuntur, illustrantur, emendantur. Tb., XXIV, 402 Seiten, GanzPgt. - Vgl. Coing, Handbuch II,1, 471.



33. DUARENUS, Francis, Omnia quae quidem hactenus edita fuerunt opera, non tantum plurimis in Digesta seu Pandectas & Codicem commentariis ac methodicis expositionibus, tamquae ab ipsomet auctore in lucem datae, quam quae post eius excessum, vel inter eius membranas & in Bibliotheca sunt reperta, vel ab eius intimis familiaribus exhibita, quas eo exceperant dictante, illustrata, verum etiam aliis ipsius in utroque iure relictis monumentis, ut sub titulorum indici videre

licet, locupletata. Omnia nunc demum unico comprehensa volumine. Editio, ut postrema, ita & caeteris umquam antehac alibiegreßis, compluribus in locis, multo tersior ac emendatior. Cum indicibus titulorum, & rerum & verborum, locupletissimis. Francofurti (= Frankfurt), apud heredes Andreae Wecheli, Claudium Marnium, & Ioann. Aubrium, 1592. Fol. (38 x 28 cm). Tb. mit Druckersignet, 9 Bll., 1222 S., 11 Bll. mit Schlußvignette. Prächtiger, zeitgenössischer blindgeprägter Schweinslederband, auf 5 Bündeln geheftet, mit handgeschriebenem Rückentitel.

1.600,--

Berühmter Kommentar aus der Universität von Bourges, vom "Maximum iuris prudentiae ducem" (Jacques Cujas)! - Franciscus Duarenus (1509-1559) baute die berühmte Reformuniversität zu Bourges inhaltlich und methodisch zu jenem hohen Standard aus, der später mit der Kennzeichnung "mos gallicus" zur festen Einrichtung der meisten europäischen Universitäten wurde. Duarenus, ein Schüler von Andreas Alciatus, führte - nach dem Weggang des Italieners Alciat - die nachrückende Juristengeneration an. Im Jahre 1539 übernahm Duarenus einen Lehrstuhl an der Universität Bourges. Er fand eine Universität vor, die durch das Wirken von Andreas Alciatus von einem durchaus chaotisch anzusehenden reformatorischen Geist erfasst war, deren Konturen jedoch völlig unklar und deren Ziele nicht sichtbar waren. Mit großem Scharfsinn und Rationalität ordnete Duarenus den Wirrwarr der Reformansätze und erwarb sich mit bahnbrechenden, methodischen Studien und Schriften einen Namen in der Jurisprudenz. Gerade die protestantische Rechtswissenschaft hat insbesondere durch Schüler von Duarenus, so dem Juristen Forster, wichtige Impulse für den Aufbau einer eigenen protestantischen Rechtslehre erhalten. Auch die Nachfolgegeneration von Duarenus, deren berühmteste Vertreter Donellus und Cuiacius waren, schätzten Werk und Wirken von Duarenus hoch. So nannte Cuiacius ihn einen "maximum iuris prudentiae ducem".



34. EINEM, Joh(ann) Just(us) von, Der europäische Christen-Staat, aus den neuesten Nachrichten dieses XVIIIten Jahrhunderts gezogen, und nach dessen Beschaffenheit und Verbesserung kürztlich beschrieben. Magdeburg, gedruckt bey sel. Johann Siegelers nachgelassenen Wittwe, 1736. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 3 Bll., 414 S., 9 Bll. (Register). Schlichter zeitgenössischer Halblederband mit Lederecken, Buntpapierbezug u. neuem Rückentitelschild.

160,-- Erste Ausgabe, selten. - Von Einem (1685 in Göttingen - 1762 in Osterweddingen) war Pfarrer, Lehrer und Bibliothekar. - VD 18, 11475188.



35. EISENHART, Johann Friedrich, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern durch Anmerkungen erläutert. Von neuem vermehrt und hrsg. von Ernst Ludwig August Eisenhart. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung, 1792. 8vo. Tb. mit Vignette, 10 Bll., 692 S., 7 Bll. (Register). Einfacher grüner Halbleinenband mit Buntpapierbezug u. handbeschr. Rückentitelschild.

160,-- Die wichtigste Ausgabe zur den deutschen Rechtssprüchwörtern! - In tüchtiger Gelehrsamkeit werden die Rechtssprüchwörter juristisch geordnet und erläutert. Eisenhart stellt sie darüberhinaus auch einem breiteren Publikum vor, seine Ausführungen nehmen darauf Rücksicht. Man erhält, so Stintzing, "aus diesem Buche einen Eindruck vom Geiste des deutschen Rechts". Das Werk erschien erstmals 1759 und erfährt hier die letzte Auflage. Das Werk umfasst das gesamte Gebiet der Rechtswissenschaft vom deutschen Recht überhaupt, vom Privatrecht bis hin zum Prozeßrecht und Staatsrecht. Johann Friedrich Eisenhart (1720-1783), geboren am 15. Oktober 1720 zu Speyer, studierte ab 1739 in Helmstedt, wo er ein Jahr später promovierte und Adjunct der Juristenfacultät wurde. Dort wurde er 1751 außerordentlicher Professor, 1755 Ordinarius und schließlich 1759 Hofrat. Am 10. Oktober 1783 starb Eisenhart in Helmstedt. Sein Sohn Ernst Ludwig August Eisenhart (1762-1808), gleichfalls Professor der Rechte an der Universität Helmstedt, brachte die vorliegende Ausgabe heraus.

36. EMMINGHAUS, Theod(or) Georg (Wilhelm), Commentario de Praecipuis Feminarum in Germania Iuribus ex genuinis Germanicarum legum fontibus deducta variisque observationibus illustrata. Jena, apud b. Io. Adami Melchioris Viduam, 1757. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 2 Bll., 176 S. Einfache Broschur. (kl. Ausriß am Tb. hinterlegt, minimaler Textverlust im Impressum).



180,-- Untersuchung zu den Frauenrechten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation! - Anstatt sich nur auf das damals dominierende römische Recht (Ius Romanum) zu verlassen, stützt sich Emminghaus explizit auf die 'genuinen deutschen Rechtsquellen' (wie alte Stammesrechte, den Sachsenspiegel oder lokale Stadtrechte). Das Werk behandelt unter anderem die rechtliche Stellung von Frauen (ledig, verheiratet und Witwen), Vermögens- und Erbrechte von Frauen im deutschen Raum oder die Geschäftsfähigkeit und Vormundschaftsregelungen (Geschlechtsvormundschaft).



37. ESCHENBURG, Johann Joachim, Lehrbuch der Wissenschaftskunde. Ein Grundriß encyklopädischer Vorlesungen. Berlin und Stettin, bei Friedrich Nicolai, 1792. 8vo. Tb., 8 Bll., 351 S. Zeitgenössi-

scher Pappband mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. leicht fleckig).

220,-- Wertvolle Quelle für die Erforschung der Universitätsgeschichte und Wissenschaftstheorie der Goethezeit! - Das Lehrbuch diente im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert als Standardwerk für akademische Einführungsvorlesungen. Eschenburg liefert darin einen systematischen, historischen Überblick über fast alle damaligen Fachdisziplinen. Dazu gehören die Philologie, Philosophie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Rechtswissenschaft und Theologie. Das Buch ordnet das menschliche Wissen der Zeit strukturell ein und spiegelt den Geist der späten Aufklärung wider. Wegen seiner klaren Gliederung und des hohen Nutzens für den Lehrbetrieb war das Werk überaus erfolgreich, erlebte bis ins 19. Jahrhundert hinein sieben Auflagen und wurde sogar ins Ungarische übersetzt. Heute gilt das Werk als eine wertvolle Quelle für die Erforschung der Universitätsgeschichte und der Wissenschaftstheorie der Goethezeit. Eschenburg (1743-1820) war Literaturhistoriker und Hochschullehrer. Der Braunschweiger Literaturhistoriker hat sich "als Ordner und Sammler... um die Wissenschaft die anerkanntesten Verdienste geschaffen. Seine Lehrbücher... zeichnen sich durch große Übersichtlichkeit und Ausführlichkeit aus." (ADB VI, 346).



38. ESTOR, J(ohann) G(eorg), Anweisung für die beambten und adelichen gerichts-verwalter in den gerichtlichen und aussergerichtlichen rechtshändeln auch zu den summarischen processen. Marburg, in der Müllerischen Buchhandlung, 1762. 8vo. 1072 S. Zeitgenössischer Ganzlederband mit geprägtem Rückentitelschildchen. (Ebd. etw. berieben u. stellenw. etw. ausgebessert).

450,-- Estor war einer der bekanntesten Juristen seiner Zeit, ein bedeutender Rechtslehrer, dessen Vorlesungen stets überfüllt waren. So erklärten sich die vielen Rufe, die er ausschlug: 1735 Helmstedt, 1739 Frankfurt an der Oder, 1743 Halle, Erlangen und Gießen, 1744 Göttingen und Tübingen, 1746 wiederum Gießen, 1749 wiederum Halle, 1752 Wittenberg und auch Utrecht und Leiden. Estor war auch als juristischer Schriftsteller außerordentlich erfolgreich, wobei prozessuale Schriften einen deutlichen Schwerpunkt bildeten. Die Nähe des Reichskammergerichts im nahe gelegenen Wetzlar lieferten sicherlich einige Anlässe für Schriften gerade der Rechtspraxis. Estor in Marburg und Johann Stephan Pütter in Göttingen bildeten Richter und Advokaten für dieses Gericht aus, die prozessuale Ausbildung war damals durchaus ein Ausbildungsschwerpunkt. Diese Literatur schwoll noch an, als das Reichskammergericht 1767 einer erneuten Reform unterzogen wurde. - Estor, geboren am 8. Juni in Schweinsberg in Hessen, gestorben am 25. Oktober 1773 in Marburg an der Lahn, begann sein Studium in Gießen, wechselte nach kurzem Aufenthalt in Jena 1719 nach Halle, wo er zunächst im Hause des Universitätskanzlers Johann Peter von Ludewig logierte und wenig später Hausgenosse und Freund von Nikolaus Hieronymus Gundling wurde. Neben Gundling hörte er auch Christian Thomasius und Justus Henning Böhmer in Halle, der damals führenden Rechtsfakultät in Deutschland. Nach drei Jahren verließ er Halle und sein Weg führte ihn auf seiner peregrinatio academica durch die Rechtsfakultäten Deutschlands, beginnend mit Leipzig, dann Straßburg. Schließlich promovierte Estor 1725 in Gießen und wurde ein Jahr später zum Extraordinarius ernannt. 1727 wurde er als Ordinarius in die Rechtsfakultät aufgenommen. 1735 wechselte Estor als Ordinarius für Pandekten nach Jena, wo er auch gleichzeitig am Schöffengericht und am Hofgericht tätig war. Im Jahre 1742 nahm er einen Ruf nach Marburg an, wo er von 1768 bis 1773 Kanzler der Universität war. - Vgl. Stintzing-L. III/1, Noten 157.



39. FABER, Antonius (= Antoine FAVRE), De Erroribus Pragmaticorum, et interpretum iuris, chiliadis pars prima, in decades XXV. distincta. Hemischilias, seu, pars secunda, de Erroribus pragmaticorum, et interpretum iuris. Opus varium, nex illis tantum qui in foro, sed iis etiam,

qui in scholis versantur, longè utilissimum, ad vera, rectaque iuris principia capessenda, quorum ignoratione pragmatici, vulgarisque interpretes passim caecutiunt. Secunda editio ab Authore recognita (pars prima). 2 Bde. Lugduni (= Lyon), apud Samuelem Crispinum, 1604-1605. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 21 Bll., 713 S., 1 Bl.; Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 9 Bll., 1.241 S. Neue Halblederbände mit Lederecken u. Buntpapierbezug, geprägten Rückentitelschildern u. schönem Rotschnitt.

450,--

Favre (1557-1624) war Gerichtspräsident in Chambéry, nachdem er seine Rechtsstudien an der berühmten Universität zu Bourges beendet hatte. - In Italien Afflictis, später in Deutschland Mevius, sind die Garanten einer neuen Entwicklung in der Neuzeit, nämlich der Bearbeitung des forensischen Spruchmaterials. Die Entscheidungssammlungen erlangten mehr und mehr Gewicht. Im 17. und 18. Jahrhundert dominierte die Rechtspraxis über die Rechtslehre, erst mit Savigny kehrte das Primat der Rechtslehre wieder zurück. Doch diese Phase der europäischen Rechtsentwicklung hatte enorme Bedeutung für eine einheitliche Rechtsdogmatik. Die Rechtsanwendung war schließlich der Garant, dass das Jus Romanum nicht nur in den Gelehrtenstuben Bedeutung erlangte. Die Rechtsprechung sorgte mit der Umsetzung dafür, dass das römische Recht tief im europäischen Rechtsbewusstsein verankert worden ist.



40. FALCK, (Niels) N(icolaus) (Hrsg.), Das jütsche Low; aus dem Dänischen übersetzt von Blasius Eckenberger. Mit einer hochdeutschen Uebersetzung, den Artikeln Tord Degns und einigen Anmerkungen herausgegeben. Altona, bei Johann Friederich Hammerich, 1819. 8vo. Tb., XLVI, 222 (recte: 232) S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und schönem Gelbschnitt.

180,--

Es handelt sich um das jütsche Gesetzbuch (dänisch: Jyske Lov), das ursprünglich im Jahr 1241 von König Waldemar II. von Dänemark erlassen wurde. Dieses Recht galt jahrhundertlang nicht nur in Jütland, sondern vor allem auch im Herzogtum Schleswig. Dort blieb es in Teilen sogar bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1. Januar 1900 in Kraft. Falck (1784-1850), ein einflussreicher Professor der Rechte und schleswig-holsteinischer Staatsmann, besorgte die vorliegende Ausgabe von 1819. Sie ist dreistufig aufgebaut und verbindet die dänische Urfassung über ältere Übersetzungen mit dem Neuhochdeutschen. Basis ist die historische Übersetzung des Rechtsgelehrten Blasius Eckenberger (1524-1603), der den Text im 16. Jahrhundert aus dem Dänischen in das Niederdeutsche (Plattdeutsche) übertrug. Falck fügte dieser Ausgabe eine hochdeutsche Übersetzung parallel hinzu. Ergänzt wird das Buch durch die historisch angehängten Artikel des mittelalterlichen Juristen Tord Degn sowie wissenschaftliche Anmerkungen von Falck selbst.



41. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von (anonym), Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des königlichen geheimen Raths. 3 Bde. München, bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts, 1813-1814. 8vo. VIII, 1 Bl., 328; VIII, 328; XII, 370 S.

Zeitgenössische Pappbände mit kl. geprägten Rückentitelschildern. (alter Namenszug auf Tb.).

600,--

Nach dem Aussterben der älteren Linie der Wittelsbacher wurde Maximilian, Herzog von Zweibrücken, als Maximilian IV. Joseph Herzog von Bayern - seit 1799 auch Herr über Kurbayern und ab 1803 über Teile Frankens und Schwabens. Er nahm am 1. Januar 1806 mit der Proklamation zu König offiziell den Namen Maximilian I. von Bayern an. Sein Minister Maximilian Graf von Montgelas gilt als

Schöpfer des modernen bayerischen Staates. Im Jahre 1808 wurde eine Verfassung erlassen, die Freiheits- und Gleichheitsrechte gewährte und auch vom König beieidet werden musste. Im Zuge dieser Modernisierung wurde auch Feuerbach mit der Ausarbeitung eines bayerischen Strafgesetzbuches beauftragt. Feuerbach (1775-1833) gilt mit seiner Arbeit als Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre. Er studierte ab 1792 an der Universität Jena Philosophie und die Rechte. Im Jahre 1798 wurde er mit einer "Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats" habilitiert. 1801 erhielt er an der Universität Jena zunächst eine a. o. Professur der Rechte, 1802 folgte er einem Ruf nach Kiel, 1804 dann endlich nach Landshut, wo er den Auftrag erhielt, den Entwurf zu einem bayerischen Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Von Montgelas protegirt, stieg Feuerbach zum Wirklichen Geheimen Rat in München auf und wirkte im Ministerialjustiz- und Polizeidepartement mit. Das von ihm entworfene "Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern" (München 1813) begründete eine epochale Verbesserung der Strafrechtspflege, wurde in zahlreichen Ländern als Vorbild herangezogen oder als Gesetzbuch angenommen. Es wirkte durch Übersetzungen, etwa ins Schwedische, auch über die deutschen Grenzen hinaus. Das Strafgesetzbuch, zu dem die 3 vorliegenden seltenen Anmerkungsbande erschienen sind, brachte eine Humanisierung der Strafpraxis und die offizielle Abschaffung der Folter.



42. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von, Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats. Erfurt, in der Henningschen Buchhandlung, 1798. Kl.-8vo. Tb., 2 Bll., 86 S., 1 Bl. (Fehlerkorrekturen). Einfacher, hübscher, zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und umseitigem Rotschnitt. Exzellenter Zustand!

300,--

Erste Ausgabe der vierten selbständigen Veröffentlichung Feuerbachs, zugleich seine juristische Dissertation an der Universität Jena! Vorwort datiert Neujahr 1798. - Es handelt sich um eine dezidiert strafrechtliche Arbeit, nämlich über das 'Verbrechen des Hochverrats', auch unter rechtsphilosophischem Blickwinkel. Es ist eine Vorarbeit, die der ersten großen Veröffentlichung, nämlich der zweibändigen 'Revision' von 1799/1800, unmittelbar voranging. Der rechtsphilosophische Blickwinkel war damals 'en vogue'; es ging immer auch darum, die moderne französische und englische Philosophie, aber auch die Philosophie Kants oder die Ansichten Beccarias, also die Prinzipien der Aufklärung, als Fundament einer Rechtswissenschaft durchzusetzen und so die Rechtswissenschaft auf die Höhe der Zeit zu bringen. Hierbei hat Feuerbach, der in Jena Philosophie und die Rechtswissenschaften studiert hat und in beiden Fächern promovierte, an vorderster Front mitgewirkt. - Mit gedruckter Widmung "Dem Hochedeln und Hochweisen Magistrate der freien Reichsstadt Frankfurt am Main". Kl. alter handschr. Besitzvermerk auf fliegendem Vorsatz.

43. FEUERBACH, (Paul Johann) Anselm von, Ueber die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens. München, bei Max Joseph Stöger, 1813. 8vo. 31 S. Schlichter, neuer Pappband.

80,--

Erste Ausgabe der Flugschrift! - Die erste der drei Flugschriften Feuerbachs gegen Napoleon - verfaßt unmittelbar nach der Leipziger Völkerschlacht, wurde sie durch die bayerische Regierung wegen ihres respektlosen Tons gegenüber Napoleon mißbilligt.



chen.

44. FICHTE, Johann Gottlieb, Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie. 2., verbess. u. verm. Ausgabe. Jena und Leipzig, bei Christian Ernst Gabler, 1798. 8vo. XVIII, 77 S., 3 Bll. (Verlagsanzeigen). Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug, Lederecken u. geprägtem Rückentitelschild-

160,--

"Eine philosophische Betrachtung, die in diesem Problemhorizont ihren Gegenstand findet, hat die Erkenntnis selbst zum Objekt, die Begründung der Erkenntnis überhaupt, und dies heißt nichts anderes als die Begründung der Wissenschaft überhaupt. Mit der Wissenschaftslehre trifft Fichte daher ein Problem, das bis heute nichts an Aktualität eingebüßt hat, nämlich das der Möglichkeit von Wissenschaft überhaupt" (Edmund Braun).



45. FISCHER, Friedr(ich) Christoph Jonathan, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte. Sowol von Teutschland überhaupt als insbesondere von den Preußischen Staaten. 3 Bde. Frankfurt an der Oder, verlegt von Carl Gottlieb Strauß, 1785. 8vo. (I:) VIII, 878; (II:) XII, 899; (III:) VIII, 398 S. Zeitgenössische marmorierte Pappbände mit Rückentitelschildern u. schönem Gelbschnitt. (Titelschilder stellenw. leicht abgeplatzt, insgesamt hervorragender Zustand).

600,--

Erste Ausgabe, eine der Hauptschriften Fischers. - Fischer (1750-1797) war von 1779 bis zu seinem Tode 1797 Professor des Staats- und Lehnrechts an der Universität Halle, nachdem er zuvor vor allem in diplomatischen Diensten stand. Er publizierte vor allem im Bereich der Rechts- und Kameralwissenschaften. "Seinen 'Lehrbegriff der Cameral- und Polizeirechte' nennt Stein für die Geschichte der inneren Verwaltung geradezu unschätzbar... (Es sei ein) Monument deutschen Fleißes und deutscher gelehrter Zuverlässigkeit..." (Theodor Inama von Sternegg). Trotz aller Kritik werde "die künftige Geschichte der Verwaltung den Mann als den Vitruvius der Verwaltungsrechtskunde dereinst zu würdigen wissen" (Inama von Sternegg, ADB 1878).



46. Franz I., HRR - FRANCKEN, Heinrich Gottlieb (Hrsg.), Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Francisci Wahlcapitulation und Reversales oder Allerneuestes Grundgesetz zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs samt den gewöhnlichen Marginalien, anjetzo mit Anmerkungen und einer mit verschiedenen

Zusätzen und Verbesserungen versehenen Einleitung von den verschiedenen Benennungen, Ursprung, Schicksaalen, Scriptoribus und Commentatoribus der Kayserl. Wahl-Capitulation vermehret und nebst einem Register zum Gebrauch seiner Herren Auditorum in den Collegiis Juris Publici herausgegeben. Franckfurth und Leipzig, o. Verlag, 1762. Kl.-8vo. Titelpuffer (Porträt Franz I.), Tb., 2 Bll. (Vorrede), 100 S. (Einleitung), 238 S., 11 Bll. (Register). Schlichter, zeitgenössischer Pappband mit Rotschnitt. (kl. Loch auf Tb. mit Klebestreifen rückseitig repariert, ohne Textverlust).

130,--

Wahlkapitulation und Reversalien von Kaiser Franz I. Stephan (dem Ehemann Maria Theresias), der 1745 zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches gewählt wurde. - Der Leipziger Rechtsgelehrte Francke gab diese strukturierte Sammlung primär für seine Studenten heraus ('zum Gebrauch seiner Herren Auditorum in den Collegiis Juris Publici'), um sie im öffentlichen Recht des Heiligen Römischen Reiches (Jus Publicum) zu unterrichten. Heute ist es eine Quelle für die verfassungsgeschichtliche Forschung zum Protokonstitutionalismus im Alten Reich. Eine Wahlkapitulation war im Alten Reich ein schriftlicher Vertrag, den der designierte römisch-deutsche König bzw. Kaiser vor seiner Wahl mit den Kurfürsten abschließen musste. Sie galt als eines der wichtigsten Grundgesetze des Reiches ('Allerneuestes Grundgesetz zwischen Haupt und Gliedern'). Darin wurde die Macht des Kaisers zugunsten der Reichsstände beschränkt. Francke veröffentlichte hier den genauen Rechtstext inklusive der

üblichen Marginalien. Er ergänzte das Werk um eigene juristische Anmerkungen, Erklärungen zur Entstehung und den Schicksalen der kaiserlichen Wahlkapitulationen sowie ein Register.



telschild und schönem Grünschnitt. (Papier stellenw. etw. stockfl.).

320,--

Franz Stephan von Lothringen (1708-1765) war seit 1745 als Franz I. Kaiser des HRR, zuvor Herzog von Lothringen und Bar sowie Großherzog der Toskana. Seit 1736 war er verheiratet mit Maria Theresia von Österreich, der einzigen Erbin Kaiser Karls VI., mit der er somit das Haus Habsburg-Lothringen begründete. - Moser (1701-1785) verfasste als erster überhaupt eine vollständige Darstellung des geltenden positiven Reichsstaatsrechts. Er gilt damit als Begründer des deutschen Staatsrechts, wenngleich er die naturrechtlich-deduktive Methode, wie sie von Christian Thomasius (1655-1728) und Christian Wolff (1679-1754) vertreten wurde, ablehnte und stattdessen geltendes Recht (Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Archivalien, Praxis der Kanzleien) sammelte und systematisierte. Er trat hierbei auch politisch für die althergebrachte Reichsverfassung und damit für die Rechte ein, die sie einzelnen Rechtsträgern gegen obrigkeitliche - absolutistische - Ansprüche gewährte, wie seine Tätigkeiten als "Landschaftskonsulent" (juristischer Berater der württembergischen Landstände, seit 1751) zeigen. Er geriet in Konflikt mit dem absolutistischen Regierungsstil Herzog Carl Eugens von Württemberg - konkret in der Frage der Aushebung von Truppen während des Siebenjährigen Krieges ohne Zustimmung der Landstände, die nach der Reichsverfassung erforderlich gewesen wäre - was ihm im Juli 1759 die Verhaftung und - ohne gerichtliches Verfahren - Einzelhaft auf der Festung Hohentwiel einbrachte. Er verbrachte dort 5 Jahre, bis er im Jahre 1764 aufgrund einer Klage der Landstände und eines Beschlusses des Reichshofrates, nach Fürsprache des Kaisers und Preußens, endlich wieder frei kam. Obwohl man ihm während der Festungshaft Schreibmaterial verweigerte, ist Moser mit mehreren hundert Büchern juristischen Inhalts der "schreibend produktivste Jurist deutscher Sprache". - I, welcher den Text und die Beylagen enthält; II, welcher die Anmerkungen enthält, wie auch einen dreyfachen Anhang und in solchem unter anderem das Chur-Fürstliche Wahl-Tags-Protocoll de An. 1612 und die vollständige Correspondenz des Kayserlichen Hofes, wegen Erwählung König Maximilians in Böhmen zum Röm. König, de Annis 1561 und 1562. Nebst einem Register über beyde Theile.



L'Imprimerie Roiale, (1759). 8vo. Tb., XXXX, 372 S., 2 Bll., mit einem gravierten Porträt von Karl Emmanuel III. im Medaillon oberhalb des Widmungsblattes. Schlichter zeitgenössischer Interimskarton. (schöner, unbeschnittener Originalzustand).

300,--

47. Franz I., HRR - MOSER, Johann Jacob,

Wahl-Capitulation Ihro Römisch-Kayerlichen Majestät Frantz des Ersten, mit Beylagen und Anmerckungen versehen. 2 Tle., 3 Anhänge u. Register (in 1 Band). Frankfurt am Main, bey Reinhard Eustachius Möller, 1745-1747. 8vo. (Tl. 1:) Tb., 362 S., 1 Bl., (Tl. 2 u. Anhänge:) Tb., 951 S., (Register:) 26 Bll. Zeitgenössischer Pappband mit neuem Rückentitelschild

48. Gerdil, (Giacinto Sigismondo),

Traité des Combats Singuliers, dédié au Roi (de Sardaigne) par le P. Gerdil Barnabite, Précepteur de S.A.R. Monseigneur le Prince de Piémont. Turin, de

Erstausgabe, gegen das Duellwesen seiner Zeit! - Gerdil versucht zu zeigen, daß das Duell als Form der Konfliktlösung weder mit der christlichen Moral noch mit einer vernunftbasierten staatlichen Justiz vereinbar ist. Das Buch gilt heute als wichtiges Zeugnis der rechts- und kulturhistorischen Aufarbeitung des europäischen Duellwesens im 18. Jahrhundert. Gerdil untersucht das Phänomen aus historischer, rechtlicher und moraltheologischer Sicht und führt die Entstehung von Duellen auf drei wesentliche Säulen zurück: 1. Die 'wilde Freiheit' (liberté sauvage), als ein Überbleibsel aus archaischen Zeiten und frühen Stammesgesellschaften, in denen das Recht des Stärkeren galt. 2. Einen Ehrenkodex, der auf Ignoranz und moralischer Roheit basiert und gesellschaftlichen Druck über die Vernunft stellt. 3. Aberglaube und Ignoranz, kristallisiert im historischen Glauben an das 'Gottesurteil', bei dem man fälschlicherweise annahm, Gott würde im Zweikampf der gerechten Seite den Sieg verleihen. - Der König von Sardinien hatte eine klare und praktische Abhandlung gegen die Praxis des gerichtlichen Duells in Auftrag gegeben, da diese dem Haus Savoyen oft seine besten Kräfte raubte, wie es im Frankreich des frühen 17. Jahrhunderts oft der Fall gewesen war. Verfasst wurde sie von dem savoyischen Theologen, Barnabiten-Pater und späteren Kardinal Hyacinthe Sigismond Gerdil (Giacinto Sigismondo Gerdil, 1718-1802). Gerdil verfasste das Buch während seiner Zeit in Turin, wo er als Erzieher des piemontesischen Thronfolgers (des späteren Königs Karl Emanuel IV.) am Hof von Sardinien-Piemont tätig war. Das Werk wurde in der königlichen Druckerei (Imprimerie Royale) in Turin veröffentlicht und dem amtierenden König Karl Emanuel III. gewidmet. - Cioranescu, XVIII, 30357; Thimm, Fencing & Duelling, S. 113.



49. GERSON, Joannis, Opera Omnia, novo ordine digesta, & in V. tomos distributa; ad manuscriptorum Codices quamplurimos collata, & innumeris in locis emendata; quaedam etiam nunc primum edita: quibus accessere Henrici de Hassia, Petri de Alliaco, Joannis Brevicoxae, Joannis de Varenis scriptorum coetaneorum, ac insuper Jacobi Almaini & Joannis Majoris tractatus, partim editi partim inediti; necnon Monumenta omnia ad causam

Joannis Parvi pertinentia. Opera & studio M. Lud. Ellies du Pin..., qui huic novae editioni praefixit Gersoniana, in quibus Historia Ecclesiastica temporis illius quo Gersonius vixit textitur, hujus & coaeorum Vita narratur, Scripta recensentur, Doctrina exponitur. 5 Tle. in 4 Bänden. Antwerpiae (= Antwerpen), sumptibus Societatis, 1706. Fol. (I:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 2 Bll., 18 S., CXCV S. (Apologia pro Joanne Gersonio), 944 Spalten; (II:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 1164 Sp.; (III:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 1600 Sp.; (IV:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 868 Sp., 23 Bll. (Index rerum, verborum et nominum), (V:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 4 Bll., 1036 Sp., 2 Bll. (Errata et emendate in tomo quinto). Zeitgenössische Ganzlederbände. (St.a.Tb. u. Schnitt, Ebde. stärker berieben, mit abgeplatzt u. abgeriebenem Bezug und brüchigen Gelenken).

1.500,-- Beste Ausgabe! - Die überaus bedeutende Werkausgabe versammelt neben den Werken Gersons zusätzlich die wichtigen Traktate zeitgenössischer 'Mitsreiter', die sich im Umfeld der Universität Paris für den Gedanken des kirchlichen Konziliarismus aussprachen und darüber zu einer Theorie der rechtlich geregelten Macht im politischen Gemeinwesen vorstießen, womit sie zu wichtigen Vordenkern in der

politischen Ideengeschichte wurden! - Jean Gerson (1363-1429), der eigentlich Jean Charlier hieß und deshalb auch als Jean le Charlier de Gerson benannt wurde, zählt zu den einflussreichsten Theologen, Kirchenpolitikern und Philosophen des späten 14. und frühen 15. Jahrhunderts. In diese führende Rolle wuchs er als Schüler von Pierre d'Ailly und als dessen Nachfolger als Kanzler der Pariser Sorbonne gleichsam von selbst hinein, zumal in den unruhigen Zeiten des katholischen Schismas, als die Päpste in Avignon residierten und unter dem Druck rivalisierender Päpste in Rom standen. Seine Theologie ist stark bestimmt von seinen Bemühungen um eine Überwindung des Schismas und die Stärkung des Konzilsgedankens (De potestate ecclesiae; De unitate ecclesiastica; De auferibilitate papae) einerseits und die Hinwendung zur Mystik in der Tradition Bonaventuras und ihres Vorranges vor der reinen Scholastik andererseits. Gerson zählt zu den Hauptverfechtern des Konziliarismus, indem er das Konzil als höchste Autorität der Kirche zu begründen suchte. Das Konzil vertritt seiner Auffassung nach die Gemeinschaft der Gläubigen, deren 'bloßer' oberster Repräsentant der Papst sei. Es ergeben sich unverkennbar frühe demokratietheoretische Ansätze aus dem Konziliarismus, worauf insbesondere Quentin Robert Skinner hinweist. Theologisch vertieft wird die konziliaristische Begründung durch Gersons Verweise auf seinen Vorgänger an der Pariser Universität, Pierre d'Ailly (Petrus de Alliaco, 1350-1420, seit 1411 Kardinal) sowie weitere bedeutende Theologen, die der Sorbonne nahestanden und zeitweilig dort studiert oder gelehrt hatten: den Deutschen Heinrich von Langenstein (Heinrich von Hessen der Ältere, 1325-1397), den Franzosen Jean Courtecuisse (Johannes von Brevicoxa, 1350-1423), Jean de Varennes und Jacques Almain (1480-1515) und den Schotten John Majors (1467-1550). Gerson nahm an den Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418) teil, wo er auf die Verurteilung von Jan Hus (1370-1415) und Hieronymus von Prag (Jeroným Prazský, 1379-1416) hinarbeitete sowie die Verbrennung der Schriften John Wyclifs (1330-1384) befürwortete. Zugleich prangerte er dennoch die seinerzeitige sittliche Verkommenheit der Geistlichkeit an, was ihm die Ehrenbezeichnung "Doctor christianissimus" eintrug. Der Beiname charakterisiert auch die enorme zeitgenössische Bedeutung Gersons. Sein Urteil hatte großes Gewicht, als er sich gegen die Argumentation des Franziskaners Jean Petit wandte, der die Ermordung des Herzogs von Orléon durch Parteigänger Johann Ohnefurchts von Burgund im Jahre 1407 als Tyrannenmord zu rechtfertigen suchte. Erst nach dem Tode des Herzogs im Jahre 1419 konnte Gerson nach Frankreich zurückkehren. Aus Furcht vor dem Herzog von Burgund zog er sich nach Rattenberg am Inn zurück, wo er seine berühmte Schrift "De consolatione theologiae" verfasste. Nach der Rückkehr nach Frankreich lebte Gerson in Lyon, wo er starb und in der Laureniskirche zur ewigen Ruhe gebettet wurde.



50. GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. 8 Bde. in 9 Bänden (= komplett). Stuttgart, Klett-Cotta Verlag, 1972-1997. Gr.-8vo. Ca. 9000 S. Originale grüne Verlagsleinen (mit den Originalschutumschlägen). (Registerbände mit St.a.Tb.-Rückseiten u. Schnitt). 380,-- Unentbehrliches Standardwerk. Bd. 8 (in 2 Teilbänden) als Register, bearb. und hrsg. von Reinhart Koselleck und Rudolf Walther. Einige Bände in originalen unveränderten Verlagsnachdrucken (unveränderten Neuauflagen). - Die jeweils sehr ausführlichen Beiträge stammen von den herausragenden Wissenschaftlern unserer Zeit: Karl Otmar Frh. v. Aretin, Klaus von Beyme, Jochen Bleicken, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Otto Brunner, Werner Conze, Elisabeth Fehrenbach, Hans Fenske, Dieter Grimm, Dieter Groh, Notker Hammerstein, Görg Haverkate, Dietrich Hilger, Diethelm Klippel, Jürgen Kocka, Panajotis Kondylis, Reinhart Koselleck, Hans Maier, Christian Meier, Peter Moraw, Johann Baptist Müller, Thomas Nipperdey, Ernst Nolte, Otto Gerhard Oexle, Manfred Riedel, Wolfgang Schieder, Volker Sellin, Rudolf Vierhaus, Rudolf Walther, Karl Ferdinand Werner, Thomas Würtenberger u.v.a.



51. GÖNNER, Nicolaus Thaddäus, Teutsches Staatsrecht. Landshut, bei Philipp Krüll, 1804. 8vo. XX, 844 S., 1 Bl. (Druckfehler). Neuerer Leinen mit handgeschriebenen Rückentitel. (mit Exlibris, stellenw. etw. stockfl.). 240,--

Erste Ausgabe, eine der bekanntesten Schriften Gönners! - "Ein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts könnte wohl in keinem günstigeren Zeitpunkt erscheinen, als im gegenwärtigen, wo das Vaterland aus einem harten Kampfe mit Erhaltung seiner politischen Integrität trat" (vgl. Vorrede, Seite V). Gönner (1764-1827) war Professor in Bamberg (seit 1789), Ingolstadt (seit 1799), Landshut (seit 1800) und München (seit 1826). Er vor allem verfocht die Verlegung der Universität Ingolstadt nach Landshut, die ihrerseits 1826 in der Universität München aufging. Er war Mitglied der Gesetzgebungskommission in München und seinerzeit einer der bekanntesten und bedeutendsten Juristen in Bayern.



52. GRIEBNER, Michael Heinrich, Discurs zur Erleuterung der Churfürstl. Sächsischen alten, und verbesserten Proceß-Ordnung von fleißigen Zuhörern in seinem Collegio nachgeschrieben und collationiret, nebst einer Vorrede vom vortrefflichen Nutzen desselben von Johann Ehrenfried Zschackwitz auch neuen Zusätzen und Verbesserungen von Christian Wilhelm Küstnern. Andre Auflage. Leipzig, bey Johann Samuel Heinsius, 1780. 8vo. Tb., 7 Bll., 590 S., 1 Bl., 360,--

(Beilage einiger churfürstl. Sächsischen Mandate:) 94 S., 28 Bll. Zeitgenössischer Halblederband mit Lederecken und Buntpapierbezug, geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. Schöner Zustand!

Eines der beliebtesten Lehrbücher zum Prozeßrecht der Zeit, ganz in deutscher Sprache verfasst! - Das Buch befasst sich als Kommentar ('Discurs') mit der sächsischen Zivilprozessordnung. Es erklärt und vergleicht die älteren sächsischen Verfahrensvorschriften mit den damals 'verbesserten' (reformierten) gesetzlichen Regelungen des Kurfürstentums Sachsen. Spätere Ausgaben und Verweise im 18. Jahrhundert (wie im berühmten Zedler-Lexikon) unterstreichen den anhaltenden Einfluss von Griebners Rechtsauslegungen. - Griebner (1682-1734) war Professor der Universitäten Leipzig und Wittenberg sowie königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer Hof- und Justizrat. In Wittenberg Kollege von Berger und Wernher, verfasste er eines der beliebtesten Lehrbücher zum Prozeßrecht dieser Zeit, ganz in deutscher Sprache verfasst. Die Entwicklung der Wittenberger Rechtsfakultät erfährt mit Griebner eine weitere Steigerung: von Lyncker zu Berger und Wernher, dann zu Griebner. Die Wittenberger Fakultät suchte stark die Anbindung an das Ius Romanum und wandte sich gegen die aus Halle und vor allem von Thomasius geförderte Tendenz gegen das Ius Romanum. Die kursächsische Praxis gewann wieder eine führende Rolle! - Vgl. Stintzing-L. III,1, 156f., mit Lob für Griebner und auch dessen prozessrechtliches Lehrbuch. "... es zeichnet sich aus durch übersichtliche Anordnung, sowie durch eine sorgfältige Auswahl beigegebener Auszüge aus Spruchsammlungen und Schriftstellern".

1682: geboren am 14. Oktober zu Leipzig, Stiefsohn des Leipziger Ordinarius Lüder Mencken (1658-1726)



1703: Nach Rechtsstudium in Leipzig dort Promotion zum Dr. iur.

1707: Professor der Rechte in Wittenberg

1717: Archiv-, Hof- und Justizrat in Dresden

1726: Annahme eines Rufes an die Universität Leipzig

1734: gestorben am 19. Februar in Leipzig

53. GROS, Karl Heinrich (von), Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. 2., verbess. Ausgabe. Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1805. 8vo. X, 263 S., 5 Bll. Zeitgenössischer Halblederband mit Lederecken, Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild. 180,--

Meilenstein der deutschen Rechtsphilosophie des frühen 19. Jahrhunderts! - Die Erstausgabe erschien im Jahre 1802. Dem Verfasser gelang darin eine wegweisende Synthese aus dem vorkantianischen Naturrecht und dem kantianischen Idealismus, wodurch er die theoretische Aufarbeitung des klassischen Naturrechts zu einem vorläufigen Abschluss brachte. Er galt als einer der führenden Rechtsphilosophen seiner Zeit. Das Werk erlebte aufgrund seines Erfolges und Einflusses im akademischen Betrieb zahlreiche Neuauflagen: überarbeitet und erweitert folgten unter anderem die zweite Ausgabe (1805), die dritte Ausgabe (1815) sowie spätere Versionen bis hin zur sechsten Auflage (1841). - Gros (ab 1818 von Gros, 1765-1840) studierte zunächst die Philosophie und Theologie an der Universität Tübingen, wirkte danach als Erzieher der königlichen Prinzen von Württemberg und kam letztlich über die Philosophie zur Rechtslehre. Ein entsprechendes weiteres Studium begann er 1793 in Jena, setzte es in Göttingen fort, wo er im Jahre 1795 zum Dr. jur. habilitiert wurde. Es war der preußische Minister Karl August von Hardenberg, der auf Gros aufmerksam wurde und ihn für die damals preußische Universität Erlangen gewinnen konnte. Im Jahre 1800 folgte er einem Ruf an die Universität Halle. Es folgte der eskalierende Streit um seine Berufung zum Konsulenten der württembergischen Landschaft, der erst im Jahre 1804 bereinigt werden konnte und von Hardenberg die Berufung Gros' erneut an die Universität Erlangen erreichen konnte. Hier blieb Gros als Professor für Pandekten bis zum Jahr 1817 und lehnte mehrere Rufe ab. Danach wirkte er als Tribunal-Präsident in seiner württembergischen Heimat Esslingen und Stuttgart. Er war beteiligt an der Ausarbeitung der neuen württembergischen Verfassung, später des württembergischen Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung.



54. GROTIUS, Hugo, Annotationes in Vetus Testamentum emendatius edidit, et brevibus complurium locorum dilucidationibus auxit Georgius Ioannes Ludov. Vogel. Ab Tl. 2: Post mortem B. Vogelii continuavit Iohannes Christophorus Doederlein. 3 Bde. (in 1 Band). Halae (= Halle), apud Io. Iac. Curt, 1775-1776. Gr.-8vo. (I:) Tb. mit Vignette, 3 Bll., 472 S., (II:) Tb., 2 Bll., 562 S., (III:) Tb. mit Vignette, 4 Bll., 384 S. Zeitgenössischer Halblederband auf 5 Bündeln u. Lederecken. (Ebd. tlw. stärker berieben, leichte Verletzung am ob. Kapital ausgebessert). 380,--

Ausgabe von Georg Johann Ludwig Vogel, nach dessen Tod fortgeführt von Johann Christoph Döderlein. - Die "Annotationes" zum Alten Testament erschienen zuerst 1644, die Anmerkungen zum Neuen Testament in den Jahren 1641 bis 1650, wurden teilweise also postum herausgebracht. "Grotius wird insbesondere auf Grund seines großen Kommentarwerks, den Annotationes zum Alten und Neuen Testament, 'in der Vorgeschichte der historisch-kritischen Forschung am Alten Testament... eine hervorragende Stellung' zuerkannt (H.-J. Kraus); ihm wird sogar zugeschrieben, 'die Grundlage für die moderne Bibelwissenschaft überhaupt' gelegt zu haben (G. J. Hoenderdaal). Anders als seine altprotestantisch-orthodoxen Zeitgenossen betrachtet Grotius nicht die ganze Bibel als verbalinspiriert, sondern behandelt den größten Teil der biblischen Texte als Geschichtsschreibung oder Weisheitsliteratur, die mit entsprechender antiker Literatur verglichen und methodisch ebenso behandelt werden kann wie diese... Grotius' Beitrag zur biblischen Exegese und Hermeneutik wird jedoch zu einseitig beurteilt, wenn man ihn nur als Vorläufer oder Initiator einer historisch-kritischen Auslegung der Bibel sieht... Sein bibeltheologischer Ansatz und sein exegetisches Wirken sind im Horizont einer konfessionsübergreifenden Erforschung und Verteidigung der Grundlagen des christlichen Glaubens zu verstehen" (vgl. Meik Gerhards, Hugo Grotius, in: Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet, 2017). - Die "Annotationes" wurden neben den anderen theologischen Schriften Grotius' später in den "Opera Omnia Theolo-

gica" zusammengefasst. Grotius (1583-1645) ist heute vor allem für seine Schriften "Mare Liberum" von 1609 und "De Jure Belli ac Pacis libri tres" von 1625 als Klassiker des Völkerrechts und eines profanierten Naturrechts bekannt. Er war Wegbereiter des Vernunftrechts, wie es später von Samuel Pufendorf, Christian Thomasius, Christian Wolff, Luis de Molina oder Leonhard Lessius ausformuliert wurde. - Georg Johann Ludwig Vogel (1742-1776) studierte in Helmstedt und Leipzig die Theologie und orientalische Sprachen, hielt daraufhin an der Universität Halle öffentliche Vorlesungen. Die Kenntnisse der orientalischen Sprachen und ihrer Literatur nutzte Vogel für Exegese und Kritik der biblischen Urkunden. Er brachte Neuausgaben der Werke älterer Bibelinterpreten heraus, meist mit historisch-kritischen Erläuterungen. Zu diesen Ausgaben zählt auch die vorliegende Grotius-Ausgabe. Johann Christoph Döderlein (1746-1792) studierte an der Universität Altdorf, war danach zunächst als Hauslehrer tätig, wurde dann Diakon in Windheim. Im Jahre 1772 wurde er zum o. Professor an die Universität Altdorf berufen, im Jahre 1783 folgte er dem Ruf an die Universität Jena. Döderlein war alttestamentlicher Exeget und Dogmatiker sowie Vertreter der Neologie, die die kirchliche Überlieferung im aufklärerischen Sinne rein historisch deuten wollten, ohne aber die Offenbarung selbst zu leugnen.



55. GROTIUS, Hugo, De Jure Belli ac Pacis libri tres, in quibus jus Naturae & Gentium, item juris publici praecipua explicantur. Editio nova, cum annotatis auctoris, ex postrema ejus ante obitum cura multo nunc auctor. Accesserunt & annotata in epistolam Pauli ad Philemonem. Editio nova. Am-

stelae dami (= Amsterdam), apud Ioannem Blaeu, 1663. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 618 S., 23 Bll. (Index). Pergamenteinband aus alten Einbanddeckeln und neuem Pergamentrückenden mit neuem Rückentitelschild. Guter Zustand! 420,--
Begründung der systematischen Völkerrechtswissenschaft! - Grotius (1583-1645) gilt als der eigentliche Begründer des modernen Natur- und Völkerrechts. Sein grundlegendes Werk, das ihn mit einem Schlag in ganz Europa berühmt gemacht hat, sind die "de iure belli ac pacis libri tres", mit welchem erstmals ein übernationales und überkonfessionelles Völkerrecht geschaffen worden ist. Das Völkerrecht wird von Grotius aus dem natürlichen Recht begründet und ist daher als allgemeine Rechtslehre formuliert. Dieses epochale Werk ist die erste systematische Darstellung des Völkerrechts. In Deutschland wurden Ende des 17. Jahrhunderts die ersten Lehrstühle für das Naturrecht eingerichtet. Bis zum Auftreten von Pufendorf wurden Vorlesungen fast ausnahmslos mit dem Werk von Grotius bestritten, die akademischen Übungen nahmen das Werk von Grotius durch. Das ursprünglich 1625 in Paris erstveröffentlichte Werk gilt als die Geburtsstunde der systematischen Völkerrechtswissenschaft. Grotius argumentierte, dass Staaten selbst im Krieg an rechtliche und moralische Regeln gebunden sind. Berühmt ist sein Ansatz, dass das Naturrecht (Recht durch menschliche Vernunft) selbst dann gültig wäre, wenn es keinen Gott gäbe ('etiamsi daremus non esse Deum'). Buch 1 definiert die Konzepte von Krieg und Gerechtigkeit sowie die Frage, wer rechtmäßig Krieg führen darf. Buch 2 untersucht die konkreten Kriegsgründe (Verteidigung, Wiedererlangung von Eigentum, Bestrafung). Buch 3 regelt das Verhalten im Krieg (Kriegsrecht, Ius in bello) und wie Frieden geschlossen wird. - Nach dem Tod von Grotius (1645) wurde Amsterdam zum Hauptzentrum für den Nachdruck seiner Werke. Ausgaben aus dieser Zeit, oft verlegt von bekannten Druckhäusern wie Joan Blaeu (wie hier vorliegend) oder Johannes Janssonius, sind historisch besonders wertvoll: Ausgaben ab den 1660er Jahren enthalten in der Regel die wertvollen 'Annotata auctoris' (Anmerkungen des Autors selbst aus seinem Nachlass) sowie oft zusätzliche Kommentare anderer Gelehrter. - Die angebotene Ausgabe ist wie vorliegend korrekt ohne Titelpuffer erschienen! - Vgl. Ter Meulen/D. 582.

1583: 10. April in Delft geboren

1594: Studienbeginn an der Universität Leiden

1598: Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität Orleans

1599: Rechtsanwalt in Den Haag

1618: Verhaftung und Inhaftierung von Grotius

1621: Flucht aus der Haft nach Paris

1634: Diplomatische Dienste in Schweden

1635: bis 1645 schwedischer Gesandter in Paris

1645: Tod am 18. August in Rostock



56. GROTIUS, Hugo, De Veritate Religionis Christianae. Mit: Annotata ad libros De Veritate Religionis Christianae. Editio nova, additis annotationibus in quibus testimonia. Paris, sumptibus Seb. Cramoisy, typographi Regii, 1640. Kl.-8vo. Tb. mit Siegel, 6 Bll., 213 S., (Annotata:) (217-) 581 S., 1 Bl. Zeitgenössischer Ganzlederfranzband mit geprägtem Rücken-

ckentitel und Rotschnitt. (stellenw. stärker bestoßen, ob. und unteres Kapital am Rücken abgelöst).

160,--
Meilenstein der christlichen Apologetik! - Grotius verfasste den Kern des Werkes ursprünglich um 1620 als didaktisches Gedicht in niederländischer Sprache ('Bewijs van den waren godsdienst'). Zu dieser Zeit saß er aufgrund von religiös-politischen Konflikten im Zuge des Remonstrantenstreits in der Festung Loevestein in Haft. Nach seiner spektakulären Flucht in einer Bücherkiste übersetzte und erweiterte er den Text in Paris zu der bekannten lateinischen Prosa-Fassung. Das Werk erschien zuerst 1627 in Paris. Das Buch gilt als ein Meilenstein der christlichen Apologetik, da es versuchte, den christlichen Glauben auf einer rationalen und allgemein verständlichen Ebene zu begründen. Grotius wählte bewusst einen rationalen Ansatz, der sich weniger auf dogmatische Kirchenlehren stützte, sondern auf historische Beweise und die menschliche Vernunft. Dadurch wollte er eine gemeinsame argumentative Basis schaffen, die sowohl konfessionsübergreifend von verschiedenen christlichen Strömungen als auch im Austausch mit Nicht-Christen genutzt werden konnte. Das Buch entwickelte sich zu einem internationalen Bestseller und wurde im 17. und 18. Jahrhundert in zahlreiche Sprachen übersetzt (darunter Englisch, Deutsch, Französisch, Arabisch und Persisch). - Das Werk ist in sechs Bücher unterteilt, die systematisch aufgebaut sind. Buch 1 bis 3 (Verteidigung des Christentums): Grotius argumentiert für die Existenz Gottes, die Unsterblichkeit der Seele und die historische Zuverlässigkeit der Evangelien sowie der Wunder Jesu. Buch 4 (gegen das Heidentum): Eine rationale Widerlegung polytheistischer und paganer Religionen. Buch 5 (gegen das Judentum): Eine theologische Auseinandersetzung mit dem jüdischen Glauben, bei der er aufzeigt, warum Jesus aus christlicher Sicht der verheißene Messias ist. Buch 6 (Gegen den Islam): Eine kritische Auseinandersetzung mit den Lehren des Korans und Mohammeds. - Grotius (1583-1645) war also nicht nur Jurist und Begründer des Natur- und Völkerrechts, er war zudem Historiker und Theologe. Sein theologisches Verständnis muss auch im Zusammenhang mit seinem Hauptwerk gesehen werden, wie überhaupt alle gesellschaftlichen Systementwürfe Ausdruck christlichen Glauben sind. Die theologischen Schriften von Grotius beleuchten diesen Hintergrund. - Vgl. Ter Meulen 951.



57. GRUPEN, Christian Ulrich, Tractatio Iuridica de Virgine praevidua ducenda, Daß es besser sey, eine Jungfer zu heyrathen, als eine Wittwe. Cui subiiciuntur quaedam de virgine Florentina sive Pandectis Florentinis, corollaria. Editio secunda, multo auctor. Lemgoviae (= Lemgo), typis et sumptibus Henrici Wilhelmi

Meyeri, 1716. 8vo. Tb., 1 Bl., 68 S., Falttafel. Neuer Pappband mit Rückentitelschildchen.

140,--
Erste Ausgabe der kuriosen Schrift des Bürgermeisters der Stadt Hannover! - In der vorliegenden Schrift untersucht Gruppen aus juristischer und gesellschaftlicher Sicht die Heiratsmöglichkeiten sowie die Erfolgsaussichten einer Ehe zwischen Jung und Alt. Er schöpft dabei unter anderem aus den Pandekten des römischen Kaisers Justinian und legt dar, warum die Ehe mit einer Jungfrau der mit einer Witwe vorzuziehen sei. Die juristische Abhandlung wurde in den folgenden Jahren erneut aufgelegt (u. a. 1740 und 1752). Der Text ist

zeittypisch in einer Mischung aus Latein (für die juristischen Kernargumente) und frühneuhochdeutscher Sprache verfasst. - Gruppen (1692–1767) war einer der bedeutendsten deutschen Juristen seiner Zeit und langjähriger, einflussreicher Bürgermeister der Stadt Hannover. Neben solchen rechtshistorischen Spezialthemen verfasste er vor allem anerkannte historische Standardwerke über die Stadtgeschichte Hannovers.



58. HANSSEN, Peter, Heilige Betrachtungen über die Sonn- und Fest-Tags Episteln durchs gantze Jahr. Leipzig und Rostock, verlegt Johann Christian Koppe, 1748. Gr.-8vo. Titelpuffer (ganzseitiges Porträt Hanssens), Tb. mit Vignette, 6 Bll., 1210 S., 15 Bll. (Register). Neuer Halbledereinband, auf den 4 Originalbünden aufgebracht, mit geprägtem Rückentitelschild. Exzellenter Zustand! 300,--

Hanssen (1686–1760), bzw. Hanßen oder auch Hansen, war Hochfürstlich Schleswig-Holsteinischer Consistorial-Rath, Superintendent und Hof-Prediger (des Herzogs Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön).



59. HEINECCIUS, Joh(ann) Gottl(ieb), Academische Reden über Desselben Elementa Iuris Civilis secundum ordinem Institutionum. Franckfurth (= Frankfurt am Main) und Leipzig, bei Wolfgang Ludwig Springs sel. Erben und Joh. Gottlieb Garbe, Buchhändlern in Franckfurth am Mayn, 1748. Gr.-8vo. Tb. in

Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll. (Vorrede), 962 S., 29 Bll. (Register). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Blauschnitt. Schöner Zustand! 220,--

Erste Ausgabe, Exlibris "Bibliothek des Geh. Rats Carl Gerdts v. Ketelhodt acquirit zum allgemeinen Besten von Ludwig Friedrich Fürsten zu Schwarzburg Rud. 1804". - Das Buch ist eine deutschsprachige Erläuterung und Vorlesungsreihe zu Heineccius' eigenem, extrem erfolgreichen lateinischen Lehrbuch 'Elementa iuris civilis secundum ordinem institutionum'. Es erklärt das Römische Recht in der Reihenfolge der justinianischen Institutionen. Die vorliegende Erstausgabe erschien erst nach dem Tode von Heineccius. Er galt als einer der einflussreichsten Juristen des Vernunftrechts und der Aufklärung. Während seine Hauptlehrbücher auf Latein verfasst waren, machten die 'Academischen Reden' den komplexen Stoff des Römischen Rechts auf Deutsch einem breiteren Publikum und den Studenten zugänglich.



60. HEINECCIUS, Johann Gottlieb, Elementa Iuris Civilis secundum ordinem Pandectarum (Bde. 1-2) et Institutionum (Bd. 3) commoda auditoribus methodo adornata. Editio novissima, ex schedis et annotationibus B. auctoris nunc primum prioribus auctor multo atque emendatior (resp.:) et indicibus necessariis aucta (Bd. 3). 3

Bde. Viennae bzw. Vindobonae (= Wien), typis Joann. Th. Nob. de Trattner, 1771–1779. 8vo. (I, 1771:) XXX, 833 S.; (II, 1779:) 541 S., 29 Bll. (Index); (III, 1777:) XVI, 574 S., 16 Bll. (Index). Zeitgenössische Ganzleiderbände mit reicher Rückenvergoldung, geprägten Rückentitelschildern und schönem Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 220,--

Mit Heinecke begann eine erste Blütezeit der deutschen Jurisprudenz in europäischem Rahmen. Seine Lehrbücher wurden an beinahe allen europäischen Universitäten benutzt. Das Lehrbuch zu den Digesten oder Pandekten erschien erstmals 1727, das Heineccius bis zu seinem Tode mehrfach überarbeitete. Heinecke war Professor der Rechte an

den Universitäten Halle, Franeker und Frankfurt an der Oder. Sein Institutionenlehrbuch war das erfolgreichste in Europa! - Heineccius (1681–1741), berühmtester deutscher Jurist des 18. Jahrhunderts und ein Rechtsgelehrter von europäischem Rang, verfasste ein Institutionenlehrbuch, das europaweit wohl in mehr als 150 Editionen verlegt worden ist. Vermutlich stellt es das erfolgreichste Institutionenlehrbuch zum römischen Recht überhaupt dar. Die gute Ordnung und gelungene Straffung des gesamten Rechtsstoffes auf der Grundlage des Institutionensystems machen den überwältigenden Erfolg dieses Lehrbuchs verständlich. Heineccius arbeitete in der sogenannten axiomatischen Methode.



61. HEINECCIUS, Johann Gottlieb, Fundamenta Stili Cultioris nunc demum omnibus Io. Matthiae Gesneri animadversionibus, emendationibus, additamentis, et praefatione locupletata. Accuravit, digessit, suas quoque observationes adiecit Nicolaus Niclas. Lipsiae (= Leipzig), in Officina Fritschia, 1761. 8vo. Tb. mit Signet, 7 Bll. (Praefatio), 518 S., 45 Bll. (Indices u. Errata

scripturae). Zeitgenössischer Ganzleiderband mit geprägtem Rückentitelschild sowie Rückenverzierung. (alte St.a.T. - Handbibliothek des Waisenhauses, guter Zustand). 100,--
Berühmtes lateinisches Lehrbuch zur Rhetorik und Stilistik, erstmals 1736 erschienen! - Das Werk war im 18. Jahrhundert an Universitäten und Schulen weit verbreitet. Es diente Generationen von Studenten dazu, ein elegantes, klassisches Latein nach dem Vorbild antiker Autoren wie Cicero zu erlernen. Heineccius vermittelt systematische Regeln für den korrekten, eleganten und präzisen Ausdruck in lateinischer Sprache. Das Buch enthält eine umfangreiche Beispielsammlung (Sylloge exemplorum) aus den Werken der besten römischen Klassiker. Das Lehrbuch wurde primär als Begleitmaterial für akademische Vorlesungen konzipiert (in usum auditorii). Nach dem Tode von Heineccius wurde das Lehrbuch von anderen bekannten Gelehrten weitergeführt. Besonders bedeutend wurden die Ausgaben mit den wertvollen Anmerkungen des Philologen Johann Matthias Gesner sowie den späteren Bearbeitungen von Johann Nicolaus Niclas, wie hier vorliegend.

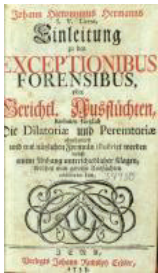


62. HEISE, Arnold, Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen. Zweyte, umgearb. Ausgabe. Heidelberg, bey Mohr und Winter, 1816. Kl.-8vo. X, 194 S., 68 S. (Anhang mit Belegstellen). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. (Ebd. etw. berieben, letztes Bl. des

Anhangs stärker angeschmutzt). 250,--

Eines der einflussreichsten rechtswissenschaftlichen Werke des 19. Jahrhunderts! - Das Werk gilt als ein Meilenstein der deutschen Rechtsgeschichte. Es prägte die methodische Ausrichtung der Rechtswissenschaft nachhaltig. Heise etablierte mit seinem Grundriss maßgeblich das sogenannte Pandektensystem. Diese Struktur teilt das Bürgerliche Recht in fünf Kernbereiche auf: einen Allgemeinen Teil, das Sachenrecht, das Schuldrecht (Obligationenrecht), das Familienrecht und das Erbrecht. Die von Heise perfektionierte systematische Gliederung diente fast ein Jahrhundert später als direktes Strukturmodell für das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, das bis heute in Deutschland gilt. Ursprünglich war das Buch als Leitfaden und Vorlesungsgrundlage für Studenten gedacht, die Universitätsvorlesungen über das römisch-deutsche ('gemeine') Recht besuchten. - Heise, in Hamburg geboren, studierte in Jena unter Feuerbach und Hufeland und dann in Göttingen. 1804 wurde er Professor in Heidelberg. Dort schrieb er 1807 das System des Gemeinen Civilrechts. Von 1814 bis 1817 wirkte er an der Universität Göttingen, um dann in die Praxis zu gehen, zunächst in das Justizministerium Hannover, dann 1820 als Präsident des Oberappellationsgerichts der Freien Deutschen Städte nach Lübeck, das unter seiner Leitung zum angesehensten Gericht in ganz Deutschland wurde. Heise ist von Savigny sehr geschätzt worden und von ihm bei der Reorganisation der Universität

Heidelberg nach dort empfohlen worden. Der Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts ist zuletzt in dritter Auflage 1819 erschienen.



63. HERMANN, Johann Hieronymus, Einleitung zu den Exceptionibus Forensibus, oder Gerichtl. Ausflüchten, darinnen kürztlich die Dilatoriae und Peremptoriae abgehandelt und mit nützlichen Formuln illustriert werden nebst einem Anhang unterschiedlicher Klagen, welchen man gewisse Ausflüchten obiciren kan. Andere und vermehrte Auflage. Jena, verlegt

Johann Rudolph Cröter, 1733. Kl.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 5 Bll., 450 S., 9 Bll. (Register). - (ANGEBUNDEN:) Johann Hieronymus HERMANN, Kurtzer Unterricht von den unterschiedenen Zeiten der Verjährungen, welche so wohl bey den Sachen, als Gerechtigkeiten und Klagen zu observiren vorkommen nebst einem zweyfachen Register. Jena, zu finden bey Johann Rudolph Crökern, 1733. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 198 S., 5 Bll. (Register). - (ANGEBUNDEN:) Johann Rudolf ENGAU (I. R. E., anonym), Kurtze juristische Betrachtung Von der Verjährung derer Laster Darinnen gezeigt wird Was in denen gemeinen Rechten, Sächsischen und einigen andern Landes-Verordnungen Wegen der Verjährung in peinlichen Fällen verordnet, und in Praxi angenommen worden verfasset und aufgesetzt. Jena, zu finden bey Johann Rudolph Crökern, 1733. Tb., 1 Bl., 64 S. Schlichter, neuer Ganzleinen mit Rückentitelschild und Rotschnitt. (erstes Tb. am Innensteg etw. eng beschnitten, Papier stellenw. leicht gebräunt).

340,-- Schrift zum zivilprozessualen Klagerecht. - Das Buch widmet sich dem zivilprozessualen Klagerecht und befasst sich systematisch mit den rechtlichen Einwänden und Verteidigungsmitteln der beklagten Partei im Prozess (den sogenannten Exceptiones oder 'Gerichtlichen Ausflüchten'). Hermann unterteilt die Einreden, der damaligen Prozesstradition des Gemeinen Rechts folgend, in zwei Hauptkategorien: Dilatoriae (aufschiebende Einreden, die die Durchsetzbarkeit einer Klage zeitweise hindern, z. B. die Einrede der Stundung oder Unzuständigkeit des Gerichts) sowie die Peremptoriae (ausschließende bzw. zerstörende Einreden, die den Anspruch des Kälgers dauerhaft vernichten, z. B. die Einrede der Verjährung oder der Erfüllung). - Johann Hieronymus Hermann veröffentlichte in seiner Epoche mehrere praxisorientierte juristische Leitfäden. Auch der 'Kurtze Unterricht' behandelt die Fristen und Regeln von Verjährungen bei Gütern, Gerechtigkeiten und rechtlichen Klagen. Die Fristenlehre und Verjährung (Praescription) im historischen Zivilrecht gilt für Sachen (Eigentum/Besitz), Gerechtigkeiten (Rechte) und gerichtliche Klagen. - Johann Rudolf Engau untersucht, wie im gemeinen Recht, sächsischen Recht und in Landesordnungen die Verjährung von strafbaren Handlungen, historisch als 'Laster' bezeichnet, geregelt war. Schwere, besonders sakrilegische oder von Gott verbotene Verbrechen, galten oft als ewig verfolgbare und kannten keine Verjährung. Das Werk vergleicht das römisch-kanonische Gemeine Recht mit lokalen sächsischen und deutschen Landesordnungen. Es zeigt auf, wie Gerichte (in praxi) die Fristen zur Verfolgung von Missetaten anwendeten.



64. HERMANN, Johann Hieronymus, Einleitung zu den gerichtlichen Processen Darinnen die Art und Weise, wie in den Gerichten so wohl nach den gemeinen als Sächsischen und andern Rechten zu verfahren sey, kürztlich und deutlich gezeigt wird, nebst einem zweyfachen Register. Jena, verlegt Johann Rudolph Cröker, 1733. Kl.-8vo.

Titelkupfer (Justitia), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 919 S., 16 Bll. (Register). Zeitgenössischer Pergamentband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem, blauem Marmorschnitt. Exzellenter Zustand!

260,-- Praxisorientiertes Handbuch zur damaligen Verhandlungs- und Prozessführung! - Das Buch diente Juristen, Advokaten und Beamten als strukturierter Leitfaden. Es erklärt die genaue Art und Weise, wie in den Gerichten verfahren wurde, in Verknüpfung der Abläufe sowohl nach dem Gemeinen Recht (dem rezipierten römisch-kanonischen Recht) als auch nach dem Sächsischen Recht (Partikularrecht). Es beschreibt den formalen Weg von Klagen, Fristen, Beweisführungen bis hin zu Urteilen. - Der Autor war ein außerordentlich produktiver juristischer Fachautor seiner Zeit. Er verfasste eine Reihe populärer Nachschlagewerke und Kompendien, darunter auch 'Das Allgemeine Teutsch-Juristisches Lexicon' (1739-1741).



65. HOFACKER, Carolus Christophorus, Principia Iuris Civilis Romano-Germanici. Cura Christiani Gmelin, Professoris Tubingensis. Editio secunda, aucta et emendata. 3 Bde. Tubingae (= Tübingen), Impensis Ioh. Georg. Cottae, 1800-1803. 8vo. (I, 1800:) XII,

XIV, 556; (II, 1801:) XLVI, 905; (III, 1803:) 2 Bll., XLII, 1120 S., (Register fehlt). Schlichte, zeitgenössische Pappbände mit verblassten Rückentitelschildern. (schwache St.a.T.).

450,-- Eines der wissenschaftlichsten Pandekten-Lehrbücher alten Stils (Landsberg), sehr selten! Hier ohne das 146 Seiten starke Register! - Hofacker (1749-1793) hat in seinem großen römischrechtlichen Werk vor allem drei wichtige Bereiche berührt: Unter der Überschrift "Collisio statutorum" nimmt er ausführlich Stellung zum Kollisionsrecht bzw. zur Statuentheorie. Hofacker hat zwar keinen neuen Beitrag zur Gesamtentwicklung aufzuweisen, jedoch liefert er den klarsten und besten Beitrag zum Stand des Kollisionsrechts Ende des 18. Jahrhunderts, also kurz vor dem Auftreten von Story und Savigny. Sein Beitrag zum Kollisionsrecht 'de collisione statutorum' ist eingebettet in die 'Pars generalis' seiner Principia. Unter der Ziffer III werden die 'Species iuris civilis' aufgeführt. Nach den 'leges, privilegia, ius scriptum und ius non scriptum' werden die Statuta besprochen. Wenn Bestimmungen (placita) von verschiedenen Statuten miteinander konkurrieren, so kommt eine Statutenkollision (collisio statutorum) zustande. So werden das Kollisionsrecht im Obligationenrecht, dem Erbrecht (testamentarische Verfügungen) und auch im Ehrerecht untersucht. Weiter kann Hofackers römischrechtliches Werk als eines der frühen Pandektenlehrbücher betrachtet werden, wenn er auch ähnlich wie die frühen Auflagen von Thibaut noch nicht zwischen 'ius privatum' und 'ius publicum' unterscheidet. Weiter legt Hofacker einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung des Pandektensystem vor. - Die zweite Hälfte des zweiten Bandes und den dritten Band edierte postum nach dem Tode Hofackers sein Schüler, der Tübinger Rechtsprofessor Christian Gottlieb Gmelin (1749-1818).

1749: geboren am 26. Februar zu Börsingsweiler in Württemberg

1766: Beginn des Studiums der Rechte und der Philosophie in Tübingen

1768: Wechsel nach Göttingen, wo Pütter lehrte

1771: Promotion in Göttingen und Ernennung zum Privadozenten

1773: Annahme eines Rufes als Ordinarius nach Tübingen, dort bis zu seinem Tode unter ablehnung verschiedener Rufe lehrend

1793: gestorben am 20. April in Tübingen



66. HOFFMANN, Gottfried August, Statuta Localia, Das ist, Ausführliche Beschreibung Der Gerade und des Heer-Geräthes Von Ober- und Nieder-Sachsen, auch andern Orten und Städten mehr, sowohl einer Abhandlung Von denen weiblichen Gerechtigkeiten überhaupt, als auch

insonderheit, wie dem weiblichen Geschlechte durch Ehe-Pacta und andere Contracte hierunter in allen Fällen zu prospiciren, nebst denen beygefügtten Rechtlichen Responsis, Welche der Succession der Gerade, des Heergeräthes und Erbes halber an einen und den andern Ort von vielen Rechts-Collegiis ertheilet worden... Und durch eingehohlte Attestata, ingleichen aus bewährten Autoribus und Actis Judicialibus mit besondern Fleiß zusammen getragen worden. 2 Tle. in 1 Band. Franckfurt und Leipzig, zu finden bey denen Lanckischen Erben, 1733. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 440 S., Tb. in Schwarzdruck, 3 Bll., 954 S., 16 Bll. (Register). Schlichter, neuer Ganzleinen mit Rückentitelschild. Guter Zustand! 400,--

Grundlegendes Werk zum sächsischen Recht! - Es befasst sich detailliert mit zwei spezifischen Rechtsinstituten des alten deutschen Erbrechts sowie den Rechten von Frauen: Die Gerade (bzw. Weibliche Gerade) beschreibt die Aussteuer, die persönliche Habe und die Morgengabe einer Frau. Hoffmann legt hier ausführlich dar, welche Ansprüche Frauen auf ihre Mitgift oder im Fall des Todes ihres Ehemannes hatten (vergleichbar mit historischen Vorläufern des heutigen Zugewinnausgleichs). Das Heer-Geräthe bezeichnete die Waffen, Rüstungen und das militärische Zubehör, das beim Tod eines Mannes traditionell den Söhnen (und nicht den Töchtern) als Erbe zustand. Der Fokus liegt auf der ausführlichen Beschreibung dieser Gewohnheitsrechte in Ober- und Nieder-Sachsen, bezieht aber auch andere Städte und Regionen mit ein. Das Werk ist in der Regel in zwei Teile gegliedert und umfasst sowohl eine ausführliche Abhandlung über die weiblichen Gerechtigkeiten und Verträge (wie Ehe-Pacta) sowie einen umfangreichen Abdruck historischer Urkunden und lokaler Statuten. Es gilt heute als wertvolle Quelle für die Kultur- und Rechtsgeschichte des 18. Jahrhunderts gilt! - Vgl. Hayn-G. III, 317f.



67. HOLZSCHUHER, Rudolph Freiherr von, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Ein Handbuch für Praktiker. 2., sorgfältig umgearb., verm. u. verbess. Aufl. 3 Bde. (= komplett, ein Register erschien erst zur 3. Ausgabe). Leipzig, in Baumgärtner's Buchhandlung, 1856-1858. 8vo. X, 1 Bl. (Verzeichniß der Zusätze u. Verbesserungen),

764 S.; VIII, 998 S., 1 Bl. (Zusätze u. Verbesserungen); XII, 1136 S. Schöne, zeitgenössische Halbleinenbände mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitel. Exzellenter Zustand! 300,--

Meilenstein der Rechtswissenschaft vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches! - Das Werk schlug eine Brücke zwischen der theoretischen Pandektenwissenschaft und der täglichen Gerichtspraxis des Gemeinen Rechts. Holzschuher (1777-1861) kombinierte die dogmatische Theorie systematisch mit der 'Casuistik' - also der Analyse konkreter Rechtsfälle und Gerichtsentscheidungen. Dadurch bot das Werk Anwälten und Richtern eine verlässliche Orientierung bei der Lösung komplexer Zivilrechtsfälle. Das Handbuch ist klassisch nach dem System des römisch-deutschen Zivilrechts (Gemeinen Rechts) gegliedert und umfasst in den späteren Auflagen meist drei oder vier Hauptbände: Allgemeiner Teil und Personenrecht, Sachenrecht und Erbrecht, Obligationenrecht (Recht der Schuldverhältnisse). Nach Holzschuhers Tod führten spätere Rechtsgelehrte wie Johannes Emil Kuntze das Werk in neuen Bearbeitungen fort. - Zur ersten wie zur vorliegenden zweiten Ausgabe erschien jeweils kein Register. Erst zur dritten Ausgabe (1863-1864), die posthum von Johannes Emil Kuntze herausgebracht wurde, wurde von Kuntze ein Register erstellt.

68. HOMMEL, Carl Ferdinand, Pertinenz und Erbsonderungs-Register. Worinnen alle Pertinenz Stücken eines Landguthes, Hauses,



Gartens, Schiffes, Weinbergs auch insonderheit die Lehns-Pertinenz wenn bey Rittergüthern die Töchter mit den Lehnfolgern sich abtheilen, nebst dem was der Witwe an Mustheile, Morgengabe und Gerade sowohl dem nächsten Schwerdmagen an Heergeräthe zuständig. Bey Erbtheilungen und Käufen als ein Handbuch zu gebrauchen. 3., verbess. u. stark verm. Ausgabe. Leipzig, bey Johann Friedrich Junius, 1773. 8vo. Tb., 312 S. Zeitgenössischer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild und Leder-ecken. Exzellenter Zustand! 120,--

Bedeutendes juristisches Handbuch des deutschen Rechtswissenschaftlers und Strafrechtsreformers Carl Ferdinand Hommel (1722-1781). - Hommel war dafür bekannt, die oft komplizierte Gerichtssprache seiner Zeit zu vereinfachen. Durch die alphabetische Strukturierung war das Werk so verständlich geschrieben, dass es nicht nur von Juristen, sondern auch von der allgemeinen Bevölkerung, insbesondere von Frauen, zur Durchsetzung ihrer Erbensprüche (Gerade) genutzt wurde. Es avancierte so zu einem 'klassischen' Handbuch. Das Buch diente im 18. Jahrhundert als praktisches Nachschlagewerk für Erbteilungen und Käufe. Nach alphabetischer Ordnung listete es lückenlos auf, was rechtlich zu einer Immobilie oder einem Nachlass gehörte: Pertinenzstücke (alle Zubehörungen, die standardmäßig zu einem gekauften oder geerbten Gut gehörten, wie Häuser, Landgüter, Gärten, Schiffe oder Weinberge), Inventariestücke (spezielle Zubehörteile für bewegliche Güter), Lehns-Pertinenz (die rechtliche Abgrenzung, wenn das Lehnswesen vom privaten Erbe getrennt werden musste), Frauen- und Sippenrechte (die rechtmäßigen Anteile von Witwen, wie Morgengabe, Mussteile und Gerade, sowie die Ansprüche der nächsten männlichen Verwandten, Schwerdmagen an Heergeräthe). - Die Arbeit erschien erstmals 1757 und wurde in den folgenden Jahrzehnten in mehreren erweiterten Auflagen gedruckt (z. B. 1767, 1773, 1782, 1794 oder 1805).



69. HOMMEL, Carl Ferdinand, Teutscher Flavius, oder vollständige Anleitung sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen Urthel abzufassen, worin zugleich die Advokaten, bey rechtlichen Klagen und Vorbringen die Schlußbitte gehörig einzurichten, belehret werden. 4. Ausgabe, durchgehends stark verm. u. verbess. von Ernst Ferdinand Klein. 2 Bde.

Bayreuth, bey Johann Andreas Lübecks Erben, 1800. 8vo. CLXVIII, 336; (337-) 832 S. Schlichte, zeitgenössische Pappbände mit Grünschnitt u. tlw. abgeblätternen Rückenschildern. (Ebde. stärker berieben). 180,--

Kampf gegen das unverständliche 'Kanzleideutsch'! - Hommel war Verfechter einer klaren, verständlichen Rechtssprache. Ein bekannter Bestandteil des Buches ist das integrierte 'Antibarbarische Wortverzeichnis'. Damit kämpfte Hommel gegen das damals übliche, unverständliche 'Kanzleideutsch' und lateinische Phrasen, um das Recht für die Menschen transparenter zu machen. Der Titel ist eine historische Anspielung auf den römischen Schreiber Gnaeus Flavius (um 300 v. Chr.). Dieser hatte die geheimen juristischen Formeln und den Gerichtskalender der römischen Patrizier veröffentlicht und das Recht so dem einfachen Volk zugänglich gemacht. Hommel verstand sich folglich als der 'deutsche Flavius', der die juristische Praxis dem einfachen Volk zugänglicher machen wollte! Das Werk diente Richtern und Advokaten als konkrete Anleitung, wie man Urteile in Zivilprozessen ('bürgerlichen Fällen') und Strafprozessen ('peinlichen Fällen') rechtssicher und logisch formuliert. - Hommel (1722-1781) war seit 1744 Advokat am Oberhofgericht zu Leipzig, 1750 außerordentlicher Professor der Rechte, 1753 Beisitzer am Oberhofgericht, ab 1763 Ordinarius der Juristenfakultät. Das Werk wurde im Jahre 1763 erstmals ediert. Carl Ferdinand Hommel gilt als einer der bedeutendsten Strafrechtsreformer der Aufklärung. Er orientierte sich stark an Cesare Beccaria und setzte sich unter anderem für die Abschaffung der Folter und eine Humanisierung des Strafrechts ein. - Ernst Ferdinand Klein hat Hommels Arbeit stark im Sinne der Aufklärung überarbeitet!



70. HOMMEL, Ferdinand August, Kurze Anleitung, Gerichts-Acta geschickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen. Zum Gebrauch seiner Zuhörer entworfen. Neue, verbess. Aufl. Halle, bey Carl Christian Kümmel, 1778. 8vo. Tb., 3 Bll. (Vorbericht und Inhalt), 372 S., 18 Bll. (Register). Schlichter zeitgenössischer Pappband mit blassem Rotschnitt. (Ebd. leicht

bestoßen).

160,--

Postume Ausgabe in deutscher Sprache! - Die Anleitung sollte angehenden Juristen praxisnah beibringen, wie man dicke Gerichtsakten effizient liest, das Wesentliche zusammenfasst (extrahieren), dem Gericht berichtet (referieren) und schließlich ein rechtlich fundiertes Urteil (eine Sentenz) formuliert. Das Buch traf genau den praktischen Bedarf der juristischen Ausbildung der Aufklärungszeit. Es wurde über Jahrzehnte hinweg immer wieder neu aufgelegt und verbessert (u. a. in Halle in den Jahren 1740, 1747, 1778 und sogar noch im 19. Jahrhundert). Das Werk erschien zuerst im Jahre 1739 in Leipzig. - Ferdinand August Hommel (1697-1765) war ein angesehener Professor für Recht an der Universität Leipzig. Er war der Vater des noch bekannteren Strafrechtsreformers Karl Ferdinand Hommel. Er studierte zunächst die Philosophie in seiner Geburtsstadt Leipzig, u. a. bei Georg Philipp Olearius und Johann Friedrich von Freiesleben, bis er 1717 an die Universität Halle wechselte und die Rechtswissenschaften studierte, bei Thomasius, Ludewig, Böhmer, Gundling, Heineccius und Ludovici, wo er im Jahre 1719 den Doktor der Rechte erwarb. Nach der Habilitation in Leipzig 1721 ging er zunächst nach Erfurt, kehrte aber bereits 1725 nach Leipzig zurück. Dort begleitete er seit 1734 mehrere Professuren in verschiedenen Funktionen, zuletzt (seit 1756) die Professur der Pandekten, den angesehensten Lehrstuhl des juristischen Fachbereichs. Seine Schriften erschienen zu Hommels Lebzeiten beinahe allesamt noch in lateinischer Sprache, lediglich die vorliegende Arbeit erschien auf Deutsch, die Erstausgabe bereits im Jahre 1739. Zwei Jahre nach Hommels Tod, also im Jahre 1767, erschien die Arbeit in 4. Auflage.



71. HUFELAND, Gottlieb, Versuch über den Grundsatz des Naturrechts nebst einem Anhang. Leipzig, bey G. J. Göschen, 1785. 8vo. Tb., 2 Bll., 294 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschildchen, originale Interimsbroschur eingebunden. (mit Exlibris des Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Berstett auf Broschurinnenseite). 480,--

Erste Ausgabe! - "Hufeland hat Bedeutung als früher Anhänger Kants, der seinen 'Versuch über den Grundsatz des Naturrechts'... günstig beurteilte, und durch seine methodologischen Schriften, vor allem seine scharfsichtige, wenn auch bei den Zeitgenossen auf Unverständnis gestoßene Ablehnung der Versuche, ein gemeines deutsches Privatrecht zu konstruieren" (vgl. Kleinheyer/Schröder, 6.A., 522). Es mag gleichermaßen Hufelands Bedeutung unterstreichen und auch die Karriere seines Landshuter Lehrstuhlnachfolgers weiter befeuert haben: es war kein Geringerer als Friedrich Karl von Savigny! - Hufeland (1760-1817) war Professor in Jena, Würzburg und Landshut, zuletzt in Halle an der Saale als Professor für römisches Recht.



72. HUGO, (Gustav von), Beyträge zur civilistischen Bücherkenntniß der letzten vierzig Jahre, aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen und den Vorreden, besonders zu den Theilen des civilistischen Cursus, zusammen abgedruckt und mit Zusätzen begleitet. Beylage zum civilistischen Cursus und dem civilistischen Magazin. 2 Bde. Berlin, bey August Mylius, 1828-1829.

8vo. VIII, 540; XII, 754 S. Zeitgenössische Pappbände mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. uneinheitlich). 500,-- Von größter Seltenheit! Eines der Hauptwerke Hugos, für das Verständnis und die Entwicklung seiner Rechtswissenschaft von größter Bedeutung! - Die Beiträge zur Bücherkenntnis gelten als eine der wichtigsten historischen Quellen zur Rechtsliteratur des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Gustav Hugo, der als ein wichtiger Wegbereiter der Historischen Rechtsschule gilt, versammelte in dieser Sammlung vor allem seine eigenen Rezensionen, Vorreden und gelehrten Anzeigen. Das Werk diente ursprünglich als Ergänzung ('Beylage') zu Hugos Civilistischem Cursus und dem Civilistischen Magazin. Da Hugo die Rezensionen im Nachhinein mit persönlichen Zusätzen, Kommentaren und Korrekturen versah, bietet das Werk bis heute einen tiefen Einblick in die wissenschaftlichen Debatten, die Entwicklung des Zivilrechts (Zivilistik) und die Entstehung der modernen Rechtsgeschichte an der Universität Göttingen. - Die beiden Bände umfassen die Jahre 1788 bis 1827 und damit den Zeitraum, der für das Verständnis Hugos wichtig sind. Im Jahre 1844, dem Todesjahr Hugos, erschien noch ein als Band 3 deklarierter (unbedeutender) Zusatzband, "Den letzten Beytrag desselben zu den gelehrten Anzeigen, die von Oppermann's Geschichte Derselben, und einiges Aehnliche enthaltend". Das dünne Bändchen erschien ebenfalls bei Mylius in Berlin (XVI, 86 S.).



73. HUGO, Gustav (von), Domitii Ulpiani Fragmenta quae nunc parum accurate dicuntur, in unico Codice tituli ex corpore Ulpiani inscripta. Editionem et praefationem quintam, cui quartum annotatio tertium integra codicis lectio iterum ex Caji Institutionibus emendatio adjecta. 5. Aufl. Berolini (= Berlin), impensis Augusti Mylii, 1834. 8vo. XI, 99

S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und (etw. abgeblättert) Rückentitelschild. Guter Zustand!

100,--

Bedeutende historisch-kritische Textausgabe römischer Rechtsquellen! - Das Werk enthält die Fragmente des spätclassischen römischen Juristen Domitius Ulpianus (ca. 170-228 n. Chr.). Es handelt sich dabei um das sogenannte Liber singularis regularum (ein Buch über Rechtsregeln) bzw. die traditionell als Regulae Ulpiani oder Epitome Ulpiani bekannten 29 Titel. Hugo, ein Mitbegründer der Historischen Rechtsschule in Deutschland, untersuchte und rekonstruierte die Fragmente auf wissenschaftlicher Basis. Für seine kritische Edition nutzte er unter anderem den Codex Tilianus (eine Handschrift der Vatikanischen Bibliothek) sowie Vergleiche mit den Institutionen des Gaius. Bevor im Jahr 1816 die Institutionen des Gaius vollständig wiederentdeckt wurden, galten diese Fragmente Ulpianus als die wichtigste Quelle für das klassische römische Recht außerhalb der hochmittelalterlichen Kompilationen (wie den Justinianischen Pandekten). Hugos Editionen halfen maßgeblich dabei, das antike römische Recht im Originalton zu verstehen. Hugo veröffentlichte das Werk im Laufe seines Lebens in mehreren überarbeiteten Auflagen beim Berliner Verlag Mylius. - Hugo (1764-1844), Ordinarius für römisches Recht in Göttingen, war der Wegbereiter der Historischen Schule unter F. C. v. Savigny in Berlin. Hugo war als Rechtslehrer und Rechtsgelehrter einer der bedeutendsten in Deutschland vor dem Auftreten von Savigny. Epoche machten seine Werke zur Geschichte des römischen Rechts, denen selbst Savigny vorbildhaften Charakter zugesprochen hat.



74. HUGO, Gustav (von), Jus Civile Antejustinianum Codicum et optimarum editionum ope a societate Jurisconsultorum curatum. Praefatus est et indicem editionum adjecit. 2 Bde. Berlin, impensis Augusti Mylii, 1815. 8vo. 786, (787-) 1609 S. Neue Halblederbände. 380,--

Zusammenstellung der vorjustinianischen Rechtsquellen! - Gustav Hugo (1764-1844), Vorbereiter der historischen Schule und weitgerühmter Professor für römisches Recht an der Universität Göttingen, verfaßte diese Zusammenstellung der vorjustinianischen Rechtsquellen, das auch heute

noch für jede rechtshistorische Forschung unentbehrlich ist. Vgl. Spangenberg S. 15f. - I: Ulpinianum, Paulum, Cajum, Papinianum, Modestinum, Auctorem regularum, Codices Gregorianum et Hermogenianum, Theodosiani vero libros decem priores continens. II: Codicis Theodosiani libros sex posteriores, Novellas Constitutiones Imperatorum Justiniano anteriorum, Mosaicarum et Romanarum legum collationem, consultationem veteris cuiusdam Jcti, Legem Romanam Burgundiorum, Fragmenta Jctorum ac constitutiones Imperatorum e finium regundorum auctoribus collecta.



75. HUGO, (Gustav) Ritter (von), Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin, bey August Mylius, 1798. Kl.-8vo. X, 220 S. Neuer Pappband. 280,--

Erste Ausgabe, die bedeutendste Fortsetzung der Kantischen Rechtslehre. - Das Werk gilt als ein Gründungsdokument der Historischen Rechtsschule und markiert eine entscheidende Wende in der Rechtsphilosophie. Hugo (1764-1844) bricht

darin mit dem klassischen, überpositiven Naturrecht der Aufklärung. Er transformiert das Naturrecht stattdessen in eine 'kritische Philosophie des positiven Rechts'. Die Rechtsphilosophie darf laut Hugo nicht bloß Metaphysik sein. Sie muss sich am positiven (also von Menschen gesetzten und real praktizierten) Recht messen lassen. Hugos provokanter, empirischer und oft utilitaristischer Blick auf das Recht zog jedoch auch scharfe Kritik auf sich. Berühmt ist die fundamentale Kritik von Karl Marx im Jahr 1842, der Hugos Philosophie des positiven Rechts als 'Skeptizismus', Rechtfertigung des Bestehenden und 'Philosophie des Unrechts' attackierte. Das Buch erlebte aufgrund seiner überragenden Bedeutung mehrere, teils stark erweiterte Neuauflagen.

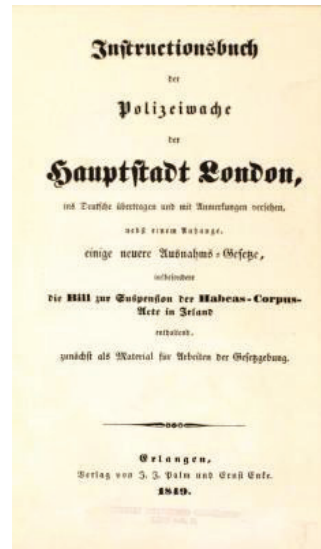


76. HUGO, (Gustav) Ritter (von), Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, besonders des Privatrechts. 4., sehr veränd. Ausgabe. Berlin, bey August Mylius, 1819. 8vo. XXXVI, 564 S. Schlichter, neuerer Halbleinen mit alten Originalbuchdeckeln, Gelbschnitt und neuem Rückentitelschild (Lehrbuch des civilistischen

Cursus, vom Hofrath Ritter Hugo in Göttingen, 2). (alter St.a.T.). 320,--

Letzte Ausgabe! Ein theoretischer Gründungsbaustein für die Entstehung der Historischen Rechtsschule (zuerst 1798 erschienen)! - Das Werk markiert einen radikalen Paradigmenwechsel in der Rechtsphilosophie des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Hugo bricht mit der traditionellen Vorstellung, man könne rein spekulativ oder vernunftbasiert ein ewiges, idealsystemisches 'Naturrecht' entwerfen, das über dem tatsächlichen Recht steht. Für Hugo ist das Naturrecht vielmehr die Philosophie des positiven (also vom Menschen gesetzten) Rechts. Er argumentiert, dass das Recht nicht allein durch abstrakte Vernunft, sondern durch die historische Entwicklung, Gewohnheiten und die tatsächliche Praxis eines Volkes Gestalt annimmt. Mit diesem Ansatz legte Hugo das Fundament, auf dem Friedrich Carl von Savigny später die Historische Rechtsschule vollendete. Das Lehrbuch erschien als Teil seines mehrbändigen "Lehrbuchs eines civilistischen Cursus" (meist als Band 2 eingegliedert). Hugo nutzte es direkt für seine Vorlesungen an der Universität Göttingen, um seinen Studenten eine neue, historisch-kritische Sichtweise auf das römische und zeitgenössische Privatrecht zu vermitteln. - Hugo (1764-1844) gilt als Wegbereiter der historischen Rechtsschule (Savigny-Schule) des 19. Jahrhunderts und sein in 7 Bänden erschienenes "Lehrbuch des civilistischen Cursus" (erschienen in den Jahren 1792-1821) gilt als sein Hauptwerk. Die einzelnen Bände des Werkes können auch als Einzelveröffentlichungen betrachtet werden, komplett ist die Reihe kaum zu finden. Die vorliegende Grundlagenarbeit zur Rechtsphilosophie gilt als bedeutendste Fortsetzung der Kantischen Rechtslehre und als ein Anfangspunkt der

Historischen Rechtsschule (vgl. Arno Buschmann, Naturrecht und geschichtliches Recht. Gustav Hugos Rechtsphilosophie und die Anfänge der geschichtlichen Rechtswissenschaft. In: Elementa iuris, Bd. 1, Baden-Baden 2009, S. 17-40). Hugo, gebürtig in Lörrach, ist akademisch vor allem mit der Universität Göttingen verbunden. Dort studierte er in den Jahren 1782-1785, ging dann als Hauslehrer Leopolds nach Anhalt-Dessau, bis er im Jahre 1788 an der Universität Halle promovierte. Im selben Jahr wurde er nach Göttingen zurück berufen, zunächst als a. o. Professor, ab 1792 dann als ordentlicher Professor. Rufe nach Heidelberg und Halle lehnte er ab. Er blieb in Göttingen, wo er im Jahre 1844 verstarb.



**77. INSTRUKTIONS-
BUCH** der Polizeiwache der Hauptstadt London, ins Deutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen, nebst einem Anhang, einige neuere Ausnahms-Gesetze, insbesondere die Bill zur Suspension der Habeas-Corpus-Acte in Irland enthaltend, zunächst als Material für Arbeiten der Gesetzgebung. Erlangen, Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke, 1849. 8vo. IV, 177 S. Zeitgenössischer Schmuckeinband

aus weißem Leinen mit Deckeltitelprägung und Schmuckornamentik. (Ebd. etw. bestoßen, schöner Zustand). 450,--

Vorbildliche Polizeiarbeit in der konstitutionellen Monarchie! - Deutsche Übersetzung des berühmten "Instruction Book for the Metropolitan Police", das im Jahr 1829 in London herausgegeben wurde. Das wegweisende Dokument legte die grundlegenden Verhaltensregeln und Pflichten für die neu gegründete Londoner Metropolitan Police, die erste moderne, professionelle Polizeieinheit der Welt (unter Leitung von Sir Robert Peel) fest. - Der gesamte Text des Instruktionsbuches von 1829 basiert bereits auf den Peel'schen Grundsätzen, obwohl diese erst später explizit ausformuliert wurden: Polizisten seien Bürger in Uniform, die dafür bezahlt werden, sich in Vollzeit den Pflichten zu widmen, die eigentlich jedem Bürger obliegen. Die Macht der Polizei hänge von der Anerkennung und dem Respekt der Bürger ab, nicht von physischer Gewalt oder Einschüchterung. Körperliche Gewalt dürfe nur dann und nur in dem Maße angewendet werden, wie es zur Durchsetzung des Gesetzes unvermeidbar ist. Die Grundsätze wurden Vorbild für die Polizeiarbeit in zahlreichen europäischen Staaten. - Das Hauptziel aller Polizeiarbeit sei die Verhütung von Verbrechen. Der Schutz von Leben und Eigentum sowie die Erhaltung des öffentlichen Friedens seien die obersten Pflichten. Der Erfolg der Polizei zeige sich nicht an der Anzahl der Verhaftungen, sondern am Fehlen von Kriminalität in den Straßen. Der Polizeibeamte müsse sich bewusst sein, dass er durch sein Verhalten das Ansehen der gesamten Einheit repräsentiere. Für den Alltag des Polizisten (Constable) gelten strikte Vorgaben: Polizisten müssen gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern – unabhängig von deren sozialem Status – höflich, ruhig und besonnen auftreten. Sie dürfen sich niemals zu unbedachten Reaktionen oder Grobheiten hinreißen lassen. Absolute Nüchternheit im Dienst sei zwingend erforderlich. Trunkenheit führe zu sofortiger Entlassung.



Während des Streifengangs ist das Herumsitzen, das Führen privater Gespräche oder das unnötige Verweilen an einem Ort untersagt. Der Polizist muss seine Route (den 'Beat') ununterbrochen und aufmerksam abschreiten etc.

78. JHERING, Rudolf von, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Bde.

1-3,1 (in 2 Bänden geb. = alles Erschienene!). Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel, 1852-1865. 8vo. (I, 1852:) XII, 336, (II,1, 1854:) VIII, 320, (II,2, 1858:) XX, (321-) 695; (III,1, 1865:) X, 342 S. Zeitgenössischer Halblederbände mit Buntpapierbezug. (Halblederbde. leicht abweichend, exzellenter Zustand!). 450,--

Erste Ausgabe, ein Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft! - Zu den bedeutendsten und geistreichsten unter den deutschen Juristen zählt zweisohn Rudolph von Jhering. Berühmt geworden ist Jhering, enger Freund von Bernhard Windscheid, weil er noch während der Publikation seines erste großen Werkes, dem „Geist des römischen Rechts“, in dem er zunächst ganz in der Tradition der Begriffsjurisprudenz von Georg Friedrich Puchta (1798-1846) stand, eine Hinwendung zu einer soziologisch orientierten Rechtsanschauung vollzog. Bereits im ersten (und einzigen) Teil des dritten Bandes des unvollendet gebliebenen Werkes trat die soziologische Betrachtung des Rechts immer deutlicher hervor. Die zeitliche Unterbrechung im Erscheinen des 'Geist des römischen Rechts' war somit ein notwendiger Schritt. War im Geist des römischen Rechts das Recht weniger aus seiner nationalen Bedingtheit als aus seiner inneren Vernünftigkeit erklärt - insoweit billigte Jhering dem *Ius Romanum* zeitlose Geltung zu - so stand das nachfolgende Werk unter dem Gedanken: 'Der Zweck ist der Schöpfer des Gedanken'. Kein Wollen, keine Handlung, so Jherings Grundüberzeugung, war überhaupt denkbar, wenn es nicht einen Zweck verfolge. Der erste Band dieser Schrift erschien im Jahre 1877. Nunmehr nahm Jhering, ganz im Gegensatz zu seinem früheren Werk, den Standpunkt ein, nach dem das Recht sich aus den gesellschaftlichen Grundlagen erkläre. - Vgl. NDB X, 123f. (A. Hollerbach); ADB L, 652-664 (L. Mitteis); Stintzing-Landsberg III,2/788-825 (Noten: 334-346); Franz Wieacker, R. v. Jhering, 2.A. 1968; Kleinheyer-Schröder, 2.A., 1996, S.220-227 mit vielen weiteren Literaturangaben.

1818: geboren am 22. August in Aurich in Friesland

1836: Beginn des Rechtsstudiums in Heidelberg, Göttingen und München

1840: Wechsel an die Universität in Berlin

1842: Promotion in Berlin mit der Schrift „De hereditate possidente“

1843: Privatdozent in Berlin

1845: Annahme eines Rufes als Ordinarius in Basel

1846: Professor für römisches Recht in Rostock

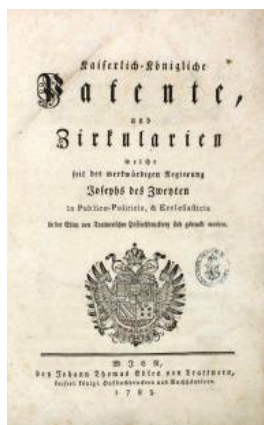
1849: Professur in Kiel

1852: Wechsel nach Gießen, wo sein Hauptwerk entsteht

1868: Annahme eines Rufes nach Wien, dort große Lehrerfolge vor über 400 Zuhörern

1872: Rückkehr nach Deutschland, Professor für römisches Recht in Göttingen

1892: gestorben am 17. September zu Göttingen



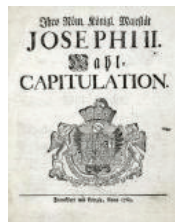
79. Joseph II., HRR - PATENTE und ZIRKULARIEN.

Kaiserlich-Königliche Patente und Zirkularien welche seit der merkwürdigen Regierung Josephs des Zweyten in Publico-Politicis, & Ecclesiasticis in der Edlen von Trattnerischen Hofbuchdruckerey sind gedruckt worden. Darunter z. B. die Ordnung für das Landgesind in Böhmen, Mähren und Schlesien. Wien, bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl.

königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, 1783. 4to. Tb. mit kaiserl. Wappen, 1 Bl. (Vorrede), 2 Bll. (Elenchus), mit 100 Patenten, Zirkularien u. Nachrichten auf 297 Bll. Schlichter, zeitgenössischer Pappband. 300,--

Das Buch fasst rund 100 einzelne Gesetze, Patente und Rundschreiben (Zirkularien) zusammen, die in den ersten Jahren der Alleinherrschaft von Kaiser Joseph II. (Zeitraum 1780 bis 1783) erlassen wurden. Der Fokus liegt auf den Bereichen Publico-Politicis (staatlich-politische Verwaltung) und Ecclesiasticis (Kirchenangelegenheiten). In diese Phase fallen die radikalsten Reformen des sogenannten Josephinis-

mus, wie die Aufhebung zahlreicher Klöster, das berühmte Toleranzpatent von 1781 oder das Ehepatent von 1783. Hergestellt wurde die Sammlung von Johann Thomas Edler von Trattner, dem damals führenden Hofbuchdrucker in Wien. Das Werk gilt als seltener, historischer Vorläufer der späteren, systematischen 'Trattnerschen Gesetzessammlung'.



80. Joseph II., HRR - WAHL-CAPITULATION.

Ihro Röm. Königl. Majestät Josephi II. Wahl-Capitulation. Franckfurt und Leipzig, o. Verlag, 1765. Gr.-8vo. Tb. mit Wappen, 1 Bl. (Vorbericht), 78 S., 1 Bl. (Reversales). Schlichter, zeitgenössischer Pappband. 80,--

Die Wahlkapitulation Josephs II. war der amtliche und in Kapitel gegliederte Vertrag, den der spätere Kaiser anlässlich seiner Wahl zum Römischen König am 27. März 1764 (und seiner Krönung in Frankfurt am Main) den Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches schwören musste. Sie schränkte die Macht des Monarchen ein und garantierte den Reichsständen ihre hergebrachten Rechte und Privilegien. Seit dem 16. Jahrhundert waren Wahlkapitulationen eine fundamentale Rechtsquelle (*lex fundamentalis*) des Heiligen Römischen Reiches. Sie legten fest, welche Zusagen der künftige Herrscher hinsichtlich der Reichsverfassung, der Religion, der Gerichte und der auswärtigen Politik machte.



81. JUNCKER, Christian, Anleitung zu der Geographie der mitlern Zeiten in welcher zuvörderst/ von der Cultur der Historiae medii aevi, in allgemeinen Anmerkungen; so dann aber von der Geographia medii aevi, in specie Teutschlandes/ aus historischen Grund-Sätzen/ in besondern Anmerkungen/ nach dero Classibus Periodorum, deutlich gehandelt/ und endlich die Nahmen der alten

Teutschen Völcker/ Creyse/ Wälder/ Berge/ item die Nahmen der teutschen Völcker in den mitlern Zeiten/ die Lande Kayser Carln des Grossen/ die grossen und kleinen Pagi und Gowe/ die uneigentlich und eigentlih also genannten Königreiche/ Herzogthümer/ Fürstenthümer/ Gefürstete/ Pfaltz-Land-Marck-Burg- und Grafschaften/ Geistliche Stifter/ Reichs-Ritterschaft/ freye Reichs-Städte/ und so mehr mit allenthalben vorangesetzten Hypothesibus und Erläuterungen auf eine curieuse Art betrachtet werden. Jena, bey Johann Felix Bielcken, 1712. Gr.-8vo. (ohne das Titelkupferporträt), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 10 Bll., 664 S., 47 Bll. (Register). Schlichter, zeitgenössischer Pergamentband mit schönem Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 420,--

Bahnbrechender Meilenstein für die Entwicklung der Mediävistik in Deutschland! - Am Beginn des 18. Jahrhunderts wurde das Mittelalter in gelehrten Kreisen oft noch als eine Epoche der 'Finsternis' oder des Verfalls abgetan. Juncker gehörte zusammen mit Gelehrten wie Gottfried Wilhelm Leibniz (mit dem er im Briefwechsel stand) zu den ersten Pionieren, die sich für eine objektivere und positivere Erforschung des Mittelalters einsetzten. Das Buch des thüringischen Pädagogen und Historiographen (1668-1714) lieferte die theoretische und geografische Grundlage, um historische Dokumente des Mittelalters überhaupt erst räumlich und zeitlich korrekt einordnen zu können. Das Werk gliedert sich im Wesentlichen in zwei Hauptteile: den allgemeinen Teil (Kultur der *Historiae medii aevi*), in dem Juncker umfassend den damaligen Forschungsstand zum Mittelalter, das Problem seiner Bewertung und die Aufgaben der Geschichtsschreibung seiner Zeit analysiert; sowie den spezifischen Teil (*Geographia medii aevi*) mit dem geografischen Schwerpunkt auf Deutschland. Juncker ordnet die Geografie nach historischen Epochen (*classibus periodorum*) und entschlüsselt alte Bezeichnungen (Namen und Siedlungsgebiete der alten deutschen Völker, mittelalterliche Kreise, Wälder, Berge und Landschaften, Wandel der territorialen Grenzen im Laufe des Mittelalters). - Ohne das Titelkupferporträt des Autors.



82. KANT, Immanuel, Gesammelte Schriften. Hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. 29 Bde. (in 39 Teilbänden) erschienen, davon hier vorliegend: 37 Teilbände. Berlin und Leipzig, Georg Reimer u. Walter de Gruyter, 1910-2020. 8vo. Zusammen ca. 21.000 Seiten. Originale Verlagshalblederbände, einige Bände in Halbleinen passend nachgebunden. (Exzellenter Zustand, 5 Bde. mit Stempeln).

2.800,--

Die wissenschaftlich maßgebliche Akademieausgabe in der jeweils letzten Bearbeitung und der jeweils ersten Ausgabe des Originaldrucks (nur Band 12 in einem späteren Nachdruck). Die ersten 11 Bände erschienen von 1900 bis 1917 noch im Verlag Georg Reimer Berlin. Der Verlag Walter de Gruyter übernahm in Rahmen der neugegründeten 'Vereinigung der wissenschaftlichen Verleger' Anfang der 20er Jahre mit dem Verlag Reimer auch die Akademie-Ausgabe und führt sie bis heute weiter. Die letzte Bearbeitung des Doppelbands 26 durch Reinhard Brandt und Werner Stark datiert auf die Jahre 2009 und 2020, sodass die Arbeit an der Akademieausgabe sich nunmehr über 120 Jahre erstreckt. Die Ausgabe enthält eine Vielzahl an Erstdrucken. Die ab 1910 erschienenen Neudrucke der Bände 1-14 enthalten (in der Regel ohne Hinweise auf dem Titelblatt!) jeweils Korrekturen, Zusätze und Erweiterungen, sodass die hier vorliegenden Bände den bislang endgültigen Stand der akademischen Ausgabe des Kantischen Werkes in den vier Abteilungen 'Werke, Briefwechsel, handschriftlicher Nachlass und Vorlesungen' wiedergeben - nahezu ganz durchgehend in den seltenen Originaldrucken. Es fehlen nur die beiden Bände 26,1 und 29,1,2, mehr ist bislang nicht erschienen.

ABTEILUNG 1: WERKE

1. Vorkritische Schriften I: 1747-1756. Mit 2 gefalt. Tafeln. Berlin, Reimer, 1910. OHldr.
2. Vorkritische Schriften II: 1757-1777. Berlin, Reimer, 1912. OHldr.
3. Kritik der reinen Vernunft. 2. Aufl. 1787. Berlin, Reimer, 1911. OHldr.
4. Kritik der reinen Vernunft. 1. Aufl. 1781. Prolegomena. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Berlin, Reimer, 1911. OHldr.
5. Kritik der praktischen Vernunft. Kritik der Urteilkraft. Berlin, Reimer, 1913. OHldr.
6. Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten. Berlin, Reimer, 1914. OHldr.
7. Der Streit der Fakultäten. Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Berlin, Reimer, 1917. OHldr.
8. Abhandlungen nach 1781. Berlin, Reimer, 1912. Neuer Hlwd. (St.a.T. u. Vorsätzen).
9. Logik. Physische Geographie. Pädagogik. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1923. OHldr.

ABTEILUNG 2: BRIEFWECHSEL

10. 1747-1788. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1922. Neuer Hlwd.

11. 1789-1794. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1922. (Nachdruck 1969). OHldr.
12. 1795-1803. Anhang. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1922. (Nachdruck 1969). Neuer Hlwd.
13. Anmerkungen und Register. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1922. OHldr.

ABTEILUNG 3: HANDSCHRIFTLICHER NACHLASS

14. Mathematik, Physik und Chemie. Physische Geographie. Mit 66 Figuren. Neudruck. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1925. Neuer Hlwd. (St.a.T.).
15. Anthropologie. 2 Hälften (15,1 u. 15,2) in 2 Bänden. Berlin, Reimer, 1913. OHldr. (Verletzung an ob. Kapital von 15,1 fachmännisch repariert).
16. Logik. Mit 2 Faksimiletafeln u. 46 Textabbildungen. Berlin, Reimer, 1914. OHldr.
17. Metaphysik, 1. Teil. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1926. Neuer Hlwd. (St. a. Vorwortbl.).
18. Metaphysik, 2. Teil. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1928. Neuer Hlwd.
19. Moralphilosophie, Rechtsphilosophie und Religionsphilosophie. Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1934. Neuer Hlwd. (St.a.Tb.-Rückseite).
20. (Bemerkungen zu den Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen. Erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft. Preisschrift über die Fortschritte der Metaphysik. Vorarbeiten zur Schrift gegen Eberhard. Zur Rezension von Eberhards Magazin, Vorredeentwürfe zur Religionsphilosophie. Bemerkungen zur Rechtslehre. Anhang). Berlin, de Gruyter, 1942. Neuer Hlwd.
21. Opus postumum, 1. Hälfte (Convolut I bis VI). Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1936. OHldr.
22. Opus postumum, 2. Hälfte (Convolut VII bis XIII). Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1938. OHldr.
23. Vorarbeiten und Nachträge. Berlin, de Gruyter, 1955. Neuer Hlwd. (St.a.T. u. Tb.-Rückseite).

ABTEILUNG 4: VORLESUNGEN

24. Vorlesungen über Logik. 2 Hälften (24,1 u. 24,2) in 2 Bänden. Berlin, de Gruyter, 1966. OHldr.
25. Vorlesungen über Anthropologie. Bearb. v. Reinhard Brandt u. Werner Stark. 2 Hälften (25,1 u. 25,2) in 2 Bänden. Berlin, de Gruyter, 1997. OHldr.
- 26,2,1. Vorlesungen über physikalische Geographie, 2. Hälfte, 1. Teil. Berlin, de Gruyter, 2020. OHldr.
- 26,2,2. Vorlesungen über physikalische Geographie, 2. Hälfte, 2. Teil. Berlin, de Gruyter, 2020. OHldr.
- 27,1. Vorlesungen über Moralphilosophie, 1. Hälfte. Berlin, de Gruyter, 1974. OHldr.
- 27,2,1. Vorlesungen über Moralphilosophie, 2. Hälfte, 1. Teil. Berlin, de Gruyter, 1975. OHldr.
- 27,2,2. Vorlesungen über Moralphilosophie, 2. Hälfte, 2. Teil. Berlin, de Gruyter, 1979. OHldr.
- 28,1. Vorlesungen über Metaphysik und Rationaltheologie, 1. Hälfte, mit einer Faksimiletafel. Berlin, de Gruyter 1968. OHldr.
- 28,2,1. Vorlesungen über Metaphysik und Rationaltheologie, 2. Hälfte, 1. Teil. Mit 2 Faksimiletafeln. Berlin, de Gruyter, 1970. OHldr.
- 28,2,2. Vorlesungen über Metaphysik und Rationaltheologie, 2. Hälfte, 2. Teil. Berlin, de Gruyter, 1972. OHldr.
- 29,1,1. Kleinere Vorlesungen und Ergänzungen I. 1. Hälfte, 1. Teil. Mit 6 Faksimiletafeln. Berlin, de Gruyter, 1980. OHldr.



83. KEES, J(ohann) G(eorg), *Commentarius ad D. Justiniani Institutionum Imperialium IV. libros, compositus, et in antiquissima celeberrima Universitate Viennensi studiosae legum juventuti in privatis collegiis expositus, et in sexta hac editione revisus, multis à menis repurgatus.* 4 Tle. (in 1 Band). Ingolstadt, J. A. de la Haye, 1746. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 1 Bl., XV, 196, Tb., 1 Bl.; (197-) 470, Tb., 162, Tb., (163-) 494 S., 13 Bll. (Index). Zeitgenössischer Halblederband mit

reicher Rückenvergoldung und geprägtem Rückentitelschild. (tlw. stockfl., repräsentativer Einband). 240,--
Sechste Ausgabe des zuerst 1711 erschienenen Institutionenkommentars - dem bedeutendsten Werk des Autors, entstanden aus dessen privaten Kollegien, das zum Standardwerk avancierte. Kees (1663-1754) war Professor für kanonisches Recht an der Wiener Universität und wurde 1716 von Kaiser Karl VI. zum niederösterreichischen Regierungsrat ernannt. - Vgl. Wurzbach XI, 117.



84. KIRCHGESSNER, Johannes Valentin, Tribunal Nemesis juste judicantis. Oder Richter-Stuhl der recht richtenden Gerechtigkeit/ das ist/ Ausführlichere gründlicher Bericht/ Von denen Bann-Blut-und peinlichen Gerichten/ Centhen/ dern Nothwendigkeit/ Ursprung/ Unterschied/ District, Fällen/ Personen/

deren erforderlichen Eigenschafften; und Ambt/ auch Schuldigkeiten: So dann von denen Rug-Denunciations-peinlichen Anlag- und Inquisitions-Process, Tortur, Execution, und Bestrafungen jedes Lasters. Aus denen Natürlich- und Civil-Rechten/ aurea Bulla, Jure publico, Reichs-Abschieden/ Kayserlichen Haßgerichts-Ordnung/ auch verschiedenen: als Chur-Maintzischen/ Chur-Sächsischen/ Chur-Pfälzischen/ Bayrischen Hochfürstl. Bamberg- und Würzburgischen/ wie auch andern Lands-Ordnungen/ und Statuten/ also zusammen getragen/ daß es von denen Beambten/ Centh-Bann-und-Blut-Richtern/ Centh-Schöpfen/ Actuarils, Advocatis, Procuratoribus und anderen nützlich gebracht werden kan. Cum adjuncto examine futuri judicis criminalis, & indice locupletissimo, samt der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. Gestellet von Joanne Valentino Kirchgessner/ Hochfürstl. Würzburgischen Cantzley Registratore. Nürnberg, Franckfurt und Leipzig, bey Wolfgang Michahelles und Johann Adolph, 1706. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 9 Bll., 516 S., 11 Bll. (Register). Mit Tab. (Blüts-Freundschaft). Neuer Pergamentband mit gepr. Rückentitelschild. (Papier stellenw. stockfl. u. leicht angeschmutzt, letztes Register-Bl. mit minimalem Textverlust ausgebessert). 360,--

Erste Ausgabe des Werkes zum Strafrecht und Prozessrecht! - Das Werk bietet eine umfassende Darstellung der damaligen Rechtsprechung im Heiligen Römischen Reich. Es liefert einen ausführlichen und gründlichen Bericht über die sogenannten Bann-, Blut- und peinlichen Gerichte (Halsgerichte) sowie über die Centhen (Zentgerichte). Kirchgessner verknüpfte darin das Naturrecht und das Römische Recht (Zivilrecht) mit dem Reichsrecht (wie der Goldenen Bulle, den Reichsabschieden und der Constitutio Criminalis Carolina). Das Werk untersucht die Aufgaben, Pflichten und notwendigen Eigenschaften eines Richters und dient als praktischer Leitfaden sowie Leitfaden für das Examen angehender Strafrichter. Neben den rein juristischen Prozessen beleuchtet das Werk auch theologische und ethische Aspekte, um die moralische Verantwortung eines gerechten Urteils zu begründen.



85. KLAMMER, Balthasar (Clammerus redivivus & Scheplitzius Enucleatus), Compendium Juris tam Civilis quam Feudalis, Das ist: Ein kurtzer Auszug des gemeinen Lehn/ und Kayser Rechts. Darinnen viel und mancherley Sachen/ und Handel/ so fast täglichen in Gerichts= und Rechts=Städten/ auch sonst in Rathschlägen/ und gemeinen Leben

vorfallene zu befinden. Mit Fleiß zusammen getragen/ und jetzo zum drittenmahl mit nützlichen Summariis, Rechtsgründen/ Additionibus, und Allegaten, so theils aus gemeinen beschriebenen Rechten und der bewehrten Rechtsgelehrten Commentariis, theils aber aus des Römischen Rechts Abschieden/ Camer/ und peinlicher Haßgerichts-Ordnung... und dergleichen/ an vielen Orten mercklichen gebessert/ Ferners mit einer Erklärung allerhand Beneficien und Exceptionen zu contracten und weltlichen Handlungen dienstlich/ wie auch einem Verzeichniß lateinischer Wörter so in den Gerichtlichen Processen und sonst in Rechten täglich gebraucht werden/ vermehret. Alten Stettin, in Verleg. Jeremias Mamphrasen, gedruckt bey Michael Höpfnern, 1663. Kl.-8vo. Titelpuffer, Tb., 6 Bll., 717 (recte: 727) S., 46 Bll. (Index). Schlichter zeitgenössischer Pergamentband. (Ebd. etw. ausgebessert). 600,--

Das Compendium Juris tam Civilis quam Feudalis ist eines der einflussreichsten juristischen Handbücher der frühen Neuzeit im deutschsprachigen Raum. Verfasst wurde es ursprünglich von dem Rechtsgelehrten und lüneburgischen Kanzler Balthasar Klammer (auch Clammer oder Clammerus, 1501–1578). - Es bietet eine systematische Zusammenfassung des damals in Deutschland geltenden Gemeinen Römischen Rechts (Ius Civile) sowie des Lehnrechts (Ius Feudale). Das Buch diente als praktischer Leitfaden für Juristen, Beamte und Richter, um alltägliche Rechtsfälle und Streitigkeiten schnell nachschlagen und lösen zu können. Klammer verfasste die Urform der Schrift ursprünglich als privaten Ratgeber für seinen Sohn. Nach seinem Tod wurde das Manuskript unter verschiedenen Titeln (wie Breviarium juris oder Promptuarium) gedruckt und von anderen Juristen wie Joachim Scheplitz massiv erweitert und aktualisiert (Clammerus redivivus). - Balthasar Klammer verfasste das erfolgreichste Lehrbuch des ausgehenden 16. und des ganzen 17. Jahrhunderts. Zu seinen Lebzeiten wurde das Werk nicht veröffentlicht, weil Klammer es als Einführungswerk in das Zivilrecht für seinen Sohn Otto, der eine juristische Stelle angenommen hatte, verfasste. Ursprünglich mit einem Publikationsverbot versehen, wurde es dennoch 1591 erstmals ediert und es folgten mindesten 14 weitere Ausgaben, die teilweise erheblich mit Anmerkungen Dritter versehen worden sind. Es ist ein in deutscher Sprache verfasstes Compendium, das in einer neuartigen Systematik einen gelungenen Überblick über den gesamten Rechtsstoff vermittelt.

1500: um 1500 zu Kaufbeuren geboren

1520: Beginn des Studiums in Ingolstadt, zunächst Theologie, später Rechtswissenschaften

1527: Wechsel an die Universität Leipzig

1530: Professor der Institutionen in Marburg

1532: Promotion zum Licentiaten bei Ferrarius Montanus, dann Adjunkt des braunschweigisch-lüneburgischen Kanzlers

1533: auf dem Schmalkaldischen Bundestages

1542: auf dem Reichstag Speier anwesend, auch 1544 in Speier und 1554 in Worms

1578: gestorben am 9. Februar



86. KLÜBER, Johann Ludwig, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt am Main, im Verlag der Andreäischen Buchhandlung, 1817. 8vo. XVIII, 845 S. Schöner zeitgenössischer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild, dezenter Rückenvergoldung, Lederecken u. schönem Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 300,--

Erste Ausgabe. - Klüber (1762-1837), Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg, der bedeutendste deutsche Staatsrechtler im Vormärz, schuf eine Reihe von grundlegenden, darunter auch epochalen Werken. Unter diesen löste sein "Öffentliches Recht des Teutschen Bundes" die größte allgemeine Bewunderung aus, oder wie Mohl feststellte, es stehe "fast unmessbar hoch über seinen Vorgängern". Das Werk, das schon mit der ersten Auflage eine solche breite und große Aufmerksamkeit auslöste, zeigt den in allen Bereichen juristischer Kunst höchstbeschlagenen Gelehrten, sei es in der systematischen Anlage, sei es in der Quellenkenntnis und

deren Verarbeitung oder im gedanklichen Duktus. Ein Meisterwerk innerhalb der gesamten Rechtswissenschaft.



87. (KREITTMAYR, Wiguläus Xaver Aloys von), Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Judiciarii, worinn derselbe sowohl mit dem gemeinen, als ehemalig-statuarischen

Gerichts-Ordnungen und Rechten genau collationirt mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum, samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft

worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung der bey denen Höchsten Reichs-Gerichten üblicher Praxi in ein mehreres Licht gesetzt und mit einem vollständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerkungen versehen. München, gedruckt und verlegt bey Johann Paul Vötter, Churf. Hof-Akademie und Landschafts-Buchdruckern, 1778. 8vo. Tb., 679 S., 3 Bll. (Register). Zeitgenössischer Ganzlederband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt.

240,-- Seine unter Kurfürst Maximilian III. Joseph geschaffenen Gesetzeswerke sollten das bayerische Recht zusammenfassen und übersichtlich ordnen, nicht unbedingt reformieren. "Kreittmayrs Aufgabe und Werk war, das völlig unübersichtlich gewordene Recht seiner Zeit in Bayern in brauchbare Formen zusammenzuschreiben - ein Auftrag, an den sich nur jemand wie er mit umfassenden Kenntnissen, weitreichender Belesenheit und ungewöhnlichem Fleiß wagen konnte" (Eberle, Was früher in Bayern alles recht war, 1976, S. 15ff.). Es handelte sich um die folgenden 3 großen Gesetzeswerke: den "Codex Maximilianus Bavaricus Criminalis" von 1751, den "Codex Judiciarii" von 1753 und den "Codex Maximilianus Bavaricus Civilis" von 1756. - Von Kreittmayr (1705-1790), geboren und gestorben in München, stammte aus einem alten bayerischen Ratsgeschlecht, sein Vater war bereits kurfürstlich bayerischer Hofrat. Nach seinem Studium der Philosophie, Geschichte und der Rechtswissenschaften in Salzburg, Ingolstadt, Leiden und Utrecht und einer kurzen Zeit am Reichskammergericht in Wetzlar stieg er schnell und stetig, seit seiner Berufung in die Hofratsstelle durch Kurfürst Max Emanuel - gerade einmal 20-jährig - unaufhaltsam auf, bis zu seiner Berufung zum "Wirklich Geheimen Staatskanzler und Obersten Lehns-Probst" im Jahre 1758.



88. KRESS, Johann Paul, Commentatio Succincta in Constitutionem Criminalem Caroli V. Imperatoris, in qua nonsolum de constitutionis seu ordinationis ipsius origine Maximiliano I... Omnibus tam in usum academicum quam forensem conscriptis editio quarta castigatior et praeter addita perspicua summaria opere ipso in iure locupletior. Editio quarta. Hannover, sumtibus Heredum Foersterianorum, 1744.

Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 17 Bll., 872 S., 24 Bll. (Register). Schlichter, neuerer Pergamentband mit hs. Rückentitel. (kl. Randausschnitt am Tb. fachmännisch hinterlegt, ohne Textverlust, Papier leicht stockfl., guter Gesamtzustand).

450,-- Erste postume Ausgabe! - Ein Meilenstein der Strafrechtsgeschichte! - "Der erste wirklich gute Kommentar zur Carolina... Als geschichtlich wertvoll ist bei dieser Arbeit namentlich die Vergleichung der ersten Entwürfe von 1521 und 1529 zu rühmen" (vgl. Stintzing-L. III, 143). Kress (1677-1741), Schüler von Stryk und Thomasius, lehrte Zeit seines Lebens an der Universität Helmstedt, an die er auf Vermittlung von Leibniz berufen worden war. Der im Jahre 1721 erstmals erschienene Kommentar, der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts insgesamt 7 Auflagen erfuhr, gilt als erster Carolina-Kommentar von wissenschaftlichem Rang, der durch die historischen textkritischen Arbeiten, insbesondere durch den Vergleich der ersten Entwürfe der

Carolina (1521 und 1529) herausragte. Der Kommentar bildet einen Meilenstein in der Entwicklung des deutschen Strafrechts. "Vieles und doch auch so viel Unvollendetes brachten die Editionen unserer endlich veröffentlichten Constitutio criminalis hervor, einerseits mit den hinzugefügten Anmerkungen der Rechtsgelehrten, andererseits aber auch ohne jeglichen Apparat, gewissermaßen nackt, sowie die Constitutio selbst am Regensburger Reichstag, im Jahre 1532, für das Deutsche Reich verabschiedet worden ist" beginnt Kress seine 'praefatio ad lectorem', die zunächst der zweiten Ausgabe, später auch der vierten überarbeiteten Ausgabe vorangestellt worden ist. Darin gibt Kress einen Überblick über die Druckausgaben der Carolina, deren erste 1533 bei Ivo Schöffler in Mainz erschienen war. Anschließend gibt er einen Überblick über die Kommentare zur Constitutio Criminalis. Was Blumblacher, Professor in Salzburg, gefordert hatte, nämlich einen neuen Kommentar zu veröffentlichen, formuliert Kress selbst in seinem Vorwort: "Weil nemlich die bißherigen Remus, Zieriz, Bullaeus, kurtz und klein, auch nicht teutsch, und ein teutscher Commentarius sehr verlangt würde... Von allen wegen seiner Sorgfalt gelobtragt unser Clasenius heraus, dessen Kommentar, nach dem Tode des Mannes von der Universität Julia in höchsten Tönen gelobt, erstmals im Jahre 1684 von Minner herausgegeben worden ist. Und schließlich neulich in Leipzig gedruckt worden ist..." (Kress). Bei Kress ist der jeweilige Artikel der Carolina in der Legalordnung und in der ursprünglichen deutschen Sprache vorangestellt. Danach folgt die Darstellung jedes Artikels im Vorentwurf zur Carolina. Danach erst schließt sich unter dem Stichwort 'notae ad articulum' der wissenschaftliche Kommentar an. Die dritte Auflage von 1736 ist die von Kress zuletzt bearbeitete. Der Kommentar erschien 1786 das letzte Mal. - vgl. ADB XVII, 130; Stintzing-L. III, 1/ 142-144; 88 (Noten).



89. LANGE, Johann Christian, Die Rechtstheorie von dem Ausspielgeschäft, dargestellt. Erlangen, bey J. J. Palm und Ernst Enke, 1818. Kl.-8vo. VI, 222 S. Alter Halbleinen mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitel. (Ebd. bestoßen, St.a.Tb.- u. Tb.-Rückseite).

180,-- Frühschrift zum Lotteriewesen! - Das Buch befasst sich mit der rechtlichen Einordnung und

Theorie des sogenannten 'Ausspielgeschäfts' - einem historischen Begriff für Lotterien, Glücksspiele oder Auslosungen, bei denen Gegenstände oder Geldpreise ausgespielt wurden. Im juristischen Kontext des frühen 19. Jahrhunderts fiel das Ausspielgeschäft unter das Recht der Glücksverträge (aleatorische Verträge). Es war eine Zeit, in der das staatliche Lotteriewesen und private Glücksspiele rechtlich stark debattiert und zunehmend reguliert wurden. Langes Abhandlung gilt in der Rechtsgeschichte als ein frühes systematisches Werk zur dogmatischen Erfassung dieser Verträge. Es wird in historischen Rechtsquellen oft in einem Atemzug mit anderen klassischen Schriften zum Lotterierecht genannt, z. B. Johann Heinrich Benders.

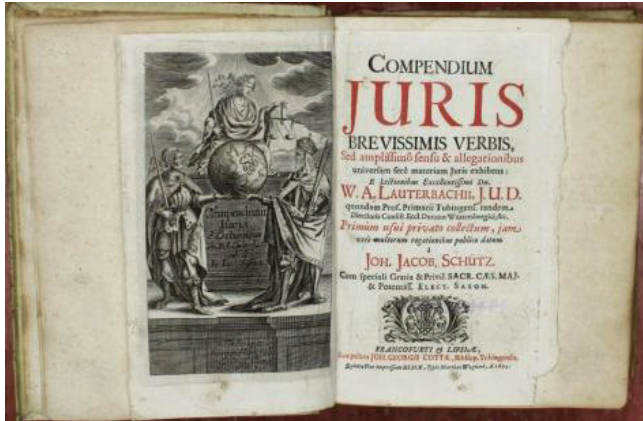


90. Lauterbach, Wolfgang Adam - STRYK, Samuel, Succinctae Annotationes ad W. A. Lauterbachii J.Cti Celebrissimi, Compendium Digestorum, In Quibus

Rationes desideratae adducuntur, obscura declarantur, & dubia praecipua breviter resolvuntur, ex Discursibus privatis Auditorum industria exceptae, eorumque commodo publicatae. Editio septima denuo revisa & hinc inde aucta. Accessit Index Rerum locupletissimus. Editio septima. Lipsiae (= Leipzig), sumpt. Joh. Ludovici Gleditschii & Maur. Georg. Weidmanni, 1718. Gr.-8vo. Ganzseitiges Kupferporträt von Stryk, Tb. mit Vignette u. in Rot-Schwarz-Druck, 2 Bll., 860 S., (Index:) 46 Bll. Zeitgenössischer Pergamentband auf fünf Bündeln geheftet, schöner Rotschnitt.

280,--

Stryk (1640-1710), der zuerst in Wittenberg, dann bei seinem späteren Schwiegervater Brunnemann in Frankfurt an der Oder studierte, wurde dort 1668 Professor für Institutionen, 1672 Nachfolger von Brunnemann. Im Jahre 1690 folgte er einem Ruf nach Wittenberg, schließlich wechselte er 1692 an die neugeschaffene Universität Halle, wo er Direktor und Professor primarius wurde. Stryk war der berühmteste Jurist des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, der mit seinem epochalen Werk "specimen usus moderni pandectarum" einer ganzen juristischen Epoche den Namen gab.



91. LAUTERBACH, Wolfgang Adam, Johann Jacob SCHÜTZ, *Compendium Juris brevissimis verbis, sed amplissimò sensu & allegationibus, universam ferè materiam Juris exhibens: e lectionibus excellentissimi W. A. Lauterbachii. Primum usui privato collectum, jam verò multorum rogationibus publico datum à Joh. Jacob. Schütz. Editio nova prioribus correctior.* Francofurti & Lipsiae (= Frankfurt am Main & Leipzig), sumptibus Joh. Georgii Cottæ, Bibliop. Tubingensis, 1694. Gr.-8vo. Titelpupfer, Tb. mit Vignette in Rot-Schwarz-Druck, 2 Bll., 745 S., 6 Bll. (komplett mit Leerbl. durchschossen). Zeitgenössischer Pergamentband mit Rotschnitt. 260,--

Institutionenvorlesungen von Lauterbach, aus Vorlesungsmitschriften von Johann Jacob Schütz erstellt! - Interessantes durchschossenes Exemplar! Die Durchschussblätter sind im Format sehr viel größer als die dazwischen gebundenen Originalblätter, womit das Buchformat sehr viel größer ist als das eigentliche Format des Titels von Lauterbach/Schütz. Die Durchschussblätter sind mit zahlreichen Notizen und Erläuterungen von alter (zeitgenössischer) Hand versehen. Auch der Einband ist zeitgenössisch, sodass ein Vorbesitzer am Ende des 17. oder am Anfang des 18. Jahrhunderts das Buch in dieser Form anfertigen ließ, um genügend Platz für die zahlreichen Anmerkungen zu schaffen. - Das Werk gilt als eines der einflussreichsten Lehr- und Nachschlagewerke zum römischen Recht (insbesondere den Pandekten) im Zeitalter des *usus modernus pandectarum* in Deutschland. Lauterbach verfasste das Werk nicht direkt selbst als Buch; vielmehr wurde es von seinem Schüler, dem Juristen und bekannten Pietisten Johann Jacob Schütz, aus Lauterbachs Vorlesungsmitschriften zusammengestellt und nach dessen Tod erstmals 1679 veröffentlicht. Es diente über Jahrzehnte hinweg Generationen von Jurastudenten und Praktikern als extrem komprimiertes, aber verweisreiches Arbeitsbuch, um das komplexe römische Recht im juristischen Alltag anzuwenden. - Lauterbach (1618-1678) war der führende Jurist im süddeutschen (württembergischen) Rechtskreis. Sein Institutionenlehrbuch war jedoch in ganz Deutschland verbreitet.

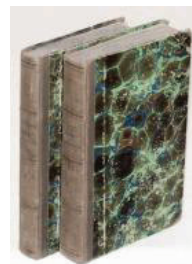


92. LICHTENBERG, G(eorg) C(hristoph), *Erklärung Hogarthischer Kupferstiche mit verkleinerten Copien derselben von Carl Rahl.* 10 Lieferungen (in 8 Bänden). Wien, bey Chr. Kaulfuss u. C. Armbruster, 1818-1823. Kl.-8vo. Tbl. jeweils mit gest. Motiv, (I.) XXXVI, 136

S.; (II.) VIII, 207 S.; (III.) VI, 215; (IV.) 180 S.; (V.) 144 S.;

(VI.) X, 100 S.; (VII.-VIII.) VI, 191 S.; (IX.-X.) 168 S. Originale Verlagspappbände mit Rücken- und Deckeltitel sowie Ornament auf vorderem und hinterem Buchdeckel. Guter Originalzustand!

240,-- Die ausführliche Erklärung der Hogarthischen Kupferstiche von Georg Christoph Lichtenberg (erschieden ab 1794) ist ein Meisterwerk der deutschen Aufklärung. Darin beschreibt und interpretiert der Physiker und Schriftsteller die satirischen Bilderserien des englischen Kupferstechers William Hogarth detailreich, humorvoll und sozialkritisch. Hogarths Stiche zeigen das moralische und soziale Leben im London des 18. Jahrhunderts. Lichtenberg liest aus den Bildern wie aus einem Buch. Er deutet kleinste Details, Gesichtsausdrücke, Möbel und Randfiguren. Seine Texte verbinden philosophischen Tiefgang, psychologischen Scharfsinn und feinen, oft ironischen Witz. Lichtenberg macht komplexe gesellschaftliche Missstände, Laster und menschliche Schwächen für seine Leserschaft greifbar und verständlich. - Die Originalausgabe erschien in mehreren Lieferungen ab 1794 in der Dieterich'schen Buchhandlung in Göttingen. Sie wurde oft mit verkleinerten Kupferstichen-Kopien (u. a. von Ernst Ludwig Riepenhausen) illustriert und gilt bis heute als ein Klassiker der Kunstkritik und der deutschen Prosa. Die spätere Wiener Ausgabe enthält verkleinerte Kopien und Vignetten des Künstlers Carl Rahl nach den satirischen Stichen des Engländers William Hogarth. Die Kupferstiche waren bei dieser Ausgabe im Gegensatz zur Göttinger Originalausgabe (von Ernst Ludwig Riepenhausen) oft separat zu beziehen oder blieben in historischen Broschüren teilweise separat. Die Wiener Ausgabe im Kleinformat verbreitete Lichtenbergs kulturhistorische und humoristische Bildinterpretationen der Moralstiche Hogarths im österreichischen Raum.



93. LICHTENBERG, G(eorg) C(hristoph), *Witzige und launige Sittengemälde nach Hogarth.* Für gebildete Leser bearb. und hrsg. von Johann Schwinghamer. Mit zwey grossen in Kupfer gestochenen Hogarthischen Abbildungen. 2 Bde. Wien, in Commission der Gassler'schen Buchhandlung, 1811. Kl.-8vo. Tb., 3

Bll., 238 S., 1 Faltpfl.; Tb., 1 Bl., 297 S., 1 Faltpfl. Zeitgenössische Halbleinen mit Rückentitelpprägung und Buntpapierbezug. (stellenw. etw. stockfl.). 100,--

Georg Christoph Lichtenbergs berühmte Erklärungen der Kupferstiche von William Hogarth, oft herausgegeben als 'Witzige und launige Sittengemälde', sind Meisterwerke der deutschen Satire. Der Physiker und Schriftsteller beschreibt darin die englischen Gesellschaftsbilder des 18. Jahrhunderts mit viel Humor, Schärfe und tiefem psychologischen Blick. William Hogarth schuf sozialkritische Kupferstiche voller Details und moralischer Botschaften. Lichtenberg schrieb witzige und detaillierte Erklärungen dazu, die ab 1784 im Göttinger Taschen Calendar erschienen. Er deutet kleinste Gesten, Blicke und Requisiten auf den Bildern und macht daraus lebendige Geschichten über menschliche Schwächen. Lichtenberg lernte Hogarth während seiner Reisen nach England persönlich kennen.



94. (LIEKEFETT, Samuel Gottfried), *Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland zum Gebrauch für Studierende, Advokaten, Beysitzer in niedern*

Gerichten, Geistliche, Aerzte, Schullehrer, Kaufleute, Künstler und Wirthschaftsverständige. 7 Tle. in 8 Bdn. (= komplette Ausgabe). Leipzig, in Commission bey Adam Friedrich Böhme, 1789-1791. 8vo. Schlichte zeitgenössische Pappbände mit Rotschnitt und erneuerten Rückentitelschildern. (Ebde. leicht berieben, schönes Set). 750,--

Liekefett verfolgte mit dem Handbuch für seine Zeit einen sehr praxisorientierten, fast schon populärwissenschaftlichen Ansatz. Das

Buch richtete sich ausdrücklich nicht nur an Juristen (wie Studierende und Anwälte), sondern an ein breites, gebildetes bürgerliches Publikum – von Ärzten und Lehrern bis hin zu Kaufleuten. Die einzelnen Bände behandelten verschiedene Kernbereiche des damaligen Zivilrechts (Gemeines Recht in Deutschland vor der Einführung des BGB). - Samuel Gottfried Liekefett (1750-1827) wurde in Guttiau (Oberlausitz) geboren und lehrte als Privatdozent an der Universität Leipzig. Er war ein produktiver juristischer Autor seiner Zeit und verfasste neben diesem Handbuch auch mehrbändige Abhandlungen über den Zivilprozess sowie einen großen, 15-bändigen Kommentar zu den Pandekten. Trotz seines Fleißes gerieten seine Werke im Laufe des 19. Jahrhunderts weitgehend in Vergessenheit.

1, 1789: Erster Theil (Von der Rechtsgelehrsamkeit, ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Von Gesetzen und ihrer Eintheilung. Geschichte des römischen, canonischen und teutschen Rechts. Tb., 18 Bll., 690 S.

2, 1789: Zweyer Theil, welcher die Rechte der Menschen in Rücksicht auf Geschlecht, Geburt, Alter, Gesundheit, Freyheit und Ehre, die Rechte des Adels, des Bürger- und Bauernstandes enthält. Tb., 15 Bll., 608 S.

3, 1789: Dritter Theil, welcher die mit der Ehe, der väterlichen Gewalt, und den Vormundschaften verbundenen Rechte enthält. Tb., 19 Bll., 752 S.

4, 1790: Vierter Theil, welcher die mit dem Eigenthum, den Servituten und Hypotheken verbundenen Rechte enthält. Tb., 19 Bll., 664 S.

5, 1790: Fünfter Theil, welcher die Fortsetzung der Lehre von Hypotheken, und die mit dem Erbrechte verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten enthält. Tb., 19 Bll., 696 S.

6, 1791: Sechster Theil, welcher den Beschluß der mit dem Erbrechte verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten enthält. Nebst einer Kupfertafel. Tb., 19 Bll., 712 S., gefalt. Kupfertafel.

7,1, 1791: Siebenter Theil, erste Abtheilung, welche die Grundsätze vom Besitz und den Interdicten, von persönlichen Verbindlichkeiten überhaupt, und von Realcontracten enthält. Tb., 16 S., 11 Bll., 512 S.

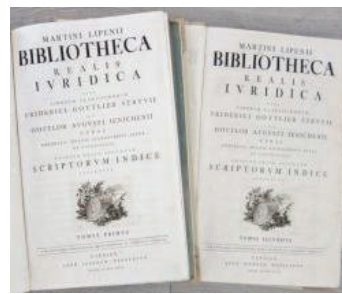
7,2, 1791: Siebenter Theil, zweyte Abtheilung, welche die Grundsätze von Verbal-, Literal-, Consensual- unbenannten und uneigentlichen Contracten, von persönlichen Verbindlichkeiten aus der natürlichen Billigkeit und unerlaubten Handlungen, den Auflösungsarten der Verbindlichkeiten, und das Register enthält. Tb., 15 Bll., (513-) 1144 S., 47 S. (Register über alle Teile).



95. LINDE, J(ustus) Th(imoteus) B(althasar), Berichtigung confessioneller Mißverständnisse. 2 Hefte in 1 Band. Mainz, Verlag von Florian Kupferberg, 1846. 8vo. Zusammen 338 S. Älterer Halbleinen mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitel (OBroschur eingebunden). (ältere St.a.T.). 100,--

Linde (1797-1870) war ein tief im Katholizismus verwurzelter Jurist, der sich im Vormärz und in den Jahren um die Revolution von 1848 intensiv mit dem

Verhältnis von Staat und Kirche beschäftigte. In den 1840er Jahren kam es in Deutschland zu erheblichen konfessionellen Spannungen. Auslöser waren unter anderem die 'Kölner Wirren' sowie die Entstehung der Bewegung der 'Deutschkatholiken' (einer von Rom abtrünnigen, liberalen Fraktion). In diesem gesellschaftlichen Klima veröffentlichte Linde die vorliegende Schrift, um aus juristischer und konservativ-katholischer Sicht theologische und staatsrechtliche Fehlinterpretationen ('Mißverständnisse') zwischen den christlichen Konfessionen und dem Staat 'geradezurücken'. Er plädierte zeitlebens für eine klare rechtliche Stellung der Kirche, lehnte jedoch eine staatliche Bevormundung der Religion ab. - 1. Auffassung des christlichen Seligkeitsdogma's nach katholischem und protestantischem Bekenntnisse. Ein Beitrag zur Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Mainz 1846. XX, 179 S.; 2. Die Berechtigung der christlichen Kirche zum Fortschritte. Betrachtung der Schrift des Herrn Dr. K. A. Credner, Professors der evangelischen Theologie zu Gießen, "die Berechtigung der protestantischen Kirche Deutschlands zum Fortschritt auf dem Grunde der heiligen Schrift". Mainz 1846. XXIV, 140 S.



instructa. 2 Bde. Lipsiae (= Leipzig), apud Ioannem Wendlerum, 1757. Fol. (I:) Vortitel, Tb. mit Vignette, X, 860 S.; (II:) Vortitel, Tb. mit Vignette, 476 S., (Index scriptorum:) 351 S. Neue Halbpergamamenteinbände mit Pergamentecken, gepr. Rückentitelschildern u. schönem Blauschnitt. 900,-- Letzte Bearbeitung des 2-bändigen Grundwerkes mit ca. 65.000 Einträgen. - Der Lübecker Konrektor Martin Lipenius (1630-1692) hat die in Deutschland grundlegende und führende Fachbibliographie erstellt. Das Grundwerk sammelte zunächst ca. 20.000 Einträge und wurde - besonders im juristischen Teil - von den besten Sachkennern in den folgenden Jahrzehnten erweitert, verbessert und fortgeführt. Die 'Bibliotheca realis' ist Lipenius's Lebenswerk, umfasste in der Zeit ihrer Veröffentlichung 4 Bände, erschienen in den Jahren 1679 bis 1685. Die als Realkatalog angelegte Bibliographie enthielt die Fächer Jura, Philosophie, Theologie und Medizin und genoss damals allerhöchstes Ansehen. Da der juristische Teil bis ins frühe 19. Jahrhundert mehrfach sachkundig erweitert wurde, verbindet man heute die 'Bibliotheca realis' meist mit den rechtswissenschaftlichen Themengebieten. - Lipenius war Konrektor mehrerer Gymnasien, zunächst in Halle an der Saale, dann in Stettin und zuletzt des Katharineums zu Lübeck. Friedrich Gottlieb Struve (1676-1752) war seit 1725 Professor für Rechtspraxis, Kanonisches Recht und Pandekten an der Universität Kiel. Gottlob August Jenichen (1709-1759) war seit 1747 Professor des Codex, der Novellen und des kanonischen Rechts an der Universität in Gießen, nachdem er Rufe nach Wittenberg, Greifswald und Upsala zuvor abgelehnt hatte. Einige seiner Werke bewegen sich auf den Gebieten der juristischen Biographie und Bibliographie. - Beiliegt: MADIHN, Ludwig Gottfried, Martini Lipenii Bibliothecae Realis Iuridicae Supplementorum ac emendationum volumen tertium. Vratislaviae (= Breslau), sumtib. Auctoris et in Commissis apud Joh. Frid. Korn, 1816. Tb., IV, 592 Spalten. Zeitgenössischer Pappband (stärker beschabt). Es erschienen von Madihn bis 1823 noch die Tle. 4 und 5 der Supplementa. Zuvor erschienen bereits die Supplementa von August Friedrich Schott (1775) und Renatus Carl von Senckenberg (1789).



97. LÖHR, Egid von, Die Theorie der Culpa. Eine civilistische Abhandlung. Gießen, bey Heyer, 1806. 8vo. Tb., 3 Bll., 200 S. Neuer, schlichter Pappband. (kl. Privatst.a.T.). 180,--

Meilenstein in der Erforschung des römisch-rechtlichen Schuldrechts. - Es ist das bedeutendste und bekannteste Werk des deutschen Rechtsgelehrten Egid von Löhr (1784-1851). Das Werk brachte Löhr schlagartig

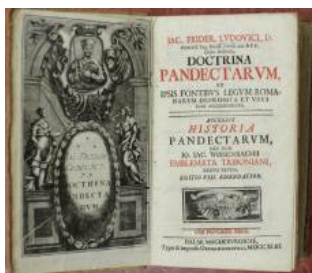
den Ruf eines scharfsinnigen, brillanten Juristen ein und ebnete ihm den Weg für seine spätere Karriere als Universitätsprofessor. Das Thema war unter den damaligen Rechtswissenschaftlern so wichtig und umstritten, dass Löhrs Thesen sofort eine lebhafte Debatte auslösten. Im römischen Recht bezeichnet 'culpa' im weiteren Sinne das Verschulden, im engeren Sinne die Fahrlässigkeit (im Gegensatz zum vorsätzlichen 'dolus'). Löhr untersuchte mit hoher Quellenkenntnis die komplexen Haftungsstufen des römischen Rechts. Er versuchte, eine logische und einheitliche Struktur darüber aufzubauen, wann ein Schuldner für Nachlässigkeit haften muss und welcher Maßstab an die Sorgfaltspflicht anzulegen ist. - Mit gedruckter Widmung: "Herrn Hofrath Hugo in Göttingen zum Zeichen meiner Liebe, Dankbarkeit und Verehrung gewidmet".



98. LUDOVICI, Jacob Friedrich, Das Sächsische Weichbild, in der Lateinischen und jetzo gebräuchlichen Hoch-Teutschen Sprache aus alten bewährten Codicibus, nebst nöthigen Auszügen aus der Gloße, so weit selbige zum Verstande des alten und neuen teutschen Rechts etwas beyzutragen scheint, wie auch einer Vorrede, darinnen die Historie des Weichbildes, auch zum theil supplementa der Historie

derer anderen Theile des teutschen Rechts, nicht weniger eine curieuse Nachricht von einer hoch-teutschen edition des Land-Rechts und Richtsteiges de an. 1482 enthalten ist. Halle, in Verlegung des Waysenhauses, 1721. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 144 S., 14 Bll. (VOR-GEBUNDEN:) HOFFMANN, Johann Gottlieb, Der, nach der erläuterten und verbesserten Churfürstl. Sächs. Proceß-Ordnung, eingerichtete Modus Procedendi, darinnen nemlich Die insgemein durch den gantzen Proceß vorkommende Formulen, so wohl auf Seiten derer Partheyen, als des Richters, vorgeschrieben, und die fatalia, die dabey zu observiren, genau angemercket worden sind. Denen Studiosis Juris, welche siech einmahl ad praxin appliciren, oder auch Richter-Stellen vertreten wollen, zum Nutzen ans Licht gegeben. Leipzig, zu haben bey Boetio, anno 1727. Tb., 1 Bl., 123 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschildchen. (Papier des vorgebunden Titels etw. gebräunt).

280,-- Das Werk Ludovicis (1671-1723) stellt eine wissenschaftliche Aufarbeitung und Übersetzung des mittelalterlichen Sächsischen Weichbildes (auch Magdeburger Stadtrecht genannt) dar. Das Weichbildrecht regelte im Mittelalter das Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht innerhalb der Stadtgrenzen (dem sogenannten Weichbild) sächsischer und magdeburgischer Städte. Die Edition enthält wichtige Auszüge aus den mittelalterlichen Glossen (Rechtskommentaren), die für das Verständnis des historischen deutschen Rechts unerlässlich sind. In der Einleitung lieferte Ludovici eine detaillierte Abhandlung zur Entstehung und Geschichte des Weichbildes. "Ebenso sind seine Ausgaben des Sachsenspiegels und des Sächsischen Weichbildes, von 1720 und 1721, wenschon nur Abdrücke älterer Editionen, der Tendenz und Wirkung nach verdienstliche Unternehmungen" (vgl. Stintzing-L. III,1, 135f.).

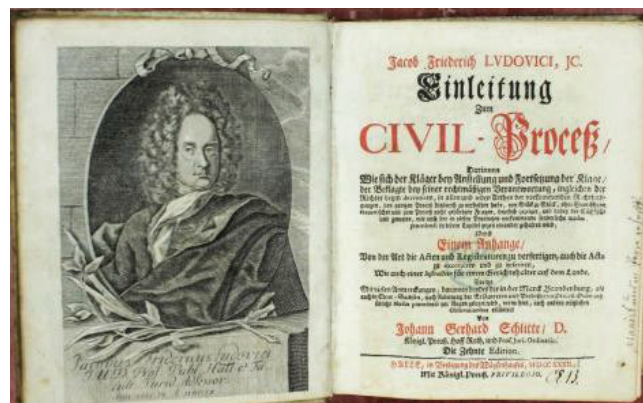


99. LUDOVICI, Jacob Friedrich, Doctrina Pandectarum, ex ipsis fontibus legum Romanarum deprompta et usui fori accommodata. Accessit Historia Pandectarum, nec non Io. Iac. Wissenbachii Emblemata Triboniani,

denuo revisa. Editio VIII. emendatior. Halae Magdeburgicae (= Halle an der Saale), typis & impensis Orphanotropei, 1743. Kl.-8vo. Ganzseitiges Titelpuffer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 7 Bll., 48, 784 S., 52 Bll. (Index), (ANGEBUNDEN:) Ioh. Iac. WISSENBACH, Emblemata Triboniani, sive leges a triboniano interpolatae, & ad novi iuris rationem inflexae reuisa a Iac. Frid. Ludovici. Tb., 214 S., 5 Bll. Schlichter, zeitgenössischer Pappband. (Ebd. etw. berieben).

280,-- Lehrbuch des Pandektenrechts, das an Stryk's Standpunkt anknüpft! - Aufgrund seiner Übersichtlichkeit entwickelte sich das Werk im 18. Jahrhundert zu einem der erfolgreichsten und am weitesten verbreiteten Lehrbücher an deutschen Universitäten, insbesondere im preußi-

schen Raum. Ludovici knüpfte methodisch an die Denkschule des Juristen Samuel Stryke und den Usus modernus pandectarum an. Ziel war es, das alte römische Recht für die zeitgenössischen Anforderungen des 18. Jahrhunderts bzw. die gerichtliche Praxis (usui fori) nutzbar zu machen. Das Buch war so populär, dass es über Jahrzehnte hinweg immer wieder neu aufgelegt, überarbeitet und in Vorlesungen genutzt wurde. Neben der systematischen Darstellung des römischen Rechts enthielten spätere Editionen oft zusätzliche Anhänge, wie eine historische Einleitung (Historia Pandectarum) und die Emblemata Triboniani von Johann Jakob Wissenbach. Das Buch zeichnete sich durch eine klare, kurze und leicht verständliche Sprache aus. Damit grenzte es sich von den oft überladenen juristischen Werken seiner Zeit ab. - Ludovici (1671-1723), Thomasiusschüler, wurde Professor der Rechte in Halle, wechselte später an die Universität Gießen, deren Vizekanzler er zeitweise war. Er nahm den Gedanken von Thomasius auf, den juristischen Unterricht in deutscher Sprache abzuhalten. Seine Lehrbücher, überwiegend in deutscher Sprache verfaßt, wurden zu den erfolgreichsten und auflagenstärksten überhaupt im 18. Jahrhundert. Nur wenige Hochschullehrer konnten sich zu seiner Zeit mit den akademischen Lehrerfolgen eines Ludovici messen. - Vgl. Stintzing-L., III,1, 135f.



100. LUDOVICI, Jacob Friedrich, Einleitung zum Civil-Proceß. Darinnen Wie sich der Kläger bey Anstellung und Fortsetzung der Klage / der Beklagte bey seiner rechtmäßigen Verantwortung, ingeleichen der Richter beym decretiren, in allen und ieden Arthen der vorkommenden Rechtfertigungen, den gantzen Proceß hindurch zu verhalten habe, von Stück zu Stück, ohne Einmischung theoretischer und zum Proceß nicht gehörigen Fragen, deutlich gezeigt, und dabey der Sächsische und gemeine, wie auch der in vielen Provintzen vorkommende sonderliche modus procedendi in jedem Capitel gegen einander gehalten wird; Nebst einem Anhang / Von der Art die Acten und Registraturen zu verfertigen, auch die Acta zu excerptiren und zu referiren / Wie auch einer Instruction für einem Gerichtshalter auf dem Lande. Voritzo mit vielen Anmerkungen, darinnen beydes der in der Marck Brandenburg, als auch in Chur-Sachsen, nach Anleitung der Erläuterten und Verbeserten Proceß-Ordnung, übliche Modus procedendi vor Augen gelegt wird, vermehret, auch andern nützlichen Observationibus erläutert von Johann Gerhard Schlitte. 10. Edition. Halle, in Verlegung des Waysenhauses, 1732. Gr.-8vo. Kupferporträt, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 20 Bll., 525 S., 25 Bll. (Register). Zeitgenössischer Pergamentband mit Rotschnitt. Exzellenter Zustand!

380,-- Jakob Friedrich Ludovici (1671-1723), Thomasiusschüler, wurde Professor der Rechte in Halle, wechselte an die Universität Gießen und wurde dort auch Vizekanzler. Ludovici nahm den Gedanken von Thomasius auf, den juristischen Unterricht in deutscher Sprache abzuhalten. Neuartig waren die zu seinen Vorlesungen verfassten Lehrbücher, die er auch in deutscher Sprache verfaßt hatte. Diese Lehrbücher avancierten im 18. Jahrhundert zu den erfolgreichsten und auflagenstärksten Lehrbüchern überhaupt. Nur wenige Hochschullehrer konnten sich zu seiner Zeit mit den akademischen Lehrerfolgen eines Ludovici messen. Nicht nur die Lehrbücher fanden reißenden

Absatz, auch seine Vorlesungen quollen über vor Studenten. An seine ersten Schriften "reicht sich die Fluth Ludovicischer Lehrbücher über Lehnrecht, Recht der Novellen, Civilproceß, peinlichen Proceß, Concurs-, Wechsel-, Consistorial-, Kriegs- und Lehnsproceß, über Recht der Pandekten und über Naturrecht. Von diesen haben den meisten Erfolgt gehabt die gern zusammengestellten Proceßeinleitungen und das Pandektenwerk. Erstere haben das Verdienst, zuerst für diesen Gegenstand die deutsche Sprache angewendet, die sonst selten behandelten besonderen Proceßarten nach practischen, meist preußischen Quellen bearbeitet, überall aber zum ersten Male den gemeinen deutschen von dem Sächsischen Proceß möglichst gesondert zu haben" (vgl. Stintzing-L. III,1, 136).

Angebundene Titel:

Jacob Friederich LUDOVICI, Einleitung zum Concurs-Proceß, Darinnen, Wie sich die Gläubiger bey der Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen / der Schuldner / oder Curator bonorum, bey Untersuchung der liquidirten Posten und Vorschützung der habenden Einreden, ingeleichen der Richter bey dem decretiren in allen Stücken des Concurs-Processes zu verhalten haben, deutlich, ohne Einmischung theoretischer und zum Proceß nicht gehöriger Fragen gezeigt, Und dabey der Sächsischen und gemeine / wie auch der in vielen Provinzen vorkommende sonderliche modus procedendi in jedem Capitel gegen einander gehalten wird. Voritzo mit vielen Zusätzen aus der Königl. Preuß. Hypothequen und Concurs-Ordnung, wie auch der Cuhr-Sächs. vermess. Proceß-Ordnung vermehret, und andern nützlichen Anmerkungen erläutert / von Johann Gerhard Schlitte. Halle, in Verlegung des Waysen-Hauses, 1729. Tb. mit Vignette, 7 Bll., 146 S., 9 Bll. (Register).

Jacob Friederich LUDOVICI, Einleitung zum Wechsel-Proceß, Darinnen Von denenjenigen Fällen, in welchen nach Wechsel-Recht geklagt werden kan / gehandelt, Auch wie der Wechsel-Proceß von dem sonst in andern Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche, von Stück zu Stück deutlich gezeigt, und darnechst Bey einer ieden Materie die eigentliche Worte der Leipziger, Märckischen, Magdeburgischen, Preußischen, Dantziger, Braunschweigischen, Naumburgischen, Botzner, Breßlauischen, Lausitzischen, Hamburger, Lübeckischen, Lyoner, Amsterdammischen und anderer mehreren Wechsel-Ordnungen angeführet werden. 8. Auflage. Halle, in Verlegung des Waysen-Hauses, 1732. Tb. mit Vignette in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 238 S., 11 Bll. (Register).

ADDITIONES zu des Wohlsehl. Herrn Geheimden Rathes LUDOVICI Einleitungen zum Civil-Concurs- und Wechsel-Proceß, Darinnen Alles dasjenige, was in besagten Einleitungen aus dem Sachsen-Recht oder sonsten angeführet / durch die in Chur-Sachsen publicirte verbesserte und erläuterte Proceß-Ordnung aber anders entschieden, ordentlich von Capitul zu Capitul bemercket, und mit Anführung der eigentlichen Worte ietzerwehnter verbesserten Proceß-Ordnung dem Leser vor Augen gelegt wird. Halle, in Verlegung des Waysen-Hauses, 1729. Tb. mit Vignette, 1 Bll., 68 S.

Jacob Friedrich LUDOVICI, Einleitung zum Consistorial-Proceß, Darinnen, Wie solcher Consistorial-Proceß von dem sonst in anderen Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche, von Stück zu Stück deutlich gezeigt, und dabey Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, ingeleichen derer Consistorien bey denen Evangelischen und deroelben Bestellung, gehandelt wird. 7. Auflage. Halle, in Verlegung des Waysen-Hauses, 1731. Tb. mit Vignette, 9 Bll., 182 S., 6 Bll. (Register).

Eunuchi CONJUGIUM, Die Capaunen-Heyrath / hoc est scripta et judicia varia de Conjugio inter Eunuchum et Virginem juvenulam... ab Hieronymo DELPHINO. Jenae, litteris viduae Erichianis, 1730. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 152 S.



101. LUDOVICI, Jacob Friederich, Sachsen-Spiegel, oder das Sächsische Land-Recht, in der alt-teutschen, lateinischen und ietzo gebräuchlichen hoch-teutschen Sprache, nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse, so weit selbige zum Verstande des teutschen

Rechts etwas beyträgt, und gegeneinanderhaltung der Zobelischen und Loßischen hochteutschen edition, wie auch einer Vorrede, darinnen die Historie, wie und wann das teutsche Recht zu erst in Schrifften verfasst worden, wie auch derer verschiedenen Ausleger und glossatorum desselben, enthalten ist. Halle, in Verlegung des Waysen-Hauses, 1720. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 63 S. (Vorrede), 656 S., 72 Bll. (Register). Schlichter, zeitgenössischer Pergamentband. (Ebd. etw. angeschmutzt, Vorsätze erneuert, Tb. u. erste 2 Bll. restauriert, Papier stellenw. etw. gebräunt).

680,-- Ludovici (1671-1723) stellte den ursprünglichen mittelniederdeutschen Text des Sachsenspiegels einer für seine Zeit modernen, hochdeutschen Übersetzung gegenüber. Sie enthält wichtige Auszüge und Erklärungen der mittelalterlichen Glosse (Rechtskommentare), die für das Verständnis der Praxis im Alltag unerlässlich waren. - Der eigentliche Sachsenspiegel ist das wichtigste und älteste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters. Er wurde zwischen 1220 und 1235 von Eike von Repgow verfasst. Es zeichnete erstmals das bestehende sächsische Gewohnheitsrecht in deutscher Sprache (statt auf Latein) auf. - "Ebenso sind seine Ausgaben des Sachsenspiegels und des Sächsischen Weichbildes, von 1720 und 1721, wiewohl nur Abdrücke älterer Editionen, der Tendenz und Wirkung nach verdienstliche Unternehmungen... Man wird demnach Ludovici als einen nicht nur ungemein fleißigen, sondern auch tüchtigen, gelehrten, zu selbständiger Förderung der Gedanken und Aufgaben seiner Schule befähigten Juristen getrost bezeichnen dürfen." (vgl. Stintzing-L. III,1, 135f.).



102. LUDOVICI, Jacob Friedrich, Usus Practicus Distinctionum Iuridicarum iuxta seriem Digestorum adornatus. Recensitus, illustratus, in Articulis Iuris Saxonici ad Ordinatum Processum electoralium Saxonum recognitam adcommodatus, novis Distinctionibus ac quamplurimis practice Observationibus locupletatus a Io. Gerardo Schlittio. Editio V. auctior et emendatior. 3 Tle. in 1 Band.

Halae Magdeburgicae (= Halle), sumtibus Orphanotrophei, 1735. 8vo. Titelpuffer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 8 Bll., 272 S., Tb. in Schwarzdruck, 278 S., Tb. in Schwarzdruck, 329 S., 60 Bll. (Index). (ANGEBUNDEN:) Jacobi Friderici LUDOVICI, Supplementa ad Compendium Juris W. A. Lauterbachii, In quibus plurima loca obscuriora explicantur, diversae illius Compendii editiones inter se conseruntur & quae propter brevitatem interdum desiderari poterant, subjiuntur. Halae Magdeburg. (= Halle), sumtibus Orphanotrophei, 1711. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 3 Bll., 264 S. Zeitgenössischer Ganzlederband mit geprägtem Rückentitelschild. Schöner Zustand!

360,-- Das Werk dient als praxisorientiertes Kompendium des römischen Zivilrechts. Es ist exakt nach der Struktur der Digesten geordnet und gliedert juristische Kernbegriffe systematisch in präzise begriffliche Unterscheidungen (distinctiones) auf. Trotz der theoretischen Tiefe des römischen Rechts liegt der Fokus auf der praktischen Anwendung. Ludovici veranschaulicht abstrakte Rechtsfiguren anhand konkreter Fallbeispiele und alltäglicher Alltagsszenarien. Die Lehrbücher Ludovici fanden wegen ihrer leichten Verständlichkeit und Übersichtlichkeit weite Verbreitung und waren im Wettbewerb der Preußischen Schule (Stryk, Thomasius) mit der Sächsisch-Carpzovschen Überlieferung von großer Bedeutung. (vgl. Stintzing-L., III,1, 135-136). - ANGEBUNDEN: Das in lateinischer Sprache verfasste Buch in Erstausgabe dient als erläuternder Kommentar und Ergänzung zu dem damals weit verbreiteten Compendium Juris des berühmten Tübinger Juristen Wolfgang Adam Lauterbach. Ludovici (1671-1723) erläutert schwer verständliche oder ungenaue Textstellen (loca obscuriora), gleicht die verschiedenen, bis dahin erschienenen Editionen des Compendium Juris kritisch miteinander ab und fügt - aufgrund der extremen Kürze des ursprünglichen Kompendiums - notwendige juristische Details und Vertiefungen hinzu, die im Original fehlten. - Vgl. Stintzing-L. III,1, 135f.



103. LÜNIG, Johann Christian, Europäische Staats-Consilia oder curieuse Bedencken, welche von Grossen Herren, Hohen Collegiis, Vornehmen Ministren, und berühmten Männern, in Religions-Staats-Kriegs und andern wichtigen Sachen/ die sowohl gantz Europam, als auch vornemlich das heil. Röm. Reich Teutscher Nation concerniren, und zur Illustration der neuen geist- und weltlichen

Historie, ingeleichen des Juris Publici, ohnentbehrlich sind, seit dem Anfange des XVI. Seculi, nach beschehener Reformation der Kirche, bis auf dieses 1715. Jahr, abgefasst worden, nebst Elenchis, und einem vollständigen Register. 2 Bde. Leipzig, bey Friedrich Lanckischens Erben, 1715. Fol. Tb., 10 Bll., 1602; Vortitel, 12 Bll., 1734 S., (Real-Register u. Errata:) 28 Bll. Neue, prächtige Halblederbände mit gepr. Rückentitelschildern u. -ornamentik. (Schöner Rotschnitt, Tb. von 1 u. erste 3 Bll. etw. eng beschnitten).

600,--

Wichtige Sammlung von politischen Gutachten, auch zu kleineren Territorial- und religiösen Fragen. - Lünig (1662-1740) war der bedeutendste Kompilator des Jus Publicum Germanicum. "Er hat eine umfangreiche Sammlung von Gesetzen, Urkunden, Rechtsdeduktionen, Stil- und Zeremonialanweisungen gesammelt und veröffentlicht. Der Zugang zu diesen Dokumenten erforderte oft beträchtliches diplomatisches Geschick, Bestechung und organisatorisches Talent... Es reflektiert zunächst die Bedürfnisse einer historisch orientierten Reichspublizistik... Im Reich bestand jedoch nicht nur ein theoretisch-wissenschaftliches Interesse... Ohne Zweifel waren es auch Bedürfnisse der praktischen Politik, die das Entstehen der L.schen Sammlung begünstigten und ihr einen 'Markt' eröffneten. Die publizistische Haupttätigkeit L.s fällt ziemlich genau mit der Regierungszeit Kaiser Karls VI. zusammen, in der der Reichsgedanke nochmals einen Aufschwung erlebte..." (Bernd Roeck, NDB 15, 468f.). - Lünig verfolgte nach seinem Studium der Rechtswissenschaften eine Verwaltungslaufbahn, oft unterbrochen durch eine umfangreiche Reisetätigkeit durch Europa. Am Ende verschlug es ihn über Wien und Eilenburg in Sachsen nach Leipzig, wo er bis zu seinem Lebensende die Stellung eines Stadtschreibers innehatte. - Pütter I, 313, IV; ADB XIX, 641; NDB 15, 468ff.



104. MACKELDEY, Ferdinand, Lehrbuch der Institutionen des heutigen römischen Privatrechts. Gießen, bei Georg Friedrich Heyer, 1814. 8vo. XXIV, 866 S. Neuer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild und Buntpapierbezug.

320,--

Erste Ausgabe, sehr selten. Eines der erfolgreichsten Lehrbücher in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts! - Ab der zweiten Auflage (1818) erschien das

Lehrbuch unter dem neuen Titel: Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. Unter diesem Titel avancierte der "Mackeldey" zu einem der erfolgreichsten Lehrbücher des 19. Jahrhundert. Die dritte Auflage erschien 1820. Ab der vierten Auflage (1822) ist das Werk in zwei Bände unterteilt. Auch in der fünften (1823) und sechsten (1825) Auflage wurde das Lehrbuch jeweils verbessert und vermehrt. Bereits in der dritten Auflage kündigte Mackeldey eine völlige Umarbeitung des Lehrbuches an. Aber die Auflagen waren so schnell vergriffen, und die Veröffentlichungen der vierten, fünften und sechsten Auflage wurden in solch schnellem Zeittakt gedruckt, daß Mackeldey allein die neueste Literatur einarbeiten konnte, die Ordnung aber beibehielt. Die Stellung der einzelnen Lehren wie auch die Zahl und Folge der Paragraphen blieben daher von der zweiten bis zur sechsten Auflage unverändert. Die siebente Auflage (1827) kündete dann bereits im Titel eine sehr veränderte und verbesserte Ausgabe an. Mackeldey richtete die Veränderungen auf drei Ziele: 1. die Abänderung des bisher befolgten Systems; 2. historische Einleitungen sollen den dogmatischen Darstellungen vorangestellt werden; 3. Abdruck der wichtigsten und schwierigsten Beweisstellen. Es folgten bis zu Mackeldeys Tod noch die achte (1829), neunte (1831) und zehnte (1833) Auflage. Alle Auflagen erschienen beim Verlag Georg

Friedrich Heyer in Gießen. Auch die beiden von Johann Eugen Roßhirt besorgten posthumen Ausgaben des "Mackeldey" erschienen bei Heyer in Gießen: die elfte (1838) und zwölfte (1842) Auflage. Lediglich die allerletzte Ausgabe, die von Johann Adam Fritz besorgt wurde, erschien in den Jahren 1851-1852 beim Verlag Carl Gerold in Wien. - Mackeldey (1784-1834), Rechtsprofessor an der Universität Bonn, schuf mit diesem Lehrbuch das beliebteste Pandektenlehrbuch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit sorgten auch für eine europaweite Verbreitung. Das Werk wurde in fast alle europäischen Sprachen übersetzt. Der wissenschaftliche Wert des "Mackeldey" war jedoch stets umstritten, so z. B. beim "sonst so schonenden" Vangerow, worauf Roderich Stintzing (ADB) hinweist: "Der wissenschaftliche Werth dieses Lehrbuchs ist gering; seine Geichtigkeit sowohl in den historischen wie in den dogmatischen Ausführungen ist später fast sprichwörtlich geworden" (Stintzing). Er hebt aber das fleißige Bemühen Mackeldeys hervor, "den Leser mit den Fortschritten der Wissenschaft auf dem Laufenden zu erhalten". Gustav Hugo hebt hervor, daß es dem "Mackeldey" gedankt sei, den bis dahin herrschenden "Höpfner'schen Commentar" zu verdrängen.



105. Magdeburg, 1739 - KIRCHEN-ORDNUNG. Revidirte und nach denen neuern Königlichen Edicten, Mandaten und Rescripten eingerichtete und vermehrte Kirchen-Ordnung im Hertzogthum Magdeburg, wie auch in der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, sammt einem vollständigen

Anhange derer von Anno 1680 bis 1739 publicirten Ordnungen, Edicten, Mandaten und Rescripten, von Consistorial- Kirch- Stifter- Universität- Schul- Hospitalien- und Ehe- auch anderer geistlichen Sachen, auf erfolgte allergnädigste Königl. Approbation zum Druck befördert. Magdeburg, druckt und verlegt Nicolaus Günther, 1739. Gr.-8vo. Tb., 2 Bll., 274 S., Faltafel. (ANGEBUNDEN:) Kirchen-Agenda des Hertzogthums Magdeburg, nebst denen von Sr. Königl. Majest. in Preussen, verordneten Kirchen-Gebethen an den Sonn- hohen Fest- und Bußtagen nach der Predigt, auch bey den Wochenpredigten und in den Bethstunden... Magdeburg, druckts und verlegt Nicolaus Günter, 1740. Tb., 1 Bl., 90 S., 31 Bll. (ANGEBUNDEN:) Anhang derer Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen de Anno 1680 bis 1739 publicirten Ordnungen, Edicten Mandaten und Rescripten von Consistorial-Kirch- Stifter- Universität- Schul- Hospitalien- und Ehe- auch anderer geistlicher Sachen. Magdeburg, druckts Nicolaus Günter, (1740). Tb., 7 Bll., 624 S. Zeitgenössischer Ganzlederband mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. etw. bestoßen u. berieben).

200,--

Die Kirchen-Ordnung regelte umfassend das kirchliche, schulische und gesellschaftliche Leben im damaligen protestantischen Herzogtum Magdeburg sowie in den preußischen Anteilen der Grafschaft Mansfeld. Das Werk wurde unter der Herrschaft des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. (dem 'Soldatenkönig') erlassen und gedruckt. Es diente dazu, ältere Vorschriften zu vereinheitlichen und an die neueren königlichen Erlasse anzupassen. Es enthält detaillierte Vorschriften und Gesetze zu Konsistorial- und Kirchensachen (Verwaltung der Kirche, Hierarchien und die Organisation von Kirchenvisitationen), zur Gottesdienstordnung (Abläufe von Gottesdiensten, Sakramenten wie der Einzelbeichte und Feiertagen) sowie zum Eherecht (kirchliche Vorschriften zur Eheschließung, Scheidung und Ehegattenstreitigkeiten) sowie zur Ordnung der Universitäten, Schulen (Steuerung des Schulwesens) und Hospitäler und milde Stiftungen. Dem Werk ist in den meisten Drucken ein umfangreicher Anhang beigelegt, der alle relevanten Spezialmandate und Reskripte aus der Zeit von 1680 bis 1739 chronologisch zusammenfasst.



106. MASCARDUS, Josephus, Conclusiones omnium probationum, ac auaestionum, quae in utroque Foro quotidie versantur, Iudicibus, Advocatis, Causidicis, omnibus denique Iuris Pontificii, Caesareique professoribus utiles, practicae, Civiles, Feudales, Criminales, caeteraeque; materiae continentur. Per Ampliationes (ut dicitur) Limitationes, Alphabetico ordine abundè digestae. Summariis, ac Indice rerum, sententiarumque; magis selectarum locupletissimo in calce operis adiecto ornatæ. Ex tribus, ut olim erant, in duo volumina ementium utilitatis, & commoditatis gratia redactæ. 2 Bde. Augusta Taurinorum (= Turin), apud Io. Baptistam Beulaquam, 1590-1591. Fol. Tb. mit Druckersignet im Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 463 num. Bll.; Tb. mit Druckersignet im Rot-Schwarz-Druck, 322 num. Bll., 105 nnum. Bll. (Index). Repräsentative neue Halblederbände auf 5 Bündeln geheftet. (Titelbll. stellenw. ausgebessert).

1.500,--

Monumentales Beweisregelbuch von gesamteuropäischer Bedeutung! - Joseph Mascard (1532-1607) war Rechtsprofessor an der Universität Pavia (Mailand). Enorme Bedeutung und außerordentliche Verbreitung in ganz Europa erfuhr sein großes prozessuales Werk. Darin sind alle beweisrechtlichen Regeln enthalten, die für die Gerichtspraxis dieser Zeit von Bedeutung waren. Das Jus Commune kannte keine freie Beweiswürdigung der Richter. So wurden die Auswertungen des Beweisverfahrens strengen Regeln unterworfen. In Wahrscheinlichkeitsregeln stellten diese umfangreichen Werke die möglichen Schlußfolgerungen auf, die aus bestimmten Grundtatbeständen hergeleitet werden. - (I:) Quaestio I. bis XVII.; Conclusio I. bis DCCCCXCVIII.; (II:) Conclusio DCCCCXCIX. bis MCCCCXXVIII.



107. MATTHAEUS, Antonius, De nobilitate, de principibus, de ducibus, de comitibus, de Baroniis, de militibus, equitibus, ministerialibus, armigeris, Barsalcis, Marsalcis, Adelsalcis de Advocatis ecclesiae de comitatu Hollandiae et Dioecesi Ultraiectina libri quatuor, in quibus passim Diplomata & Acta hactenus nondum visa. 2 Bde. (in 1 Band gebunden).

Amsterdam & Leiden, Janssonio-Waesbergios et Felicem Lopez, 1686. 4to. XXIV, 768, LVI, (769-) 1151 S. Mit 25 Textkupfern, 5 ganzseitigen Kupfern und einigen Holzschnitten im Text. Zeitgenössische Pergamenteinbände. (Ebd. stellenweise leicht stockfl.).

300,--

Erste Ausgabe. - Studie über Rechte und Pflichten des Adels von Antonius Matthaeus (1635-1710), in dritter Generation einer Familie bedeutender Juristen entstammend. Er war Professor der Rechte an den Universitäten Utrecht und Leiden (vgl. Haitsma Mulier/v.d.Lem 328a; Dekkers 112; Roberts 207; ADB 20, 619). Matthaeus (1635-1710) war Professor der Rechte und Geschichte an der Universität Leiden und zeichnete sich u. a. auch durch seine regionalgeschichtlichen Arbeiten aus. Hier sein umfangreiches Werk über den Adel und seine Funktionen im Allgemeinen, in historischer Betrachtung angefangen bei den Römern; und den Adel Hollands und der Diözese Leiden im Besonderen. Die Kupfer zeigen Wappen und Trachten.



108. MECKBACH, Hieronymus Christoph, Commentar über den Sachsenspiegel, in welchem vom Staats-, Lehn-, Geist-, Pein- und Bürgerlichen Rechte gehandelt, der Text auch aus denen Capitularibus

Regum Francorum ... erklärt, mit Exempeln erläutert und einem Register der vornehmsten Sachen versehen worden ist. 2. Ausgabe. Weimar, in Commission bey C. L. Hoffmanns Wittwe und Erben, 1789. Gr.-8vo. Tb., 948 S., 56 Bll. (Register u. Corrigir-Fehler). Prächtiger neuer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. Exzellenter Zustand!

750,--

Letzter großer Kommentar zum Sachsenspiegel! - Das Werk erschien zuerst im Jahre 1764 in Jena unter dem Titel "Anmerkungen über den Sachsen-Spiegel" und wurde 1789 unter dem bekannteren Titel "Commentar über den Sachsenspiegel" überarbeitet erneut aufgelegt. Meckbachs Kommentar befasst sich intensiv mit dem Sachsenspiegel - dem ältesten und einflussreichsten Rechtsbuch des deutschen Mittelalters. Das Werk behandelt systematisch das im Sachsenspiegel verankerte Staats-, Lehn-, Pein- (Straf-) und bürgerliche Recht. Meckbach erklärt den alten niederdeutschen Text nicht isoliert, sondern zieht parallele historische Rechtsquellen heran. Dazu gehören die Capitularia (Kapitularen der Frankenkönige), alte Rechtsabschiede, das Schwäbische und Sächsische Lehnrecht sowie das Sächsische Weichbild. Die rechtlichen Bestimmungen werden mit anschaulichen Beispielen untermauert und durch ein umfangreiches Sachregister für die juristische Praxis des 18. Jahrhunderts erschlossen. - Meckbach (1710-1769) stand als herzoglicher Kommissionsrat in Diensten von Sachsen-Weimar und Eisenach und wirkte zudem als Amtmann in Kapellendorf, Heusdorf und der Vogtei Magdala. Neben seinem Kommentar zum Sachsenspiegel veröffentlichte er unter anderem auch Erläuterungen zu Kaiser Karls V. Peinlicher Halsgerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina).



109. METTERNICH, (Klemens Wenzel Fürst von), Aus Metternich's nachgelassenen Papieren. Hrsg. von dem Sohne des Staatskanzlers Fürsten Richard Metternich-Winneburg.

Geordnet und zusammen-

mengestellt von Alfons v. Klinkowström. Autorisierte deutsche Original-Ausgabe. 8 Bde. (= alles Erschienene). Wien, Wilhelm Braumüller, 1880-1884. 8vo. Originale Verlagsleinenbände mit Rückentitelpprägung und Marmorschnitt. (Ebde. tlw. etw. ausgebessert).

400,--

Die bedeutende Quellensammlung enthält die Autobiografie, Tagebücher, Briefe und amtlichen Dokumente des einflussreichen österreichischen Staatskanzlers (1773-1859). Das Werk dokumentiert die europäische Diplomatie, die napoleonische Ära, den Wiener Kongress sowie die Epoche der Restauration bis hin zu Metternich's Spätzeit im Exil und im Ruhestand (1848-1859). Das Werk gilt bis heute als eine der unverzichtbaren Primärquellen für die Erforschung der europäischen Geschichte des 19. Jahrhunderts. - I.-II. Von der Geburt Metternich's bis zum Wiener Congreß 1773-1815. 2 Bde. Wien 1880. XV, 376 S. Mit dem Porträt des Staatskanzlers und zwei faxsimilarten Beilagen; 538 S.; III.-VII. Friedens-Aera 1816-1848. 5 Bde. Wien 1881-1883. XIV, 596 S.; IX, 605 S.; XII, 654 S.; XI, 677 S.; VII, 696 S.; VIII. In der Ruhezeit 1848-1859. Wien 1884. X, 646 S.



110. MILL, John Stuart, System der deductiven und inductiven Logik. Eine Darlegung der Principien wissenschaftlicher Forschung, insbesondere der Naturforschung. Ins Deutsche übertragen von J. Schiel. Dritte deutsche, nach der fünften des Originals erweiterte Auflage. In zwei Theilen. 3. erw. Aufl. 2 Bde. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn, 1868. 8vo. XXIV, 573; XIV, 586 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Lederecken, Buntpapierbezug, geprägtem Rückentitel und schönem Marmorschnitt.

120,--

Meilenstein der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie! - Das Werk erschien im Original zuerst 1843. Mill begründet darin einen radikalen Empirismus. Alles echte Wissen – selbst die Mathematik und die formale Logik – beruhe letztlich auf Erfahrung und Beobachtung. Mills Werk trug dazu bei, die Naturwissenschaften weiter aus den Fesseln rein spekulativer Metaphysik zu befreien. Es gilt als das Fundament des modernen wissenschaftlichen Empirismus. Seine Methoden zur Kausalitätsprüfung bilden das logische Gerüst für das kontrollierte Experiment in der naturwissenschaftlichen Forschung.



111. MÖSSLER, Johann Gottfried, Juristisch-practisches Hauptbuch oder allgemeines theoretisch-praktisches Repertorium und vollständig alphabetisches Promptuarium des gemeinen und besondern deutschen Civil-Kirchen- Kriegs- Lehn- Peinlichen und Wechselrechts, aus gemeinen, sowohl ursprünglichen als angenommenen deutschen

und verschiedenen besonderen Landes- oder Provincial-Gesetzen, auch älteren und neueren Rechtsgelehrten Schriften, vorzüglich vielen Sammlungen rechtlicher Entscheidungen und Gutachten, zusammengezogen, und zum allgemeinen Gebrauche deutscher Rechtsgelehrten bearbeitet und herausgegeben. 2 Bde. Erfurt, bey Georg Adam Keyser, 1801-1802. 8vo. XX, 432 S., 2 Bll.; IV, 538 S., 1 Bl. Zeitgenössische Halblederbände mit geprägten Rückentitelschildern und schönem Marmorblauschnitt. (Ebde. stärker berieben, stellenw. ausgebessert, erste Bll. in beiden Bänden etw. stärker stockfl.). 300,--

Unentbehrliches Arbeitsmittel seiner Zeit! - Das 'Hauptbuch' diente als alphabetisch geordnetes Nachschlage- und Handbuch (Promptuarium und Repertorium) für die juristische Praxis. Es behandelte das damals gültige gemeine Recht sowie das spezifische Sächsische Recht. Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert waren solche Repertorien für Juristen, Notare und Beamte unverzichtbare Arbeitsmittel. Da das Recht stark zersplittert war, half ein alphabetisches Register (ein Hauptbuch) dabei, schnell die passenden Gesetzesstellen, juristischen Stellungnahmen und praktischen Falllösungen zu finden.



112. MOHL, Robert von, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt. 3 Bde. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke, 1855-1858. Gr.-8vo. (1:) XVI, 599; (2:) XII, 602; (3:) XV, 851 S. Zeitgenössische Pappbände mit geprägten Rückentitelschildern und schönem Rotschnitt. (Schwache St. a.

Tb.-Rückseiten). 300,-- Erste Ausgabe in einem prächtigen Zustand! - Robert von Mohl (1799-1875), seit 1827 o. Prof. der Staatswissenschaften in Tübingen, verlor 1845 seinen Lehrstuhl, als er in einem Wahlauftritt die Herrschenden kritisierte. 1847 folgte er einem Ruf als Prof. der Rechte nach Heidelberg. Mitglied des Paulskirchenparlaments, wo er zum linken Zentrum gehörte. Er stand 1848/49 kurzzeitig an der Spitze des Reichsministeriums der Justiz. Mohl gab seit 1844 die "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" heraus. Mohl war ein Büchersammler und Bücherkenner von hohen Gnaden. Als Oberbibliothekar der Tübinger Universität hat er sich um Aufbau und Ausbau der Universitätsbibliothek große Verdienste erworben. Die bei ihm versammelte Literaturkenntnis hat sich vor allem in der dreibändigen "Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften", erschienen von 1855 bis

1858, niedergeschlagen, einem an bibliographischen Informationen, ganze Richtungen und Schulen strukturierenden Darstellungen und kritischen Urteilen überreichem Werk.

113. MOHL, Robert von, Lebens-Erinnerungen 1799-1875. Mit



13 Bildnissen. Vorwort von Dietrich Kerler. 2 Bde. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt, 1902. Gr.-8vo. (1:) Bildnis Mohls, VIII, 288; Bildnis Mohls als Reichsjustizminister, 451 S. Originale Verlagskartoneinbände. 120,--

Mohl (1799-1875), seit 1827 o. Prof. der Staatswissenschaften in Tübingen, verlor 1845 seinen Lehrstuhl, als er in einem Wahlauftritt die Herrschenden kritisierte. 1847 folgte er einem Ruf als Prof. der Rechte nach Heidelberg. Mitglied des Paulskirchenparlaments, wo er zum linken Zentrum gehörte. Er stand 1848/49 kurzzeitig an der Spitze des Reichsministeriums der Justiz. Mohl gab seit 1844 die "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" heraus. Mohl war ein Büchersammler und Bücherkenner von hohen Gnaden. Als Oberbibliothekar der Tübinger Universität hat er sich um Aufbau und Ausbau der Universitätsbibliothek große Verdienste erworben.



114. (MOSER, Friedrich, Carl von), Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. 2 Bde. Frankfurt am Main und Leipzig, 1788. 8vo. Gestochenes Titelpuffer, Tb. mit Vignette, 582 S.; 5 Bll., 792 S. Zeitgenössische Pappbände mit geprägten Rückentitelschildern u. schönem Rotschnitt. (kl. alte Rücken-signaturen, schwache St.a.Tbrückseiten).

280,--

Erste Ausgabe dieser vom deutschen Staatswissenschaftler, Reichspublizisten und Politiker Friedrich Karl von Moser (1723-1798) verfassten und anonym erschienenen Geschichte der päpstlichen Nuntien "von den ersten Zeiten" (vom 11. Jahrhundert) bis zum Beginn der Reformation. Die päpstlichen Nuntien seien Deutschland teuer zu stehen gekommen, "da sie nicht nur Deutschland um sein Geld, sondern, so viel an ihnen war, um seinen Verstand und Freiheit brachten, den Geist der Nation zu verdummen und zu ersticken und unsern Nacken unter das schrecklichste Joch der Unwissenheit und des Aberglaubens, der zwei Stuezen der roemischen Hierarchie, zu beugen suchten" (von Moser). Mit umfangreichem Urkundenanhang. - Vgl. Stintzing-L. III/1; Pütter IV, 567.



115. MOSER, Johann Jacob, Compendium Juris Publici moderni regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, entworfen. 2., verm. u. verbess. Aufl. Tübingen, bey Johann Georg Cotta, 1735. Kl.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 798 S. Zeitgenössischer Ganzlederband mit geprägter Rückenverzierung und Rückentitelschild.

(mit Anmerkungen von alter Hand im Außensteg). 280,-- Meilenstein in der Entwicklung des deutschen Staatsrechts (Jus Publicum)! - Das Werk erschien erstmals 1731 im Verlag Cotta in Tübingen und erlebte danach mehrere Neuauflagen. Moser brach mit der damals üblichen Praxis, das Reichsstaatsrecht aus abstrakten naturrechtlichen oder philosophischen Prinzipien abzuleiten. Stattdessen sammelte und systematisierte er das tatsächlich geltende Recht (Gesetze, Reichs-Grundgesetze, Verträge, Wahlkapitulationen und Gewohnheitsrecht). Anstatt abstrakte Naturrechtsphilosophie zu betreiben, sammelte und analysierte er akribisch die tatsächlichen Gesetze. Das Buch diente als präziser und empirischer Leitfaden über den realen Zustand und die Institutionen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 18. Jahrhundert. Moser beschrieb den Staat wertneutral, so wie er tatsächlich funktionierte, ohne theologische oder utopische Ideale einzumischen.



116. MOSER, Johann Jacob, Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentli-

chen und wichtigen neuesten Staats-Geschäften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon. Frackfurt und Leipzig, verlegt Johann Gottlieb Garbe, 1774. Gr.-8vo. Tb., 3 Bll., 568 S. Prächtiger zeitgenössischer Halblederband mit Lederecken und geprägtem Rückentitelschild. Exzellenter Zustand! 240,-- Systematische Untersuchung, welche rechtlichen Ansprüche Bürger und Bauern gegenüber ihren Landesherren und dem Kaiser besaßen (z. B. Eigentumsrechte, Religionsausübung oder das Recht auf Auswanderung) sowie der Gehorsamspflichten, Steuerlasten, Dienstpflichten und der Treueverhältnisse gegenüber den jeweiligen Obrigkeiten. Im Gegensatz zu idealisierten Staatstheorien dokumentiert das Werk die ungeschönte und oft zersplitterte Verfassungswirklichkeit der damaligen Zeit. Moser gilt als der Begründer des positiven deutschen Staatsrechts. Anstatt abstrakte Naturrechtsphilosophie zu betreiben, sammelte und analysierte er akribisch die tatsächlichen Gesetze und Staatsverträge. - Das rechthistorische Werk erschien auch im Rahmen seines monumentalen Hauptwerks "Neues teutsches Staatsrecht" als Band 17.



117. MÜLLER, Peter, Tractatio Iuridica De Iure Praegnantium Von Schwangern Weibern. Jena, Litteris Schillianis, 1756. 8vo. Tb., 164 S. Neuer Halbleinen mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitel. (Papier leicht gebräunt). 160,-- Früher Mutterschutz und Rechte ungeborener Kinder (Nasciturus)! - Die Schrift erschien als

juristische Dissertation Peter Müllers (1640-1696) bereits im Jahre 1680, wurde im 18. Jahrhundert mehrfach neu aufgelegt, so etwa in den Jahren 1732 und 1756. Die Schrift befasst sich systematisch mit allen rechtlichen Fragestellungen, die im römisch-deutschen (gemeinen) Recht im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft standen: z. B. rechtliche Definitionen darüber, ab wann eine Frau als schwanger galt, wie die Schwangerschaft (etwa durch Hebammen) nachgewiesen wurde und welche Rechte uneheliche Schwangere gegenüber dem Kindsvater geltend machen konnten. Daneben werden Fragen des Schutz der Erbanwartschaften des ungeborenen Kindes behandelt. Es wurde gezeigt, wie das Vermögen für das Kind bis zur Geburt verwaltet werden muss (Bestellung eines Curator ventris, also eines 'Bauchpflegers'). Schwangere Frauen genossen besonderen Schutz im Strafprozess. So war die Anwendung der Folter bei Schwangeren stark eingeschränkt oder ganz untersagt. Zudem durfte die Todesstrafe an einer schwangeren Frau nicht vollstreckt werden, um das Leben des ungeborenen Kindes nicht zu gefährden (vorgesehen war ein Aufschub bis nach der Entbindung).



118. NOODT, Gerard, Opera omnia, recognita, aucta, emendata, multis in locis. Atque in duos tomos distributa. Huic novae editioni inter alia accessit Joannis BARBBEY-RACII historia vitae auctoris narratio. Tomus II continens Commentarium in D. Justiniani, sacratissimi principis, libros XXVII

Digestorum sive Pandectarum juris enucleati ex omni vetere jure collecti, editio secunda emendatior. Editio recens in Germania post varias Lugduno-Batavienses. 2 Bde. Lugduni Batavorum (= Leiden), apud Joannem Arnoldum Langerak, 1735. 4to. (I:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 1 Bl., ganzseitiges Kupferstichporträt des Autors, 12 Bll. (mit Vita), 648 S., 12 Bll. (Index); (II:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 1 Bl., 590 S., 8 Bll. (Index). Zeitgenössische Pergamentbände mit geprägten ledernen Rückentitelschildern. (Ebd. stellw. fachmännisch ausgebessert). 300,--

Hauptvertreter der eleganten Jurisprudenz! - Noodt (1647-1725), berühmter holländische Jurist, Professor der Rechte in Nijmegen,

Franecker, Utrecht und Leiden, war einer der wichtigsten Vertreter der sogenannten eleganten Jurisprudenz.



119. NORK, F(elix = Friedrich KORN), Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker, mit Bezugnahme auf die aus den kirchlichen, abergläubischen etc. und Rechtsgebräuchen hervorgegangenen Mythen und Volkssagen. Stuttgart, Verlag von J. Scheible, 1849. Kl.-8vo. VIII, 1188 S. Schlichter, zeitgenössischer Halbleinen. (Das Kloster.

Weltlich und geistlich. Meist aus der ältern deutschen Volks-, Wunder-, Curiositäten-, und vorzugsweise komischen Literatur. Zur Kultur- und Sittengeschichte in Wort und Bild, von J. Scheible. Bd. 12, 45.-48. Zelle). (Ebd. ausgebessert, Papier stellenw. leicht fleckig). 100,--

Volkkunde im 19. Jahrhundert! - Das Buch gilt als ein wichtiges Zeugnis der deutschen Romantik und frühen Volkskunde im 19. Jahrhundert. Wie viele seiner Zeitgenossen (z. B. die Brüder Grimm) versuchte Nork, das vermeintlich alte, unverfälschte Wesen des Volkes durch die Dokumentation seiner Bräuche zu ergründen. Heute dient es vor allem der Wissenschaft als historische Quelle für den Alltag, die Mythologie und den Aberglauben der damaligen Epoche. Felix Nork war ein Pseudonym für Friedrich Korn, eigentlich Joseph Seligmann Kohn. Konkret untersucht er die Transformation heidnischer Feste und Rituale in christliche Feiertage und Heiligenverehrungen, die Rolle und die Entstehung von Mythen, Geistergeschichten, Sagen und magischen Praktiken im Alltag der Landbevölkerung sowie alte, oft symbolische Rechtsrituale und Gewohnheitsrechte in dörflichen Ordnungen, die sich in Volkserzählungen erhalten haben.



120. OELTZEN, Gottlob Eusebius, Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß. 2. Aufl. Jena, in der Crökerschen Buchhandlung, 1800. 8vo. Tb., 11 Bll., 546 S., 19 Bll. (Register). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug, geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. 180,--

Praxisorientiertes Handbuch! - Es beschreibt detailliert den Ablauf des damaligen ordentlichen Zivilprozesses und gibt konkrete Anweisungen für die gerichtliche Arbeit im späten Zeitalter des Gemeinen Rechts in Deutschland. Das Buch diente als praxisorientiertes Handbuch und Lehrwerk für Juristen und Studenten. Die Erstausgabe erschien 1782 in Jena. - Oeltzen (auch: Oeltze, 1734-1807) stammte aus Bornstädt bei Magdeburg und studierte die Rechtswissenschaften unter anderem in Helmstedt und Jena. Später wirkte er als Rechtsgelehrter, Beisitzer im traditionsreichen Schöppenstuhl und als ordentlicher Professor der Rechte, zunächst in Jena und in seinen späteren Lebensjahren an der Universität Helmstedt.



121. Österreich - BARTH-BARTHENHEIM, J(ohann Baptist) L(udwig) E(hrenreich) v(on), System der österreichischen administrativen Polizey, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der

Enns. Ein Versuch. 4 Bde. Wien, Mösl's Witwe, 1829-1830. Gr.-8vo. LXIV, 1 Bl., 680 S.; LXXVIII, 706 S., 1 Bl. (Berichtigungen); LIII, 457 S., 2 Bll. (neue Verlagswerke); XLII, 392 S. Mit mehreren gefalt. Tabellen. Hübsche, zeitgenössische Pappbände mit geprägten Rückentitelschildern. (stellenw. leicht stockfl.). 600,--

Barth-Barthenheim, (1784-1846) war niederösterreichischer Regierungsrat, Wirtschaftsbeamter und ab 1817 Gewerbereferent bei der Stadthauptmannschaft von Wien. "Auch sonst war B. vielfach und fast

ausschließlich auf dem Felde der positiven österreichischen Verwaltungsgesetzkunde schriftstellerisch tätig. Seine Schriften zeichnen eine wohlthuende Klarheit und Uebersichtlichkeit aus; auch sie durchzieht übrigens der Geist bürokratischer Aufgeklärtheit, welcher jene Zeit charakterisiert. So ist B. der Typus jener ungemein tüchtigen Beamtenschaft, durch welche selbst der Absolutismus der Regierung Franz I. in Oesterreich sich ein so gutes Andenken zu begründen vermochte" (vgl. Theodor Inama von Sternegg, in ADB, erschienen 1875). - Vgl. auch: ÖBL I, 51.



122. Österreich, 1811 - ABGB. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. 3 Tle. und Register (in 1 Band). Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1811. 8vo. Tb., 7 Bll., 110 S., Tb., 395 S., Tb., 1 Leerbl., 56 S., (Register:) Tb., CLXXVI S. Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und Buntpapierbezug. Schöner Zustand!

100,--

Das ABGB trat am 1. Januar 1812 in Kraft und ist bis heute das Kernstück des österreichischen Zivilrechts sowie das älteste noch gültige Gesetzbuch des deutschen Rechtskreises. Obwohl das ABGB über zwei Jahrhunderte alt ist, bildet es in einer durch viele Novellen modernisierten Fassung noch immer das Fundament des österreichischen Privatrechts. Der maßgebliche Schöpfer und Redaktor des Gesetzbuches war der Rechtsgelehrte Franz von Zeiller. Das ABGB ist stark vom Vernunftrecht (Naturrecht) der Aufklärung geprägt. Ein berühmtes Beispiel hierfür ist § 16 ABGB: 'Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. 'Allgemein' ist das Gesetzbuch deshalb, weil es im Gegensatz zum vorherigen, zersplitterten Recht einheitlich und verbindlich für alle Bürger unabhängig von ihrem Stand gilt. Das Gesetzbuch folgt dem sogenannten Institutionensystem des römischen Rechtslehrers Gaius und teilt sich wesentlich in drei Hauptteile. Einleitung und allgemeine Grundsätze über Gesetze (§§ 1-14). 1. Teil: Von dem Personen-Rechte (Ehe, Familie, Vormundschaft). 2. Teil: Von dem Sachen-Rechte (Eigentum, Verträge, Erbrecht). 3. Teil: Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte (Verjährung, Bürgschaft). - Nach Otmar Seemann offenbar eine etwas spätere Ausgabe des 19. Jahrhunderts. Die Ausgaben des ABGB wurden bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts hinein mit dem Impressum 'Wien 1811' von der Staatsdruckerei herausgebracht. Seemann versuchte, die verschiedenen Ausgaben zeitlich zuzuordnen und so freilich auch die echte Erstausgabe von 1811 zu identifizieren. Die Zuordnung erfolgt nach verschiedenen Kriterien, z. B. nach Art und Anzahl der Schwung-, Schwanz- oder Deckfedern im kaiserlichen Wappen (vgl. Seemann, Die mit 1811 datierten Drucke des ABGB, Wien 1995).



123. OLDENDORP, Johann, Actionum Forensium Progymsmata, in quibus practica formandi actiones & exceptiones accuratè monstratur, in classes septem distincta, opus advocatis, et praxeos sectoribus utile cum primis & necessarium. Editio ultima, nunc singulari studio revisa & recognita atque indice aucta, in duobus tomis divisa. Editio ultima. Frankfurt am

Main, sumptibus Haeredum Joannis Gottofredi Schönwetteri, 1661. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 19 num. Bll., 1 w. Bl., 1220 S., 8 Bll. (Index). Zeitgenössischer Pergamentband mit handschriftlichem Rückentitel. 360,--

Spätere Ausgabe (Erstausgabe 1540) des "praktischen Compendiums des Civilrechts" (Stintzing-Landsberg). - Ein besonderes Ausbildungsziel und Teil von Oldendorps Reform des Rechtsunterrichts war die Integration des rechtspraktischen Unterrichts. Der Jurist sollte nach den Vorstellungen Oldendorps nicht disputieren, sondern argumentieren lernen. Die rechtspraktische Literatur, wie hier die lehrhafte Darstellung des Klagesystems, diente dazu, den Juristen auf die Rechtspraxis vorzubereiten. - Oldendorp, geboren im Jahre 1480

in Hamburg, gestorben im Jahre 1567 in Marburg, studierte die Rechte in Rostock, Köln und Bologna, wurde dann mit kurzen Unterbrechungen Professor an der Universität zu Greifswald, im Jahre 1526 Syndikus der Stadt Rostock. Während dieser Zeit erfolgte Oldendorps Übertritt zum Protestantismus. Er wurde aufgrund der konfessionellen Streitigkeiten im Jahre 1534 aus Rostock vertrieben, wurde zunächst Syndikus in Lübeck, dann im Jahre 1536 Professor in Frankfurt an der Oder, zwei Jahre später in Köln. Im Jahre 1540 wurde er für die neugegründete Universität Marburg gewonnen; eine kurze Zeit wirkte er wieder in Köln, jedoch seit 1543, wegen seines protestantischen Glaubens endgültig aus Köln vertrieben, blieb er bis zum Lebensende Professor der Rechte an der ersten protestantischen Universität zu Marburg, als Protegé des hessischen Landgrafen Philipps I. Seine überragende Stellung als Begründer einer protestantischen Rechtslehre hatte ihre tieferen Ursache in einer umfassenden Reform der Juristenausbildung. - Vgl. Stintzing-Landsberg I, 333, 8; Coing, Handbuch II, 1, 607.



124. PAETZ, Karl Wilhelm, Lehrbuch des Lehnrechts. Nach des Verfassers Tode hrsg. und vollendet von Christian August Gottlieb Goede. Neue Aufl. Göttingen, in der Dieterich'schen Buchhandlung, 1828. 8vo. XX, 448 S. Zeitgenössischer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild, Buntpapierbezug und Rotschnitt. (älterer St.a.T., Reste einer Rückensignatur). 75,--

Das einzige größere juristische Werk des deutschen Rechtsgelehrten! - Das Buch gilt als umfassendes, systematisches Lehrbuch über das historische Feudal- und Lehnrecht in Deutschland und Europa. Es behandelt die Rechtsbeziehungen zwischen Lehnsherren und Vasallen, Erfolgsregelungen sowie die Übertragung von Lehnrechten. Weil Paetz im März 1807 im Alter von nur 26 Jahren verstarb, hinterließ er das Manuskript unvollendet. Sein Göttinger Kollege Christian August Gottlieb Göde (Goede) stellte das Werk noch im selben Jahr fertig und gab es posthum heraus. Die Erstausgabe erschien 1808 ebenfalls in der Dieterich'schen Buchhandlung in Göttingen.



125. PHILLIPS, Georg, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts. 2., völlig umgearb. Aufl. 2 Bde. Berlin, bei Ferdinand Dümmler, 1838-1839. 8vo. XVI, 636; XVI, 579 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Lederecken, Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitel. Exzellenter Zustand! 240,--

Standardwerk der germanistischen Rechtswissenschaft! - Phillips versuchte als Vertreter einer germanistischen Richtung innerhalb der Historischen Rechtsschule, das originär deutsche Recht systematisch darzustellen und von den Einflüssen des römischen Rechts abzugrenzen. Vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 war das Recht in Deutschland zersplittert. Das 'gemeine deutsche Privatrecht' beschrieb die im gesamten deutschen Raum geteilten, historisch gewachsenen Rechtsgewohnheiten germanischen Ursprungs. Phillips brach radikal mit dem Pandekten-System, das sich am römischen Recht orientierte. Er baute seine Systematik stattdessen auf drei 'deutschen' Prinzipien auf, aus denen er alle Rechtsinstitute ableitete. Da das historische deutsche Privatrecht stark mit feudalen Strukturen verwoben war, integrierte er das Lehnrecht direkt in seine Darstellung. Das Werk war zu seiner Zeit ein Standardwerk der germanistischen Rechtswissenschaft und erschien bis 1846 in drei Auflagen. Aus moderner Sicht gilt das System des Werkes als wissenschaftlich überholt. Für die Rechtshistorie ist es jedoch ein wichtiges Dokument. Es zeigt den Versuch des 19. Jahrhunderts, eine eigenständige deutsche Identität in der Rechtswissenschaft zu begründen. - Phillips (1804-1872) war vor allem Rechtshistoriker und Kirchenrechtler. Nach dem Studium in Berlin und Göttingen habilitierte er sich zum deutschen Recht in Berlin. 1827 wurde er zum a.o. Professor an der Universität Berlin ernannt. 1828 trat er zum katholischen Glauben über, ging 1833 nach München, wo er 1834 eine angebotene Professur annahm. 1838 gehörte er zum Kreis der

Mitgründer und Miteigentümer der "Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland". Im Zuge der Montez-Affäre in München verlor er seinen Lehrstuhl, folgte aber 1850 sogleich einem Ruf nach Innsbruck, 1851 einem Rufe an die Universität Wien.



126. PÖLITZ, Karl Heinrich Ludvig, Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kammeralisten und gebildete Leser dargestellt. 2 Bde. Leipzig, bei J. C. Hinrichs, 1808. 8vo. VIII, 312; X, 418 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Neue Pappbände mit Rückentitelschildern. 180,--

Praxisorientierte Staatslehre! - Pölitz ist bemüht um die Vermittlung einer systematischen

Staatslehre, die die Balance zwischen theoretischer Philosophie (Aufklärung, Vernunftrecht) und praktischer Verwaltungsorganisation eines modernen Staates sucht. Das Werk erschien in einer Epoche des politischen Umbruchs (während der napoleonischen Ära und der Zeit des Rheinbundes). Es richtete sich gezielt an Praktiker der Verwaltung und Staatsführung sowie an das Bildungsbürgertum, um theoretisches Staatswissen praxisnah zu vermitteln. - Pölitz (1772-1838) war Manfred Friedrich zufolge "ein prototypischer Vermittlungstheoretiker zwischen monarchischem Prinzip und repräsentativem Konstitutionalismus, seine Lehre von der 'organischen' Volksvertretung lieferte für die neuen Staatsverfassungen nach 1815 die praxisnahe Legitimation" (NDB 20, 562-563). Er war seit 1795 Professor der Moral und Geschichte an der Kadettenanstalt in Dresden, wechselte 1803 an die Universität Wittenberg, im Jahre 1815 dann an die Universität Leipzig.



127. POTHIER, Robert Joseph. Pandectae Justinianae, in novum ordinem digestae, cum legibus Codicis, et Novellis, quae jus Pandectarum confirmant, explicant aut abrogant. Praefixus est Index titulorum et divisionum omnium,

quo totius operis specimen quoddam et quasi materiarum appendix exhibetur: subjecta quoque tabula, qua nominatim leges omnes cum suis paragraphis et versiculis ordini Digestorum restituuntur. 5 Bde. Neapoli, apud Januarium Mirelli, Bibliopolam, 1823-1825. 4to. Schöne, zeitgenössische Pergamentbände mit geprägten ledernen Rückentitelschildern. (Papier stellenw. etw. stockfl., insgesamt aber schöner Zustand). 600,--

Berühmter französischer Systemversuch zu den Pandekten! Wichtigstes Werk im Vorfeld des Code Civil, zuerst 1748 in 3 Teilen erschienen - Das Naturrecht in Frankreich und die Vorarbeiten zum Code Civil sind untrennbar mit den beiden Juristen Domat und Pothier verbunden. Zu Beginn des Naturrechts herrschte in Frankreich eine Vielfalt von Rechtskreisen: "C'est un chaos où le jurisconsulte se perd". Ein Streit, welcher der beiden Juristen mehr für die Vorbereitung zum Code Civil geleistet hat, beherrschte teilweise die rechtshistorische Einordnung. Pothier (1699-1772) prägte mit seinen zivilrechtlichen Arbeiten die französische Rechtswissenschaft und nahm insbesondere durch seine schuldrechtliche Dogmatik Einfluß auf den späteren Code Civil. Pothier war der überragende französische Jurist des 18. Jahrhunderts! Pothier, geboren in Orléans als Sohn eines Richters, begann im Jahre 1715 das Rechtsstudium in seiner Heimatstadt. Nach dem Abschluß seines Studium erhielt er 1720 eine Richterstelle an dem Präsidialgericht, an dem schon sein Vater tätig war. Im Jahre 1750 erhielt Pothier in Orléans einen Lehrstuhl für französisches Recht, den er trotz verlockender Angebote, nach Paris zu wechseln, bis zu seinem Lebensende behielt. Er begann sein wissenschaftliches Oeuvre mit einer kritischen Ausgabe der Coutumes von Orléans. Im Jahre 1748 edierte er erstmals seine berühmten Pandectae Justinianae in novum ordinem redactae, die ihm rasch europäischen Ruhm einbrachten. Pothier suchte in diesem Werk den Rechtsstoff der Digesten und Pandekten in ein neues System zu gießen und einander widersprechende Aussagen römischer Juristen zu

harmonisieren. Ein großartiges Werk der europäischen Rechtsliteratur! - Bd. 1: A libro I. ad XII. CCXL, 552 S.; Bd. 2: A libro XIII. ad XXIX. XXXII, 780 S.; Bd. 3: A libro XXX. ad XLI. XXXII, 814 S.; Bd. 4: A libro XLII. ad L. XXVIII, 759 S.; Bd. 5: Libri L. ultimique series, et tabulae generales. LXVII, 391 S.



128. (PREUSCHEN, Georg Ernst Ludwig von), Das Recht des Marggrävlichen Hauses Baden auf das in der Gravschaft Eberstein belegene, dem Zustande des Entscheid-Jahres entgegen, im Jahre 1631 wieder eingeführte Gotteshaus Frauenalb und dessen Zubehörungen. Mit Beilagen und Urkunden zu Bewährung des Rechtes des marggrävlichen Gesamt-

hauses Baden überhaupt, wie auch der Baden-Durlachischen Linie insonderheit, auf das Gotteshaus Frauenalb. Num. I bis CCCXC. (sowie:) Unterthänigste Supplication und Bitte in Sachen des regierenden Herrn Markgraven zu Baden, Hochfürstlichen Durchleucht, contra Angemaßte Abbtissin, Priorin und Convent des im Jahre 1631, contra Statum anni normalis, neugestifteten Klosters zu Frauenalb. Nebst Anlagen von Num. I-XXX. Exhib. Wezlariae, d. Ian. 1772. Carlsruhe, gedruckt bey Michael Macklot, 1772. 4to. Tb. mit markgr. Wappen, 184 S., (Beilagen u. Urkunden:) 4 Faltstamtafeln, folgend die Beilagen V-CCCXC (S. 17-302), (Supplication:) Tb., 32 S., 44 S. (Beilagen), 2 Bll. (Mandatum). Schlichter zeitgenössischer Pappband. Guter Zustand! 220,--

Die 'Juristisch-politische Deduktion' diente der markgräflichen Regierung dazu, dem Reichskammergericht und der kaiserlichen Instanz in Wien zu beweisen, dass die Landeshoheit und die Schirmvogtei über das Kloster Frauenalb rechtmäßig dem Haus Baden zustehen! - Im Jahr 1771 starb mit Markgraf August Georg Simpert die katholische Linie Baden-Baden aus. Gemäß einem Erbvertrag fiel die gesamte Markgrafschaft Baden-Baden (inklusive der Grafschaft Eberstein und der Schirmvogtei über das adelige Damenstift Frauenalb) an die protestantische Linie Baden-Durlach unter Markgraf Karl Friedrich. Das Kloster Frauenalb, das unter der Äbtissin Paula von Weitershausen eine zeitweise Autonomie und Blüte erlebte, wehrte sich gegen die drohende lutherische Oberhoheit und die landesherrlichen Einschränkungen durch das nun vereinte Haus Baden. Dieser Rechtsstreit wurde schließlich im Jahr 1782 zugunsten des Hauses Baden-Durlach entschieden. Nur wenige Jahrzehnte später, in den Jahren 1802/1803, wurde das Kloster im Zuge der Säkularisation aufgelöst. - Georg Ernst Ludwig von Preuschen von und zu Liebenstein (1727-1794) war Professor der Rechte in Gießen, badischer Geheimer Hofrat sowie nassauischer Regierungspräsident in Dillenburg. Kaiser Leopold II. erhob ihn 1791 in den Reichsfreiherrnstand mit dem Titel 'von und zu Liebenstein'. Im Jahre 1783 wurde er mit der Burg Liebenstein am Rhein beliehen. Zudem gab er den Bau des heutigen Schwedenpalais in Karlsruhe in Auftrag.



129. Preußen - CLAUSEWITZ, Carl von, Hinterlassene Werke des Generals Carl von Clausewitz über Krieg und Kriegführung. 10 Bde. Berlin, bei Ferdi-

nand Dümmler, 1832-1837. 8vo. Schönes einheitliches Set in neuen grünen Leinenbänden mit Rückentitelprägung und Gelbschnitt. (Tb. der Bde. 1, 2, 5 u. 6 mit älteren, aber tlw. schwachen Stempeln, Vortitel von Bd. 3 sauber in Kopie auf altem Papier ergänzt, fehlende Originalkarte in Bd. 4 aus der 2. Ausgabe identisch ergänzt). 16.000,--
Äußerst seltene erste Ausgabe der Werke des militärwissenschaftlichen Genies, mit der einzigen Originalveröffentlichung des Haupt-

werkes "Vom Kriege". - Carl von Clausewitz (1780-1831), preußischer Generalmajor und Heeresreformer, entfernte sich von einer zeitgenössischen, eher existenziellen Interpretation des Krieges als "Akt der Selbstbehauptung eines Volkes" und begründete mit seiner neuen, instrumentalistischen Betrachtungsweise des Krieges als ein Mittel, um politische Zwecke und Kriegsziele zu erreichen, die moderne Militärwissenschaft. "Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen" (Vom Kriege, Buch I, Kapitel 1, Abschnitt 2). Seine daraus entwickelten Überlegungen zu Strategie und Taktik des Krieges prägen das Kriegswesen bis heute und werden bis heute in allen Militärakademien gelehrt. Clausewitz' "Vom Kriege" wurde in allen nachfolgenden Ausgaben verfälscht und erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts von Werner Hahlweg (1912-1989), dem Nestor der Clausewitz-Forschung in Deutschland (Universität Münster), aufgrund des vorliegenden "Urtextes" mit einer historisch-kritischen Würdigung wieder herausgebracht.

Bde. 1-3: Vom Kriege. 3 Bde. Berlin 1832-1834. XXVIII, 371; VI, 456; VIII, 386 Seiten.

Bd. 4: Der Feldzug von 1796 in Italien. Berlin 1833. VI, 354 Seiten. Mit großer Faltkarte im Anhang.

Bde. 5-6: Die Feldzüge von 1799 in Italien und der Schweiz. 2 Theile. Berlin 1833-1834. X, 550; VI, 397 Seiten.

Bd. 7: Der Feldzug von 1812 in Rußland, der Feldzug von 1813 bis zum Waffenstillstand und der Feldzug von 1814 in Frankreich. Berlin 1835. XIV, 470 Seiten. Mit großer Faltkarte im Anhang.

Bd. 8: Der Feldzug von 1815 in Frankreich. Berlin 1835. VIII, 227 Seiten.

Bd. 9: Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Gustav Adolph, Turenne, Luxemburg und andere historische Materialien zur Strategie. Berlin 1937. XX S., 1 Bl. (Druckfehlerbereinigung), 280 Seiten.

Bd. 10: Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Sobiesky, München, Friedrich dem Großen und dem Herzog Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig und andere historische Materialien zur Strategie. Berlin 1837. VIII, 348 Seiten, 1 Bl. (Druckfehlerbereinigung).



130. Preußen - CLAUSEWITZ, Carl von, Vom Kriege. Hinterlassenes Werk des Generals. Vollständige Ausgabe im Urtext mit historisch-kritischer Würdigung von Werner Hahlweg, Dozent an der Universität Münster/W. 16. Aufl. 3 Tle. in 1 Band. Bonn, Ferd. Dümmlers Verlag, 1952. 8vo. Titelbild

Clausewitz', XI, 1165 S. Mit 5 Tafeln. Originaler Verlagsleinen mit geprägtem Rückentitelschild. Guter Zustand!

75,--

Die von Werner Hahlweg herausgegebene Fassung von Carl von Clausewitz' Hauptwerk Vom Kriege gilt in der Wissenschaft als die maßgebliche historisch-kritische Ausgabe des Klassikers. Sie erschien erstmals 1952 in der 16. Auflage im Ferd. Dümmlers Verlag und stellt das Werk vollständig im originalen Urtext (unterteilt in drei Teile bzw. acht Bücher) bereit. Hahlweg, ein renommierter Militärhistoriker der Universität Münster, ergänzte das Werk um eine umfassende, fortlaufend überarbeitete historisch-kritische Einleitung und Kommentierung. Im Gegensatz zu früheren, teilweise ideologisch oder redaktionell verfälschten Versionen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, greift diese Ausgabe präzise auf die Erstausgabe von 1832 bis 1834 zurück.



131. Preußen - (COCCEJI, Samuel von), Project des Codicis Fridericiani Marchici, oder eine, nach Sr. Königl. Majestät von Preussen selbst vorge-schriebenem Plan entworfene Cammer=Gerichts=Ordnung, nach welcher alle Processe in einem Jahr durch drey Instantzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen: Nebst dem Project einer Sportul-Ordnung und eines Pupillen Collegii. Berlin, gedruckt bey dem

Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gäbert, 1748. Fol. Tb., 1 Bl., 328 S., 20 S. (Tribunal-Ordnung), 2 Bll. (Sportul-Ordnung), 4 S. (Project eines neuen Pupillen-Collegii). (ohne das Register von 1748, das bei Christian Ludewig Kunst erschienen ist). Schlichter, zeitgenössischer Halblederband. Schöner Zustand!

750,--

Meilenstein in der deutschen und preußischen Rechtsgeschichte! - Entworfen wurde die Reformschrift maßgeblich von dem preußischen Großkanzler Samuel von Cocceji (1679-1755) im Auftrag von König Friedrich II. (Friedrich dem Großen). Die Pläne zur Verbesserung des gesamten Justizwesens hatte Friedrich der Große von seinem Vater Friedrich Wilhelm I. übernommen. Eine bessere Ausbildung der Richter, Verbesserung des Justizwesens und vor allem eine Verkürzung des Rechtsganges, insbesondere des Instanzenweges, waren Hauptziele der Reform. Das primäre Ziel des 'Projekts' war eine radikale Beschleunigung und Vereinfachung des behäbigen Justizwesens in der Mark Brandenburg. Alle Prozesse sollten innerhalb eines einzigen Jahres durch alle drei Instanzen hindurch verbindlich abgeschlossen werden. Das Werk regulierte den Ablauf am Berliner Kammergericht, schränkte die Willkür von Advokaten ein und professionalisierte den Richterstand. Dem Entwurf beigefügt waren auch ein Project einer Sportul-Ordnung (Regulierung der Gerichtsgebühren) sowie das Konzept für ein Pupillen-Collegium (eine reformierte Vormundschaftsbehörde). Der Entwurf bildete das Fundament für den späteren Codex Juris Fridericiani (1781) und war ein entscheidender Impulsgeber des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (ALR) von 1791/92 bzw. 1794. Es gilt als eines der wichtigsten Dokumente der juristischen Aufklärung, da es den Grundstein für einen effizienten, vom Monarchen unabhängigeren Rechtsstaat legte. - Ohne das oft fehlende "Vollständige Register aller in dem Project des Codicis Fridericiani Marchici enthaltenen Titel Haupt-Sachen, 134-seitig erschienen bei Christian Ludewig Kunst ebenfalls im Jahre 1748. - Vgl. Stintzing-L. III,1, 215 ff.



132. Preußen - (COCCEJI, Samuel von), Project des Corporis Juris Fridericiani, das ist Sr. Königl. Majestät in Preussen in der Vernunft und Landes-Verfassungen gegründetes Land-Recht, worinn das Römische Recht in eine natürliche Ordnung, und richtiges Systema, nach den dreyen Objectis Juris gebracht: Die General-Principia, welche in der Vernunft gegründet sind, bey einem ieden Objecto festgesetzt, und die nöthigen Conclusiones, als so viel Gesetze, daraus deduciret:

Alle Subtilitäten und Fictions, nicht weniger was auf den Teutschen Statum nicht applicable ist, ausgelassen: Alle zweifelhafte Jura, welche in den Römischen Gesetzen vorkommen, oder von den Doctoribus gemacht worden, decidiret, und solchergestalt Ein Jus Certum und Universale in allen dero Provinzen statuiert wird. Zweyte Auflage. 2 Tle. in 1 Band. Halle, in Verlegung des Waisenhauses, 1750-1751. Fol. Tb., 14 S. (Vorrede), 160 S., Tb. (zweyter Theil:), 12 S. (Vorrede), 2 Bll., 292 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und repräsentativem Pappschuber. Schöner Zustand!

900,--

Zweite Ausgabe des großen Reformwerkes, das den Beginn der großen preußischen Justizreform markiert! - Das Project des Corporis Juris Fridericiani (vorgestellt ab 1749 bis 1751) war der erste große Versuch unter König Friedrich II. (dem Großen), das preußische Privatrecht grundlegend zu reformieren und zu kodifizieren. Die Pläne zur Verbesserung des gesamten Justizwesens hatte Friedrich der Große von seinem Vater Friedrich Wilhelm I. übernommen. Ausbil-

dung der Richter, Verbesserung des Justizwesens und vor allem Verkürzung des Rechtsganges, insbesondere des Instanzenweges, waren Hauptziele der Reform. Geleitet wurde die Arbeit von dem preußischen Großkanzler Samuel von Cocceji. Ziel war die Schaffung eines 'Jus Certum und Universale' – eines sicheren und einheitlichen Rechts für alle preußischen Provinzen, begründet in der 'Vernunft' und den jeweiligen Landesverfassungen. Cocceji versuchte, das traditionelle Römische Recht in eine 'natürliche Ordnung' und ein klares System zu bringen. Er orientierte sich dabei an den drei klassischen Objekten des Rechts (personae, res, actiones – Personen, Sachen, Klagen). Im Gegensatz zum damals üblichen lateinischen Gelehrtenrecht wurde das Werk bewusst in deutscher Sprache verfasst, um für die Bürger verständlicher zu sein. - Obwohl Teile des Entwurfs (insbesondere Teil 1 und Teil 2) publiziert wurden, trat das Gesetzbuch nie flächendeckend in Kraft. Friedrich der Große lehnte Coccejis Entwurf letztlich ab. Dem König war der Text noch zu stark im Römischen Recht verhaftet, zu juristisch-abstrakt und nicht populär genug formuliert. Friedrich wünschte sich ein klares, kurzes Recht ohne fremde (römische) Rechtsinstitute. Obwohl das ambitionierte Gesetzesprojekt scheiterte, ebnete es den Weg für das spätere Allgemeine Preußische Landrecht. Nach dem Tod Coccejis und dem Scheitern des Entwurfs ruhte die Rechtsreform zunächst für einige Jahre. Unter Großkanzler von Carmer und dem Juristen Carl Gottlieb Svarez wurde die Justizreform dann weiter vorangetrieben. Das Ergebnis war das Corpus Iuris Fridericianum von 1781, das als Zivilprozessordnung in Kraft trat. Die Arbeit am materiellen Recht wurde komplett neu aufgerollt. Dies führte schließlich unter Friedrich Wilhelm II. zum berühmten Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR). - Samuel von Cocceji (1679-1755) hat entscheidend den Beginn der Justizreform des Aufklärungszeitalters in Preußen mitgeprägt. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaft in Frankfurt an der Oder, der 1703 erfolgten Doktorpromotion und der Ernennung zum Professor ordinarius im Jahre 1702 trat Cocceji im Jahre 1704 in den preußischen Justiz- und Verwaltungsdienst. In den Jahren 1711-1713 war er der Vertreter Preußens an der Visitation des Reichskammergerichts.



133. Preußen - CORPUS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM, oder Königl. Preußisch und Churfürstl. Brandenburgische ... Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta, etc. ... colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius. (ab 1753): NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM praecipue Marchicarum, oder neue Sammlung... Hrsg. v. S. v. Cocceji u. a. 22 Bände der Reihe (mit Verzeichnissen, Repertorien usw.). Berlin, zu finden im Buchladen des Waysenhauses, bey August Brink u. a., 1737-1803. 4to. (35x24 cm). 3.500,--
DETAILLIERTE AUFSTELLUNG und INFORMATIONEN auf Anfrage! - Eine der größten Materialsammlungen zur preußischen Geschichte! Im Einzelnen gliedert sich das 'Corpus' in 6 Teile (1737-1740), vier 'continuationes' und drei 'supplementa continuationum' (1751). Dazu erschien ein doppeltes Register (1755), das zurückreicht bis in das Jahr 1298. An den 6. Teil des 'Corpus' angebunden findet sich der eigens für die hugenottischen Zuwanderer von Mylius hrsg. 'Recueil des Edits, Ordonnances, Règlements et Rescripts' (1750), der ihre Privilegien und Rechte im Königreich Preußen sowie die 1666 entstandene reformierte Kirchenordnung enthält. - Das 'Novum corpus', teilweise mangels Titelblatt auch u. d. T. 'Verzeichnis derer in dem ...ten Jahre ergangenen Edicten...' beginnt mit dem 1753 erschienenen ersten Band. Während Band 5 (1776) ohnehin in 3 Teilen erschien, sind andere Bände auf die behandelten Jahre verteilt, so dass die 10 Bände (Zeitraum: 1751-1800) in der

Regel mehrere Teilbände beanspruchen. Das doppelte Register (real- bzw. chronologisch, 1803) erschließt die Sammlung bis ins Detail. Ein Band 11 erschien 1801-1803. - Vgl. z. B. Schreckenbach I, 4235; Bibl. d. Reichstags I, 241f.



134. Preußen - CORPUS JURIS FRIDERICIANUM. Ausführlicher Anhang zum Codice Fridericiano, der Tribunals-Ordnung und dem Project eines Pupillen-Collegii, in welchem alle seit derselben Publication und Einführung ergangene Verordnungen, wodurch sothane Gesetze eine Erklärung, Aenderung oder Zusatz erhalten, ihrem ganzen Inhalte nach gesamlet sind. Mit allergnädigster Approbation. Berlin, gedruckt bey Christian Ludewig Kunst, privil. Buchdrucker, 1769. Fol. Tb., 310 S., letzte Seite mit Schlußvignette. Schlichter, zeitgenössischer Ganzlederband mit Rotschnitt. Schöner Zustand! 380,--
Das Werk dokumentiert, wie die unter Friedrich dem Großen (Friedrich II.) angestoßene Justizreform in der Praxis verfeinert, ausgelegt oder abgeändert wurde. Das Buch ist eine chronologische und inhaltliche Sammlung aller königlichen Verordnungen, Deklarationen und Zusätze, die seit der Einführung des ursprünglichen Gesetzeswerks erlassen wurden. Es gliedert sich im Wesentlichen entlang der drei im Titel genannten Reformpfeiler. Codex Fridericianus (Codice Fridericiano): Dies war die von Großkanzler Samuel von Cocceji entworfene, preußische Prozess- und Gerichtsordnung (ursprünglich ab 1748 als Project des Codicis Fridericiani Marchici eingeführt). Ihr revolutionäres Ziel war es, alle Prozesse durch straffe Fristen innerhalb eines Jahres über drei Instanzen hinweg zu einem verbindlichen Ende zu bringen. Tribunals-Ordnung: Vorschriften zur internen Organisation, den Zuständigkeiten und dem ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der oberen preußischen Gerichts- und Justizbehörden (Tribunale). Project eines Pupillen-Collegii: Das 'Pupillen-Collegium' war eine spezialisierte preußische Behörde bzw. Gerichtsabteilung, die für das Mündel- und Vormundchaftswesen zuständig war. Der Anhang enthält die konkreten Ausführungsbestimmungen darüber, wie die Vermögen von Waisen, Witwen und Minderjährigen (den sogenannten 'Pupillen') rechtlich geschützt und verwaltet werden mussten.



135. Preußen - CORPUS JURIS FRIDERICIANUM. Erstes Buch von der Prozeß-Ordnung. 4 Teile in 1 Band (ohne Register). Berlin, im Verlag der Königlichen Akademie der Wissenschaften, gedruckt bey G. Jac. Decker, 1781. 8vo. XXXVIII (Cabinets-Ordre u. Vorbericht), 256 S. (Tl. 1), 422 S. (Tl. 2); 160 S. (Tl. 3), 175 S. (Tl. 4), 2 Bll. (Verzeichnis der Druckfehler). Zeitgenössischer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. stellenweise ausgebeßert). 450,--
Erste Ausgabe einer umfassenden Prozeßordnung in Preußen! - Die am 26. April 1781 publizierte Prozeßordnung erhielt von diesem Tage an Gesetzeskraft. Im Publikationspatent werden alle älteren Gesetze, Verordnungen, Deklarationen und Rescripte, welche über den Gegenstand dieses ersten Buches ergangen sind, ausdrücklich aufgehoben. Zudem sollte das Gesetzbuch nicht nach den älteren Gesetzen ausgelegt werden. Entscheidungen über Zweifelsfälle waren vom Gericht an die dafür eingesetzte Gesetzeskommission zu überweisen und entscheiden zu lassen. Die schnelle Publikation des Gesetzes und das umfassende Verbot der Anwendbarkeit früherer Gesetze entsprach dem königlichen Willen nach einer schnellen und umfassenden Reform des Zivilprozesses. Doch die Probleme stellten sich sehr schnell ein. Die Justiz war mit den königlichen Vorgaben überfordert. Schließlich ging man dazu über, die eingehenden Monita zu sammeln und zu ordnen. Die Umarbeitung des Gesetzes übernahmen dann Carl Gottlieb Suarez (1746-1798) und von Carmer (1721-1801). Die neue Prozeßordnung erhielt dann das königliche Publikationspatent am 6. Juli 1793. Wegen einer Verzögerung des Drucks konnte der erste Teil aber erst im Dezember 1794, der zweite

und dritte Teil erst im Juli 1795 ausgegeben werden, als Allgemeine Gerichtsordnung. - Teil 1: Vom gerichtlichen Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozesse; Teil 2: Von Untergerichts- und summarischen Prozessen; Teil 3: Von den Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen; Teil 4: Von den Gesetzen, welche die Prozeßordnung genauer bestimmen. Verzeichniß der im ersten Buche des Corporis juris Fridriciani enthaltenen Titel. Patent, wodurch die neue Prozeßordnung als ein allgemeines Landesgesetz vorgeschrieben und bestätigt wird, und die ältern dem zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben werden. Verzeichnis der Druckfehler. - Wie meist ohne das 108 S. umfassende Register!



136. Preußen - FERBER, C(arl) W(ilhelm), Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie. Aus amtlichen Quellen. Berlin, Trautwein, 1829. 8vo. X, 300 S., 1 Bl. (Berichtigungen und Nachweisung). Mit 10 Falttabellen. Schöner, zeitgenössischer Halblederband mit Rückengoldprägung und Buntpapierbezug. (alter St.a.T.). 150,--

Erste Ausgabe. - Beschreibt in vier Kapiteln die Einfuhr und Ausfuhr, Gewerbesteuer, allgemeine Gewerbe-Tabellen und den Handel des preußischen Staates. Ferber war preussischer Oberfinanzrat im Ruhestand. Im Jahre 1832 erschien noch eine heute kaum mehr auffindbare Fortsetzung. - Humpert 5198; Kress C 2278.



137. Preußen - FISCHER, Ferd(inand), Preußens kaufmännisches Recht. Gesetzbuch, Lehrbuch und Commentar, zugleich mit gemeinem, Hamburger, österreichischem, ungarischem, französischem, holländischem, portugiesischem, neapolitanischem, spanischem und russischem Handelsrechte für Kaufleute und Juristen. Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn, 1856. 8vo. XX, 564 S. Zeitgenössischer Pappeinband mit geprägtem Rückentitelschild. (ältere kl. St.a.T.). 220,--

Das Werk erschien in einer rechtshistorisch spannenden Phase – kurz vor den Nürnberger Verhandlungen (1857–1861), die schließlich zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861 führten. Fischers Kommentar systematisierte das damals gültige preußische Handelsrecht (vor allem verankert im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten). Er zog dabei rechtsvergleichende Bezüge zum gemeinen, Hamburger, österreichischen, ungarischen und französischen Recht, um die kaufmännische Praxis im überregionalen Handel zu erleichtern. Es behandelt unter anderem detailliert historische Rechtsformen wie die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die stille Gesellschaft. - In der Rechtsgeschichte und rechtsgeschichtlichen Dissertationen wird Fischer bis heute zitiert, wenn es um die Entwicklung früher Gesellschaftsformen – wie der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) – vor Einführung des ersten einheitlichen Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB) von 1861 geht. Sein Werk untermauerte unter anderem die rechtliche Eigenständigkeit und Rechtssubjektivität von Handelsgesellschaften gegenüber dem reinen Privatvermögen der Gesellschafter. - Ferdinand Fischer (1805-1880) praktizierte als Rechtsanwalt, Notar und Geheimer Justizrat in Breslau. Neben seiner juristischen Autorenschaft war Fischer politisch aktiv. Er engagierte sich im Zuge der Revolution 1848/1849 und war Abgeordneter der ersten Preußischen Kammer.



138. Preußen - FISCHER, Otto, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Berlin und Leipzig, Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1887. 8vo. XV, 840 S. Neuerer Halbleinen mit handschr. Rückentitelschild. 180,--

Fischer (1853-1929) wirkte nach Studium und Promotion (1875) zunächst in der preußischen Gerichtspraxis, als Amtsrichter in Greifswald und am Oberlandesgericht Stettin. Nach seiner Habilitation (Zivilprozessrecht und preußisches Zivilrecht) im Jahre 1881 blieb er noch

bis 1884 im Justizdienst. Im Jahre 1884 folgte er dem Ruf der Universität Greifswald, im Jahre 1890 dann dem Ruf an die Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau. Neben dem Römischen Recht und dem Zivilrecht lag sein Forschungs- und Lehrschwerpunkt vor allem im Zivilprozessrecht. Er stand der parlamentarischen Demokratie der Weimarer Republik sehr ablehnend gegenüber.

139. Preußen - Allgemeine GERICHTSORDNUNG für die Preußischen Staaten. Erster Theil: Prozeßordnung Zweiter Theil: Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten. Dritter Theil: Pflichten der Justizbedienten. Register zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten. 3 Tle. u. Register (in 2 Bänden). Berlin, in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commerzien-Rathes Pauli, 1795-1796. 8vo. (Tl. 1:) VIII, 1288 S.; (Tle. 2-3 u. Register:) 2 Bll., 361 S., Tb., 238 S. Neue Halblederbände mit Rückentitelschildern. 450,--



Die Ansätze Preußens, das Justizwesen zu reformieren, reichen bis in den Beginn der Regierungszeit von König Friedrich I. zurück. Die Idee eines preußischen Einheitsstaates auch im Hinblick auf Rechtsverwaltung, Rechtsverfassung und Rechtsprechung wirklichte sich allerdings erst unter der Führung von Cocceji, Carmer und Suarez gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1750 wurden durch die Erlangung des "privilegium de non appellando illimitatum" die letzten reichsrechtlichen Hindernisse auf dem Wege zur Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung beseitigt. Anschließend wurde der Instanzenzug neu geordnet. Das Kammergericht und die Berufungsinstanzen in Berlin wurden zu einem aus 4 Senaten bestehenden sogenannten "Großen Friedrichs-Kollegium" zusammengefaßt. Die ersten drei Senate wurden Mittelinstanzen, genannt "Kammergerichte", während der vierte Senat oberste Instanz des Staates bildete. Eine endgültige Regelung wurde im Jahre 1782 installiert, als das "Geheime Obertribunal" als höchste Instanz der preußischen Monarchie gegründet wurde. Die Kammergerichte blieben Mittelinstanzen neben einigen Gerichten aus der Provinz. Die Neuordnung der Gerichte war aber nur ein Teil der großen Justizreform. Der wichtigste Teil war die fortgesetzte Reformarbeit am Prozeßrecht. Dem großen preußischen Juristen Cocceji gelang es nicht, in dieser Hinsicht Abschließendes zu leisten. Sein Codex Fridericianus suchte den langwierigen schriftlichen Prozeß durch ein mündliches Verfahren abzulösen. Doch das Werk war zu sehr als Anleitungswerk für den Richter verfaßt, um sich als modernes Gesetzeswerk vollends durchsetzen zu können. Nach dem Tode von Cocceji übernahmen Carmer und Suarez auch die Prozeßreform. Die erste Frucht dieser Arbeiten war das am 26. April 1781 verkündete "Corpus Iuris Fridericianum", erstes Buch, Von der Prozeßordnung". Inhaltlich war es der Versuch, die Inquisitionsmaxime des Strafprozesses in den Zivilprozeß zu übernehmen. Gerade die Übertreibungen dieses Gesetzes führten zu einer Überarbeitung, die nicht mehr in der Zeit Friedrichs des Großen vollendet wurde. Ergebnis war die "Allgemeine Gerichtsordnung" von 1795/1796. Mit diesem Gesetz war die Rechtseinheit auf zivilprozessualen Gebiete und zugleich der Abschluß der Zivilprozeßreform erreicht, die für mehrere Jahrzehnte in Kraft blieb.



140. Preußen - Allgemeine GERICHTSORDNUNG für die Preußischen Staaten. Erster Theil: Prozeßordnung. Zweiter und dritter Theil: Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten. Pflichten der Justizbeamten. Vierter Theil: Neuere Bestimmungen. Neue Auflage (unveränd. Abdruck der Ausgabe von 1816) u. amtliche Ausgabe. 3 Tle. sowie Register (in 2 Bänden). Berlin, Druck und Verlag von G. Reimer, 1855. 8vo. X, 918 S.; VIII, 846 S. Zeitgenössische Halblederbände mit geprägtem Rückentitel. (erste Bll. von Tl. 2 am Bundsteg etw. unschön restauriert, ohne Textverlust). 280,--

Die vorliegende Ausgabe ist von besonderer rechtshistorischer Bedeutung, da sie die fortgeltenden Teile der ursprünglichen Prozessordnung von 1793 enthält und im selben Jahr durch die wegweisende Preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 ergänzt wurde. Die Allgemeine Gerichtsordnung gliederte sich klassisch in drei Hauptteile, ergänzt durch die späteren Nachträge: Die eigentliche Prozessordnung (Zivilprozessrecht). Das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten (Freiwillige Gerichtsbarkeit). Vorschriften über die Pflichten der Justizbeamten und des Gerichtspersonals. - Das Corpus Juris Fridericianum von 1781 wurde zwar als Gesetz erlassen, als vollendet betrachtete weder Carmer noch Suarez diese Ordnung. Alle eingehenden Vorschläge wurden gesammelt und geordnet und nach 12 Jahren konnten die beiden Juristen dem preußischen König Friedrich Wilhelm II. eine neue Gerichtsordnung für die Genehmigung des Drucks vorlegen. Das Publikationsdekret wurde am 6. Juli 1793 unterzeichnet.



141. Preußen - GRUCHOT, J(ulius) A(lbert), Preußisches Erbrecht in Glossen zum Allgemeinen Landrecht. Auf römischer und germanischer Grundlage. Unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen dargestellt. 3 Bde. Berlin, G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, 1865-1867. 8vo. 624; 562; XVI, 399 S. Zeitgenössische Halblederbände mit geprägten Rückentiteln und Marmorschnitt. (Ebde. tlw., Bd. 1 stärker ausgebessert).

280,--

Gruchot verknüpft das preußische Landesrecht systematisch mit seinen historischen Wurzeln: dem römischen und dem gemeinen germanischen Recht. Zudem berücksichtigt er damals moderne europäische Gesetzgebungen. Die Darstellung erfolgt in Form von 'Glossen', also erläuternden Kommentierungen und Anmerkungen mit direktem Bezug zu den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten. Julius Albert Gruchot (1821-1879) war ein damals einflussreicher preußischer Jurist und Geheimer Justizrat. Er ist heute vor allem als Begründer der renommierten Fachzeitschrift 'Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts' bekannt geblieben.

142. Preußen - HOFFMANN, Johann Gottfried (anonym), Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. Königsberg, bei Goebbels und Unzer, 1803. 8vo. XVI, 232 S. Zeitgenössischer Pappband. (Ebd. etw. berieben, kl. St.a.T. u. St.a.Innendeckel).

240,--

Kaum bekannte anonym erschienene Frühschrift Hoffmanns (1765-1847), der selbst sowohl an den Vorarbeiten zur preußischen Gesetzgebung von 1808 als auch denen für die preußischen Verwaltungsreformen von 1811/1812 beteiligt war. - Hoffmann wurde vor allem als führender Statistiker Preußens bekannt, seitdem er im Jahre 1810 das Statistische Bureau einrichtete und als Professor an der Universität Berlin wirkte. Damit gehörte Hoffmann zu den frühen "Gründungsprofessoren" der neuen Universität, die erst 1809 begründet und im Jahre 1810 ihren Lehrbetrieb aufgenommen hatte. Zuvor war er seit 1807 Professor der praktischen Philosophie und der Kameralwissenschaften an der Universität Königsberg. Bis dahin, also auch z. Zt. der Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit, war Hoffmann als Praktiker tätig, als Administrator der Pinnauer Fabrik bei Wehlau und als Bauassessor bei der ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer. - Vgl. Palgrave II, S. 318; Holzmann-B. II, 10996.



143. Preußen - KOCH, C(hristian) F(riedrich) (Hrsg.), Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen hrsg.

mit Kommentar in Anmerkungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung bearb. v. A. Achilles, Paul Hinschius (der das komplette Kirchenrecht kommentiert hat), R. Johow u. F. Vierhaus. 8. (= letzte) Aufl. 4 Bde. Berlin und Leipzig, Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1884-1886. Gr.-8vo. (I, 1884:) VIII, 1103; (II, 1886:) VIII, 1142; (III, 1886:) VIII, 1084; (IV, 1886:) VIII, 1432 S. Schlichte, neuere Halbleinenbände mit erneuerten Rückentitelschildern.

450,--

Bester und wichtigster ALR-Kommentar im 19. Jahrhundert in letzter (postumer) Ausgabe! - Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) von 1794 ist eines der bedeutendsten Gesetzeswerke der deutschen Rechtsgeschichte. Der renommierte preußische Jurist Christian Friedrich Koch (1798-1872) hat dieses monumentale Werk im 19. Jahrhundert in einer weit verbreiteten, mehrbändigen Ausgabe neu herausgegeben und fundiert kommentiert. Das originale ALR umfasste mehr als 19.000 detaillierte Paragraphen. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war davon einiges veraltet. Koch bereitet das Werk praxisnah auf. Er ließ obsolet oder offiziell aufgehobene Vorschriften weg. Er fügte jüngere, zu seiner Zeit aktuell geltende Bestimmungen direkt in den Text ein. In ausführlichen Anmerkungen lieferte er wissenschaftliche Erläuterungen und Verweise auf die damalige Rechtsprechung. Kochs Ausgabe galt im 19. Jahrhundert als das Standardwerk für preußische Juristen, Richter und Verwaltungsbeamte. Da das ALR in weiten Teilen Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1. Januar 1900 gültig war, blieb Kochs Kommentar über Jahrzehnte ein unverzichtbares Arbeitsmittel. Auch nach seinem Tod wurde das Werk in zahlreichen Neuauflagen (z. B. durch Verleger wie J. Guttentag) fortgeführt. - Koch (1798-1872), Sohn eines mittellosen Tagelöhners aus ärmlichsten Verhältnissen stammend, schaffte als Autodidakt und über verschiedene Ausbildungswege den Sprung als Student an die Universität Berlin, wo er bis 1825 u. a. bei Savigny studierte. Nach dem Studium bekleidete er verschiedene Ämter bei Stadt- und Landgerichten, am Oberlandesgericht Breslau, schließlich als Gerichtsdirektor in Halle an der Saale und ab 1841 in Neisse, bis er 1854 in den Ruhestand trat und sich voll und ganz seiner literarischen Arbeit widmen konnte. Das vorliegende Werk entstand in Halle und Neisse und gilt als Kochs Hauptwerk. Er zählt mit vorliegendem Werk zu den bedeutendsten Vertretern der preußischen Zivilrechtswissenschaft im 19. Jahrhunderts.



144. Preußen - KOCH, Johann Friedrich Wilhelm, Die preussischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen. 2 Bde. (in 3 Bänden gebunden). Berlin, Posen und Bromberg, Druck und Verlag von Ernst Siegfried

Mittler, 1839-1840. 8vo. XVI, 699; XLIV, 535; (536-) 1101 S., 1 Bl. Verlagsanzeigen. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug, geprägten Rückentitelschildern und schönem Rotschnitt. (kl. Rückensignaturen, blasse St. a. Tb. u. Tb.-Rückseiten).

300,--

Vollständige Ausgabe. - Das Werk entstand in der Epoche nach den Humboldtschen Bildungsreformen. Es dokumentiert den Übergang der Universitäten zu modernen, staatlich regulierten, aber wissenschaftlich autonomen Institutionen. Für Historiker, die sich mit Bildungsgeschichte, preußischer Verwaltungsgeschichte oder Rechtsgeschichte befassen, gilt das Werk bis heute als eine der verlässlichsten Primärquellen. Das Werk dient als systematische Gesetzessammlung, die alle königlichen Erlasse, Verordnungen und Statuten zusammenfasst, die für das preußische Universitätssystem wegweisend waren. Johann Friedrich Wilhelm Koch (1759-1831) war ein preußischer Hofrat, evangelischer Geistlicher und Botaniker. - I. Die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen; II,1. Von dem Rektor und Senat, den Professuren und Fakultäten, der akademischen Gerichtsbarkeit, von den Vorlesungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studirenden; II,2. Von den Instituten und Sammlungen, von den Stiftungen und Benefizien, von den Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, und von dem Vermögen der Universitäten.



145. Preußen - LASKER, Eduard, Zur Verfassungsgeschichte Preußens. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1874. 8vo. VI, 414 S. Schlichter zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug und schönem Gelbschnitt. 120,--

Lasker, 1829 als Jizchak Lasker in Jarotschin (heute: Jarcin in Polen) geboren, im Jahre 1884 während eines Besuches in New York verstorben, in Berlin begraben. Der spätere Jurist spielte während der Revolutionsjahre 1848 und 1849 eine aktive Rolle, ging Mitte der 1850er Jahre in den Staatsdienst, war später Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses, des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichstages. Er war im Jahre 1867 Mitbegründer der Nationalliberalen und Herausgeber der Parteikorrespondenz.

146. Preußen - LASPEYRES, E(rnst) A(dolf) Th(eodor), Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Erster Theil (= alles Erschienene). Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1840. 8vo. XXIV, 895 S. Zeitgenössischer Pappband. (St.a.T., kl. Rücken-schild, Ebd. etw. bestossen). 180,--

Erste Ausgabe. - Laspeyres (1800-1869) studierte seit 1821 an der Universität Berlin als begeisterter Hörer bei Savigny. Die Promotion folgte im Jahre 1824, ein Jahr darauf die Habilitation. Seine akademische Karriere ist vor allem mit der Universität Halle verbunden, wo er im Jahre 1831 dem berühmten Friedrich Bluhme auf dessen Lehrstuhl nachfolgte. Er war in Halle Professor für Privat- und Kirchenrecht, pflegte besonders die deutsche Rechtsgeschichte und das deutsche Privatrecht, das preußische Landrecht und das Kirchenrecht. Im Jahre 1844 folgte er einem Ruf an die Universität Erlangen, die er aber bereits 2 Jahre später wieder verließ, um in Lübeck eine Stelle am Oberappellationsgericht der vier freien Städte anzutreten.



Laspeyres war Vater dreier bedeutender Söhne, des Ökonomen Ernst Louis Etienne (1834-1913), des Geologen Ernst Adolf Hugo (1836-1913) und des Architekten Paul (1840-1881).

147. Preußen - MASCHER, H(einrich) A(nton), Landgemeinde-Ordnung der sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates. Systematische Zusammenstellung der, die Kommunal-Verfassungen der Landgemeinden in den gedachten Provinzen bildenden, gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen. Naumburg a/S., Druck und Verlag von Louis Garcke, 1856. 8vo. XXXI, 374 S. Zeitgenössischer Halbledereinband mit geprägtem Rückentitel. (St.a.Vorsatz, Tb. u. Tb-Rücks., Tb. u. 1. Bl. an den Ecken dezent ausgebeßert: ohne Textverlust, Papier etw. gebräunt, stellenw. handschr. Anmerkungen von alter Hand im Text).

100,--

Das Jahr 1856 markiert die Veröffentlichung von Masches zentraler Abhandlung, kurz nach dem Erlass der wichtigen Landgemeinde-Ordnungen für die östlichen Provinzen (vom 14. April 1856) und Westfalen (vom 19. März 1856). Die preußischen Landgemeinde-Ordnungen von 1856 und die dazugehörige Literatur bildeten das Fundament für die ländliche Selbstverwaltung. Das Gesetz von 1856 regelte die Gemeindeverfassungen in den ländlichen Ortschaften. Es baute auf der fortschrittlichen (aber kurzzeitig ausgesetzten) Gemeindeordnung für den preußischen Staat von 1850 auf. Das Werk von Masche diente als systematische Zusammenstellung und Kommentar der geltenden Gesetze und Verwaltungsnormen. Es schuf Klarheit in der komplexen Kommunalverfassung, da ländliches Recht sich oft stark vom städtischen Recht unterschied. Die Gemeindeverfassung zeigt, wie die ländliche Bevölkerung erstmals in größerem Umfang an der ehrenamtlichen Verwaltung der Gemeinden beteiligt werden sollte. Sie regelten die Wahl und Aufgaben der Gemeindevertreter, das Ortsbürgerrecht, die Polizeiverwaltung sowie die Kompetenzen

der Gutsherren. Das preußische Kommunalrecht war in dieser Zeit stark fragmentiert. Die Rechtslage für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und spätere Gebiete wie Schleswig-Holstein oder Hessen-Nassau unterschied sich in zahlreichen Details.



148. Preußen - PHILIPPI, Johann Albrecht, Der vergrößerte Staat. Leipzig, verlegt Bernhard Christoph Breitkopf, 1759. 8vo. Tb. mit Vignette, 7 Bll., 372 S., 14 Bll. (Register) mit Schlußvignette. Zeitgenössischer Pergamentband mit geprägtem Rückentitelschild u. schönem Rot-schnitt. (Papier stellenw. etw. stockfl., knappe Eintragung von alter Hand mit Tinte auf Tb., insgesamt sehr schöner Zustand). 680,--

Erste Ausgabe, mit gedruckter Widmung "An Ihro Königl. Hoheit den Prinz von Preußen". - Philippi (1721-1791) war ein bedeutender

Staatsdenker in der Zeit König Friedrichs des Großen, mit Ideen für eine Neuordnung des preußischen Staates, insbesondere der Stadt Berlin. Philippi wurde 1767 zweiter Polizeidirektor in Berlin und übernahm 1771 die Aufgaben eines Stadtpräsidenten, wurde drei Jahre später Mitglied des Manufaktur- und Commerzkollegiums sowie des Armen- und Arbeitshausdirektoriums. Schließlich sollte er im Auftrag von Friedrich dem Großen (1712-1786) den gesamten Polizeiparat neu strukturieren. Berlin war zu dieser Zeit in einem rasanten Wachstum begriffen, 1771 zählte die Stadt 128.000 Einwohner, 20 Jahre später bereits über 150.000. So sehr die Stadt prosperierte, die Zahl der Armen nahm ständig zu und wurden zu einem sozialen Problem. Philippi führte in Preußen nach französischem Vorbild das System der Geheimen Staatspolizei ein.

149. Preußen - PORST, Johann, Kurtzer Auszug, aus denen vornehmsten Königlichen Preußischen Edicten und Verordnungen der Chur-Marck Brandenburg, die etwa einem Inspectori, Prediger, Candidaten und andern zu wissen nöthig seyn möchten. Nebst einem Anhang Von Ehe-Sachen, Blut-Freundschaft und Schwägerschaft, der Synodal- Wittwen-Casse, Confirmation der Kinder, Processen und Commissionen, denen zum Dienst, so dergleichen nöthig haben, abgefasst. Die 2te. Edition. Berlin, verlegt von Gottfried Gedicken, Königl. privil. Buchhändler, 1727. Gr.-8vo. Tb., 3 Bll., 160 S. (durchschossene Bll. mit zahlr. handschr. Notizen). Zeitgenössischer Pergamentband (repariert). (kl. Fleck an Fußsteg der letzten Bll.). 120,--

Durchschossenes Exemplar mit teilweise recht umfangreichen zeitgenössischen handschriftlichen Kommentaren und Ergänzungen. - Der 'Kurze Auszug' ist ein von dem pietistischen Theologen Johann Porst (1668-1728) verfasstes Nachschlagewerk. Es diente Pfarrern, Superintenden und Inspektoren im 18. Jahrhundert als praktische Arbeitshilfe. Da Prediger und Geistliche in der Kurmark Brandenburg nicht nur für die Kirche, sondern auch für das soziale und moralische Leben in ihren Gemeinden verantwortlich waren, mussten sie die zahlreichen staatlichen Verordnungen der preußischen Krone kennen und überwachen. Das Werk bündelt die wichtigsten königlichen Erlasse und besteht thematisch unter anderem aus: Anweisungen zur Führung von Kirchenbüchern, zur Durchführung von Predigten und zum Katechismusunterricht, staatliche Vorgaben zum Eherecht, zu Aufgeboten und zur Ahndung von moralischen Verfehlungen, Anweisungen zur allgemeinen Schulpflicht, zum Schulbesuch und zur Beaufsichtigung der Dorfschullehrer, Verordnungen zur Armenfürsorge, zur Bekämpfung von Bettlern und zu hygienischen sowie medizinischen Standards etc. Das Buch fungierte somit als praktische und kompakte Kurzfassung des umfangreichen Corpus Constitutionum Marchicarum, dem offiziellen preußischen Gesetzbuch. Während das Gesamtwerk für einen normalen Dorfprediger zu unübersichtlich und teuer war, bot Porsts Auszug eine komprimierte und alphabetisch oder sachlich gegliederte Übersicht der für die kirchliche und lokale Verwaltung relevanten Gesetze.

150. Preußen - REHBEIN, H(ugo), O(tto) REINCKE, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen. 5., verbess. Aufl. Berlin, Verlag von H. W. Müller, 1894. 8vo. (I:) XIV, 680; (II:) VIII, 569; (III:) VIII, 987; (IV:) XIV, 1043 S. Neuere Halbleinen mit Buntpapierbezug und geprägten Rückentiteln. (alte St.a.T.). 220,--

Letzte Ausgabe des ALR-Kommentars vor Inkrafttreten des BGB! - Rehbein (1833-1907) war seit 1884 Reichsgerichtsrat, allerdings zunächst in Strafsenaten, bevor er endlich 1889 in den 1. Zivilsenat eintrat, dem er bis zur Pensionierung 1907 angehörte. Reincke (1830-1906) gehörte als Reichsgerichtsrat dem 4. Zivilsenat seit 1886 an (bis 1902). Es ist sozusagen der Reichsgerichtsratekommentar des ALR. - Vgl. Katalog der Bibl. des Reichstages, IV, 719.



151. Preußen - RIBBECK, C(onrad) G(ottlieb), Reden bey öffentlichen Schulprüfungen gehalten. Magdeburg, bey G. Ch. Keil, 1802. Kl.-8vo. VIII, 104 S. Schlichter zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (St.a.T.). 100,--

Erbauliche Bildung in Preußen! - Neben seinen bekannten Predigtsammlungen war Ribbeck aktiv in der preußischen Bildungspolitik und Schulaufsicht tätig, unter anderem an der Seite von Reformern wie Süvern. Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert waren öffentliche Schulprüfungen feierliche Ereignisse. Sie dienten dazu, der Bürgerschaft und den Staatsorganen die Fortschritte der Schüler und die Effizienz des Lehrkörpers zu demonstrieren. Das Buch versammelt die Reden, die Ribbeck im Rahmen dieser feierlichen Prüfungsakte vor Schülern, Eltern und Lehrern hielt. Solche Reden kombinierten meist moralische Erziehung, theologische Aufklärung und bildungspolitische Appelle, um den Wert der frühen Bildung hervorzuheben. - Conrad Gottlieb Ribbeck (1759-1826) war ein einflussreicher deutscher Theologe, Aufklärer und Pädagoge. Er wirkte unter anderem als erster Prediger an der Heilig-Geist-Kirche in Magdeburg und später als Konsistorialrat in Berlin.

152. Preußen - RICHTER, Eugen, Das preussische Staatsschuldenwesen und die preussischen Staatspapiere. Mit dem angebundenen Nachtrag von 1870: Das neue Gesetz betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen mit den Ausführungsbestimmungen erläutert. Breslau, Maruschke & Berendt, 1869-1870. 8vo. XIII S., 1 Bl. Berichtungen, 431, 35 S. (Nachtrag). Neuer Halblederband mit Lederecken, Rückentitelprägung und Buntpapierbezug. (alter St.a.T.). 150,--

Erste Ausgabe. - Richter (1838-1906) galt als einer der besten Rhetoriker des Preußischen Abgeordnetenhauses und des Deutschen Reichstages, der sich insbesondere in Etatberatungen und zur Steuerpolitik zu Wort meldete. Der freisinnige Abgeordnete war ein strikter Vertreter des sog. Manchesterturns, einer liberalen Wirtschaftsvorstellung, der er jede finanz- und sozialpolitische Frage unterordnete. Seine akribischen Einlassungen während der Steuer- und Etatdebatten provozierten Franz Mehring, ihn als "Rechenknecht" zu bezeichnen.



153. Preußen - RÖNNE, Ludwig von, Heinrich SIMON, Das Polizeiwesen des preußischen Staates; eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die preußischen Staaten und in den von Kamptzschs Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen

Verordnungen und Rescripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung. 2 Bde. Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz, 1840-1841. 8vo. Tb., 6 Bll., 753, IX S.; Tb., XX, 956 S. Mit Faltafel im Anhang. Zeitgenössische Pappeinbände mit geprägten Rückentiteln u. schönem Rotschnitt. (Die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates, hrsg. v. Ludwig von Rönne u. Heinrich Simon, 6).

220,-- Das 2-bändige Werk ist eine systematisch geordnete Sammlung aller gesetzlichen Bestimmungen, die damals das Polizeiwesen in Preußen regelten. Es bildete den Auftakt für ein noch weitaus umfangreicheres, vielbändiges Sammelwerk zum öffentlichen Recht in Preußen, das die beiden Autoren nach dem Ressortprinzip gestalteten. Unter dem Begriff 'Polizeiwesen' verstand man im 19. Jahrhundert weit mehr als die heutige Strafverfolgung. Es umfasste die gesamte innere Verwaltung, die öffentliche Sicherheit, die Gefahrenabwehr sowie die Wohlfahrtspflege des Staates. - Ludwig von Rönne (1804-1891) war ein bedeutender deutscher Jurist, Publizist und Staatsrechtslehrer. Er prägte maßgeblich die juristische Dokumentation und das Verständnis des preußischen Staatsrechts im 19. Jahrhundert. Heinrich Simon (1805-1860) war ein einflussreicher deutscher Politiker der demokratischen Bewegung im 19. Jahrhundert. In der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/1849 gehörte er dem Verfassungsausschuss an. Bekanntheit erlangte er zudem durch den sogenannten 'Pakt Simon-Gagern', eine politische Absprache zur Frankfurter Reichsverfassung.



154. Preußen - RÖNNE, Ludwig von, Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. 4., verm. u. verbess. Aufl. 4 Bde. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1881-1884. Groß-8vo. (I,1:) XX, 709; (I,2:) VIII, 525; (II,1:) VIII, 585; (II,2:) XVI, 957 S. Zeitgenössische Halblederbände mit geprägten Rückentiteln und schönem Marmorschnitt. (Ebde.

etw. berieben u. bestoßen, Papier leicht gebräunt). 300,-- Sein bedeutendstes Werk ist der umfassende und alle Materien umfassende Verfassungskommentar zum preußischen Staatsrecht. Der Kommentar begann in der ersten Auflage mit dem Satz: "Preußen - bis dahin ständische Monarchie - ist durch die Ereignisse des Jahres 1848 in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten". Indem er in seinem Kommentar alle Textstufen der von ihm selbst in der Ersten Kammer mitberatenden revidierten Verfassung dokumentierte, trug er dazu bei, die Rückkehr zu verfassungslosen Zeiten endgültig zu verriegeln. Damit war die Grundlage für erneute Materialsammlungen, vor allem aber für neue Darstellungen des preußischen Staatsrechts geschaffen. - Ludwig von Rönne (1798-1865) studierte in Bonn und Berlin, ging dann zunächst in den Preußischen Staatsdienst, war 1823 Assessor am Kammergericht in Berlin, hatte dann verschiedene Verwaltungsposten inne und war 1831 bei der Regierung in Potsdam tätig. Im Jahre 1834 hielt er sich in den USA auf, war 1843 Präsident des Handelsamtes und wurde Mitglied des Staatsrates. 1848 war Rönne Mitglied der Nationalversammlung als Mitglied der Casino-Partei und dort Vorsitzender des volkswirtschaftlichen Ausschusses, zugleich Gesandter in Washington. Im Jahre 1858, ein Jahr nachdem er in den Ruhestand getreten war, wurde er als Liberaler in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt und gehörte ab 1862 der Fortschrittspartei an und stand somit im Verfassungskonflikt gegen Bismarck. - I. Verfassungsrecht; II. Verwaltungsrecht.



155. Preußen - RÖNNE, Ludwig von, Das Unterrichts-Wesen des Preussischen Staates. Nachdruck der 1855 in Berlin (bei Veit & Comp.) erschienenen Ausgabe. Mit einer Einleitung hrsg. von Hans Jürgen Apel. 2 Bde. Köln und Wien,

Böhlau Verlag, 1990. 8vo. XXII, XXVIII, 965; XX, 660 S. 2 Bll. Originale Verlagsleinenbände mit Rücken- und Deckeltitelprägung. Sehr guter Zustand! 120,--

1. Das Volksschul-Wesen des preußischen Staates mit Einschluß des Privat-Unterrichts; 2. Die höhern Schulen und die Universitäten des preußischen Staates.



156. Preußen - SCHARNHORST, G(erhard von), Unterricht des Königs von Preußen an die Generale seiner Armeen. Vermehrt mit den Instructionen, welche der König nach der ersten Ausgabe des obengenannten bekannten Unterrichts für seine Armee nach und nach bis an seinen Tod aufgesetzt hat, und erläutert durch acht Plane,

und durch viele Beispiele aus dem siebenjährigen Kriege. Hannover, in der Helwingischen Hofbuchhandlung, 1794. 8vo. VI, 1 Bl., 390 S., mit 9 (gefalteten) Tabellen oder Karten. Zeitgenössischer Halbleder mit (verblasster) Rückentitelprägung, Lederecken u. Buntpapierbezug. (mit 2 alten St.a.T. Hannoveraner Militär-Bibliotheken). 250,-- Noch als Angehöriger der Kurhannoverschen Armee verfasst. - Scharnhorst (1755-1813, seit 1802 von Scharnhorst), geboren in Bordenau bei Hannover (damals Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg) trat in die Kurhannoversche Armee ein, wo er Karriere machte, bis er im Jahre 1801 in preußische Dienste trat, zunächst als Direktor der Lehranstalt für jüngere Infanterie- und Kavallerieoffiziere. Im Jahre 1802 gründete er die Militärische Gesellschaft in Berlin, die als Keimzelle der späteren Heeresreform gilt. Nach dem Frieden von Tilsit folgte im Jahre 1807 der ultimative Karrieresprung: jüngster Generalmajor der preußischen Armee, Chef des Generalstabes, Chef des Kriegsministeriums und Vorsitzender der Militär-Reorganisationskommission (in der neben Gneisenau die Militärs Grolman, Boyen und Clausewitz die wichtigsten Mitglieder waren). Die Armeereform im Rahmen der Stein-Hardenbergschen Staatsreformen stand unter Gneisenaus Motto "Jeder Bürger eines Staates ist der geborene Verteidiger desselben", brachte die Umwandlung der preußischen Armee in ein stehendes Volksheer, die Abschaffung der Adelsprivilegien, Qualifikationsstandards für Offiziere, die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht u. a. Es wurden die Voraussetzungen geschaffen, unter denen man letztlich den Napoleonischen Armeen begegnen und Preußen wiederherstellen konnte.

157. Preußen - SCHOEN, Paul (Otto), Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 2 Bde. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1901-1910. 8vo. XII, 463; VII, 698 S. Zeitgenössischer Leinenband mit Deckel- und Rückentitelprägung (Bd. 1) sowie neuer Leinen an Bd. 1 angeglichen (Bd. 2). 300,-- Kirchenrechtliches System auf der Grundlage des staatsrechtlichen Positivismus! - Schoen (1867-1941) studierte an der Albertina in Königsberg, wo er zu einem handelsrechtlichen Thema promoviert wurde und sich im Jahre 1884 bei Philipp Zorn im Verwaltungsrecht habilitierte. Auf Vermittlung Eduard Rosenthals (1853-1926) wurde Schoen im Jahre 1900 als o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht nach Jena berufen, noch im selben Jahr folgte er einem Ruf nach Göttingen (Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht). In Göttingen blieb Schoen bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1935. Er orientierte sich methodisch am Positivismus Paul Labands und schuf in diesem Rahmen Standardwerke des Verwaltungsrechts: zum "Recht der Kommunalverbände in Preußen" (1896) oder zum "Deutschen Verwaltungsrecht. Allgemeine Lehren und Organisation" (1913). Auf der Grundlage des Positivismus schuf er auch sein kirchenrechtliches System "durch einen rein normativen Zugang" (Martin Otto), freilich heftig kritisiert von Seiten konfessionell orientierter Kirchenrechtler (Erik Wolf oder seines Lehrstuhlnachfolgers in Göttingen, Rudolf Smend). Zum Nationalsozialismus wahrte Schoen Distanz, sein bekanntester Schüler war Ernst von Hippel.



158. Preußen - VARNHAGEN von ENSE, K(arl) A(ugust), Ausgewählte Schriften. 3., verm. Aufl. 19 Bde. (in 14 aufgebunden =

alles Erschienene). Leipzig, F. A. Brockhaus, 1871-1876.

8vo. Jeder Bd. mit ca. 300-380 Seiten. Originale Verlags-halbleinenbände mit geprägten Rückentiteln. 450,--

Die Bde. 1-6 enthalten die "Denkwürdigkeiten des eignen Lebens"; die Bde. 7-16 (in 5 Bdn. aufgebunden) enthalten die "Biographischen Denkmale", Bde. 17-19 die "Vermischten Schriften". Hrsg. von Ludmilla Assing (1821-1880), die Varnhagen von Ense als Universal-erbin eingesetzt hatte. - Karl August Varnhagen von Ense (1785 in Düsseldorf - 1858 in Berlin), der eigentlich Medizin in Berlin, Halle und Tübingen studierte, erlangte als Erzieher in großbürgerlichen Familien Zugang und Kontakt zu literarischen Zirkeln bedeutender Schriftsteller der Romantik: zu Adalbert von Chamisso, zu Kerner und de la Motte Fouqué oder Ludwig Uhland. Darüber hinaus war Varnhagen politisch ein wacher Geist, er stand zeitweise als Diplomat im Dienst Preußens oder begleitete Hardenberg zum Wiener Kongress. So fand Varnhagen ebenso Zugang zu den politischen Zirkeln seiner Zeit. In den Tagebüchern wie auch in den ausgewählten Schriften spiegeln sich so die Zeitläufe auf literarischem und politischem Gebiet gleichermaßen und Varnhagen von Ense wird so zum herausragenden Chronisten deutscher Geschichte der 30er, 40er und 50er Jahre des 19. Jahrhunderts. Die Nichte und Herausgeberin seiner Tagebücher und Schriften, Ludmilla Assing, schreibt im Vorwort der Tagebücher: „Was Varnhagen... zunächst nur für sich selbst niederschrieb, ist in der That eine vollständige Darstellung der preußischen Geschichte geworden, die hier sich unverhüllt... den Augen des Lesers darbietet... Die Zensurbehörde bewertete die Tagebücher dagegen als eine groteske Mischung von wertvollen Betrachtungen... übergossen mit dem Gifte bitterster Schmähsucht... die sich bis über das königliche Haus und die jetzt regierenden Majestäten erstreckt".



159. Preußen - VARNHAGEN von ENSE, K(arl) A(ugust), Blätter aus der preußischen Geschichte. Aus dem Nachlasse Varnhagen's von Ense. Nachdruckausgabe, mit einer Einleitung hrsg. von Nikolaus Gatter. 5 Bde. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1868-1869. (Nachdruck:

Hildesheim, Olms Verlag, 2009). 8vo. (I:) XCI S. (Einleitung von Gatter), X, 391; (II:) 462; (III:) 433; (IV:) 357; (V:) 315 S. Originale blaue Verlagsleinen mit Rückentitelschildern. (Historia Scientiarum. Hrsg. v. Bernhard Fabian, Knut Wolfgang Nörr, Bertram Schefold u. a.: Fachgebiet Geschichte und Politik). Verlagsfrischer Zustand! 220,-- Die Tagesbemerkungen aus den Jahren 1819 bis 1831, durch Einleitung und Personenregister erschlossen, fügen sich zu einer detaillierten Chronik und geben u. a. Einblick in die Genesis innerpreussischer Machtverhältnisse und die Berliner Gesellschaft der Zeit.



160. Preußen - VOSS, Sophie Marie Gräfin von, Neunundsechzig Jahre am Preußischen Hofe. Aus den Erinnerungen der Oberhofmeisterin. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1876. 8vo. 440 S., 1 Bl. (Stammbaum). Mit Kupfer-Porträt der Oberhofmeisterin. Zeitgenössischer Halbleineneinband mit Buntpapierbezug. (Vorsätze erneuert, schöner Zustand). 120,--

Erste Ausgabe der postumen Veröffentlichung. - Die Gräfin von Voß (geborene von Pannwitz, 1729-1814) erlebte die Regierungszeiten von vier preußischen Herrschern und den dramatischen Wandel Europas während der Napoleonischen Kriege. Besondere historische Bedeutung erlangte sie durch ihre privaten Aufzeichnungen. Ihr postum im Jahr 1876 veröffentlichtes Tagebuch gilt bis heute als eine der wichtigsten und detailliertesten Primärquellen über das intime Hofleben, die politischen Intrigen und die Kultur des preußischen Staates an der Wende zum 19. Jahrhundert. Sie kam bereits 1744 mit nur 15 Jahren als Hofdame der Königin-Mutter Sophie Dorothea an den Berliner Hof. Um den Annäherungsversuchen des Prinzen August Wilhelm (Bruder Friedrichs des Großen) zu entgehen, heiratete sie 1751 ihren Vetter Johann Ernst Graf von Voß. Sie verbrachte anschließend drei Jahrzehnte im Dienst von Elisabeth Christine, der Gemahlin Friedrichs des Großen. Nach dem Tod ihres Mannes

übernahm sie 1793 das Amt der Oberhofmeisterin der späteren Königin Luise von Preußen. Sie wurde deren engste Beraterin, Vertraute und mütterliche Freundin. Im Jahr 1800 wurde sie von König Friedrich Wilhelm III. offiziell in den Grafenstand erhoben.



161. PUCHTA, Wolfgang Heinrich, *Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, vornnehmlich für Anfänger in der juristischen, besonders Aemter-Praxis*. Nördlingen, Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, 1842. 8vo. VI, 1 Bl., 355 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (stellenw. leicht stockfl.). 160,--

Alterswerk des bayerischen Juristen und Landrichters! - Puchta betont im Vorwort, dass es ihm weniger um eine klassische Selbstdarstellung ging. Das Werk war explizit als Lehr- und Erfahrungssammlung für angehende Juristen und Beamte in der Ämter-Praxis konzipiert. Es liefert gute Einblicke in die fränkische Justiz- und Verwaltungsreform des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts. - Puchta (1769-1845) studierte unter schwierigen finanziellen Bedingungen an der Universität Erlangen die Rechte und war danach ein Mann der Praxis, als Rechtsanwalt, Justizamtmann, Landrichter. Als er im Jahre 1812 als Landrichter an das neugegründete Landgericht Erlangen kam, trat er in Austausch mit Professoren der Universität, etwa mit Christian Friedrich Glück. Er wurde 1821 in die Kommission zur Reform der Prozessordnung gewählt. Er war Vater des berühmten Georg Friedrich Puchta.



162. (PUCHTA, Wolfgang Heinrich), *Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungs-Urkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen*. Erlangen, bei J. J. Palm und Ernst Enke, 1818. Kl.-8vo. 70 S. Einfache, neue Broschur. (blasser, alter

St.a.T.). 100,--
Erläuterungsschrift des Juristen Wolfgang Heinrich Puchta zur damals frisch erlassenen Verfassung des Königreichs Bayern von 1818. Das Werk ist als 'Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen' verfasst und diente dazu, der Bevölkerung die neuen verfassungsmäßigen Rechte und staatsbürgerlichen Pflichten im Sinne des neuen konstitutionellen Typs verständlich zu machen. - Vgl. Holzmann-B. IV, 11736.

163. PÜTTER, (Johann Stephan), *Grundriß der Staatsveränderungen des Deutschen Reichs zum Gebrauche in seinen Lehrstunden*. 7., verbess. und fortgesetzte Ausgabe. Göttingen, in Vandenhoeck- und Ruprechtischem Verlage, 1795. 8vo. Tb., 1 Bl., XII, 311 S., 5 Bll. Einfacher zeitgenössischer Pappband. 120,--



Mit gedruckter Widmung "Dem durchlauchtigsten Prinzen und Herrn Herrn August Herzoge zu Sachsen...". - Erstmals im Herbst 1752 erschienen und laufend aktualisiertes Werk des bedeutendsten deutschen Staatsrechtlers des 18. Jahrhunderts (1725-1807, seit 1757 Professor für Öffentliches Recht in Göttingen), gedacht "zum Gebrauche in seinen Lehrstunden" (vgl. Stintzing-Landsberg III, 222).



164. PÜTTER, (Johann Stephan), *Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs*. 3 Bde. Göttingen, im Verlage der Wittwe Vandenhoeck,

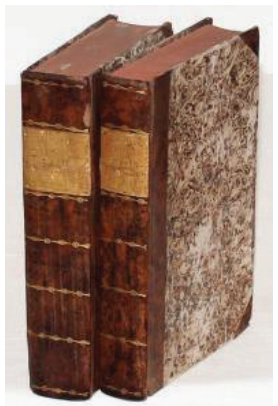
1786-1787. 8vo. (I, 1786:) Tb. mit Signet, 13 Bll., 460; (II, 1786:) Tb. mit Signet, 16 Bll., 454; (III, 1787:) Tb. mit Signet, 12 Bll., 299 S., 22 Bll. (Register). Zeitgenössische Halblederbände mit Lederecken und geprägten Titelschildern. (St.a.T. u. Tbrückseiten). 450,--

Erste Ausgabe, mit gedruckter Widmung "An der Königin Sophie Charlotte von Großbritannien gebornen Herzoginn zu Mecklenburg Königliche Majestät. - Das wichtigste Werk zur Verfassungsgeschichte im 18. Jahrhundert legte Pütter vor, das auch nachhaltigen Einfluss auf die historische Rechtsschule, insbesondere auf das Werk von Eichhorn, genommen hat. Pütter (1725-1807) gilt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als der berühmteste Vertreter des Reichsstaatsrechts, das er während seiner 60jährigen Lehrtätigkeit an der juristischen Fakultät der Göttinger Georgia Augusta vertreten hat. Seine wissenschaftliche Bedeutung geht jedoch weit über dieses Fach hinaus. Pütter studierte bei Christian Wolff, Heineccius, Boehmer, Ludewig und vor allem Estor in Marburg. 1746 wurde er nach Göttingen berufen, wo er 1757 den Lehrstuhl von Schmauss übernahm. Innerhalb des Staatsrechts bildete das Gemeinwohl als ordnendes Prinzip das Kernstück seiner Staatszwecklehre, die die Hoheitsrechte funktional sah, im Vorrang des Reichsrechts vor den Landesrechten den Begriff des modernen Bundesstaats entwickelte und in der Trennung von Gefahrenabwehr und Wohlfahrtsförderung den liberalen Polizeibegriff schuf. Pütter sieht die politische Dimension des "ius publicum", argumentiert aber im Sinne der altständischen Gesellschaftsordnung rein juristisch. - Vgl. Dahlmann-Waitz 39/2325.



165. PÜTTER, Johann Stephan, *Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland zur Grundlage einer Abhandlung von Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen*. Göttingen, in Vandenhoeck- und Ruprechtischem Verlage, 1795. 8vo. Tb., 10 Bll., 168 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. berieben u. bestoßen). 160,--

Juristische Aufarbeitung ständischer Unterschiede am Ende des Alten Reiches! - Pütter war der führende Kopf der Göttinger Schule der Publizistik und des Staatsrechts. Seine akribische Aufarbeitung ständischer Unterschiede behandelt ein wichtiges Detail im traditionellen Gefüge des alten Reichsstaatsrechts, kurz bevor dieses durch die napoleonischen Kriege und den Reichsdeputationshauptschluss (1803) grundlegend erschüttert wurde. Er untersucht die rechtlichen und sozialen Grenzen innerhalb der ständischen Gesellschaft des Alten Reichs. Er fokussiert sich stark auf die Trennung zwischen dem hohen Adel (Reichsfürsten, reichsunmittelbare Grafen) und dem niederen Adel (Landadel, Reichsritter ohne Reichsstandschaft). Die genaue Definition der Stände war im späten 18. Jahrhundert von existenzieller Bedeutung für den Hochadel. Nur eine standesgemäße Ehe (Ebenbürtigkeit) sicherte den Nachkommen die volle Erb- und Nachfolgefähigkeit in den Territorien des Reiches. Eine 'Misseheirat' (morganatische Ehe) führte zum Ausschluss von der Thronfolge.



166. QUISTORP, Johann Christian von, *Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts*. 5., verm. u. verbess. Aufl. 2 Bde. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1794.

8vo. (I:) Titelpuffer (Porträt Quistorps), Tb., 6 Bll. (Vorrede u. Inhalt), 806 S.; (II:) Tb., 538 S., 50 Bll. (Register u. Inhalt des 2. Bandes). Zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückentitelschildchen, Lederecken, Buntpapierbezug und schönem umseitigen Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 450,--

Ausgabe letzter Hand. - Hauptwerk Quistorps (1737-1795), in dem sich seine fortschrittlichen Reformbemühungen im Herzogtum

Mecklenburg-Schwerin ganz im Sinne der Aufklärung bereits abzeichneten (Abschaffung der Folter, besserer Abstufung der Strafen mit mildernden Bestrafungen im Strafkatalog). Die erste Ausgabe erschien im Jahre 1770, damals war Quistorp noch Privatdozent an der Universität seiner Geburtsstadt sowie Rechtsanwalt in Rostock. Mit dem Werk machte er auf sich aufmerksam, was im Jahre 1772 in seine Berufung zum Professor der Rechte an die damalige fürstliche Universität zu Bützow mündete (die Friedrichs-Universität, angesiedelt im Schloss Bützow, bestand nur 29 Jahre, von 1760-1789. Bützow liegt im heutigen Landkreis Rostock). Herzog Friedrich beauftragte Quistorp drei Jahre später mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches für Mecklenburg-Schwerin. Mit seinem Entwurf lieferte Quistorp im Jahre 1777 einen der wichtigsten legislativen Beiträge im ausgehenden 18. Jahrhundert. Sein Entwurf eines Strafgesetzbuches für Mecklenburg-Schwerin wird auch unter rechtshistorischen Aspekten als der fortschrittlichste seiner Zeit angesehen. Seit 1780 war Quistorp Beisitzer des Wismarer Tribunals, des obersten Gerichtshofs der schwedischen Territorien im HRR. In diese Zeit fällt die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Herzogtum, auf die Quistorp hingewirkt hatte.



167. RAMDOHR, Friedr(ich) Wilh(elm) Basilius v(on), Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung, erläutert rücksichtlich auf positives Recht und Gesetzgebung, durch die merkwürdigsten, zum Theil noch ungedruckten Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts zu Celle; verglichen mit dem

Code Napoléon, dem projet de code civil de l'an V, und dem Preußischen Landrechte. 3 Tle. in 3 Bdn. Hannover, bei den Gebrüdern Hahn, 1809-1810. 8vo. X, 835 S., 1 Bl.; 741 S., mit 1 Faltafel; 1243 S., 1 Bl. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug und geprägten Rückentitelschildern. (Ebde. leicht berieben, schöner Zustand). 450,--

Frühes rechtsvergleichendes Grundlagenwerk! - Das dreibändige Werk ist als alphabetisch geordnetes Nachschlagewerk (Repertorium) der wichtigsten Materien des Zivilrechts aufgebaut. Ramdohr analysiert das damals geltende Gemeine Recht und stellte es in direkten Vergleich mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) und dem französischen Code Civil (sowie dessen Vorentwurf Projet de Code Civil de l'an V). Besonders wertvoll ist die Sammlung, weil Ramdohr eine Vielzahl bis dahin ungedruckter Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Celle aufnahm und damit der juristischen Praxis zugänglich machte.

Das Werk entstand als eine 'Frucht der Muße'. Durch die napoleonischen Kriege und die politische Umgestaltung Norddeutschlands verlor Ramdohr zeitweise seine diplomatischen Ämter und nutzte die unfreiwillige Freizeit für diese umfassende juristische Arbeit. Es ist das bekannteste rechtswissenschaftliche Werk des deutschen Juristen, Kunsttheoretikers und Diplomaten. Trotz der heutigen historischen Bedeutung für die Rechtsgeschichte war dem Buch zu Ramdohrs Lebzeiten kein großer literarischer oder wirtschaftlicher Erfolg beschieden.



168. RAU, Karl Heinrich, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Eine von der Königl. Großbritannischen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. 2., mit vielen Zusätzen vermehrter Abdruck. Leipzig, bei Georg Joachim Göschen, 1816. 8vo. VIII, 180 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug.

(St.a.Vorsatz, Ebd. etw. bestoßen, sonst guter Zustand). 200,--

Frühschrift Raus, viele Jahre vor seiner Professur in Heidelberg erschienen! - Rau (1792-1870) studierte an der Universität Erlangen, wo er 1812 promovierte und als Privatdozent, seit 1816 als a. o. Professor, seit 1818 als o. Professor wirkte. Im Jahre 1822 folgte er dem Ruf an die Universität Heidelberg, der er bis zu seinem Tode treu

blieb. Dort unterrichtete er de facto die badische Beamtenschaft in der Disziplin der Staatswissenschaften und prägte so während seiner langen Lehrzeit in Heidelberg über Jahrzehnte die liberale Wirtschaftsgesinnung des badischen Regierungsapparates. Er war zudem Erzieher des späteren Großherzogs Friedrich von Baden. Die vorliegende Frühschrift beruht auf der Preisfrage der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften über die Verhütung der durch die Aufhebung des Zunftwesens entstehenden Nachteile aus dem Jahre 1814. - Vgl. ADB 27, 389ff. Humpert 9938.



169. REGNER, Johann Christoph, Praktisches Handbuch von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe, nebst beygedruckten Statuten. Leipzig, bey Johann Samuel Heinsius, 1781. 8vo. Tb., 3 Bll. (Vorbericht), 288 S., 12 Bll. (Register). Schlichter, zeitgenössischer Pappband mit schönem Rotschnitt. (Ebd. etw. ausgebeßert, leicht bestoßen). 220,--

Wichtige Quelle für die Erforschung des ehelichen Güterrechts im 18. Jahrhundert! - Das Buch befasst sich mit besonderen Rechtsinstituten des alten deutschen Erbrechts (zurückgehend bis auf den Sachsenspiegel), die bis in die Frühe Neuzeit hinein eine wichtige Rolle bei Erbteilungen spielten: die Gerade (Frauengerade), die denjenigen Teil des beweglichen Nachlasses bezeichnet, der traditionell in weiblicher Linie vererbt wurde (z. B. Kleidung, Schmuck, Aussteuer, Bettzeug und bestimmte Haushaltsgegenstände) sowie das Heergeräthe (Heergewäte), das Gegenstück zur Gerade für die männliche Linie (militärische Ausrüstung, Waffen, Rüstung sowie das dazugehörige Pferd eines Mannes, das vorrangig an den nächsten männlichen Verwandten fiel). Die 'fräulichen Gerechtigkeiten' bezeichnet die Privilegien oder Ansprüche, die Frauen (insbesondere Witwen) nach dem Tod des Ehemannes im damaligen Rechtsgefüge zustanden. Regners Handbuch fasste diese historisch gewachsenen und regional oft sehr unterschiedlichen Gewohnheitsrechte für die damalige Rechtspraxis systematisch zusammen und ergänzte sie durch abgedruckte Statuten.

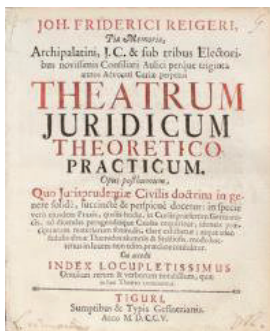


170. REICHSSAB-SCHIEDE HRR. Aller deß Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichstag Ordnung / Satzung und Abschied / sampt andern Keyserlichen und Königlichen Constitutionen / als Gülden Bull / Religion / Landfried / Policy / Müntz / Cammergericht / und was denen mehr anhängig / betreffend / wie die vom Jahr 1356 biß auff das 1613 auffgericht / was darinn erneuert / approbiert / weiteres erklärt, und

gebessert worden: Jetzt und von newem mit fleiß übersehen / unnd in ein Theyl / neben einem vollkömlichen Register zusammen bracht. Auch ist zu Ende Keyser Carln deß V. Peinliche Halßgerichts Ordnung / mit einem sondern Register aller dero Articul / beygetruckt. Meyntz, durch Johann Albini Wittib, 1621. Fol. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Reichsadler in Vignette, 28 Bll. (Register), 7 Bll. (Goldene Bulle), 804 S. (ANGEBUNDEN:) Ordnung deß Peinlichen Gerichts Der Römischen Kayserlichen Mayestät Carloi deß Fünfften / unnd deß heiligen Reichs / auff den Reichstagen zu Augspurg unnd Regensburg / in Jahren dreßssig und dreyssig zwey gehalten / auffgericht und beschlossen. Jetzt und von newem mit fleiß übersehen / unnd in gegenwärtiges Theyl / neben einem Register aller dero

einverleibten Articulu / getruckt. Meyntz, durch Johann Albini Wittib, 1621. Tb. in Schwarzdruck mit Wappen in Vignette, 40 S., 2 Bll. (Register). Schlichter, zeitgenössischer Pergamentband, auf 7 Bündeln geheftet. (fliegender Vorsatz repariert, kl. Ausriß am Fußsteg des Titelblatts hinterlegt, ohne Textverlust).

600,-- Historische Gesetzessammlung des Heiligen Römischen Reiches! - Diese Sammlungen fassten die Beschlüsse (die sogenannten Reichsabschiede), Verfassungsdokumente, Polizeiordnungen und Gerichtsordnungen des Reiches chronologisch zusammen. Die meist in Mainz gedruckten monumentalen Kompilationen (oft herausgegeben im Auftrag des Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler) enthielten fundamentale Gesetze wie die Goldene Bulle (1356), den Augsburger Religionsfrieden (1555) sowie Karls V. Peinliche Halsgerichtsordnung (Carolina). Im Erscheinungsjahr 1621 fand kein Reichstag statt. Nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges (1618) war das politische Leben im Reich blockiert. Der letzte Reichstag vor dieser Phase fand 1613 in Regensburg statt; der nächste wurde erst wieder 1640/41 einberufen.



171. REIGER, Joh(ann) Friedrich, *Theatrum Juridicum Theoretico-Practicum*. Opus posthumum, quo Jurisprudentiae Civilis doctrina in genere solidè, succinctè & perspicuè docetur: in specie verò ejusdem Praxis, qualis hodie, in Curiis praesertim Germanicis, ad dicendas peragendasque Causas requiritur, idoneis praecipua-

rum materialium formulis, clarè exhibetur: atque adeò sedulis almae Themidos alumnis & Studiosis, modo hactenus in lucem non edito, praeclarè consulitur. Cui accedit Index Locupletissimus Omnium rerum & verborum notabilium, quae in hoc Theatro continentur. Tiguri (= Zürich), sumptibus & typis Gessnerianis (= Verlag David Gessner), 1705. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 6 Bll., 1173 S., 39 Bll. Zeitgenössischer Pergamenteinband. (Ebd. etw. bestoßen u. berieben).

380,-- Erste Ausgabe, posthum erschienen! Wertvolles Zeugnis für die juristische Ausbildung und die Gerichtspraxis des frühen 18. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum! - Das Werk gehört zur barocken Literaturgattung der sogenannten 'Theatrum-Literatur', bei der das gesamte Wissen eines Fachbereichs wie auf einer Schaubühne systematisch und anschaulich ausgebreitet wird. Das Werk vermittelt im ersten Teil solide, prägnante und verständliche Grundlagen der römischen Zivilrechtslehre. Der zweite Teil widmet sich der juristischen Praxis, wie sie zu dieser Zeit an deutschen Gerichten zur Verhandlung und Bearbeitung von Rechtsfällen verlangt wurde. Es enthält dafür zahlreiche Muster, Formulierungen und Praxisbeispiele (formulae) für wichtige Rechtsmaterien. Die vorliegende lateinische Originalausgabe erschien im renommierten Verlag David Gessner in Zürich. Die Buchdruckerei mit Verlag wurde von David Gessner (1647-1729) im Jahre 1670 gegründet und bestand bis ins Jahr 1833 mit Sitz im Haus Unterm Leopard an der Münstergasse 10. Aufgrund seines großen Nutzens für Studenten und Praktiker wurde das ursprünglich lateinische Werk später von L. Samuel Oberländer ins Deutsche übersetzt. Diese deutschsprachigen Ausgaben erschienen ab den 1720er und 1740er Jahren unter anderem in Nürnberg bei Johann Georg Lochner. - Johann Friedrich Reiger war Rechtsgelehrter, kurpfälzischer Hofrat und langjähriger Hofadvokat. Er wirkte im späten 17. Jahrhundert unter drei aufeinanderfolgenden pfälzischen Kurfürsten und hinterließ recht bedeutende juristische und historische Schriften. Er stand rund 30 Jahre lang als ständiger Hofadvokat (Advocatus Curiae Perpetuus) im Dienst der Kurpfalz. Zudem stieg er zum kurpfälzischen Hofrat (Consiliarius Aulicus) auf. Seine Dienstzeit fiel in eine Epoche des Umbruchs der Region, in der er unter drei verschiedenen Kurfürsten der jüngeren Linie der Pfalzgrafen diente. Seine juristischen Arbeiten wurden teilweise erst nach seinem Tod gedruckt und blieben oft über Jahrzehnte im juristischen Lehrbetrieb präsent.

172. REUBER, Justus, *Veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum Germanicorum res per aliquot saeculos gestas litteris mandarunt tomus unus*. Nova Editio curante G. Chr. Joannis. Frankfurt am Main, Sand, 1726. Fol. Tb. mit gestochener Titelvignette, 5 Bll., X S., 3 Bll., 1336 S., 49 Bll. Zeitgenössischer Pappband mit handschriftlichem



Rückentitelschild. (Ebd. leicht fleckig und berieben, Papier gering stockfl., Tb. mit Eintragungen von alter Hand).

600,-- Alles Erschienene von Reubers Hauptwerk! - Reuber (1542-1607) war Kurpfälzischer Rat und Kanzler in Speyer und fand in dieser Eigenschaft Zeit und Archivalien zu dieser Edition deutscher Geschichtsquellen. Georg Christian Joannis (1658-1735) hielt Reubers Sammlung alter Quellen, die zuerst 1584 erschienen war, für so wertvoll, daß er diese Neubearbeitung vornahm. Joannis hat sich vor allem durch sein dreibändiges Werk zur Mainzer Geschichte verdient gemacht. Bei einem Großbrand im Jahre 1726 sollen beim Frankfurter Verleger zahlreiche Exemplare der vorliegenden Auflage zerstört worden sein (so zumindest die 'Gelehrten Zeitungen' von 1726 sowie Fabricius, V, S. 258). Reuber studierte in Frankreich und Italien, war dann Advokat am Reichskammergericht in Speyer, bis er 1574 als Hofgerichtsrat in kurpfälzische Dienste trat. Johann Kasimir berief Reuber im Jahre 1587 zum kurpfälzischen Kanzler. In dieser Position reformierte Reuber die Verwaltung des Kurfürstentums und legte so die Grundlage für den später erfolgreichen Territorialstaat. Kurfürst Friedrich III. entband Reuber im Jahre 1592 dennoch von seinen Pflichten. - Vgl. Jöcher III, 2026; ADB 14, 97f.



173. Rheinbund - BEHR, Wilhelm Joseph, *Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des oeffentlichen Rechts*. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung, 1808. 8vo. XVI, 552 S. Zeitgenössischer grüner Pappband mit Rückentitelprägung. Sehr schöner Zustand!

250,-- Eine der ersten umfassenden wissenschaftlichen Analysen der Rechtsnatur und Struktur des unter Napoleons Protektorat gegründeten Rheinbundes! - Behr analy-

sierte den Rheinbund aus der Perspektive des Völker- und Staatsrechts. Er versuchte, das komplizierte Geflecht aus Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten und der Abhängigkeit vom französischen Kaiserreich systematisch zu ordnen. Das Buch erschien kurz nach der Auflösung des HRR Deutscher Nation (1806) und dokumentiert den radikalen Umbruch der deutschen Verfassungslandschaft während der napoleonischen Ära. Für Historiker und Juristen gilt das Werk heute als zentrale Primärquelle, um das zeitgenössische Verständnis von Souveränität, Föderalismus und internationaler Allianzbildung im frühen 19. Jahrhundert zu verstehen. - Behr (1775-1851) lehrte nach seinen Studien der Philosophie und der Rechtswissenschaften in Würzburg und Göttingen (u. a. bei Pütter und Schlözer) von 1799 bis 1821, seit 1803 als ordentlicher Professor, insbesondere das Staatsrecht an der Universität Würzburg (ursprünglich auf Empfehlung Kleinschrods). Seine nationale und liberale Gesinnung brachte ihn nach den Karlsbader Beschlüssen in Konflikt mit der Obrigkeit, die ihm die venia legendi entzog. Er wurde Erster Bürgermeister von Würzburg (1821-1832). Das Amt wurde ihm im Jahre 1832 ebenfalls entzogen. Nach dem Gaibacher Fest wurde er wegen Staatsverrat und Majestätsbeleidigung angeklagt und 1836 verurteilt. Er verbrachte seit 1832 zahlreiche Jahre in Haft, verlor Titel, Würden und Gehaltsbezüge. Erst im Jahre 1847 wurde er begnadigt und im März 1848 vollständig rehabilitiert. Er war als fraktionsloser Abgeordneter Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung.



174. Rheinbund - CODE DE PROCÉDURE CIVILE (1806), avec les Motifs, présentés au Corps-Législatif, par les orateurs du Conseil-d'État. A Leipsic (= Leipzig), chez Gerard Fleischer, 1807. 8vo. VIII, 208 S., (Motifs du Code:) 128 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. etw. berieben). 140,-- Wichtige Leipziger Ausgabe mit den Motiven! - Das französische Zivilprozessgesetzbuch, der Code de procédure civile, wurde im Jahre 1806 unter Napoleon Bonaparte verabschiedet und trat am 1. Januar 1807 offiziell in Kraft. Wegen des enormen Einflusses der napoleonischen Gesetzgebung auf die besetzten und angrenzenden deutschen Gebiete (wie den Rheinbund) bestand in Deutschland damals eine enorme Nachfrage nach präzisen Ausgaben dieser Gesetzestexte. Sachsen wurde mit der Annahme des Friedens von Posen am 11. Dezember 1806 durch Friedrich August III. Mitglied des Rheinbundes (und gleichzeitig zum Königreich erhoben). Die vorliegende Ausgabe wurde in Leipzig von der renommierten Buchhandlung Fleischer (Ernst und Gerhard Fleischer) verlegt. Die sächsische Metropole war zu jener Zeit das unangefochtene Zentrum des deutschen Buchhandels und Druckwesens. Die Ausgabe enthielt nicht nur den nackten Gesetzestext, sondern auch die 'Motifs' (die offiziellen Gesetzesbegründungen, Protokolle und Reden aus den gesetzgebenden Versammlungen wie dem Tribunat oder dem Conseil d'État). Für Juristen außerhalb Frankreichs waren diese Begründungen unerlässlich, um den Geist und die genaue Absicht des neuen französischen Rechts korrekt zu verstehen und anzuwenden.

175. Rheinbund - CODE DE PROCÉDURE CIVILE (1806). Nach dem offiziellen Texte übersetzt von Daniels, Substituten des kaiserlichen General-Procurators bey dem Cassations-Hofe zu Paris. Zweyte Auflage, welcher die kaiserlichen Decrete über die Taxe der Gerichtskosten, über die Disciplin und Polizey der Gerichte, so wie alle übrigen kaiserlichen Decrete und Gutachten des Staats-Rathes, die sich auf gegenwärtiges Gesetzbuch beziehen, beygedruckt sind. 2. Aufl. Cöln, bey der Keilischen Buchhandlung, 1809. 8vo. Tb., 1 Bl., 635 S., 1 Bl. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (Papier stellenw. etw. stockfl., mit einigen Anmerkungen von alter Hand). 180,-- Wichtige französisch-deutsche Ausgabe! - Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754–1827) war einer der profiliertesten Juristen seiner Zeit im Rheinland. Er stieg unter Napoleon bis zum stellvertretenden Generalprokurator am Kassationshof in Paris auf und übersetzte die französischen Gesetzbücher (die sogenannten Cinq Codes) ins Deutsche. Seine Übersetzungen des Code civil und des Code de procédure civile besaßen im französisch verwalteten Rheinland und den Hanseatischen Departements quasi offiziellen Charakter. Sie prägten zudem die deutsche Rechtssprache im 19. Jahrhundert nachhaltig. Der Code de procédure civile von 1806 (in Kraft ab 1807) modernisierte das Justizwesen radikal. Er führte Prinzipien wie die Mündlichkeit, die Öffentlichkeit des Verfahrens und den Anwaltszwang ein, die später auch das deutsche Gerichtsverfahren beeinflussen.

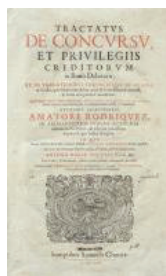


176. Rheinbund - Napoleons I. CIVIL-GERICHTSORDNUNG des Französischen Reichs. Nach der neuesten offiziellen Ausgabe verdeutscht und, nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dufour jedem Artikel beygefüigten Parallelstellen des ältern Französischen und Römischen Rechts, auch seinen eigenen Bemerkungen hrsg. von Christian

Daniel Erhard. Dessau und Leipzig, bey Georg Voß, 1808. 8vo. XXXVI, 342 S. Schlichte Interimsbroschur. (unbe-

schnittener Zustand, durchgehender größerer Stockfleck bis zur Mitte des Buches).

180,-- Wichtige deutsche Übersetzung der französischen Zivilprozessordnung (Code de procédure civile von 1806), maßgeblich genutzt in den Rheinbundstaaten! - Übertragen und kommentiert wurde das Buch von dem deutschen Rechtsgelehrten Christian Daniel Erhard. Der französische Jurist Dufour hatte jedem Artikel sogenannte Parallelstellen beigefügt. Diese zogen direkte Vergleiche zum älteren französischen Recht sowie zum klassischen Römischen Recht. Die Übersetzung spiegelt das französische Originalverfahren wider und gliedert sich im Kern in drei Teile: rechtliches Verfahren vor Gericht (aufgeteilt in 5 Bücher), besondere Gattungen des Verfahrens (aufgeteilt in 2 Bücher) und schiedsrichterliche Entscheidungen. Die Übersetzung von Erhard war in den Rheinbundstaaten und den von Frankreich kontrollierten deutschen Gebieten (wie dem Königreich Westphalen oder den linksrheinischen Departements) von enormer Bedeutung, um die neuen napoleonischen Gesetze in die Praxis umzusetzen.



177. RODRIQUEZ, Amatore, Tractatus de Concursu, et privilegiis Creditorum in bonis Debitoris, et de praelationibus eorum; atque de ordine & gradu, quo solutio fieri debet, cum Debitor soluendo non est, & bona eius publicè venduntur: universis iuris professoribus, utilissimus, iudicibus, et advocatis summè necessarius; frequentissimus sanè, & quotidianis omnibus iudiciis, & tribunalibus. In quo praeter observationes exc. nunc. iur. Profess. Nicolai Gagliardi; nunc recens ipso undequaque diligentius castigato, & restituto, uberiora prodeunt scholia Antonii Mariae Bertoli. Cum indice, & summariis, rectius, quàm antehac, concinnatis, & auctis. Adiuncta insuper semicenturia recentissimarum S. R. Romanae decisionum, ad suos articulos per ipsum elaboratè distributarum. Genevae (= Genf), sumptibus Samuelis Chouet, 1665. Fol. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 1 Bl., 188 S., 24 Bll. (Index uberrimus rerum omnium notabilium huiusce operis alphabetica serie digestus), 84 S. (Decisiones Sacrae Rotae Romanae, ad materiam tractatus, de concursu et privilegiis creditorum), 18 Bll. (Index rerum, ac verborum). Prächtiger neuer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd.-Bezug leicht brüchig u. wenig angeschmutzt, Verlagsort alt überdruckt).

420,-- Genfer Folioausgabe der zuerst 1616 in Madrid erschienenen Abhandlung über das Konkursrecht. Die vorliegende Ausgabe wurde kommentiert und bearbeitet von Niccolò Gagliardi und Antonio Maria Bertoli. Der Begriff Konkurs (lat. Concursu) geht auf den spanischen Rechtsgelehrten Amatore Rodriguez zurück. - Palau 272715; vgl. VD17 23:315638B; nicht bei Adams.



178. ROTTECK, Carl von, Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Statswissenschaften. 1.-2., verbess. u. verm. Aufl. 4 Bde. (in 3 Bdn. gebunden). Stuttgart, Hallberger'sche Verlagshandlung, 1834-1840. 8vo. (I, 2.A. 1840:) XX, 320, (II, 2.A. 1840:) XII, 340 S.; (III, 1.A. 1834:) 510 S., 2 Bll., XIV S.; (IV, 1.A.

1835:) 480, XIV S. Zeitgenössische Halbleinenbände mit Buntpapierbezug, geprägten Rückentiteln und Marmorschchnitt. (St.a.T., Papier stellenw. stärker gebräunt). 320,-- Ausgabe letzter Hand! - Das Lehrbuch ist das theoretische Hauptwerk des badischen Historikers, Politikers und liberalen Denkers Carl von Rotteck (1775-1840). Das Werk gilt heute als eine Variante des deutschen vormärzlichen Frühliberalismus. Rotteck verbindet darin die Rechtsphilosophie von Immanuel Kant mit einer originellen Abwandlung von Jean-Jacques Rousseaus Gesellschaftsvertrag (Contrat social). Er vertritt die Ansicht, dass das Naturrecht (Ver-

nunftrecht) überzeitliche Gültigkeit besitze und das historisch gewachsene, oft absolutistische Recht schrittweise ablösen müsse. Er vertrat also, gleichsam als Spätaufklärer und als Gegner der Historischen Rechtsschule, ganz anders als Dahlmann und Welcker, einen rein im Vernunftrecht wurzelnden doktrinären Liberalismus, der sich voll und ganz zur Volkssouveränität bekannte. Ihm war "Freiheit ohne Einheit" lieber als "Einheit ohne Freiheit". Der doktrinäre, an Rousseau gemahnende Zug, kommt auch in seinem vorliegenden Hauptwerk voll zum tragen. Rotteck hat - der romantischen Begeisterung für das Mittelalter entgegenstehend - das Bild vom finsternen Mittelalter geprägt. Er unterstützte die konstitutionelle Monarchie, verneinte aber den preussischen Staat mit zunehmender Schroffheit. - Nach seinem Studium der Rechte in Freiburg/Breisgau wurde er 1798 Professor der Weltgeschichte in Freiburg. Obwohl er nie wissenschaftlich oder kritisch gearbeitet hat, hat er dennoch mit seiner "Allgemeinen Geschichte" (9 Bde, 1812-1827) ein sehr großes Publikum erreicht und das Geschichtsbild des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert entscheidend bestimmt. 1818 wurde er Professor für Vernunftrecht und Staatswissenschaften. In der zweiten badischen Kammer (seit 1831) trat er - gemeinsam mit Welcker - als Führer der liberalen Opposition auf. Nach dem Hambacher Fest 1832 zwangsweise in den Ruhestand versetzt, wurde Rotteck Mann des Volkes und über Baden hinaus eine Autorität des Liberalismus. Durch ihn wurde Baden und der badische Landtag zur "eigentlichen Schule des vormärzlichen Liberalismus" (Schnabel). Obwohl das Lehrbuch wissenschaftlich präziser ausgearbeitet war als seine populären Geschichtswerke, blieb seine langfristige Wirkung in der Rechtswissenschaft überschaubar. Weitaus größere politische Berühmtheit erlangte Rotteck kurz darauf durch die Herausgabe des monumentalen Rotteck-Welckerschen Staatslexikons ab 1834, das zur 'Bibel' des deutschen Bürgertums vor der Revolution von 1848 wurde. - I. Lehrbuch des natürlichen Privatrechts; II. Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre; III. Materielle Politik (Der besonderen Staatslehre erster Band); IV. Oekonomische Politik (Der besonderen Staatslehre zweiter Band).



179. ROTTMANN, Friedrich Julius (anonym), Der lustige Jurist, (Tl. 1:) Welcher angehenden Studiosis und Practicis Juris so wohl zu einer Gemüts-Ergetzung, als auch nützlichem Unterricht und Gebrauch dienet (sowie Tl. 2:) Welcher unter Anführung allerhand kurtzweiliger Begebenheiten und unförmlicher

Rechts-Briefe ein dienliches und zum Gebrauch bequemes Formular-Buch darleget. 5. Aufl., von dem Auctore von neuem übersehen und vermehret. 2 Bde. Bremen, bey Nathanael Saurmann, 1738. Kl.-8vo. Tb. mit Verlagsvignette, 7 Bll., 600 S., 8 Bll. (Register); Tb. mit Verlagsvignette, 3 Bll., 670 S., 4 Bll. (Register). Zeitgenössische Halbpergamentbände mit Buntpapierbezug, Pergamentecken, schönem Rotschnitt und handschr. Rückentitel. (alte, blasse St.a.T., schöner Zustand). 600,--

Kurioses und kulturhistorisch interessantes Zeugnis der juristischen Populärliteratur des Barock! - Rottmann verfasste ein Werk, das durchaus deutschrechtlichen Charakter hat. Zum einen spiegelt es den Gerichtsalltag wider, auch wenn oft seltsame Fälle Gegenstand der Betrachtung sind. Aber die Frage der Poesie, des Scherzes oder der Kuriositäten ist bei den Germanisten allgegenwärtig, was auch der große Germanist Grimm unter Beweis stellte. Es ist aber durchaus mehr als eine Kuriositätensammlung, sondern eine Kulturgeschichte Deutschlands im 18. Jahrhundert. Bereits die erste Frage zielt in diese Richtung, nämlich ob man in Gegenwart von vornehmen Frauen rauchen dürfe. Mehr aus der Rechtssymbolik stammt die nächste Frage, ob die Überreichung eines Ringes an eine Frau eine Ehe begründen könne. Um die Frage von Ehe und Familie, um die Umgangsfragen mit Frauen oder die Fragen, welche Art von Frauen man am besten ehelichen sollte - damit beschäftigt sich der Band im ersten Teile. Es ist eine bunte Sammlung aus kuriosen Fallbeispielen und juristischen Spitzfindigkeiten, moralischen und teils erotisch-sexuellen oder satirischen Erörterungen. Band 2 enthält vor allem - ganz seriös - juristische Ratschläge oder Formulierungshilfen

(wie das Aufsetzen von Verträgen und Briefen) für die Rechtspraxis. mit humoristischen Elementen. - Rottmann (geb. 1686) promovierte 1721 an der Universität Rinteln zum Doktor der Rechte, war danach Staatsrat und Landvogt zu Oldenburg. Das vorliegende Werk erschien erstmals im frühen 18. Jahrhundert (unter anderem in Auflagen von 1720, 1725 und 1738) beim Verlag Saurmann in Bremen.



180. SALAT, J(akob), Vernunft und Verstand. 2 Bde. Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1808. 8vo. VIII, 366; IV, 411 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Buntpapierbezug, Lederecken u. gepr. Rückentitelschildern sowie schönem Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 300,--

Erste Ausgabe, eines der Hauptwerke Salats. - Salat (1766-1851) ist ein glänzendes Beispiel aus dem 19. Jahrhundert dafür, dass man auch als katholischer Theologe und Priester - er studierte bei Johann Michael Sailer und wurde 1790 zum Priester geweiht - konsequent für aufgeklärtes Denken und gegen jedwede Form von Obskurantismus eintreten konnte. Es war freilich noch die Zeit vor der propagierten katholischen Neuscholastik. Salat begleitete bis 1801 mehrere Pfarrstellen auf Schloss Horn (bei Leinzell), in Zusammzell, Haberskirchen und Arnbach, bis er im Jahre 1807 - konsequenterweise - auf einen Lehrstuhl für Philosophie an die Universität Landshut berufen wurde, den er bis zum Übergang der Universität nach München innehatte. In München wirkte er als Privatgelehrter. Er war eng befreundet mit dem hervorragenden württembergischen Spätaufklärer Johann Gottfried Pahl (1768-1839) und hing der Philosophie Friedrich Heinrich Jacobis (1743-1819) an. Seine ganze Philosophie stand im Gegensatz zu der Friedrich Wilhelm Schellings (1775-1854), der freilich seinerzeit in Landshut wie in München den Ton angab. Jakob Salat war in dieser Hinsicht aber keineswegs konfliktscheu. - I. Eine wissenschaftliche Darstellung. Dem gebildeten Manne, nicht der Schule, zunächst gewidmet; II. Eine kritische Uebersicht des Interessanten, was zeither im Gebiete der Philosophie erschienen ist.



181. Savigny, Friedrich Carl von - STOLL, Adolf, Friedrich Karl von Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe. 3 Bde. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1927-1939. Gr.-8vo. Originale Verlagshalbleinen im repräsentativen Pappschuber. (Ebde. ausgebessert). 400,--

Bd. 1 mit gedruckter Widmung "Der Alma Mater Philippina zu Marburg zu ihrem 400jährigen Jubelfeste am 29. bis 31. Juli 1927 zur Erinnerung an ihr Mitglied Friedrich Karl von Savigny, Stud. jur. 1795-1798, Prof. jur. 1800-1808, in Dankbarkeit dargebracht". Bde. 2 "Zum 150. Geburtstage Friedrich Karl v. Savignys dem 21. Februar 1929. Bd. 3 "Zum 160. Geburtstage Friedrich Karl v. Savignys dem 21. Februar 1939. - I. Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792-1810 und 34 Abbildungen. Berlin 1927. Porträt Savignys (Zeichnung von Ludwig Emil Grimm), XV, 434 S.; II. Professorenjahre in Berlin 1810-1842. Mit 317 Briefen aus den Jahren 1810-1841 und 33 Abbildungen. Berlin 1929. Porträt Savignys von Franz Krüger, XII, 550 S., 1 Bl. Verlagsanzeigen; III. Ministerzeit und letzte Lebensjahre 1842-1861. Mit 216 Briefen und mit sonstigen Schriftstücken und 18 Abbildungen. Berlin 1939. Porträt des alten Savigny von Franz Krüger, XVI, 308 S.

182. SAVIGNY, Friedrich Carl von, Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. 6., vermehrte und verbess. Aufl. Giessen, Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1837. 8vo. LXXII, 688 S., 1 Bl. (Druckfehler). Einfacher neuerer Halbleinen (Anfang 20.

Jhd.) mit Buntpapierbezug. Schöner, unbeschnittener Zustand! (Tbrückeite mit Tinte von alter Hand beschrieben, auf Vorderseite leicht durchschimmernd; Papier stellenw. leicht stockfleckig).

300,--
Letzte von Savigny verbesserte und vermehrte Auflage! - Savigny (1779-1861) setzte mit seinem dogmatisch-historischen Werk über das Recht des Besitzes, das er als 24jähriger verfasste, einen eindrucksvollen Anfang. Die Monographie erregte seinerzeit großes Aufsehen und zeigte den bestechenden Zivilrechtsdogmatiker, der in souveräner Stoff- und Quellenbeherrschung die römischrechtlichen Grundlagen in "Detail und Prinzip scharfsinnig vereinigte" (Rückert). Das Werk erlebte bis 1837 insgesamt sechs Auflagen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1802 begann Savigny in Marburg mit der Niederschrift. Nach nur 6 Monaten Ausarbeitung und Niederschrift wurde die Schrift bei Heyer in Gießen herausgebracht. Mit der Edition wurde Savigny mit einem Schlage "unter die Klassiker der Nation erhoben" (Adolf Friedrich Rudorff). Rudorff war Schüler Savignys und brachte 1865 die siebente und damit letzte Ausgabe - 4 Jahre nach dem Tode des Lehrers - heraus. Wenige Monate nach dem Erscheinen war die erste Auflage ausverkauft. Bereits 1806 erschien eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage, ohne Vorwort. Zwischenzeitlich wurde Savigny zum Extraordinarius ernannt, was Savigny auch auf dem Titelblatt vermerkte: Professor der Rechte in Marburg. Die nächsten Auflagen folgten in größerem Abstand. Die dritte erst 1818 in Berlin, wo Savigny an der Humboldt-Universität die historische Rechtsschule begründet hatte und in ganz Europa unter den Romanisten an die erste Stelle gerückt war. Im Jahre 1842 wurde Savigny Minister in Preussen und gab seine Lehrverpflichtungen auf. Die weiteren Auflagen waren: 4. Auflage 1822, 5. Auflage 1827 sowie die hier vorliegende 6. Auflage 1837, die 7. - posthume - Ausgabe 1865, herausgebracht von Rudorff.



183. SAVIGNY, Friedrich Carl von,
Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. Siebente, aus dem Nachlasse des Verfassers und durch Zusätze des Herausgebers vermehrte Auflage von Dr. Adolf Friedrich Rudorff. 7. Aufl. Wien, Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn, 1865. 8vo. VIII, 765 S. Neuer Halblederband

mit geprägtem Rückentitelschild. (alter St.a.T.). 300,--
Posthume letzte Ausgabe! - Nach nur sechs Monaten Ausarbeitung und Niederschrift wurde die Monographie bei Heyer in Gießen zuerst 1803 veröffentlicht. Mit der Edition der Monographie zum Besitz wurde der gerade einmal 24 Jahre alte Gelehrte mit einem Schlage "unter die Klassiker der Nation erhoben", so die Worte seines Schülers Adolf Friedrich Rudorff, der vier Jahre nach dem Tode des Meisters diese siebte und letzte Auflage besorgt hat. Rudorff (1803-1873), der die Lehren von Savigny in Berlin unmittelbar weiterführte, war neben Jacob Grimm auch bei Savigny zugegen, als dieser am 25. Oktober 1861 in Berlin verstarb. Das Werk gilt als eines der bedeutendsten Werke der Rechtsgeschichte und als ein 'Gründungsdokument' der Historischen Rechtsschule. Savigny begründete damit die moderne juristische Dogmatik des Sachenrechts, indem er die römisch-rechtlichen Quellen systematisch neu ordnete.



184. SAVIGNY, Friedrich Carl von,
System des heutigen Römischen Rechts. 8 Bde. und Register (in 8 Bdn. gebunden). Berlin, bei Veit und Comp., 1840-1851. 8vo. Zeitgenössische

Pappbände mit geprägten Rückentitelschildern u. schönem Gelbschnitt. (Ebde. stellenw. etw. berieben, Rückenschilder tlw. leicht abgeblättert).

1.600,--
Opus magnum Friedrich Carl von Savignys (1779-1861). - Hauptwerk des großen deutschen Juristen mit dem Registerband von Heuser in einem einheitlichen Set, "in dem er die dogmatische Tradition und

besonders die römischen Quellen neu durchdenkt und sie in oft genialer Reduktion und Geltungskritik in ein wirkliches, 'heutiges System' bringt, eben ein nach Prinzipien für 1840 geordnetes juristisches Ganzes, aber nicht ohne eine Fülle 'politischer Winke' (Hugo). Thema waren allgemeinste Lehren des Rechts, des Privatrechts und des Prozeßrechts. Das Ergebnis beeindruckt schon wegen des drastischen Abstands zu heutiger handwerklicher Juristerei" (J. Rückert in Stolleis, Juristen). - Im Jahre 1835 begann Savigny mit der Niederschrift seines großen Hauptwerks, das den großen Juristen auf dem Gipfel seiner wissenschaftlichen Kraft zeigt. Savigny, Professor für Römisches Recht in Marburg, Landshut und schließlich ab 1810 an der neugegründeten Berliner Universität, legte für die Niederschrift seines Hauptwerkes eine Pause in seiner Lehrtätigkeit ein. Savigny suchte die gesamte rechtsdogmatische Tradition zu erfassen, insbesondere die römischen Rechtsquellen und brachte alles in genialer Weise durch gelungene Reduktion und Komprimierung in diesem Werk zur Niederschrift. Der thematische Gegenstand des epochalen Werkes sind die allgemeinen Lehren des Privat- wie Prozessrechtes. Die Wirkungsgeschichte dieses gewaltigen Werkes kann gar nicht übertrieben dargestellt werden. Hervorstechend ist, wie bei fast allen Werken Savignys, dass das System auch sprachlich ein Meisterwerk ist. In Band 8 entwickelt Savigny die modernen Lehren des sog. Kollisionsrechtes als den Grundlinien des Internationalen Privatrechtes. Savigny wird deshalb allgemein als der Begründer des Internationalen Privatrechts angesehen. - Pagination: (1, 1840:) L, 429; (2, 1840:) VI, 559; (3, 1840:) VI, 473; (4, 1841:) VI, 616; (5, 1841:) VI, 646; (6, 1847:) XI, 535; (7, 1848:) XV, 309; (8, 1849:) XIII, 540; (Register von Heuser, 1851:) 383 S.



185. SAVIGNY, Friedrich Carl von,
Vermischte Schriften. 5 Bde. Berlin, bei Veit und Comp., 1850. 8vo. XV S. (Vorrede vom Januar 1850), 446; 470; 427; 342; 414 S. Schlichte, zeitgenössische Pappbände mit neuen Rückentitelschildern. (1 Pappband neu angeglichen und repariert, trotzdem schönes Set).

750,--
Die gesammelten Schriften vereinen insgesamt 55 Beiträge Savignys, verteilt auf 8 Abteilungen: I. Geschichte des Römischen Rechts (I-XIX); II. Juristische Quellenkunde (XX-XXXV); III. Geschichte des Deutschen Rechts (XXXVI); IV. Criminalrecht (XXXVII); V. Gelehrten Geschichte (XXXVIII-XLI); VI. Lehranstalten betreffend (XLII-XLIV); VII. Recensionen (XLV-LIII) und VIII. Verfassung und Gesetzgebung betreffend (LIV-LV).

186. SCHELLER, Imm(aniel) Joh(ann) Gerh(ard),
Anleitung die alten lateinischen Schriftsteller philologisch und kritisch zu erklären und den Cicero gehörig nachzuahmen, nebst einem Anhang von einer ähnlichen Lehrart in der griechischen und hebräischen Sprache. 3., sehr verm. u. verbess. Aufl. Halle, o. Verlag, 1806. 8vo. XXIV S., 4 Bll. (Verzeichniß der Materien), 344 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild.



120,--
Meilenstein der Klassischen Philologie und Didaktik der Aufklärungszeit! - Der Altphilologe und Lexikograf ebnete mit seiner vorliegenden Arbeit den Weg für ein tieferes, reflektiertes Verständnis antiker Texte. Er fordert, lateinische Begriffe nicht bloß mechanisch zu übersetzen, sondern ihre genaue Bedeutung aus dem historischen und stilistischen Kontext des Autors zu erschließen. Schüler und Gelehrte sollen lernen, Textstellen kritisch zu hinterfragen, anstatt fehlerhafte Abschriften oder Kommentare blind zu übernehmen. Die Erklärung soll über die bloße Grammatik hinausgehen und die Realien (Kultur, Geschichte, Politik) der römischen Antike einbeziehen. Ein zentraler Kern der Anleitung ist die stilistische Orientierung an Marcus Tullius Cicero. Das Ziel war nicht das passive Lesen, sondern die Ausbildung einer eleganten, eigenen lateinischen Ausdrucksweise (Stilübungen) nach klassischem Vorbild. Das Buch enthält zudem einen Anhang, der vorschlägt, dieselbe methodische, kri-

tisch-philologische Lehrart auch auf das Studium der griechischen und hebräischen Sprache anzuwenden. - Das Werk machte Scheller schlagartig berühmt. Die Erstausgabe erschien im Jahre 1770 beim Verleger Curt in Halle. Es folgten stark erweiterte Neuauflagen (u. a. 1783 und 1806).



187. SCHILTER, Johannes, Praxis Iuris Romani in Foro Germanico iuxta ordinem Edicti Perpetui et Pandectarum Iustiniani. Opus, quo Ius Romanum ad Principia Iuris Naturae & gentium, civilisque prudentiae regulas exigitur, cum Iure Germanorum eiusque genuinis principiis confertur, leges insigniores succincta paraphrasi enucleantur, & ius quo utimur,

quoque uti possumus, observatis monitisque practicis explicatur. Editio altera, emendata & multum aucta. Tomus primus... tertius (in 1 Band gebunden). Jena, sumptibus Matthaei Birckneri, 1698. Fol. (I:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 10 Bll., 478 S., 1 Bl. (Emendanda), (II:) 963 (recte: 959) S., (III:) 397 S., 44 Bll. (Index quadripartitus: rerum & verborum, dissensionum iurisconsultorum, monitorum practicorum, auctorum, & legum explicatarum). Späterer Halbpergamentband mit handbeschriebenem Rückentitel. (St.a.T., Papier schwach gebräunt, tlw. schwach wasserrandig). 560,--

Hauptwerk Schilters, Gründungswerk der deutschen Privatrechtswissenschaft in der letzten von Schilter bearbeiteten Auflage! - Das Werk ging aus den "Exercitationes ad 50 libros Pandectarum" hervor, die in den Jahren 1675-1683 erschienen waren. Es gilt als das Gründungswerk der Privatrechtswissenschaft des deutschen Rechts, da Schilter erstmals auf der Grundlage des Ius Romanum auch die deutschrechtlichen Regelungen darstellt. Schilter (1632-1705), der bedeutendste Germanist unter den Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts, unterbreitet mit dieser großen Arbeit den Stand des römischen Rechts in der deutschen Gerichtspraxis. Auf der Ordnung des Edictum Perpetuum, auf der letztlich die Ordnung der Pandekten beruht, kann dieses Werk als ein wichtiger Maßstab für die Rezeption des römischen Rechts angesehen werden. Schilter stand zunächst in sächsischen Diensten, war zuletzt Hof- und Konsistorialrat in Jena, bis er im Jahre 1686 nach Straßburg kam. Dort bekleidete er zunächst das Amt als städtischer Konsiliarius, wurde später auch Professor der Rechte an der dortigen Universität. - Vgl. Kleinheyer-Schröder, 4.A., S. 507; HRG IV (1990) 1405ff.; ADB XXXI, 267; Stintzing-L. III/1, 56 (zur Erstausgabe).



188. SCHLÖZER, August Ludwig, Allgemeines Statsrecht und StatsVerfassungsLere. Voran: Einleitung in alle StatsWissenschaften. Encyklopädie derselben. Metapolitik. Anhang: Prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. StatsRechts. Göttingen, in Vandenhoeck- und Ruprechtschem Verlag, 1793. Kl.-8vo. XII, 202 S. Schlichter alter Halbleinen mit

Buntpapierbezug. 200,--
Erstausgabe des weltbürgerlichen Professors aus Göttingen! - Schlözer bildet den Höhepunkt des Göttinger Gelehrtentypus, der im Sinne empirisch-praktischer Aufklärung einen weltbürgerlichen, universalhistorischen und kulturvergleichenden Horizont sein eigen nannte. Bereits im frühen von dem Aufkommen von Technik, Industrie und Nationalismus bestimmten Jahrhundert verschwand dieser Gelehrtentypus, der uns in der Gestalt von Alexander von Humboldt besonders lebendig in Erinnerung geblieben ist und auch Heeren eine kleineres Beispiel darstellt. Schlözer besaß einen temeramentvollen, ja unerschrockenen Charakter, prangerte Mißstände teilweise derb an, so Korruption, oder Intoleranz oder die ihm verhasste Aristokratenherrschaft. Von diesem Geiste ist auch dieses wunderbare kleine Werk geprägt. Das Grundrecht der Freiheit formuliert Schlözer so: "Der Mensch war eher, als der Untertan". Geradezu mit Vergnügen liest man über die Natur des Menschen. Was machen zwei erwachsene Menschen, wenn sie sich begegnen: Quid

facient? Schlözer: "Sie werden sich balgen (Hobbes). Sie werden kalt, one Notiznehmung, vor einander vorüber gehen (Rousseau). Sie werden sich auf der Stelle freundlich zusammengeseßen (Pufendorf). Man sollte doch wol das letzte glauben. Fast im ganzen TierReiche "similis simili gaudet". Im Staatsrecht schiebt Schlözer jede Metaphysik in der Begründung des Staates beiseite und formuliert wie immer klar und deutlich: "Der Staat ist eine Erfindung: Menschen machten sie zu ihrem Wohl, wie sie Brandcassen erfunden...". - August Ludwig Schlözer (1735-1809), Professor für Politik, Statistik (im Sinne von Staatenkunde), Weltgeschichte und Europäische Staatengeschichte, studierte zunächst Theologie in Wittenberg, dann Sprachen, Geschichte und Staatswissenschaften in Göttingen. Nach längerem Aufenthalt in Schweden und Russland übernahm Schlözer in Göttingen 1773 den Lehrstuhl von Gottfried Achenwall.



189. SCHMAUSS, Johann Jacob, Corpus Iuris Publici S. R. Imperii academicum, enthaltend des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetze, insonderheit die güldne Bulle, den Land- und Religions- auch Westphälisch- und andere Frieden; die Cammer- Gerichts- Reichs- Hof- Raths- Rothweilischen Hof-Gerichts

Reichs-Hof-Cantzley-Cammer-Gerichts-Cantzley- und andere Ordnungen; Einen Auszug der Reichs-Abschiede, die Reichs-Matricul und neueste Wahl-Capitulation, Nebst verschiedenen andern Reichs-Schlüssen und Vergleichen, zusammen getragen. 3. Aufl., um ein merckliches vermehret. Franckfurt und Leipzig, bey Johann Ernst Fritschen, 1735. 8vo. Titellkupfer (Carolus IV.), Tb., XVI S., 3 Bll., 1642 S., 11 Bll. (Register). Zeitgenössischer Ganzleiderband mit geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. stellenw. etw. ausgebessert). 280,--

Bedeutendste Quellensammlung zum Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation! - Es handelt sich um eine umfassende Sammlung der Grundgesetze und Verträge des Heiligen Römischen Reichs. Dazu gehören fundamentale Rechtsdokumente wie die Goldene Bulle, der Augsburger Religionsfriede, der Westfälische Friede sowie verschiedene Wahlkapitulationen der Kaiser. Schmauß konzipierte das Werk primär für den akademischen Gebrauch. Es diente Generationen von Studenten und Juristen als Standard-Textbuch, um das hochkomplexe Staatsrecht (Ius Publicum) des alten Reiches zu verstehen. - Schmauß (1690-1757), seit 1734 Professor für Natur- und Völkerrecht in Göttingen, legte einen Grundstein dafür, daß Göttingen zur führenden Universität innerhalb der Reichspublizistik wurde und die bis dahin tonangebende Universität Halle ablöste. Seine Quellensammlung zur Gesetzgebung des Deutschen Reichs war als handliche Textausgabe die maßgebende an fast allen deutschen Universitäten. Sein Lehrbuch zum Verfassungsrecht des Reichs entstand aus einem Vorlesungszyklus. Schmauß, der politisch liberal eingestellt war, verband in besonderer Weise Theorie und Praxis und verknüpfte den Stoff mit ausgeprägten historischen Kenntnissen. Er bereitete in Göttingen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in gewisser Weise Pflücker vor, mit dem die Universität Göttingen zur unangefochtenen führenden Fakultät auf dem Gebiet des Staatsrechts aufstieg. Die Erstausgabe erschien 1722 in Frankfurt am Main, die 7. und letzte Ausgabe 1794 in Leipzig. Dazwischen lagen die Ausgaben von 1727, 1735, 1745, 1759 und 1774. - Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, München 1988, S. 309ff.; W. Sellert, J. J. Schmauß - ein Göttinger Jurist, in: JuS 1985, S. 843-847.



190. SCHMIDT, Johann Ludewig, Öffentliche Rechtssprüche zur Erweiterung der praktischen Rechtsgelahrtheit nebst einer Vorrede worinne zugleich von der fürtrefflichen Nutzbarkeit eines casuistischen Rechtscollegiums gehandelt wird. Jena, verlegt Johann Rudolph Crökers seel. Wittwe, 1777. Gr.-8vo. Tb., 22 Bll., 936 S., 18 Bll. (Register). Zeitgenös-

sischer Halblederband mit geprägtem Rückentitel und Rückenornamentik. (Ebd. etw. bestoßen u. berieben).

300,--

Erste Ausgabe! Wichtige Stufe in der Geschichte der juristischen Ausbildung und der sogenannten 'civilistischen Praktika' im 18. Jahrhundert. - Schmidt plädiert in seiner ausführlichen Vorrede für den Nutzen von fallbezogenen (kasuistischen) Vorlesungen und Übungen im Jurastudium. Statt reiner Theorie sollten Studenten anhand realer oder realistischer Rechtsfälle geschult werden. Die Sammlung von Rechtssprüchen diente dazu, die Lücke zwischen der theoretischen Universitätsausbildung und der juristischen Praxis (der 'praktischen Rechtsgelahrtheit') an den Gerichten zu schließen. - Johann Ludwig Schmidt (1726 in Quedlinburg - 1792 in Jena) war ein namhafter Professor der Rechte an der Universität Jena. Er lehrte unter anderem die Institutionen des römischen Rechts und war bekannt für seine praxisorientierten Lehrbücher, wie etwa das 'Praktische Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden'.



191. SCHMIDT, Johann Ludewig, Praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. 4., annoch nutzbarer eingerichtete Ausgabe. Jena, im Verlag der Crökerschen Buchhandlung, 1792. 8vo. 814 S., 33 Bll. (Register u. Druckfehler). Zeitgenössischer Halblederband mit Lederecken, Rotschnitt und geprägtem Rückentitelschild. (Ebd. stellenw. leicht

180,--

ausgebessert). Meilenstein für die Systematisierung des zivilprozessualen Klagewesens im älteren deutschen Recht! - Das Werk schlug die Brücke von dem römisch-kanonischen Recht zur alltäglichen Gerichtspraxis. Schmidt katalogisierte detailliert die verschiedenen Klageformen (actiones) sowie die Verteidigungsmittel der Beklagten, die sogenannten Einreden (exceptiones). - Schmidt (1726-1792) verbrachte sein akademisches Leben auf verschiedenen Lehrstühlen alle an der Universität Jena, verbunden damit der Beisitz des Schöppenstuhls bzw. des Jenaer Hofgerichts. Das "Praktische Lehrbuch" ist sein außerordentlich erfolgreiches Hauptwerk, das zuerst 1774 erschien, dann in weiteren Auflagen 1778, 1786 und 1792, dem Todesjahr Schmidts, erschien. Die postumen Auflagen wurden von Adolph Dietrich Weber (1753-1817) besorgt, der in Rostock und Jena studierte, im Jahre 1784 einem Ruf als a. o. Professor der Rechte an die Universität Kiel folgte, dort 1786 eine o. Professur erhielt (Kriminalprozess, Römisches Recht und Zivilprozessrecht) und zuletzt 1791 dem Ruf an die Universität seiner Heimatstadt Rostock folgte. Er besorgte die Ausgaben von 1801, 1803 und 1813. Die folgenden letzten Ausgaben der 8. (1823) und 9. (1845) Auflagen wurden von Christoph Martin herausgegeben, seit 1816 Ordinarius an der Universität Jena.



192. SCHNEIDEWIN, Johannes, In quatuor Institutionum imperialium D. Iustiniani libros, commentarii, nunc post mortem eius in usum & gratiam iuris studiosorum, nec non omnium aliorum praxim forensem sectantium, cum multis libellorum, & actuum iudicialium formis, atque iuris Saxonici consensu & antinomia, editi, ex recognitione et cum nouis annotationibus ac supplemento Matthaei Wesenbecii. Argentorati (=

Straßburg), excudebat Theodosius Rihelius, 1586. Fol. Tb. mit Druckersignet, 5 Bll., 1143 S., 34 Bll. (Index). Schlichter zeitgenössischer Pergamentband, auf 5 Bündeln geheftet. (1 Indexbl. fehlend, durch weißes Bl. ersetzt; 1 Indexbl. mit hinterlegtem Randausschnitt, kaum Textverlust; Papier stellenw. stärker angerändert).

600,--

Erste Gesamtdarstellung des geltenden römischen Rechts in Deutschland, in einer frühen Straßburger Ausgabe! - Schneidewin (1519-1568) war Schüler von Melchior Kling und später Professor der

Institutionen in Wittenberg. Sein Institutionenkommentar ist das einzige von ihm hinterlassene juristische Werk und wurde erst nach seinem Tod von dessen Lehrstuhlnachfolger Matthäus Wesenbeck (1531-1586) herausgegeben, erstmals 1571 in Straßburg. Schneidewin, dessen gräzisierte Name Oinotomus lautet, ging mit diesem Werk weit über ein bloßes Institutionenlehrbuch hinaus: es enthält das gesamte praktische Recht, das kanonische Recht, die Reichsabschiede, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. und das zu dieser Zeit geltende sächsische Recht. Mit dem Auftreten Schneidewins und der Edition seines in ganz Europa verbreiteten Institutionenkommentars kann der Zeitpunkt datiert werden, ab dem sich die sächsische Rechtswissenschaft in der Epoche des Usus modernus zum führenden Rechtskreis in Deutschland entwickelt hat. Insbesondere das Zusammentreffen des römisch-rechtlichen Jus Commune mit dem partikularen sächsischen Recht förderte sehr stark die enorme Produktivität und Kreativität der sächsischen Rechtswissenschaft. Das Lehrbuch von Schneidewin trat auch einen einzigartigen Erfolg durch ganz Europa an. Bis Ende des 18. Jahrhunderts sind mindestens 80 nachweisbare Auflagen sowohl in Deutschland wie auch in Italien erfolgt. Schneidewin war ein sehr wichtiger Jurist innerhalb der protestantischen Rechtswissenschaft. Er wurde während seines Studiums in Wittenberg im Hause Martin Luthers aufgenommen und hat dort fast 10 Jahre lang gelebt. Insbesondere im Ehe- und Familienrecht kann deutlich lutherisches Gedankengut nachgewiesen werden. Im ersten Buch der Institutionen und dem Abschnitt 'de nuptiis' finden wir die ersten wissenschaftlichen Erörterungen über das protestantische Eherecht. Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Werk Schneidewins von Papst Clemens VIII. deshalb auf den Index librorum prohibitorum gesetzt. Fortan konnten in Italien nur bereinigte Ausgaben von Schneidewins Werk erscheinen. - Vgl. Coing, Handbuch II/1, 533ff.



193. SCHOPENHAUER, Johanna, Ausflucht an den Rhein und dessen nächste Umgebungen im Sommer des ersten friedlichen Jahres. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1818. Kl.-8vo. 296 S., 2 Bll. (Literarische Anzeigen u. Verbesserungen). Zeitgenössischer roter Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. Hübscher Zustand! 160,--

Der Rhein als Ort der Zuflucht und Erholung nach den Entbehrungen der napoleonischen Kriege! - Das Reisebuch der deutschen Schriftstellerin beschreibt eine Reise, die sie im Juli 1815, im Sommer des ersten Friedensjahres nach den napoleonischen Kriegen, zusammen mit ihrer Tochter Adele und einer Freundin von Weimar aus an den Rhein unternahm. Es gilt als ein bedeutendes Zeugnis der deutschen Reiseliteratur des frühen 19. Jahrhunderts. Johanna Schopenhauer (1766-1838), Mutter des berühmten Philosophen, beschreibt den Rhein als einen Ort der Zuflucht und Erholung nach den entbehrungsreichen und trüben Kriegsjahren. Die Reiseplanung diente ihr in schweren Stunden oft als Trost. Das Buch ist weit mehr als eine bloße Reiseskizze. Schopenhauer verwebt persönliche Naturbeobachtungen und ästhetische Reflexionen mit historischen, kulturellen und naturwissenschaftlichen Hintergründen der besuchten Orte. Die Autorin beschreibt detailliert Bau- und Kunstwerke entlang der Route. Da viele dieser Objekte im Laufe der Geschichte verändert oder zerstört wurden, hat das Buch heute auch einen hohen kulturhistorischen Wert. Die Erzählung reflektiert die spürbare Erleichterung der Menschen über den frisch eingeleiteten Frieden in Europa und dient als Dokument der kulturellen Selbstvergewisserung jener Zeit.



194. SCHWEDISCHES LAND-RECHT, Wie dasselbe vor Zeiten von dem Großmächtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl dem Neudten, der Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carelen, Lappen in den Nordtlanden, der Kajaner und Ehsten in Lieffland König, übersehen, confirmiret, und Anno 1608 publiciret, neulicher Zeit aber im Reiche wieder aufgelegt, und mit vielen gar nützlichen Anmerckungen, aus ergangenen

Königl. Schwedischen Verordnungen, Resolutionen, Recessen, und Praejudicaten, vermehret und erkläret ausgekommen, jetzo nach vieler Verlangen aus der Schwedischen in die Teutsche Sprache mit genauern Fleiß übersetzt, und mit kurtzen notis marginalibus illustrirt. Franckfurt und Leipzig, in Georg Matthias Nöllers, Buchhändlers in Riga, Buchladen zu finden, 1709. Gr.-8vo. Titelpuffer (Porträt Carls IX.) fehlt, Tb., 7 Bll., 536 S. Zeitgenössischer Ganzlederband. 300,--

Deutsche Übersetzung des schwedischen Landrechts und weitere Gesetze! - Sie basiert auf dem schwedischen Landrecht (Landslagen), das ursprünglich von König Karl IX. überarbeitet und im Jahr 1608 offiziell publiziert worden war. Das schwedische Landrecht regelte das Zivil-, Straf- und Eigentumsrecht für die ländlichen Regionen des schwedischen Reiches. König Karl IX. ließ das alte mittelalterliche Recht von König Magnus Eriksson (Magnus Erikssons landslag) revidieren und bestätigte (confirmirt) es 1608 im Druck. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts gehörten weite Teile des Baltikums (wie Livland und Estland) sowie Regionen in Norddeutschland (wie Schwedisch-Pommern) zum schwedischen Großmachtbereich. Für die dortige deutschsprachige Verwaltung, Justiz und die lokale Ritterschaft wurde das schwedische Recht in die deutsche Sprache übersetzt und 1709 herausgegeben.

ANGEBUNDEN:

Des Reichs Schweden STADT-RECHT, welches auff des Großmächtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolphs... ausgegangenen Befehl Anno 1618 gedruckt; Nun aber vor kurtzer Zeit von neuen aufgelegt und mit gar nützlichen Anmerckungen aus den Königl. Schwedischen ergangenen heutigen Tages gebräuchlichen Verordnungen, resolutionen, Recessen, und Praejudicaten, vermehret und erkläret worden. Nach vieler Verlangen aus der Schwedischen in die Teutsche Sprache mit genauern Fleiß übersetzt, und mit kurtzen notis marginalibus illustrirt. Franckfurth und Leipzig, bey Georg Matthias Nöller, 1709. Tb., 3 Bll., 308 S.

ANHANG: Richter-Reguln, Gerichts-Ordinance, Gerichts-Process, Straff-Ordnung, Verordnung betreffend die Justitiae-Sachen bey dero Revision, Stadga und Verordnung. 108 S.

VOLLSTÄNDIGES REGISTER über die Schwedische Land- und Stadt-Lagh, oder das Schwedische Land- und Stadt-Recht, samt der Kirchen-Ordnung, und angefügten Richter-Reguln. 46 Bll.

KIRCHEN-GESETZ und ORDNUNG, so der Großmächtigste König und Herr, Hr. Carl der Eilffte, der Schweden, Gothen und Wenden König etc. im Jahr 1686 hat verfaßen und im Jahr 1687 im Druck ausgehen und publiciren lassen. Mit denen dazu gehörigen Verordnungen. Auff Höchst-Ermeldten Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Befehl ins Teutsche übersetzt. Riga, bey Georg Matth. Nöllern, o. J. Tb., 135 S., 2 Bll. (Errata in der Land-Lage).



195. Schwedisch-Pommern - ORDNUNGEN. Tribunals-Ordnung (David Mevius), Hoff-Gerichts-Ordnung, Policy-Ordnung, Gesinde-, Tagelöhner-, Baur- und Schächter-Ordnung etc. Wismar und Alt-Stettin, Michael Höpfner, Daniel Starcke u. a., 1657-1737. 4to. Alter Ganzledeereinband auf vier Bündeln mit Rückentitelpprägung. 380,--

Die Tribunals-Ordnung von 1657 bildete das rechtliche und organisatorische Fundament für das Wismarer Tribunal. Dieses Gericht fungierte als oberste Justizinstanz für alle norddeutschen Territorien der schwedischen Krone. Obwohl das Gericht seine Arbeit bereits am 17. Mai 1653 aufnahm, wurde die maßgebliche Justizordnung nach vorbereitenden schwedischen Diplomen erst im Januar 1657 feierlich publiziert. Maßgeblich ausgearbeitet wurde das Dokument von dem berühmten Greifswalder Juristen David Mevius (1609-1670), welcher zu dieser Zeit als

Vizepräsident des Tribunals tätig war. Mit dem Wismarer Tribunal etablierte Schweden ein Gericht auf deutschem Boden, das den kaiserlichen Reichsgerichten (dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat) rechtlich gleichgestellt war. Urteile wurden direkt im Namen des schwedischen Königs gefällt. - Die Vorpommersche Hofgerichtsordnung von 1673 war eine grundlegende Prozessordnung für das höchste landesherrliche Gericht in Schwedisch-Pommern, das spätere Hofgericht Greifswald. Sie wurde unter schwedischer Herrschaft erneuert, um den Instanzenzug sowie die Zivil- und Verwaltungsrechtsprechung in der Region zu vereinheitlichen. Das Hofgericht war das zentrale Forum für Adlige, Hofbedienstete und Appellationen aus untergeordneten Instanzen. Die Ordnung von 1673 regelte die Klärung von Gerichtsständen und die Abgrenzung zum Wismarer Tribunal als oberster Appellationsinstanz, strukturierte Abläufe für Zivilprozesse, Schuldenklagen und die freiwillige Gerichtsbarkeit (wie Testamente und Verträge), Vorgaben zur Bekämpfung der 'schlechten Justiz' und zur Sicherung eines geordneten Instanzenzugs. Die Ausführungen legten fest, wie Richter, Assessoren und Kanzlisten verfassungsgemäß zu agieren hatten.

TRIBUNALS-ORDNUNG, Von dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl Gustav der Schweden, Gothen, und Wenden Könige etc. Auffgerichtet und zu halten befohlen / inmassen dieselbe publiciret in Wißmar, anno 1657. Wismar 1657. Tb., 4 Bll., 205 S. (nachgebunden:)

VOR-POMMERSCHE HOFF-GERICHTS-ORDNUNG / Von dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl II. / der Schweden, Gothen und Wenden Könige etc. Renovirt / und von männiglich zu observiren anbefohlen / wie dieselbe publiciret. Anno 1673. Alt-Stettin, Michael Höpfner, 1673. Tb., Königl. Wappen auf Tb.-Rückseite, 2 Bll., 134 S., 2 Bll. (Register), S. 135-142. (Vorgebunden:)

ABSCHIED / so bey solenner Visitation des Königl. Hohen Tribunals in Wißmar errichtet von dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl, der Schweden, Gothen und Wenden Könige etc. confirmirt und zu observiren befohlen / Wie derselbe publiciret anno 1692. Wobey auch angehängt die gemeine Bescheide / so von Anfang des Königl. hohen Tribunalis ergangen. Wißmar, in Verlegung Friederich Ludewig Zachariä, 1692. Tb., 15 Bll. (Vorgebunden:)

VISITATIONS-RECESSE des Königl. Pommerschen Hofgerichts in Greiffswaldt, de annis 1707 & 1737. Stralsund, in Verlegung Jac. Löfflers, 1737. Tb., 107 S. (Nachgebunden:)

Peinlich HALB-GERICHT / Des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichen Kayser Carols des Fünfften / und des Heiligen Römischen Reichs Peinliche GerichtsOrdnung / auff den Reichstagen zu Augspurg und Regenspurg / in Jahren dreißig / und zwey und dreißig gehalten / auffgericht und beschlossen. Alt-Stettin, von Michael Höpfner, 1673. Tb., 1 Bl., 95 S., 4 Bll. (Register). (Nachgebunden:)

Renovirte POLICEY-ORDNUNG im Hertzogthumb Vor-Pommern. Alte-Stettin, von Michael Höpfner, 1673. Tb., 2 Bll., 51 S. (Nachgebunden:)

Constitution von SCHULD-SACHEN. Alt-Stettin, von Michael Höpfner, 1673. Tb., 12 S. (Nachgebunden:)

Classificatio der Creditoren bey entstehendem CONCURS PROCESSE. Alt-Stettin, von Michael Höpfner, 1673. Tb., 7 S. (Nachgebunden:)

Der Königl. Regierung in Pommern Revidirte Constitution und Verordnung / Wie es mit KIRCHEN-SCHULDEN und PRIESTER-HEBUNGEN / vermöge hiebevorf dem Landtage zu Wolgast den 6. December 1662 getroffener und jetzo wiederholter gemeinen Beliebung / zu halten. Zur Observantz bey den Gerichten / auch sonst männigliches Nachricht / durch öffentlichen Druck publiciret Im Jahr 1670. Alt-Stettin, von Michael Höpfner, 1673. Tb., 12 S. (Nachgebunden:)

Der Königl. Regierung in Pommern Renovirte GESINDE-, TAGE-LÖHNER-, BAUR- und SCHÄFFER-ORDNUNG. Wie solche auff vorher gepflogene Communication mit den Hnn. Land-Ständen auff dem Land-Tage zu Wolgast im Decembri 1669 adjoustirt und beliebt worden. Alt-Stettin, von Michael Höpfner, 1673. Tb., 26 S. (Nachgebunden:)

Der Königl. Regierung Patent wegen HEILIGUNG der FEST-BUß- und BET-TAGE / über das gantze Land publiciret anno 1662 (sowie:) Patent wegen reparirung der WEGE / STEGE / BRÜCKEN und DÄMME im Lande u. a. Patente. 10 Bll. (Nachgebunden:)

maßgebliche Justizordnung nach vorbereitenden schwedischen Diplomen erst im Januar 1657 feierlich publiziert. Maßgeblich ausgearbeitet wurde das Dokument von dem berühmten Greifswalder Juristen David Mevius (1609-1670), welcher zu dieser Zeit als

Renovirter Abdruck des Heiligen Römischen Reichs LAND-FRIEDENS. Alt-Stettin, von Michael Höpfner, 1673. Tb., 18 S., 1 Bl., beidseitig handschr. beschrieben von alter Hand (von Lilienchron?). (Nachgebunden:)

Renovirte CONSISTORIAL-INSTRUCTION, im Herzogthum Vor-Pomern. Alt-Stettin, verlegt Daniel Starcke, 1681. Tb., 24 S. (vorletztes Bl. mit Tesastreifen geklebt, letztes Bl. mit Eckausriss, mit Textverlust).



196. SELCHOW, Johann Heinrich Christian von, Rechtsfälle enthaltend Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem deutschen Staats- und Privatrecht. 4 Bde. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1782-1785. Gr.-8vo. (I, 1782:) Tb., VI S., 2 Bll., 246 S.; (II, 1783:) Tb., 2 Bll., 262 S.; (III, 1784:) Tb., 2

Bll., 284 S.; (III, 1785:) Tb., 2 Bll., 160 S., 1 Bl. Schlichte, zeitgenössische Pappbände.

260,-- Erste Fallsammlung enthaltend Gutachten und Entscheidungen! - Selchow galt als einer der wichtigsten Vertreter der von Johann Stephan Pütter begründeten Göttinger Schule der Germanistik. Das Besondere an seiner Fallsammlung war, dass er konsequent Partikulargesetze und lokale Statuten heranzog. Er nutzte diese realen Gutachten und Urteile, um daraus ein praxisnahes, sachlich einheitliches deutsches Privatrecht zu entwickeln. Es folgte noch eine Fortsetzung mit "Neuen Rechtsfällen" in den Jahren 1787-1789, ebenfalls in 4 Bänden erschienen. - Johann Heinrich Christian von Selchow (1732-1795) war ordentlicher Professor der Rechte, braunschweigischer Geheimer Justizrat in Göttingen und später hochfürstlich hessischer Geheimer Rat und Kanzler in Marburg.



197. SENCKENBERG, Heinrich Christian Freyherrn von, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen burgerlichen und Staatsrechts in denen nachherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten; sonderlich auch bey denen Lehren von Königswahlen und Erzherzogthümern. Nach Anleitung des Schwabenspiegels und beygelegter ungedruckten Urkunden. Frankfurt am

Mayn, bey Johann Gottlieb Garbe, 1759. Kl.-8vo. Gefalt. Tafel, Tb., 5 Bll. (Vorrede), 310 S., 6 Bll. (Register u. Emendanda & addenda). Schlichter, zeitgenössischer Pappband. (Ebd. leicht berieben).

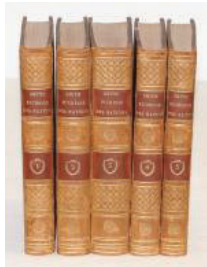
160,-- Erste Ausgabe! - Senckenberg edierte Zeit seines Lebens Rechtsquellen. In wissenschaftlich unanfechtbarer Weise publizierte er vor allem deutschrechtliche Quellen, die er für die Erforschung und Weiterentwicklung des deutschen Rechts für unverzichtbar hielt. In seinem Schaffen ist vor allem der große Einfluß von Christian Thomasius zu spüren. Durch Senckenberg erlebte die deutschrechtliche Forschung einen enormen Aufschwung. Für die vorliegende Arbeit nutzte Senckenberg vor allem den mittelalterlichen Schwabenspiegel sowie bisher ungedruckte Originalurkunden. Er argumentiert, dass das alte deutsche Gewohnheitsrecht und Staatsrecht nicht bloß tote Historie sei. Es sei direkt in die neueren Reichsgesetze eingeflossen und blieb in der Rechtspraxis des Heiligen Römischen Reiches 'lebhaft' wirksam. Das Buch untersucht vor allem die rechtlichen Grundlagen von Königswahlen und die verfassungsrechtliche Rolle der Erzherzogtümer. - Senckenberg (1704-1768) studierte in Gießen die Rechtswissenschaften, wechselte dann zu Christian Thomasius an die Universität Halle und beendete schließlich seine Studien bei Mascov an der Universität Leipzig. Im Jahre 1735 wurde er an die neugegründete Universität Göttingen berufen und wechselte nach eher unglücklichem Wirken an die Universität Gießen. Anlässlich der Kaiserkrönung von Franz I. wurde er zum Reichshofrat ernannt und blieb bis zu seinem Tode Mitglied am Reichshofrat in Wien. - Vgl. Stintzing-Landsberg III 1, 247; Pütter 1454.



198. SIEYÈS, Emmanuel (Joseph), Politische Schriften vollständig gesammelt von dem deutschen Uebersetzer (Konrad Engelbert Oelsner) nebst zwei Vorreden über Sieyès Lebensgeschichte, seine politische Rolle, seinen Charakter, seine Schriften etc. 2 Bde. (Leipzig, Verlag Peter Wolff), 1796. 8vo. Porträt Sieyès', Tb.,

CXLII, 576 S., 1 Bl. (Verbesserungen der Druckfehler); Tb., XCIV, 440 S. Zeitgenössischer Pappband mit Rückentitelschild (Bd. 2) sowie angepasster neuer Pappband (Bd. 1). (Erscheinungsjahr in Bd. 1 herausgeschabt).

1.200,-- Deutsche Erstausgabe und wichtige Vermittlung der Ideen der Französischen Revolution in Deutschland! - Konrad Engelberg Oelsner wollte dem deutschen Publikum, das die Ereignisse in Paris mit einer Mischung aus Faszination und Schrecken verfolgte, die theoretischen Grundlagen der Revolution aus erster Hand und authentisch kommentiert zugänglich machen. Er lebte während der Französischen Revolution in Paris, war eng mit der dortigen politischen Elite vernetzt und persönlich gut mit Sieyès bekannt. Die Sammlung bündelt die einflussreichen revolutionären Traktate des Abbé Sieyès, darunter seine berühmteste Schrift "Was ist der Dritte Stand?" (Qu'est-ce que le Tiers-État?), die maßgeblich zum Ausbruch der Französischen Revolution beitrug. - Sieyès gilt als der erste große Theoretiker des demokratisch legitimierten Nationalstaates. Die vorliegenden Bände enthalten u. a. neben den Vorreden über Sieyès seine Schriften aus den Jahren 1788 bis 1789, darunter die epochemachenden "Was ist der dritte Stand?" und die "Erklärung der Rechte des Menschen in Gesellschaft 1789", die 'weitläufiger ausgearbeitete' Fassung "Anerkennung und erklärende Auseinandersetzung der Rechte des Menschen und des Bürgers", den "Versuch über die Vorrechte und Privilegien", die "Übersicht der Vollziehungsmittel zum beliebigen Gebrauch der Stellvertreter Frankreichs in dem Jahre 1789 zur Wiederherstellung der Finanzen und zur Gründung einer Staatsverfassung", "einige auf die Stadt Paris anwendbare Ideen über die Grundverfassung", Aufsätze über "die geistlichen Güter", "das königliche Veto", die "verhältnismäßige Stellvertretung" etc.



199. SMITH, Adam, Recherches sur la Nature et les Causes de la Richesse des Nations. Traduites de l'Anglois d' Adam Smith par J. A. Roucher. 2me Éd., revue et considérablement corrigée. 5 Bde. Paris, chez Buisson, An 3e. de la République (= 1795). 8vo. VI, 438; 494; 624; 411; 370 S.

Sehr schöne zeitgenössische Halblederbände mit geprägten Rückentitelschildern und reicher Rückenverzierung. (Papier stellw. leicht stockfl., sonst fantastischer Zustand).

500,-- Frühe französische Ausgabe des späten 18. Jahrhunderts! - Es handelt sich um die Übersetzung von Jean-Antoine Roucher (1745-1794), die zuerst in den Jahren 1790-1791 erschien. Die Übertragung liegt somit vor der bedeutenden Ausgabe von Germain Garnier (1754-1821), die im Jahre 1802 in Paris erschien und dessen Übersetzung als die bessere gilt. Garnier war zwar Jurist, wird aufgrund seiner praktischen Arbeit heute aber als Wirtschaftswissenschaftler gesehen, zumal er seiner Übersetzung einen umfangreichen und kompetenten Anmerkungsband beifügte, der als so bedeutsam eingeschätzt wurde, dass er seinerseits ins Englische übertragen und späteren englischsprachigen Ausgaben beigelegt wurde. In der Folge wurde die Garnier-Ausgabe oft nachgedruckt, nicht so die vorliegende Roucher-Ausgabe. Roucher war vor allem Dichter und Steuereintreiber, seine Übersetzung war zwar versiert und profund, aber nicht von wirtschaftswissenschaftlichem Sachverstand getragen, so wie die Ausgabe Garniers. Rochers Verteidigung der konstitutionellen Monarchie führte zu seiner Guillotinierung in den Wirren der Französischen Revolution im Jahre 1794, also bereits vor dem Erscheinen der vorliegenden 2. Ausgabe seiner Übertragung.

200. SMITH, Adam, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersetzt und mit Anmerkungen versehen von C. Garve. Dritte, mit Stewarts Nachricht von dem Leben und den Schriften des Autors vermehrte unveränderte Ausgabe. 3., verbess. Ausgabe. 3 Bde. Breslau und Leipzig, bei Wilhelm Gottlieb Korn, 1810. 8vo. (1:) CIV, 412; (2:) VIII, 631; (3:) VIII, 422 S. Neue Halblederbände mit Buntpapierbezug und geprägten Rückentitelschildern. (Bde. 1 u. 3 mit St.a.T., Bd. 2 mit hinterlegtem Titelausriß, mit minimalem Textverlust an der Angabe des Erscheinungsjahres).

900,--

Die letzte Garvesche Ausgabe - Eines der klassischen Gründungs- werke der modernen Nationalökonomie, das zuerst 1776 erschien und sofort seinen Siegeszug in der europäischen Rezeption antrat. Es ist eines jener Schlüsselwerke der Wissenschaft, die über ihr eigenes Fachgebiet weit hinausgreifen und vom liberalen Bürgertum begierig rezipiert wurden. Die Garvesche Ausgabe wurde wegen ihrer Güte 1814 in Wien bei B. P. Bauer noch einmal nachgedruckt. Laut Wilhelm Roscher war die Garve-Edition die erste gute Übersetzung des Werkes von Adam Smith (1723-90) in die deutsche Sprache! Garve (1742-98) war 1770-72 Professor in Leipzig und ist vor allem bekannt als Philosoph der deutschen Aufklärung. Insgesamt ist es die 4. (vollständige) deutsche Ausgabe. Eine unvollständige Ausgabe erschien bereits 1776-78 bei Schiller und Wichmann in Leipzig in 2 Bdn, die erste vollständige deutsche Ausgabe in 3 Bdn bei Wiedmann in Leipzig 1776-92. Dann folgte die erste Garvesche Ausgabe 1794-96, die 1796-99 nachgedruckt wurde. Diese Ausgabe und ihr Nachdruck war 4-bändig, die 2. Garvesche Ausgabe von 1799 war erstmals 3-bändig. - Vgl. Kress B 5747; Braeuer 110; Graesse VI, 422; Recktenwald 71 ff.; Roscher 603.

201. SMITH, Thomas, De Republica Anglorum libri tres. Quibus accesserunt chorographica illius descriptio alique politici tractatus. Lug. Batavorum (= Leiden), ex officina Elzeviriana, 1630. 12mo. Gestochenes Titelbl., 5 Bll., 404 S., 6 Bll. (Index). Zeitgenössisches Ganzlederbändchen mit Rotschnitt. Hübscher Zustand!



140,--

Lateinische Fassung der staatstheoretischen Abhandlung über das England der Tudorzeit, bei Elzevier in Leiden erschienen! - Das Buch gilt als eine der besten zeitgenössischen Beschreibungen der elisabethanischen Verfassung und Gesellschaft. Smith beschreibt England darin als eine 'gemischte Regierungsform', in der sich Monarchie, Aristokratie und Demokratie im 'Commonwealth' vereinen. Er betont darin ausdrücklich die überragende Rolle des Parlaments bei der Gesetzgebung. - Verfasst wurde das Werk von Sir Thomas Smith (1513-1577), einem bedeutenden englischen Gelehrten und Diplomaten unter König Edward VI. und Königin Elisabeth I. Smith schrieb den Text ursprünglich auf Englisch während seiner Zeit als Botschafter in Frankreich zwischen 1562 und 1565. Das Werk wurde erstmals posthum im Jahr 1583 in London unter dem Titel 'De Republica Anglorum: The Maner of Government or Policy of the Realme of England' gedruckt. Die Übersetzung für das europäische Festland wird dem Gelehrten Joannes de Laet zugeschrieben. Die vorliegende Ausgabe von 1630, bei Elzevier im Duodezformat erschienen, enthält neben den drei Hauptbüchern (libri tres) zusätzliche Abhandlungen,

darunter eine topografisch-geografische Beschreibung Englands. Das Buch diente dazu, Gelehrten auf dem europäischen Kontinent das englische Rechtssystem und die dortige Politik in der damaligen Gelehrten-Weltsprache Latein zugänglich zu machen.



202. SONNENFELS, (Joseph von), Über die Stimmenmehrheit bey Kriminal-Urtheilen. Zweyte sorgfältig übersehene, durch zahlreiche Erörterungen, wie auch durch Aufnah-

me und Beantwortung der erschienenen Beurtheilungen und Einwürfe vermehrte Auflage. 2., verm. Aufl. Wien, in der Camesinainen Buchhandlung, 1808. 8vo. XXXII, 302 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild. (stellenw. stärker stockfl., sonst guter Zustand).

240,--

Die Frage nach den Bedingungen rechtskräftiger Urteile für schwere Strafen! - Sonnenfels war ein enger Berater der habsburgischen Herrscher (Maria Theresia, Joseph II.) und maßgeblich an der Abschaffung der Folter (1776) sowie an der Einschränkung der Todesstrafe in Österreich beteiligt. Seine theoretischen Überlegungen zur Stimmenmehrheit flossen direkt in die Gestaltung des modernen, rechtsstaatlichen Strafprozessrechts im 19. Jahrhundert ein. In der vorliegenden Schrift befasste sich Sonnenfels mit einer zentralen Frage des Strafprozessrechts der Aufklärung: wie muss das Stimmenverhältnis unter Richtern beschaffen sein, um ein rechtskräftiges Todesurteil oder eine schwere Kriminalstrafe zu verhängen? Sonnenfels argumentierte vehement gegen die Praxis, folgenschwere Urteile mit einer einfachen, knappen Stimmenmehrheit zu fällen. Er vertrat die Ansicht, dass bei einer knappen Mehrheit begründete Zweifel an der Schuld des Angeklagten fortbestehen. Nach dem Prinzip 'in dubio pro reo' forderte er qualifizierte Mehrheiten oder Einstimmigkeit, um Justizirrtümer, insbesondere die unumkehrbare Todesstrafe, zu verhindern. - Die Erstausgabe erschien 1801 ebenfalls in Wien.



203. SPENER, Philipp Jacob, Erklärung der Epistel An die Galater des Hoherleuchteten Apostels Pauli. In dero nechst dem buchstäblichen Verstand die auras fließende Glaubens-Lehren und Lebens-Regeln von Versicul zu Versicul vorgeleget werden. Mit Königl. Pohnl. und Churfürstl. Sächsischem wie auch Königl. Preußisch und Churfürstl. Brandenburg. Privilegien. Zweyte Edition. Franckfurt am Mayn, verlegt von Johann David Zunners seel. Erben und Johann Adam Jungen, 1714. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 1024 S., 19 Bll. (Ordnung der Materien) mit Schlußvignette. Schlichter zeitgenössischer Pergamentband mit Buntpapierbezug, Pergametecken u. schönem Rotschnitt. (erste Bll. etw. stockfleckig, sonst sehr schöner Zustand).

600,--

Die Erstausgabe erschien im Jahre 1697 ebenfalls bei Zunner in Frankfurt am Main. - Der lutherische Theologe Spener (1635-1705), der mit seiner "Pia Desideria" von 1675 zu einem der bekanntesten Vertreter der Reformbewegung des Pietismus innerhalb der lutherischen Kirche avancierte, war auch ein bedeutender Genealoge und Begründer der wissenschaftlichen Heraldik. Er war seit 1663 Prediger am Straßburger Münster, ab 1666 für 20 Jahre Senior des lutherischen "Predigerministeriums" in der freien Reichsstadt Frankfurt am Main, ab 1686 kursächsischer Oberhofprediger in Dresden, dann ab 1691 Propst und Konsistorialrat an der Nikolaikirche in Berlin. Er war ein starker Befürworter der Reformuniversität in Halle an der Saale, die im Jahre 1694 gegründet wurde und an der Speners Schüler August Hermann Francke eine bedeutende Rolle spielen sollte.



204. Das STAATS-LEXIKON.

Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands hrsg. von

Carl von Rotteck und Carl Welcker. Neue, durchaus verbesserte und vermehrte Aufl. redigiert von Hermann von Rotteck und Carl Welcker. Neue (= 2.) verbess. u. verm. Aufl. 12 Bde. (= komplette Ausgabe). Altona, Verlag von Johann Friedrich Hammerich, 1845-1848. 8vo. Zusammen ca. 10000 S. Zeitgenössische Halbleinenbände mit Buntpapierbezug, schönem Marmorschnitt und geprägten Rücken-

titeln. (Papier leicht gebräunt, schöner Originalzustand).

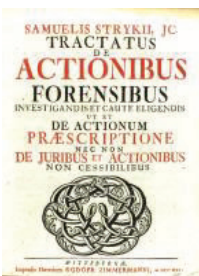
600,--

Auf der Grundlage eines Planes von Friedrich List wurde diese erste in Deutschland herausgegebene politische Encyclopädie "zum staatspolitischen Bekenntnis des deutschen vormärzlichen Liberalismus". (Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Band 4, 1931). Sie war von großem politischen Einfluß auf die öffentliche Meinung des deutschen Bürgertums. Neben den Herausgebern, die nahezu 300 Artikel selbst schrieben, gehören zu den Autoren Friedrich Bülow, K. J. A. Mittermaier, Robert Mohl, Friedrich Murhardt, Carl Mathy, Wolfgang Schütz und Friedrich List. - Die Erstausgabe des Staatslexikons erschien in den Jahren 1834 bis 1843 in 15 Bänden, später durch 4 Supplementbände ergänzt (1846 bis 1848); die zweite Ausgabe erschien in dem vorliegenden Umfang.



205. STRUBE, David Georg, Rechtliche Bedenken. Systematisch geordnet, ergänzt, berichtet und mit Anmerkungen begleitet von Ernst Spangenberg. 3 Bde. Hannover, im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung, 1827-1828. 4to. (I, 1827:) Titelpuffer mit Bildnis des Vice-Canzlers Strube, Tb., XXXVI,

426 S.; (II, 1827:) Tb., XX, 515 S.; (III, 1828:) Tb., XX, 588 S. Zeitgenössische Pappbände mit geprägten Rückentischildern und Rotschnitt. (Ebd. stärker berieben). 240,-- Die Sammlung umfasst rund 780 praktische Rechtsfälle. Diese spiegeln die tatsächliche Rechtspraxis und Urteilsfindung in der Justizkanzlei des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg (Hannover) wider. Die 'Rechtlichen Bedenken' sind aus der Praxis des Hannoverschen Gerichtshofes entstanden. In Deutschland blieben die Einflüsse der Gerichte nicht auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, sondern nahmen Einfluß bisweilen auf die gesamte Rechtsentwicklung in Deutschland: so etwa das Werk von Mevius zum Gericht zu Wismar. Im 18. Jahrhundert war eines dieser Zentren der Gerichtshof zu Hannover, der sogar zeitweise die sächsische Rechtsprechung in den Hintergrund drängte. Der 'Struben' war ein oftmals zitiertes Werk. Strubes Gutachten gelten als eine der wichtigsten historischen Quellen zur Rekonstruktion des im 18. Jahrhundert angewandten Rechts. Ernst Spangenberg (1784-1833) ordnete die ursprünglich chronologisch oder lose erschienenen Teile (die erste Auflage erschien ab 1760) neu und brachte sie in seiner Überarbeitung erneut heraus. - David Georg Strube (1694-1776) war Professor der Rechte an der Universität Göttingen und einer der Mitbegründer der Universität.



206. STRYK, Samuel, Tractatus de Actionibus Forensibus investigandis et caute eligendis ut et de actionum praescriptione nec non de iuribus et actionibus non cessibilibus. Wittenberg, impensis Haeredum Godofr. Zimmermanni, 1725. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 344 S., 16 Bll. (Index), (Dissertatio de Iuribus et

Actionibus non cessibilibus:) 76 S., 2 Bll. - (VORGEBUNDEN:) Samuel STRYK, Introductio ad Praxin Forensem caute instituendam cum Collegio practico. - (sowie:) Collegium Practicum in Samuelis Strykii Introductionem ad Praxin Forensem caute instituendam in Academia Francofurtana auditoribus quondam propositum jam in gratiam fori studiosorum typis exscriptum cui praemissa Notitia Autorum qui de processu commentati accessit informatio iudicis futuri de Dirigendo Processu. Wittenbergae, impensis Samuelis Godofredi Zimmermanni, 1733. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 2 Bll., 196 S. (durchschossen), 8 Bll. (Index) - (sowie:) Tb., 2 Bll., 199 S. (durchschossen), 10 Bll. (Index). Schlichter, zeitgenössischer Pergamentband. (Ebd. repariert). 380,--

Der Tractatus de Actionibus Forensibus ist eines der bekanntesten prozessrechtlichen Werke des deutschen Rechtsgelehrten Samuel Stryk (1640-1710). Es wurde erstmals 1697 in Halle (Saale) veröffentlicht und gilt als ein Meilenstein des sogenannten Usus modernus pandectarum (der zeitgenössischen Anwendung des römischen Rechts in Deutschland). Das Werk war als pragmatischer Leitfaden für Rechtsanwälte und Richter gedacht. Es half Praktikern dabei, aus der Fülle des römischen und heimischen Rechts genau die richtige Klageart (actio) für einen spezifischen rechtlichen Streitfall auszuwählen. Stryk unterteilte die Klagen systematisch, zum Beispiel in persönliche Klagen (actiones personales), vertragliche Ansprüche (actiones ex conventione) oder Klagen aus Billigkeit (ex aequitate). Dem Hauptteil waren meist Abhandlungen über die Verjährung von Klagen (de actionum praescriptione) sowie über nicht abtreibbare Rechte beigelegt. - Die vorgebundene 'Introductio ad praxin forensem caute instituendam' wurde erstmals 1691 veröffentlicht. Das Buch gilt als ein Meilenstein des sogenannten Usus modernus pandectarum, einer Epoche, in der das klassische römische Recht (Pandekten) mit heimischen, deutschen Rechtsgewohnheiten für die alltägliche Gerichtspraxis verknüpft wurde. Im Gegensatz zu rein theoretischen Abhandlungen der damaligen Zeit richtete sich Stryk direkt an Richter, Anwälte und Studenten. Er erklärte pragmatisch, wie Gerichtsverfahren effizient und fehlerfrei geführt werden. Das im Titel verankerte Wort 'caute' (behutsam) zog sich als Leitmotiv durch das Werk. Stryk warnte Praktiker vor den formalen Fallstricken des damaligen Prozessrechts, die leicht zum Verlust eines Prozesses führen konnten. Das Werk behandelt systematisch den Ablauf von Rechtsstreitigkeiten. Dazu gehören die verschiedenen Klagearten, die ordnungsgemäße Zustellung oder Vorladung (citatio), die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten oder die Methoden zur gütlichen Beilegung von Konflikten vor einem Prozess. In späteren Auflagen (z. B. 1720, 1733 oder 1753) wurde der Text häufig gemeinsam mit dem Collegium practicum herausgegeben. Dabei handelte es sich um konkrete Fallbeispiele und Übungen, die Stryk für seine Studenten an den Universitäten Frankfurt (Oder) und Halle konzipiert hatte. - Stryk (1640-1710) studierte ab 1658 in Wittenberg und Frankfurt an der Oder bei Johannes Brunnemann. Ab 1665 begann er dort seine akademische Lehrtätigkeit. Nach einem kurzen Zwischenspiel in Wittenberg folgte er im Jahre 1692 einen Ruf an die neugegründete preußische Universität zu Halle. Stryk trug zusammen mit Christian Thomasius die Hauptlast beim Aufbau der neuen Universität, die in kürzester Zeit zur bedeutendsten Universität der deutschen Aufklärung aufstieg. Stryk war aber auch ein grundsolider Jurist, der glänzende juristische Werke verfasste, die insbesondere deshalb einen solchen aussergewöhnlichen Erfolg erzielten, weil sie eine Mischung aus gelehrter Jurisprudenz und rechtspraktischer Erfahrung darstellten. Er nutzte die Methode der Kautelen, wie sie Caepolla geschaffen hatte, um einen gesamten Stoff und deren Rechtsanwendung gebündelt zu zeigen. Die Schriften des berühmten Rechtsprofessors zu Halle wenden sich zwar an die akademische Zuhörerschaft, stellen aber gleichzeitig Einleitungs- und Orientierungsschriften für die Rechtspraxis dar. In Kautelen werden die wichtigen, schwierigen und strittigen Fragen der Vertragslehre erörtert, damit der Jurastudent bereits an der Universität auf die Rechtspraxis vorbereitet wird.



207. STRYK, Samuel, Tractatus de cautelis testamentorum, In quo pleraque, Quae in testamentis condendis, tam quoad solennia externa, quam quoad formam illorum internam, circa heredis institutionem, & exheredationem, substitutionem vulgarem & pupillarem, circa fideicommissa familiae constituenda, legitimam sine gravamine relinquendam, legata ordinanda, Falcidiam prohibendam, codicillorum ordinationem, & testamentorum mutationem ac conservationem, caute observanda, perspicue exponuntur. Accesserunt in fine variorum illustrium testamentorum exempla. Ut & Index Locupletissimus. Halae Magdeburgicae (= Halle), Impensis Orphanotrophi (= im Verlag des Waisenhauses), 1703. Gr.-8vo. Ganzseitiges Kupferportrait von Samuel Stryk, Tb. mit Vignette in Rot-Schwarz-Druck, 6 Bll., 1100 S., (Ap-

pendix Testamentorum quorundam illustrium:) Tb., 202 S., (Index Rerum:) 86 Bll. Gut erhaltener, zeitgenössischer Pergamentband mit 5 durchgezogenen Bündeln. 380,--
Erste Ausgabe des Klassikers der sog. Kautelarjurisprudenz! - Stryk (1640-1710) war der berühmteste Jurist seiner Zeit, der seinen Höhepunkt als Rechtsgelehrter und Rechtslehrer an der neu gegründeten preußischen Universität der Aufklärung in Halle erlebte. Stryk, Schwiegersohn und Schüler von Johannes Brunnemann, weist eine bedeutende Schülerzahl auf: J. H. Böhmer, Gundling, Heineccius, Ludovicii, Ludewig und Christian Thomasius. Stryk gab mit seinem Hauptwerk einer ganzen rechtsgeschichtlichen Epoche ihren Namen: *usus modernus pandectarum*, die "zeitgemäße Praxis des römischen Rechts", wie Franz Wieacker übersetzte. Als Kautelarjurisprudenz (oder auch: Kautelarpraxis) wird die Vermeidung rechtlicher Probleme im Vorfeld verstanden, etwa durch allgemeine Geschäftsbedingungen oder Beratungsleistungen des Rechtsanwalts bei der Vertragsgestaltung.



208. TEMME, J(odocus) D(onatus) H(ubertus), Die Volkssagen von Pommern und Rügen. Berlin, in der Nicolaischen Buchhandlung, 1840. 8vo. XXX, 352 S. Neuer Halbledereinband mit aufgebrachtem zeitgenössischem Rücken und altem Bezugspapier. Exzellenter Zustand! 280,--
Erste Ausgabe der seltenen Arbeit, in der Temme (1798-1881), der als Jurist überwiegend auf zivil- und strafrechtlichen Gebieten tätig war, sich in der Tradition Grimms um die Volkssagen von

Pommern und Rügen bemühte. Temme war bereits früh auch literarisch tätig und ist etwa mit dem Roman "Der Bluthund" hervor getreten. Die "Volkssagen" entstanden während seiner Zeit am Hofgericht in Greifswald, wo er von 1838 bis 1844 beschäftigt war. Das Werk gilt als ein Meilenstein der norddeutschen Volkskunde, da es mündliche Überlieferungen und historische Fragmente aus einer Region bewahrt, die stark von slawischen (wendischen), dänischen und deutschen Einflüssen geprägt wurde. Ein großer Teil der Sagen widmet sich den historischen Auseinandersetzungen zwischen den Wenden und den Dänen um die Oberherrschaft in der Region, ergänzt durch Berichte über alte Kultstätten, Götzenbilder (wie die der slawischen Götter auf Rügen) und die Christianisierung, Geschichten über legendäre Piraten wie den Seeräuber Rolwiek auf der Burg Ralow oder die Taten des Fürsten Jaromar I. Neben klassischen Sagen enthält das Buch Aufzeichnungen über den pommerschen Volksglauben, Geistererscheinungen und magische Bräuche.



209. THIBAUT, A(nton) F(riedrich) J(ustus), Ueber Besitz und Verjährung. Jena, bey Johann Michael Mauke, 1802. 8vo. X, 202 S. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit dezentem Grünschnitt. 260,--
Erste Ausgabe! - Seltene Schrift Thibauts (1772-1840), erschienen im Jahre 1802, als er - aus Kiel kommend - in Jena seinen Lehrstuhl antrat. Erst im Jahre 1805 ging

Thibaut nach Heidelberg, wo er dann bis zu seinem Tode blieb. Die vorliegende Schrift über "possessio" und "praescriptio" umreißt die Problematik des Eigentumserwerbs des Besitzers. "Thibauts dogmatische Aufsätze... brachten den individual-freiheitlichen Zeitgeist auf privatrechtliche Begriffe. (Seine) juristische Fortwirkung blieb jedoch auf Einzelfragen begrenzt, da er seine allgemeine Rechtslehre nicht zu einem konkurrenzfähigen, prinzipiengestützten 'System' ausgebaut hat... Sein Pragmatismus erscheint zunächst moderner als etwa Savignys idealistische Prinzipienjurisprudenz, war aber viel zeitbedingter und veraltete daher schneller" (Joachim Rückert, NDB 26, 106f.). - Vgl. auch Stolleis 610ff.; Bibl. d. Reichstags II, 292.



210. THOMASIUS, Christian, Orationes Academicae. I. De Jurisprudentiae corpore, anima, cadavere, sceleto, spectro. II. Cur Prorektoratum antea recusatum suscepit? III. An Sapientem Deceat magistratum

gerere? Adjunctae sunt notae et observationes, partim dicta ex historia philosophica illustrantes, partim miseriam et crassas reliquias papatus politici in academiis protestantium, remoto velamine ostendentes, una cum summariis singulorum orationum et notarum. Halle, prostat in Officina Rengeriana, 1723. 8vo. Titelpuffer (Porträt Thomasius'), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 551 S., 3 Bll. Zeitgenössischer Schweinsledereinband mit geprägtem Rückentitelschild und Buntpapierbezug. Schöner Zustand! 340,--

Die "akademischen Reden" berühren u. a. auch Probleme des Kanzleramts an der Universität, das Thomasius seit 1710 auf unbegrenzte Zeit innehatte; gleichfalls die Frage, ob es für einen weisen Mann überhaupt angemessen sei, ein Amt zu bekleiden. Das Jahr 1690 war für Thomasius' Karriere entscheidend, indem das im Kurfürstentum Sachsen verhängte Lehr-, Disputations- und Veröffentlichungsverbot zum Wechsel nach Halle führte, wohin er durch den brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. berufen wurde. Die Betitelung der Universität Halle (gegründet 1694) als Reformuniversität ist nicht zuletzt dem Wirken des progressiven Thomasius (1655-1728) zu verdanken. "Die Verteidigung der ungerecht Verfolgten stellt ein Leitmotiv seines Lebens dar... Unter seinem Einfluß ist Halle die modernste Universität des Reiches geworden... Mehr noch als seine Schriften hat seine mündliche Lehre unmittelbar Einfluß gehabt" (Kleinheyer-Schröder, 6.A., 457-458).

211. TITTMANN, Carl August, Handbuch für angehende Juristen zum Gebrauch während der Universitätszeit und bei dem Eintritte in das Geschäftsleben. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke, 1828. 8vo. XIV, 755 S., 1 Bl. (Verbesserungen u. Verlagsanzeigen). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Gelbschnitt. Exzellenter Zustand!



180,--

Nach seinem Studium in Leipzig und Göttingen und einer kurzen akademischen Lehrtätigkeit in Leipzig ging Tittmann (1775-1834) nach Dresden, wo er als Hof- und Justizrat und geheimer Referendar in sächsischen Diensten stand. Bekannt wurde er für sein 3-bändiges Handbuch der Strafrechtswissenschaft.



212. (TRÜTZSCHLER, Friedrich Karl Adolf von), Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze insonderheit über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit. 4., verm. u. verbess. Aufl. 2 Bde. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer, 1801, 8vo.

LXXX, 724; LVI, 744 S. Mit Titelvignetten u. 2 Faltafeln. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug, geprägten Rückentitelschildern und schönem Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 140,--

Das Buch diente im Kern als praktischer Leitfaden und Formularbuch für Juristen, Notare und Beamte der damaligen Zeit. Der Fokus lag auf der rechtssicheren ('vorsichtigen') und formal korrekten ('förmlichen') Gestaltung von Verträgen, Urkunden und Akten. Besonders intensiv behandelt das Werk die 'willkürliche Gerichtsbarkeit' (freiwillige Gerichtsbarkeit). Dazu gehörten unter anderem das Aufsetzen von Testamenten und letzten Willen, Verträge über Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten, Vormundschaftsangelegenheiten, Ehepakte und Schenkungen. Autor war Friedrich Karl Adolf von Trützschler von Falkenstein (1751-1831). Das Werk erschien zwischen den 1790er und 1810er Jahren in zahlreichen Neuauflagen (z. B. die 4. Auflage im Jahr 1801 oder die spätere Ausgabe von 1817). - Vgl. ADB 38, 695.

213. TULDENUS, Diodorus, Commentarius ad Codicem Iustinianum. In quo sensa legum cuiusq; tituli breuiter illust-



rantur, & perpetuâ serie disponuntur, enodatis insuper quaestionibus quae hodie in Iudicijs frequentiores sunt. Editio secunda dimidio auctior & limatior. Lovanii (= Löwen), typis Philippi Dormalij & Georgi Lipsij, 1633. 4to. (32 x 21 cm). Tb. mit Vignette, 1 Bl., 701 S. Zeitgenössischer Pergamentband mit handschr. Rückentitelbeschriftung. (stellenw. ganz leicht angerändert, wenig stockfl.).

380,--

Ausgabe letzter Hand, in nur wenigen Bibliotheken vorhanden! - Diodorus Tuldenus (Theodoor van Tulden, 1590-1645) war Professor an der Universität von Löwen, wo er bereits studiert hatte. Nach dem Studienabschluss 1615 ging er zunächst zurück in seine Heimatstadt 's-Hertogenbosch, bis er im Jahre 1620 den Ruf an die Universität Löwen annahm. Kurz vor seinem Tode wurde van Tulden im Jahre 1645 zum Mitglied des Großen Rates von Mechelen ernannt, dem höchsten Berufungsgericht der Spanischen Niederlande. - Es erschienen nach der vorliegenden zweiten Ausgabe noch eine dritte (1651), eine vierte (1701) und eine fünfte (1712) Auflage, die in den einschlägigen Bibliotheken häufiger verzeichnet sind. Die vorliegende Ausgabe von 1633 ist kaum zu finden! - Vgl. Dekkers 172.



214. VOET, Johannes, Commentarius ad Pandectas in quo praeter Romani juris principia ac controversias illustiores, jus etiam hodiernum, & praecipuae fori quaestiones excutuntur. Tomus primus continet duos & viginti libros priores. Tomus secundus, continet octo & viginti libros

posteriores. Editio quinta. 2 Bde. Hagae-Comitum (= Den Haag), apud Petrum de Hondt, 1726. Fol. (I:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 10 Bll., 974 S., 31 Bll. (Index); (II:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 1180 S., 34 Bll. (Index). Schöne zeitgenössische Ganzleiderbände auf 6 Bünden geheftet und mit geprägten Lederrückenschildern. Prächtiger Zustand!

400,--

Ein Klassiker der europäischen Rechtsgeschichte! - Voet (1647-1713), Professor der Rechte in Utrecht seit 1673, ab 1680 in Leiden. Einer der bedeutendsten Juristen der sog. eleganten Jurisprudenz. Sein Digestenkommentar war besonders in Deutschland ein wichtiger Baustein des Usus modernus. Neben Voet hat Holland vor allem Vinnius, Huber und Noodt als bedeutende Juristen vorzuweisen. Der berühmte Kommentar, verlegt bis ins 19. Jahrhundert, ähnelt in Form und Inhalt den deutschen Kommentaren des usus modernus. Insoweit bildet Voet einen Unterschied, weil er in seinem Kommentar scharf trennt zwischen der eigentlichen Kommentierung des Pandektentitels und der Darstellung des Ius hodiernum. - Vgl. Coing, Handbuch II, 1/540 mit vielen weiteren Hinweisen.



215. WEBER, Adolph Dieterich, Beiträge zu der Lehre vom stillschweigenden Konventional-Pfandrechte. Schwerin, Wismar und Bützow, in der Boednerschen Buchhandlung, 1783. Kl.-8vo. 168 S. Schlichter, zeitgenössischer Pappband mit (blassem) Rückentitelschildchen und Grünschnitt.

140,--

Weber beschäftigt sich in dieser Schrift mit einer zentralen Fragestellung des römisch-deutschen gemeinen Rechts: dem stillschweigenden (taciten) Pfandrecht, das durch Parteivereinbarung (Konventional-Pfandrecht) oder gesetzliche Fiktion entsteht. Ein wesentlicher Teil der Schrift widmet sich der Auslegung antiker römischer Quelltexte (Corpus Iuris Civilis), insbesondere der Auslegung der Lex 5 im Codex de locato conducto. Weber untersucht hierbei die dogmatischen Grundlagen des stillschweigenden Pfandrechts von Vermietern und Verpächtern an den eingebrachten Sachen des Nutzers (invecta et illata). Er arbeitet präzise den historischen Unterschied zwischen städtischen Grundstücken (praedium urbanum) und ländlichen Gütern (praedium rusticum) und den daraus resultierenden pfandrechtlichen Wirkungen heraus. - Adolph Dietrich Weber (1753-1817) war Professor der Rechte an der

Universität Rostock. Er ist im Zivilrecht vor allem für seine wegweisende 'Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit' (Naturalobligation) bekannt. Seine präzisen Analysen zum Pfandrecht prägten die Diskussionen im Gemeinen Recht des 19. Jahrhunderts maßgeblich (wie etwa in den berühmten Pandekten-Kommentaren von Christian Friedrich von Glück).



216. WEBER, Adolph Dieterich, Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts. Schwerin, Wismar und Bützow, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1782. Kl.-8vo. 106 S., 1 Bl. (Druckfehler). Schlichter, zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (Ebd. leicht berieben).

140,--

In den Reflexionen setzte sich Weber methodisch mit der Frage auseinander, wie das römische Recht im zeitgenössischen Gerichtsalltag sinnvoll angewendet werden kann. Es ging ihm darum, die Brücke zwischen akademischer Theorie (der gelehrten römischen Rechtswissenschaft) und der forensischen Praxis (dem täglichen Gebrauch vor Gericht) wissenschaftlich zu begründen. Die Schrift entstand in der Epoche der Aufklärung und des Usus modernus pandectarum (des 'modernen Gebrauchs der Pandekten'). Zu dieser Zeit war das römische Recht nicht mehr in seiner antiken Reinform gültig, sondern bildete, stark angepasst an die zeitgenössischen Bedürfnisse und vermischt mit einheimischen deutschen Rechtsquellen, das sogenannte Gemeine Recht. - Weber war einer der bedeutendsten Zivilrechtler seiner Zeit, dessen Werke eine umfassende Kenntnis sowohl des römischen als auch des deutschen Rechts sowie der Rechtspraxis ausweisen. Seine Werke kennzeichnen den Schnittpunkt zwischen dem älteren Zivilrechts des 18. Jahrhunderts und der Pandektistik. "W. gehört zu den civilistisch höchst begabten Juristen unserer ganzen Rechtsentwicklung, ausgerüstet wie er war mit scharfem Blick für die Bedürfnisse der Praxis, mit ausgedehnten Kenntnissen über den ganzen Quellenkreis des Römischen und des deutschen Rechts, ja selbst schon mit Verständniß für die constructiven Aufgaben der Theorie. Seine Monographien sind die ersten, welche statt einen beliebigen Stoff etwas ausführlicher zu behandeln, sich ihr Thema mit Bewußtsein deshalb aussuchen, weil sie für dasselbe eine neue Gesamtauffassung grundlegend entwickeln und allseitig durchführen wollen" (Ernst Landsberg, in: ADB, 41, S. 279-281). Weber (1753-1817) studierte in Jena und Rostock, wurde 1784 a. o. und 1786 ordentlicher Professor der Rechte in Kiel, bevor er 1791 einen Ruf an seine Heimatuniversität Rostock annahm.

217. WEBER, Adolph Dieterich, Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation. Schwerin, Wismar und Bützow, in der Boednerschen Buchhandlung, 1788. 8vo. Tb., 3 Bll., 121 S. Schlichter, zeitgenössischer Pappband.

140,--

Erste Ausgabe. - Weber war einer der bedeutendsten Zivilrechtler seiner Zeit, dessen Werke eine umfassende Kenntnis sowohl des römischen wie des deutschen sowie der Rechtspraxis offenlegen. Seine Werke kennzeichnen den Schnittpunkt zwischen dem älteren Zivilrecht des 18. Jahrhunderts und der Pandektistik. Die letzte Auflage des vorliegenden Werkes erschien 1811 als 5. Auflage. Weber (1753-1817) studierte in Jena und Rostock, wurde 1784 a. o. und 1786 o. Professor der Rechte in Kiel, bevor er 1791 einen Ruf an seine Heimatuniversität Rostock annahm.



218. WEBER, Adolph Dieterich, Ueber die Rückanwendung positiver Gesetze, mit besonderer Hinsicht auf neuere Gesetzveränderungen deutscher Staaten. Hannover, bei den Gebrüdern Hahn, 1811. 8vo. XX, 218 S., 1 Bl. (Druckfehler). Zeitgenössischer Halblederband mit Lederecken, Buntpapierbezug, geprägtem Rückentitel-

schild und schönem Rotschnitt. (St.a.Tb.-Rückseite und 1. Bl. der Vorerinnerung).

100,--

Auseinandersetzung mit dem Rückwirkungsverbot! - Weber setzt sich theoretisch und dogmatisch mit einer der Kernfragen des Rechts auseinander: dem Rückwirkungsverbot und den Grenzen der zeitlichen Anwendbarkeit neuer Gesetze auf bereits in der Vergangenheit liegende Sachverhalte. Die Schrift entstand in einer Ära tiefgreifender politischer und rechtlicher Umbrüche in Deutschland, geprägt von den napoleonischen Kriegen und der Einführung des Code civil in vielen deutschen Territorien (den 'neueren Gesetzveränderungen'). Webers Thesen lösten in der damaligen Rechtswissenschaft heftige Diskussionen aus und wurden in der Folgezeit unter anderem von dem berühmten Rechtsgelehrten Friedrich Carl von Savigny in dessen 'System des heutigen römischen Rechts' kritisch besprochen. Wegen seiner streitbaren Ansichten wurde die Abhandlung im wissenschaftlichen Diskurs scherzhaft oder kritisch auch als 'Weber-Irrungen' bezeichnet. Adolph Dieterich Weber (1753–1817) war Professor an den Universitäten Kiel und Rostock.



219. WEBER, W(ilhelm von), Betrachtungen über die neue Verfassung Deutschlands und deren Ausführung. München, Druck und Verlag von Georg Franz, 1848. 8vo. 46 S. Einfache Broschur mit Papier-Fälzelband.

100,--

Die Schrift erschien mitten in der Märzrevolution von 1848, als in der Frankfurter Paulskirche über eine erste gesamtdeutsche, demokratische Verfassung debattiert wurde. Weber setzte sich darin theoretisch und praktisch mit den Herausforderungen auseinander, wie eine neue, geeinte Verfassung für die deutschen Staaten gestaltet und vor allem im Alltag der Verwaltung und Politik real umgesetzt ('deren Ausführung') werden kann. - Wilhelm von Weber war ein bayerischer Jurist und Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium des Äußeren, der sich mit Wirtschafts- und Rechtsfragen des deutschen Staatenbundes beschäftigte. Er verfasste unter anderem auch ein bekanntes zeitgenössisches Werk über den Deutschen Zollverein.



220. WEISKE, Julius, Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft. Redigiert von Julius Weiske, Professor in Leipzig. 1.-2. Ausgabe. 15 Bde., mit dem angeb. Repertorium in Bd. 15 (= komplett). Leipzig, Verlag von Otto Wigand, 1840-1862. 8vo. Zusammen ca. 14000 Seiten. Prächtige zeitgenössische braune Halblederbände mit goldener Rückenprägung und Buntpapierbezug. Sehr repräsentativer Zustand!

1.600,--

Monumentalwerk mit dem Anspruch, das gesamte juristische Wissen der damaligen Zeit, inklusive des römischen Rechts, des germanischen Rechts sowie der Partikularrechte der einzelnen deutschen Staaten vor der Reichsgründung, alphabetisch zu ordnen! - An dem von Weiske (1801-1877) herausgegebenen Rechtslexikon arbeiteten unter anderem die Rechtsgelehrten Arndts (München), Gaupp (Breslau), Heimbach (Leipzig), Maurer (München), Michaelis (Tübingen), Mittermaier (Heidelberg), Puchta (Berlin), Reyscher (Tübingen) und Wächter (Tübingen) mit. Es entstand damals erstmals ein Werk, das "die Materien des gesammten Rechtes in alphabetischer Ordnung behandelt, doch so dass die einzelnen Lehren... unter einem Artikel zusammengefasst werden. Es soll das gesammte positive, den Studienkreis

der Juristen in Teutschland bildende und von denselben anzuwendende Recht umfassen" (ADB 41, 552). Das Rechtslexikon sollte eine Lücke in der juristischen Literatur füllen und das gesamte Recht inklusive des Zivil- und Strafrechts behandeln.

221. WEISSLER, Adolf, Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig, Verlag von C. E. M. Pfeffer, 1905. 8vo. VIII, 623 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und Rückentitelprägung. Schöner Zustand!

140,--

Klassiker der modernen deutschen Anwalts-geschichte! - Es war das erste umfassende Werk, das die historische Entwicklung des Anwaltsberufs wissenschaftlich aufarbeitete. Weissler spannte in seinem über 600 Seiten starken Buch den Bogen von der Antike bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Ein besonderer Fokus lag auf der Entwicklung im deutschen Sprachraum: der Wandlung vom reinen Fürsprecher (dem 'Vorsprecher') hin zum gelehrten, akademisch ausgebildeten Advokaten, den rigorosen Einschränkungen der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen und der schrittweise Befreiungskampf des Berufsstandes im 19. Jahrhundert, die Rechtsanwaltsordnung (RAO) von 1878. Weissler analysierte den mühsamen Weg hin zu einer freien, vom Staat unabhängigen Anwaltschaft, die sich als zentrales Organ der Rechtspflege verstand. Weissler plädierte darin stark für das Leitbild des freien, unabhängigen Anwalts, das die heutige Bundesrechtsanwaltsordnung weiterhin prägt. - Weissler (1855-1919) arbeitete selbst erfolgreich als Rechtsanwalt und Notar. Als Jurist jüdischer Herkunft blieb ihm das preußische Richteramt verwehrt. Er war Gründer des Deutschen Notarvereins im Jahr 1900.



222. WERNDLER, J(ohann von), Zehend Recht. Dessen gründliche Erklär- und Ausführung, auch der Newreutbund Newprüch halber, vollkommenlich hierinn zu befinden. Hiermit widerumb in Truck gegeben, und an vilen Orten gemehrt. 3. Aufl. Ingolstadt, J. Ostermayr, 1679. Kl.-8vo. Tb., 7 Bll., 310 S., 4 Bll. (Register). Zeitgenössischer Pergamenteinband mit handgeschriebenen Rückentitel. (etw. stockfl., Innendeckel mit modernem Exlibris).

300,--

Werndle war Regimentsrat zu Innsbruck, der in der Mitte des 17. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts lebte, verfasste dieses äußerst erfolgreiche und in deutscher Sprache verfasste Werk zum frühen Steuerrecht, das vor allem die räumlichen Gebiete von Bayern und Österreich erschloss. - Das Werk ist in fünf Bücher unterteilt: 1. Was das Zehend-Recht sey?; 2. Von was Sachen man in Krafft Geistlicher Rechten Zehend geben soll; 3. Wie, und durch was Titul die Zehend auf die Weltlichen kommen; 4. Rechtsfragen im Rahmen des Zehend-Rechts; 5. Von den Straffen, Unglück und Schaden, welchem sich die Untreuen und betrüghlichen Zehend-Leut unterwerffen. Späteren Auflagen des früheren 18. Jahrhunderts wurde noch ein Anhang beigegeben, in dem 20 Zehend-Ordnungen aus dem Zeitraum 1564 bis 1694 aus dem gesamten deutschen Sprachraum bis hin nach Braunschweig und Brandenburg aufgeführt wurden. Weiter wurde späteren Ausgaben oft noch gesammelte Rechtsgutachten zum Zehntrecht beigegeben.



223. WERNHER, Johannes Balthasar, Selectarum Observationum Forensium novissimis dicasteriorum Vitebergensium preiudiciis confirmatarum. Tomus I. continens V. partes priores una cum supplementis tam antiquis quam novis

insertis. Tomus II. continens V. partes posteriores cum supplementis et repertorio seu indicibus generalibus uno

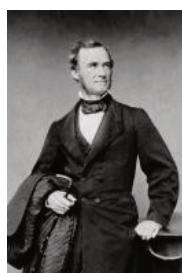
rerum et verborum ad ordinem alphabeticum, altero vero ad seriem pandectarum constructo. Cum praefatione Dieterici Hermanni Kemmerichii. Tomus III. Una cum relationibus actorum de causis tam ad publicum imperii quam privatum ius pertinentibus maximam partem e scriptis beati auctoris omni industria collectus et editus a Michaele Godofredo Wernhero. De experientia iuridica praefationem praemisit henricus Brokes. Editio novissima accurato et correctior. 3 Bde. Jena, sumptibus Iohann. Bernhard. Hartungii bzw. Joh. Wilh. Hartung Erben, 1738 und 1749. Fol (I:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck und mit Vignette, 21 Bll., 1140 S.; (II:) Tb. mit Vignette, 19 Bll., 752 S., 2 Bll., 224, 96 S.; (III:) Tb. mit gestochener Vignette, 20 Bll. (Praefatio et Index observationum), 532, 76, 48 S. (Index rerum et verborum. Index ad ordinem pandectarum), 240 S. (Selectae actorum relationes). Zeitgenössische Pergamentbände. (St.a.T., Bd. 3 stellenweise leicht wasserrandig und stockfleckig). 750,-- Eine der wichtigsten Entscheidungssammlungen im 18. Jahrhundert! Komplet mit dem erst 11 Jahre nach den ersten beiden Bänden erschienenen Band 3, selten. - Wernher (1675-1745), Professor für Mathematik und Jurisprudenz in Wittenberg, schrieb dieses Werk während seiner Tätigkeit am Wittenberger Gericht. Es ist aus dem Spruchmaterial dieses Obergerichtes zusammengestellt worden. Wittenberg zählte neben den Obergerichten zu Jena und Leipzig zu den führenden im sächsischen Raum. Die Entscheidungen (decisiones) dieser Gerichte wirkten präjudizierend in ganz Deutschland. Zu den einzelnen Entscheidungen fügte Wernher Anmerkungen und kleinere Kommentare (observationes) an. Das Werk ist insgesamt für die Rechtspraxis geschrieben, in Anlage, Zweck und Umfang ein klassisches Werk des "usus modernus pandectarum". Selbst der große Thomasius lobte Wernher als den "geschicktesten Ordinarius in ganz Deutschland". - Heinrich Brokes (1706-1773) war Professor für Recht in Jena, seit 1768 Bürgermeister von Lübeck (vgl. ADB III, 349). Die Indices erstellte der Jurist Johann Christoph Friedrich Hummel.



224. WESTPHAL, Ernst Christian, Systematische Anleitung zur Kenntnis der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit und in den damit verbundenen Wissenschaften. 2., verm. u. verbess. Aufl. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung, 1779. Kl.-8vo. Tb. mit Vignette, 199 S. Schlichter zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (Ebd.

stellenw. stärker berieben). 160,-- Habilitation des bekannten Pandektisten! - Es handelt sich um einen systematischen Wegweiser durch die juristische Literatur der Aufklärungszeit. Westphal listete darin die aus seiner Sicht wichtigsten und verlässlichsten Fachbücher der damaligen Rechtswissenschaft ('Rechtsgelahrtheit') auf und kommentierte diese teilweise. Das Werk diente vor allem Studenten, Advokaten und Gelehrten als strukturierte Orientierungshilfe in einer Zeit, in der die Flut an juristischen Publikationen stark zunahm. - Westphal (1737-1792), Professor an der Universität Halle, gilt als Vielschreiber, der zwar einerseits die Bedeutung des Quellenstudiums betont, sich dann aber selbst mit älteren Quellenkommentaren begnügt, die er zudem ungeschickt auswählt und kompiliert. Nur so scheint die Vielschreiberei möglich gewesen zu sein, die sein Werk kennzeichnet. Er gilt dennoch als bedeutendster Schüler Daniel Nettelblads (1719-1791). - Das Buch erschien erstmals im Jahre 1774. Aufgrund des großen Erfolgs und Nutzens folgten die vorliegende 2. Auflage 1779 und eine 3. Auflage

1791. Nach seinem Tod erschien im Jahr 1801 eine weitere Ausgabe.



225. WINDSCHEID, Bernhard, Zur Lehre des Code Napoleon von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. Düsseldorf, Verlag von Julius Buddeus, 1847. 8vo. XI, 2 Bll., 346 S., 1 Bl. (Druckfehler). Zeitgenössischer Halb-

lederband mit geprägtem Rückentitel. (Ebd. restauriert, 3 St.a.T.). 240,--

Erstmalige Formulierung der Voraussetzungslehre! - Das Werk markiert eine wichtige Phase in der juristischen Laufbahn des Autors, der zu einem der einflussreichsten Vertreter der deutschen Pandektenwissenschaft und zum Mitgestalter des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde. Windscheid untersucht die rechtlichen Mechanismen, die nach dem Code Civil (dem damaligen französischen Zivilrecht, das in weiten Teilen des Rheinlands als 'Rheinisches Recht' fortgalt) zur Ungültigkeit von Rechtsgeschäften führen. In dieser Schrift entwickelte Windscheid erstmals seine berühmte Voraussetzungslehre. Er ging der Frage nach, was passiert, wenn eine von einer Partei stillschweigend vorausgesetzte Absicht oder ein Umstand wegfällt, ohne dass dies als ausdrückliche Bedingung in den Vertrag aufgenommen wurde. Diese Theorie übertrug er später auf das Gemeine Recht; sie bildet die historische Wurzel der heutigen Lehre von der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Obwohl sich das Buch mit französischem Recht befasst, wendet Windscheid die präzisen dogmatischen und systematischen Methoden der deutschen Rechtswissenschaft an, um die französischen Gesetzestexte zu durchdringen.



226. WOLFF, Christian, Philosophia Practica Universalis, methodo scientifica pertractata, pars prior, theoriam complectens, qua omnis actionum humanarum differentia, omnisque juris ac obligationum omnium, principia, a priori demonstrantur... pars posterior, praxin complectens, qua omnis praxeos moralis principia inconcussa ex ipsa animae humanae

natura a priori demonstrantur. Editio nova priori emendatio, cum privilegiis. 2 Tle. in 1 Band. Halae Magdeburgicae (= Halle an der Saale), prostat in officina libraria Rengeriana, 1744-1750. Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll. (Dedicatio u. Praefatio), 592 S., 10 Bll. (Conspectus u. Index Rerum Praecipuarum), Tb., 11 Bll. (Dedicatio u. Praefatio), 808 S., 12 Bll. (Conspectus u. Index Rerum Praecipuarum). Schöner zeitgenössischer Pergamenteinband mit hs. Rückentitel u. schönem Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 750,--

Wolffs (1679-1754) überragende Bedeutung für die Philosophie der Aufklärung und die weitere Entwicklung der Philosophie in Deutschland, die Entwicklung des Naturrechts und der Rechtswissenschaft hin zur Begriffsjurisprudenz spiegelt sich in der schulbildenden Kraft seiner Gedanken. Die 'Wolffianer' dominierten über Jahrzehnte in Forschung und Lehre und trugen seine 'terminologische Grundlegung' von Halle und Marburg ausgehend an alle Universitäten des Reiches. Wolff hat mit seinem intensiven Studium ostasiatischer Philosophie - weshalb er sich damals noch des gewichtigen Vorwurfs des Atheismus von Seiten der Pietisten und Lutheraner erwehren musste, die ihn deshalb zeitweise aus Halle vertrieben (was freilich der Reputation Marburgs als Universitätsstadt zum Vorteil gereichte) - zudem einer freien und vergleichenden Wissenschaft in Deutschland den Weg aufgezeigt, die sich ihre Unabhängigkeit gegen kirchliche und staatliche Zumutungen bewahren sollte.



227. Wucher - (ANONYM), Beyträge zur Beantwortung der Frage: Wie ist Wucher ohne Strafgesetze aus einem Staate zu verbannen? Dreßden und Leipzig, in der Richterschen Buchhandlung, 1791. Kl.-8vo.

92 S. Älterer Halbleinen mit Rückentitelprägung und Buntpapierbezug. (kl. St.a.T.). 100,--

Plädoyer für den freien Markt und eine zivilrechtliche Lösung des Wucher-Problems! - Der Titel verweist auf eine klassische ökonomisch-rechtsphilosophische Preisdebatte des späten 18. und 19.

Jahrhunderts (unter anderem im Umfeld des Aufklärungsdenkens und der späten Kameralwissenschaften oder der historischen Schule der Nationalökonomie), nämlich ob und wie Wucher durch Marktfreiheit, Kreditorganisation statt Verbot reguliert werden kann. - Nationalökonomisch ging es um die Einrichtung öffentlicher Leihämter, Sparkassen und genossenschaftlicher Banken, um Monopole privater Geldverleiher zu brechen und Zinsen durch Konkurrenz zu senken. Der Abbau von Handelsbeschränkungen und Gewerbemonopolen führe über das Spiel von Angebot und Nachfrage letztlich zu einem fairen Preis. Es gehe darum, ein öffentliches Bewußtsein dafür zu schaffen, verbunden mit dem Appell an den Handelsstand, den Wucher als unehrenhaft zu ächten, anstatt auf staatliche Polizeigewalt und Strafdrohungen zu setzen. Verträge mit auffälligem Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung sollten zivilrechtlich als ungültig oder unwirksam erklärt werden, sodaß der Wucherer keinen einklagbaren Gewinn erzielen könne. Den staatlichen Gerichten sollte wiederum untersagt werden, wucherische Forderungen oder überzogene Zinsen einzutreiben, was den Wucher unrentabel mache. Auch gehe es um das Recht auf unbeschränkte Rückgabe und Rückzahlung des zu Unrecht Geleisteten ohne Verhängung einer Kriminalstrafe über die Beteiligten.

228. ZACHARIAE von Lingenthal, Karl Salomo, Handbuch des französischen Civilrechts. Zweyte, gänzlich umgearb. Aufl. 4 Tle. in 2 Bänden. Heidelberg, bey Mohr und Zimmer, 1811-1812. 8vo. (1, 1811:) CLVI, 267 S., (2, 1811:) 480 S.; (3, 1811:) 430 S., (4, 1812:) 562 S. Neue repräsentative Halblederbände mit geprägten Rückentitelschildern. (Bd. 1 und 3 mit kl. St.a.T., Papier leicht stockfl.). 300,--

Die zweite Ausgabe, erstmals in 4 Teilen (hier in 2 Bänden zusammengebunden)! - Außerordentlich bedeutendes Handbuch, für das Zachariae in ganz Europa allerhöchstes Ansehen genoß. Es handelt sich um die erste wissenschaftliche Darstellung des französischen Rechts. Eine besondere Leistung vollbrachte Zachariae mit der Darstellung des gesamten französischen Zivilrechts. Selbst in Frankreich, wo eine systematische Darstellung des eigenen Zivilrechts seit langem ein großes Desiderat war, wurde das Werk hoch geschätzt und vielfältig benutzt. Autor und Werk nahmen großen Einfluß im Geltungsbereich des Code Civil. Das Werk wurde bald ins Französische übersetzt. Das Handbuch erfuhr nach der Erstausgabe von 1808, die noch in 2 Bänden erschien, eine deutliche Erweiterung. Geblieben ist die von Zachariae neu geschaffene Ordnung, die von der Legalordnung des Code Civil abweicht. Er wollte das Werk "in einer dem inneren Zusammenhange der einzelnen Lehren entsprechenden Ordnung vollständig darstellen" (Zachariae). Gemäß seiner Profession und der Zeit baut Zachariae das Werk rechtsvergleichend zum Ius Romanum auf. Inhaltsangabe: Einleitung in das Französische Civilrecht. A. Von dem Französischen Rechte überhaupt. B. Geschichte des Gesetzbuches, Plan, Geist, Verhältnis zur Rechtswissenschaft, Verhältnis zu älteren Rechten, Hilfsmittel, Einführung des Code Napoléon in anderen Staaten. Des Französischen Civilrechtes erster Theil: Theoretisches Civilrecht. Erstes Buch: Von den Civilrechten in Beziehung auf äussere Gegenstände. Zweites Buch: Von den Civilrechten in Beziehung auf das Vermögen. - Zachariae von Lingenthal (1769-1843), berühmter Rechtsprofessor an der Universität Heidelberg, war maßgebend daran beteiligt, dass Heidelberg im frühen 19. Jahrhundert zur führenden deutschen Rechtsfakultät aufstieg. Heidelberg fiel im Jahre 1803, mit dem Reichsdeputationshauptschluss und der Auflösung der Kurpfalz, an die Markgrafschaft Baden. Im Juli 1806 wurde Baden Teil des Rheinbundes (Reinbundakte) und der Markgraf zum Großherzog erhoben.

229. ZEILLER, Franz von, Das natürliche Privat-Recht. 3., verbess. Aufl. Wien, bey Karl Ferdinand Beck, 1819. 8vo. 272 S., 4 Bll. Schlichte, unbeschnittene Interimsbroschur. (St.a.T. u. Tb.-Rückseite). 300,--
Das theoretische und vernunftrechtliche Fundament für das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811, dessen geistiger Vater und Hauptredaktor Zeiller war! - Zeiller goss in diesem Werk (zuerst 1802 erschienen)



die philosophischen Ansätze der Aufklärung, insbesondere das Vernunftrecht (Naturrecht), in eine präzise juristische Form. Unter dem starken Einfluss von Immanuel Kant trennte Zeiller im 'Natürlichen Privat-Recht' strikt zwischen ethischer und juristischer Gesetzgebung. Für das Recht ist die innere Absicht oder Moralität eines Menschen sekundär, solange sein äußeres Handeln mit den Gesetzen konform geht. Rechtspflichten zeichnen sich dadurch aus, dass sie durch gesellschaftlichen, äußeren Zwang (Sanktionen und Strafen) durchgesetzt werden können. Das Werk befasst sich mit den Rechten, die dem Menschen 'von Natur aus' (also allein durch seine Vernunft und sein Menschsein) zustehen, noch bevor ein Staat Gesetze erlässt. Zeiller postuliert die rechtliche Gleichheit und Freiheit aller Menschen als angeborene Rechte, was später einen der berühmtesten Paragraphen des ABGB prägte (§ 16 ABGB: 'Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte...'). Es erklärt, wie der Mensch im 'Naturstande' durch einseitige Handlungen (Okupation/Besitz) oder durch zweiseitige Einwilligung (Vertrag) rechtmäßig Eigentum erwerben kann. Das Privatrecht wird in eine rationale, auf der Vernunft basierende Struktur gegossen, die sich in Personenrecht, Sachenrecht und gemeinschaftliche Bestimmungen unterteilt. Das Buch war keineswegs nur reine Theorie, sondern die direkte Konzeptionsgrundlage für das österreichische Zivilrecht. Als Zeiller den Entwurf des ABGB ausarbeitete, nutzte er das 'Natürliche Privat-Recht' als theoretische Schablone. Wo das positive (geschriebene) Gesetz Lücken aufwies, sollte auf die hier beschriebenen 'natürlichen Rechtsgrundsätze' zurückgegriffen werden. Das Lehrbuch erlangte so große Bedeutung, dass es im 19. Jahrhundert in mehrere Sprachen übersetzt wurde. - Franz von Zeiller (1751-1828) war Professor für Naturrecht und Römisches Recht an der Universität Wien. Der akademische Schüler Karl Anton von Martinis gilt mit diesem als Hauptvertreter des Vernunftrechts in Österreich. Von 1803 bis 1807 war er Rektor der Universität Wien.

230. ZIPFFELL, Heinrich, Tractatus von Wechsel-Brieffen und dero Usancen, Wie solche in denen vornehmsten Handels-Plätzen in Teutschland, Römischen, auch andern Königreichen und Provinzen gebräuchlich, Vollkommener Kauffmanns-Complementariat und Jüdischer Handels-Frausonderbahrer Obligation sonst Schedaroth oder Staars genannt, nebenst etlichen hundert darinnen befindlichen Wechsel- und Handels-Fragen insonderheit ob eines Menschen Seele vor Schuld verpfändet, und auff was Art die Execution in selbige volstrecket werden möge, zustammt denen darzu gehörigen vollständigen Registern. Franckfurt und Leipzig, in Verlegung Jacobus Gerdesius, 1701. Gr.-8vo. Titelkupfer (Porträt des Autors), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 22 Bll., 772 S., 26 Bll. (Index). Zeitgenössischer Pergamentband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. (schwacher St.a.T., sehr guter Zustand). 900,--

Frühe Arbeit zum Wechselrecht und den Handelsbräuchen (Usancen)! - Das Werk beschreibt, wie Wechselbriefe in den wichtigsten Handelsplätzen Deutschlands, des Römischen Reiches sowie in anderen europäischen Königreichen und Provinzen genutzt wurden. Neben den rechtlichen Grundlagen behandelt es das 'vollkommene Kaufmanns-Complementariat' (kaufmännische Abläufe). Der lange barocke Originaltitel verrät, dass auch hochspezifische Rechtsfragen der Epoche erörtert werden. Dazu gehören die Verpflichtungen jüdischer Handelsfrauen (Schedaroth oder Staars genannt) sowie kuriose theologische und rechtliche Fragen, wie etwa die Untersuchung, 'ob eines Menschen Seele vor Schuld verpfändet' werden könne. - Heinrich Zipffell wirkte unter anderem als brandenburgischer Rat des Landgerichts in der Niederlausitz sowie als ordentlicher Advokat am Kurfürstlich-Sächsischen Konsistorium.



Lieferungsbedingungen

Die Angebote sind freibleibend und stehen unter der Bedingung, dass das Werk noch vorrätig und lieferbar ist. Lieferungszwang besteht nicht. Preise sind in Euro (EUR) angegeben und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7%. Rechnungen sind zahlbar rein netto nach Erhalt. Versand erfolgt zu Lasten des Bestellers. Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung nach § 455 BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Frankfurt am Main. 28-tägiges Widerrufsrecht nach § 3 FernAbsG und § 361a BGB. Das Widerrufsrecht kann ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an Antiquariat & Verlag Klaus Breinlich erklärt werden; es genügt die Rücksendung der Ware. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Ausübung des Widerrufsrechts entsteht eine Verpflichtung zur Rücksendung, deren Kosten bei einem Bestellwert bis zu 40,-- EUR der Widerrufende trägt. Lieferung an mir unbekannte Besteller nur gegen Vorausrechnung. Ansichtssendungen sind erst nach Erledigung der Festbestellungen möglich.

Käufer werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Euro – spesenfrei für mich – auf mein Konto bei der Nassauischen Sparkasse zu überweisen:

IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84
BIC: NASSDE55XXX

Die Bezahlung der Rechnung kann auch per Visa oder Mastercard erfolgen (sicherer Link)

Die Bezahlung der Rechnung kann auch auf mein Paypal-Konto breinlich@avkb.de erfolgen.



Terms of Delivery

All items offered in this catalogue are subject to prior sale. Prices are quoted in Euro (EUR). Deliveries are made at purchaser's expense and risk. The invoice amount is payable on receipt without delay and deduction to my Nassauische Sparkasse account:

IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84
BIC: NASSDE55XXX

The books remain my property until the full amount has been paid. All disputes which may arise are subject to German law. In such a case Frankfurt am Main will be the place of jurisdiction. From customers unknown to us we request payment in advance.

Payment of the invoice can also be made by Visa or Mastercard.

Payment of the invoice can also be made to my Paypal account breinlich@avkb.de

Antiquariat + Verlag Klaus Breinlich
Berner Straße 45
60437 Frankfurt am Main
Germany

Tel.: 0049 (0)69 2609 4991
Fax: 0049 (0)69 9289 4306
E-Mail: order@avkb.de
Website: www.avkb.de

Antiquariatskatalog 2026-III (September 2026)

Der Katalogumschlag zeigt den preußischen Kanzler Samuel von Cocceji nach einem Ölgemälde der Berliner Porträtmalerin Barbara (oft auch Anna) Rosina de Gasc (1713-1783), der späteren Hofmalerin der Fürsten von Anhalt-Zerbst sowie Hofmalerin der Herzöge von Braunschweig. Seit 1769 war die Künstlerin zudem Ehrenmitglied der Kunstakademie Dresden.

VINTAGE PAPER BERLIN

18–19 Sep 26

Alte Münze Berlin

